Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Gemeinde Bedburg-Hau

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Bedburg-Hau-	PZ1a	Ortsteil Hau / Bereich "Alte Landstraße / Antoniterstraße" Aufgrund der Bedarfssituation der Gemeinde Bedburg-Hau und der bisher dargestellten Entwicklungspotentiale wird der Anregung zur zusätzlichen Darstellung von ASB in der Ortslage Hau im Bereich "Alte Landstraße / Antoniterstraße" gefolgt und der ASB im 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) entsprechend erweitert. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.	V-1111-2015-03-30/02
		Ortsteil Bedburg-Hau / Schneppenbaum Die Gemeinde Bedburg-Hau (V-1111-2016-11-03) regt zum 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) an, den im Norden neu dargestellten ASB östlich um den mit einer Landschaftsschutzgebietsausweisung belegten Bereich zu reduzieren und den ASB im Gegenzug direkt nördlich an die ASB-Darstellung und östlich an die L 362 um weitere Teilfläche der ehemaligen Rieselfelder der LVR-Klinik zu erweitern. Hintergrund dieses Neuzuschnittes des ASB ist die beabsichtigte Weiterentwicklung des Gemeindezentrums und die damit von der Gemeinde beabsichtigte Erarbeitung einer städtebaulichen Rahmenplanung für die	
		Entwicklungsfläche "Schneppenbaum-Nord". Die vom ASB derzeit im Osten erfassten Frei-/Waldflächen im Landschaftsschutzgebiet seien für eine Siedlungserweiterung ungeeignet. Im Hinblick auf die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung werde voraussichtlich eine zusätzliche Zufahrt in die Erweiterungsfläche von der L 362 aus verkehrstechnischer Sicht erforderlich.	

		Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Gemeinde Bedburg-Hau wurden mit der ASB-Erweiterung im Bereich der Ortslage Hau "Alte Landstraße / Antoniterstraße" zusätzliche Entwicklungspotenziale zugestanden. Darüber hinaus ist aus regionalplanerischer Sicht derzeit kein weiterer Bedarf zur Neuausweisung zusätzlicher ASB begründet. Es handelt sich hier auch nicht um einen adäquaten Flächentausch, da die vom Landschaftsschutz erfassten Frei-Waldflächen im Osten kein Reservepotenzial beinhalten und lediglich zur Abrundung des ASB redaktionell dargestellt wurden.	
Bedburg-Hau-	PZ1b		
Bedburg-Hau-	PZ1ba		
Bedburg-Hau-	PZ1bb		
Bedburg-Hau-	PZ1bc		
Bedburg-Hau-	PZ1c		
Bedburg-Hau-	PZ1ca		
Bedburg-Hau-	PZ1d		
Bedburg-Hau-	PZ1e		
Bedburg-Hau-	PZ1ea		
Bedburg-Hau-	PZ1eb		
Bedburg-Hau-	PZ1ec		
Bedburg-Hau-	PZ1ed		
Bedburg-Hau-	PZ2a		
Bedburg-Hau-	PZ2b		
Bedburg-Hau-	PZ2c		
Bedburg-Hau-	PZ2d		
Bedburg-Hau-	PZ2da	Bedenken bzw. Anregungen zu den Flächen Nr. 1, 2, 4, 5, 6 und 7 (vgl. Übersichtskarte) Die in der Stellungnahme des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/88 u. V-1110-2016-09-29/84) gekennzeichneten Flächen, die als BSN im RPD-E dargestellt sind und aus Sicht des Kreises jedoch als BSLE dargestellt werden sollten (Übersichtskarte Flächen Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 7), sind im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand seit März 2013) aufgrund ihrer Bedeutung als Biotopverbund von herausragender Bedeutung (BV 1) ausgewiesen.	V-1110-2016-09-29/84 V-1111-2015-03-30/04 V-1111-2016-10-10/04 V-2205-2015-03-31/33 V-2205-2015-03-31/34 V-2205-2016-10-18/44

Dies betrifft auch die von der Gemeinde Bedburg-Hau (V-1111-2015-03-30/04) abgelehnten zusätzlichen Ausweisungen von BSN in den Ortschaften Huisberden (Übersichtskarte Fläche Nr. 2) und Till-Moyland (Übersichtskarte Fläche Nr. 6).

Ö-2015-03-24-BD/01-02 Ö-2015-03-24-BE/01-02 Ö-2015-03-30-CA/01-02

Die Gemeinde Bedburg-Hau weist in ihrer Stellungnahme V-1111-2016-10-10/04 zum 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) ergänzend darauf hin, dass die Landwirtschaft in der Ortschaft Huisberden (Übersichtskarte <u>Fläche Nr. 2</u>) im Rahmen der Bioversität (Agrarumweltprogramm NRW) bereits freiwillige Leistungen erbracht habe und die Darstellung des BSN daher die Beteiligung an derartigen Maßnahmen und Programmen konterkariere. Darüber hinaus führt die Gemeinde an, dass Flächeninanspruchnahmen im Rahmen des Vogelschutzvertrages nur mit Zustimmung der Eigentümer und Pächter möglich seien und fordert die Herausnahme eines konkreten Anwesens/Grundstückes aus der BSN-Darstellung.

Der Beteiligte Ö-2015-03-23-BJ/01-03 und eine Reihe weiterer Einwender lehnen die erweiterte Ausweisung von Flächen für den Schutz der Natur und den Schutz der Landschaft im Bereich der Ortslagen Huisberden und Till-Moyland ebenfalls ab. Aus Sicht der Einwender begründen sich diese Erweiterungen ohne Zweifel im Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein". Es wird ausdrücklich auf die vertragliche Vereinbarung zum EG-Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" in der Fassung von 2010 verwiesen, die nach Ansicht der Einwender eine Erweiterung von BSN und BSLE ausschließt. Darüber hinaus seien die Schutzgebietserweiterungen als solches den Eigentümern der betroffenen Flächen nicht zuzumuten (Werteinbußen, Einkommensminderung /garantie, Schutz der Berufsfreiheit, etc.).

Auch der Rheinische Landwirtschafts-Verband e. V. (V-2205-2015-03-31/33 u. V-2205-2016-10-18/44) führt in seinen Stellungnahmen aus, dass es sich bei der BSN-Erweiterung im Bereich von Bedburg-Hau/Huisberden (Übersichtskarte Fläche Nr. 2) um Flächen innerhalb des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" handelt und somit die Vereinbarung EG-Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" in der Fassung von 2010 zur Anwendung kommen muss. Darüber hinaus wird in V-2205-2015-03-31/34 u. V-2205-2016-10-18/44 angeregt, im Bereich von Bedburg-Hau/Qualburg und Bedburg-Hau/Hasselt den BSN zurückzunehmen, da eine Ausweisung keineswegs ausschließlich aus Gründen der Biotopvernetzung erfolgen dürfe, sondern vielmehr

naturschutzfachliche Kriterien im Vordergrund stehen müssen, die im Bereich der hier vorhandenen Siedlungen nur schwerlich begründet werden könnten. Aus Sicht des RLV in seiner Stellungnahme V-2205-2016-10-18/44 zum 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) gefährden alle in den in der Stgnh. genannten Bereichen vorgesehenen Erweiterungen die Entwicklung der dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe, da die meisten Flächen als Ackerland und keineswegs als Grünland bewirtschaftet werden.

Den Anregungen zu den <u>Flächen Nr. 1 und 2</u> in der Übersichtskarte wird nicht gefolgt.

Die Flächen 1 und 2 zählen gemäß Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand seit März 2013) zum BV 1 "Kellener Altrhein" (VB-D-4103-0005), der das Schutzziel der Erhaltung der reich strukturierten Niederung des Kellener Altrheins und des Tiller Grabens mit wertvollen, naturnahen Gewässern (Altarm, Kolke und naturnahe Kleingewässer), Röhrichtbeständen, Weiden-Auwald, Hochstaudenfluren, begleitendem Grünland und Gehölzstrukturen wie Hecken, (Kopf-) Baumreihen und Feldgehölzen, u.a. als Lebensraum für zahlreiche, z.T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten beinhaltet. Freiwillige und kooperative Maßnahmen zum Schutz der genannten Wertigkeiten sind prinzipiell möglich. Belange der Landwirtschaft sollen darüber hinaus im Rahmen der Landschaftsplanung berücksichtigt werden. Unverhältnismäßige Einschränkungen sollen vermieden werden. Zu der Thematik der Rechtswirkungen der Bereiche zum Schutz der Natur wird auf die Thementabelle Kap. 4.2.1-Z1 verwiesen. Hinsichtlich der Thematik der Auswirkungen auf die Landwirtschaft und den Zusammenhang zur Vereinbarung zum Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" wird auf die Ausführungen in Thementabelle "4.2 Schutz von Natur und Landschaft", Kürzel Kap. 4.2.-

Der Anregung (V-1111-2016-10-10/04) der Gemeinde Bedburg-Hau zum 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016), das genannte Anwesen/Grundstück im Übergang der Flächen Nr. 2 und 3 der Übersichtskarte, aus der BSN-Darstellung heraus zu nehmen **wird gefolgt**. Eine Änderung der zeichnerischen Darstellung ist jedoch nicht erforderlich, da das Grundstück zwar am Rand des dargstellten BSN liegt, aber überwiegend als BSLE dargestellt ist.

Allgemein verwiesen.

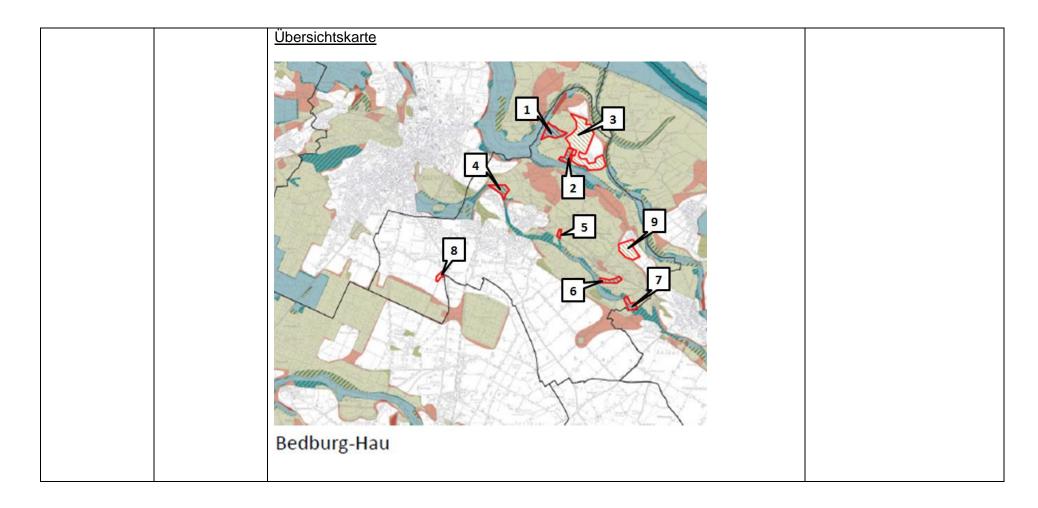
Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführung in der Thementabelle "Sonstiges" unter dem Kürzel Sonstiges-Parzellenunschärfe verwiesen.

Der Anregung zur <u>Fläche Nr. 4</u> wird gefolgt, den Anregungen zu den <u>Flächen Nr. 5, 6 und 7</u> in der Übersichtskarte wird nicht gefolgt.

Die Flächen 4, 5, 6 und 7 zählen gemäß Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand seit März 2013) zum BV 1 "Niederung von Moyländer Graben und Wetering" (VB-D-4202-0004), dessen Schutzziel in der Erhaltung eines naturnah erhaltenen, strukturreichen Niederungszuges mit ausgedehnten, sehr artenreichen Erlenbruchwäldern, naturnahen Kleingewässern, Röhrichten, Nassgrünland (-brachen) und naturnahen, teils altholzreichen Laubmischwäldern als Vernetzungselement und als Lebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten liegt. Der Bereich ist sowohl für den Biotopverbund als auch aus naturschutzfachlichen Kriterien als wertvoll zu erachten.

Der Anregung hinsichtlich der Rücknahme des BSN im Bereich der Ortslage Bedburg-Hau/Qualburg bzw. Bereich Übersichtskarte Fläche Nr. 4 wird gefolgt und der BSN im 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) entsprechend reduziert. Nach Überprüfung der Unterlagen und Abstimmung mit dem LANUV NRW ist eine Rücknahme der Abgrenzung des BV 1 und eine damit korrespondierenden Reduzierung des BSN möglich und fachlich vertretbar.

Die fachlichen Kriterien zur Darstellung der BSN und BSLE sind in Kap. 7.2.4 und 7.2.5 der Begründung enthalten. Hinsichtlich der Ausführungen zur vertraglichen Vereinbarung zum EG-Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" und zur Thematik der Auswirkungen auf die Landwirtschaft wird auf die Thementabelle "4.2 Schutz von Natur und Landschaft", Kap. 4.2.1-Z1 und Kap. 4.2.1-G2 verwiesen.



Bedburg-Hau-	PZ2db	Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 3 (vgl. Übersichtskarte) Die in der Stellungnahme des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/88 u. V-1110-2016-09-29/84) gekennzeichnete Fläche Nr. 3, die als BSLE im RPD-E dargestellt ist und aus Sicht des Kreises jedoch gestrichen werden sollte, ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand seit März 2013) aufgrund ihrer Bedeutung als Biotopverbund von herausragender Bedeutung (BV 1) ausgewiesen. Auch der Beteiligte Ö-2015-03-23-BJ/01-03 und eine Reihe weiterer Einwender lehnen die erweiterte Ausweisung von Flächen für den Schutz der Landschaft in Bereich der Ortslage Huisberden und Till-Moyland ab. Aus Sicht der Einwender begründen sich diese Erweiterungen ohne Zweifel im Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein". Es wird ausdrücklich auf die vertragliche Vereinbarung zum EG-Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" in der Fassung von 2010 verwiesen, die nach Ansicht der Einwender eine Erweiterung von BSN und BSLE ausschließt. Darüber hinaus seien die Schutzgebietserweiterungen als solches den Eigentümer der betroffenen Flächen nicht zuzumuten (Werteinbußen, Einkommensminderung /-garantie, Schutz der Berufsfreiheit, etc.). Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BV 1 zählt gemäß Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand seit März 2013) zum Biotopverbund VB-D-4102-897, "Teiflächen des Vogelschutzgebietes unterer Niederrhein". Das Schutzziel liegt hier im Erhalt der Funktion als Rast-, Überwinterungs- und Brutraum für ziehende und nicht ziehende Vogelarten. Diese Verbundflächen werden nicht als BSN, sondern als BSLE dargestellt, da sie Teil eines Vogelschutzgebietes sind, die dem gesetzlichen Schutz über § 52 LNatSchG NRWunterliegen und es dementsprechend keiner weiteren Festsetzung als Naturschutzgebiet bedarf (vgl. Begründung, 7.2.4 i.V. 7.2.5). Hinsichtlich der Ausführungen zur vertraglichen Vereinbarung zum EG-Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" und zur Thematik der Auswirkungen auf die Landwirtsch	V-1110-2015-03-25/88 V-1110-2016-09-29/84 Ö-2015-03-23-BJ/01-03 Ö-2015-03-24-BC/01-02 Ö-2015-03-24-BD/01-02 Ö-2015-03-24-BE/01-02 Ö-2015-03-30-CA/01-02
		"	

Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 8 (vgl. Übersichtskarte) Anregung des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/88) gekennzeichnete Fläche Nr. 8 zu streichen wird gefolgt. Der BSLE wird im 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) gestrichen, da er mit ca. 6 ha die Mindestgröße für die Darstellung eines BSLE It. Planungskonzept (siehe Begründung zu Kap. 7.2.5.) unterschreitet. Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 9 (vgl. Übersichtskarte) Kleve (V-1110-2015-03-25/88) Der Anregung des Kreises gekennzeichnete Fläche Nr. 9 zu streichen wird gefolgt. Die Darstellung der Fläche Nr. 9 als BSLE wird im 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) zurückgenommen. Die Darstellung entspricht nicht den Kriterien zur Darstellung von BSLE in Kap. 7.2.5 (Planzeichen db, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung) der Begründung zum RPD-E.

		Übersichtskarte 1 1 3 4 2 5 9 Bedburg-Hau	
Bedburg-Hau-	PZ2dc		
Bedburg-Hau-	PZ2dd		
Bedburg-Hau-	PZ2de		
Bedburg-Hau-	PZ2e		
Bedburg-Hau-	PZ2ea		
Bedburg-Hau-	PZ2ea-1	Abfallwirtschaftliche Anlage Moyland Der Kreis Kleve regt in seiner Stellungnahme an, für die abfallwirtschaftliche Anlage Moyland die Darstellung aus dem GEP99 zu übernehmen.	V-1110-2015-03-25/62 V-1110-2016-09-29/69

		Klarstellung der Regionalplanung: Eine Abfalldeponie wurde nie errichtet (Genehmigung für die Deponie ist erloschen). Am Standort befinden sich eine Abfallumladeanlage und eine Kleinanlieferstation. Es ist auch keine Deponie mehr geplant. Die Darstellung ist daher gegenstandslos und kann gestrichen werden.	
Bedburg-Hau-	PZ2ea-2		
Bedburg-Hau-	PZ2eb	Sondierungsbereich für BSAB (KLE/S03) Der Anregung der Gemeinde Bedburg-Hau (V-1111-2015-03-30/03 u. V-1111-2016-10-10/03) und von Beteiligten aus der Öffentlichkeit auf Streichung des Sondierungsbereichs für künftige BSAB KLE/S03 wird nicht gefolgt. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass der Regionalrat mit der 51. Änderung des GEP99, entsprechend den Vorgaben des Ziels C.IV. 2.2.3 des geltenden LEP 95, Sondierungsbereiche für künftige BSAB in der Erläuterungskarte 9a sowie eine entsprechende textliche Vorgabe in Kapitel 3.12 – Rohstoffgewinnung Ziel 1 Nr. 9 aufgenommen hat. An dieser textlichen Vorgabe wird festgehalten. Sie wurde in das Ziel Z8 übernommen. Folglich werden auch die in der Erläuterungskarte 9a - Rohstoffe des GEP99 abgebildeten Sondierungsbereiche für künftige BSAB in die Beikarte 5C – Rohstoffe - übernommen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung des Vertrauensschutzes in die textlichen Aussagen des GEP99 zu den Sondierungsbereichen. Auch sind keine hinreichenden Gründe ersichtlich Sondierungsbereiche für künftige BSAB gegen neue Bereiche ganz oder teilweise zu tauschen oder diese zu streichen, da im Rahmen der 51. Regionalplanänderung durch ein gesamträumliches Planungskonzept die regionalplanerisch geeignetsten Bereiche ermittelt wurden, deren Status durch zwischenzeitlich entstandene gewichtige Vertrauensschutzbelange gestärkt wurde. Das Festhalten an den Sondierungsbereichen – durch die Abbildung in der Beikarte 5C – Rohstoffe – sichert die Verfügbarkeit in der Zukunft für eine Darstellung als BSAB in Frage kommender Bereiche. Generell wird zu dieser Thematik auf die Ausführungen zu den Sondierungsbereichen unter 7.2.12.1.2 in der Begründung zum RPD-Entwurf verwiesen. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.	V-1111-2015-03-30/03 V-1111-2016-10-10/03 V-2002-2015-03-31/229 V-4011-2015-03-31/68-69 V-4011-2015-03-31/81 V-4011-2015-03-31/96 Ö-2014-12-05-A/01 Ö-2014-12-05-A/05; 06 u.07 Ö-2015-03-30-B/01-02 Ö-2015-03-30-B/14 Ö-2015-03-30-B/16-22

Der Anregung Ö-2015-03-30-B und V-4011-2015-03-31 auf Streichung der neu geplanten ASB südlich der Querallee und westlich des Sondierungsbereiches für künftige BSAB KLE/S03 wird nicht gefolgt.

Die Beteiligten befürchten u.a., dass der Sondierungsbereich für Abgrabungen südlich der Querallee in der Gemeinde Bedburg-Hau nicht als BSAB wirtschaftlich umgesetzt werden kann, da durch die Arrondierung des in der Nähe bestehenden ASB in Bedburg-Hau und Kleve, die Ausnutzbarkeit des Sondierungsbereiches erheblich eingeschränkt werde. Ergänzend wird auf kommunale Überlegungen zur Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes hingewiesen, die die Ausnutzbarkeit Sondierungsbereiches zudem weiter einschränken Die würden. Sondierungsbereiche seien nicht ausreichend vor heranrückenden konkurrierenden Nutzungen geschützt. Es wird angeregt, die neu geplanten ASB zurück zu nehmen, die Ziele im Kap. 3 zu ergänzen Sondierungsbereiche sowie BSAB vor heranrückenden schutzbedürftigen Nutzungen zu schützen und die Steuerung durch Kap. 5.4 zu überprüfen.

Der Anregung auf Streichung der neu geplanten ASB in Bedburg-Hau, südlich der Querallee und im Bereich der Stadt Kleve, westlich des Sondierungsbereiches für Abgrabungen wird nicht gefolgt, da regionalplanerisch beide ASB-Arrondierungen begründet sind.

Die Gemeinde Bedburg-Hau hat die Darstellung angeregt, um einen bestehenden Betrieb bauleitplanerisch zu sichern und um einen Fachmarkt ansiedeln zu können. Der Standort ist regionalplanerisch geeignet, da es sich um eine geringfügige Arrondierung eines bestehenden ASB handelt, der eine gute infrastrukturelle Ausstattung aufweist, ein hohes Kundenpotenzial in der nahen Umgebung und durch die nördlich gelegenen Stadtteile eine sehr gute Erreichbarkeit hat. Zudem handelt es sich um eine einseitig bebaute Straße, so dass nur geringe Infrastrukturmaßnahmen erforderlich sind. Inwiefern Abstandserfordernisse zum Sondierungsbereich für Abgrabung erforderlich sein werden, kann erst im Rahmen der Bauleitplanung geklärt werden, unter Kenntnis der geplanten Bauflächen und des Planungskonzeptes. Die vorsorglich bei der Abgrenzung der Sondierungsbereiche im Rahmen der 51. GEP Änderung gewählten Abstände von 300m zum ASB können unterschritten werden, wenn z.B. weniger schutzbedürftige Nutzungen vorgesehen werden (z.B. Fachmarkt), schutzbedürftige Nutzungen ausgeschlossen werden

(z.B. Betriebsleiterwohnungen in Gewerbegebieten). Im Bereich der Stadt Kleve ist eine geringfügige Arrondierung des ASB vorgesehen (ca. 4 ha), da ein Bedarf für die Darstellung eines ASB in diesem Bereich im Rahmen eines Flächentauschs auf Ebene des RPD begründet wurde. Wie in der Begründung zum Regionalplan Kap. 7.1.1 dargelegt, ist die siedlungsstrukturelle Ausstattung im Bereich Materborn sehr gut. Der gestrichene ASB im Süden, der u.a. als Alternative in einer Stellungnahme angeführt wird, weist hingegen eine ungünstige Ausstattung auf. Der verbleibende Abstand zwischen ASB und Sondierungsbereich beträgt ca. 150m. Im Rahmen der Bauleitplanung und der Genehmigungsverfahren besteht Spielraum zur Umsetzuna Sondierungsbereiches z.B. durch die Einschränkung bei der Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen im ASB und durch die Einschränkung beim Abgrabungsbetrieb (z.B. nächtliche Betriebszeiten). Wie in der 51. GEP Änderung im Umweltbericht auf S. 39 ausgeführt, wurden die 300 m Pufferbereiche um ASB angesetzt, u.a. auch um Spielräume für eine lanafristige Siedlungsentwicklung (siehe aeben ZU http://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2008/032008/rr/A5 AnI4 Umweltbe r Text 11 01 08.pdf). Durch die Arrondierung der ASB soll dieser Spielraum genutzt werden. Im Verfahren zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß §34 (1) und (5) LPIG zur Neuaufstellung des FNP Kleve sind der Stadt Kleve zu der Fläche "W 1-17 Materborner Allee" aufgrund von fehlendem Bedarf und Lage im Freiraum gemäß Regionalplan (GEP 99) Bedenken mitgeteilt worden. Es wurde auf das Planverfahren zur Fortschreibung des Regionalplanes Düsseldorf verwiesen, welcher zwar im Entwurf eine Siedlungsbereichsdarstellung vorsieht, aber erst mit Bekanntmachung rechtskräftig wird. Ein Bedarf kann somit erst nach Rechtskraft des neuen Regionalplanes und dem darin vollzogenen Flächentausch begründet werden. Somit ist keine "Zusage" an die Stadt Kleve erfolgt, die die Abwägungsentscheidung des Regionalrates einschränken könnte. Die Regelungen zum Gewerbeflächenpool beschränken die Planungen der Stadt Kleve und der Gemeinde Bedburg-Hau für ein interkommunales Gewerbegebiet. Diese sind nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst worden. Es besteht kein Bedarf in der Stadt Kleve oder der Gemeinde Bedburg-Angebotsplanung den Regelungen Hau für eine nach Gewerbeflächenpools. Investorenplanungen sind der Regionalplanungsbehörde

6292/2015

		nicht bekannt.	
		Der Anregung auf Ergänzung der Ziele in Kap. 3.3.1 und 3.3.3. um Ausführungen zu heranrückender schutzbedürftiger Nutzungen an einen Sondierungs- oder Abgrabungsbereich wird nicht gefolgt. Die Regelungen für die Umsetzung der BSAB und Sondierungsbereiche erfolgen in Kap. 5.4. Der zitierte Grundsatz bezieht sich auf GIB und ASB, die unmittelbar aneinander grenzen. Die Sondierungsbereiche und BSAB liegen aber im Freiraum. Es handelt sich zudem um einen Grundsatz, der sich an die Bauleitplanung richtet, d.h. gerade mit Blick auf die gebotene ebenenspezifische Abwägung ist es Aufgabe der Bauleitplanung und von ihr auch sachgerechter zu bewältigen, sich mit den Anforderungen von Emittenten und schutzbedürftiger Nutzung detailliert auseinanderzusetzen.	
		Der Anregung, die Regelungen des Gewerbeflächenpools um Schutzabstände zu Sondierungsbereichen und BSAB zu ergänzen wird nicht gefolgt. Die Bereiche sind durch Ziele der Raumordnung als Restriktionsraum besonders geschützt. Der Gewerbeflächenpool dient der Planung von gewerblichen Bauflächen, die ab einer Größenordnung von 10 ha als GIB dargestellt werden sollen. Hierbei handelt es sich um Bauflächen für Industrie und Gewerbe, die geringe Abstände zu BSAB erfordern würden. Ein möglicher Konflikt mit dem Sondierungsbereich kann erst im Bauleitplanverfahren unter Kenntnis geplanter Bauflächen geklärt werden.	
		Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW (V-2002-2015-03-31/229) auf Streichung von Teilen des BSAB Kle 13 und der BSAB Kle 14 und 15 wird nicht gefolgt. Zu den Gründen wird auf die Ausführungen in Kapitel 7.2.12.1.1 der Begründung zum RPD-Entwurf sowie in der Thementabelle Kap. 5.4 Rohstoffgewinnung; Kürzel: Kap. 5.4.1-Allgemein verwiesen.	
Bedburg-Hau-	PZ2ec		
Bedburg-Hau-	PZ2ec-1		
Bedburg-Hau-	PZ2ec-2		

	1	
Bedburg-Hau-	PZ2ec-3	
Bedburg-Hau-	PZ2ec-4	
Bedburg-Hau-	PZ2ed	
Bedburg-Hau-	PZ2ee	
Bedburg-Hau-	PZ3aa-1	
Bedburg-Hau-	PZ3aa-2	
Bedburg-Hau-	PZ3ab-1	
Bedburg-Hau-	PZ3ab-2	
Bedburg-Hau-	PZ3ac	
Bedburg-Hau-	PZ3ba-1	
Bedburg-Hau-	PZ3ba-2	
Bedburg-Hau-	PZ3bb-1	
Bedburg-Hau-	PZ3bb-2	
Bedburg-Hau-	PZ3bc	
Bedburg-Hau-	PZ3c	
Bedburg-Hau-	PZ3d	
Bedburg-Hau-	PZ3da	
Bedburg-Hau-	PZ3db	
Bedburg-Hau-	PZ3e	
Bedburg-Hau-	PZ3fa	
Bedburg-Hau-	PZ3fb	
Bedburg-Hau-	PZ3fc	
Bedburg-Hau-	Sonstiges	

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Stadt Emmerich

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Emmerich-	PZ1a	Ortsteil Emmerich-Elten Die Stadt Emmerich am Rhein hält in ihrer Stellungnahme V-1112-2015-03-20 u. V-1112-2016-10-10/12 die geforderte ASB-Neudarstellung mit einer Größe von insgesamt ca. 16,4 ha zur Abrundung des Siedlungskörpers Elten und zur Eröffnung eines angemessenen Entwicklungsspielraums aufrecht. Aufgrund der Bedarfssituation der Stadt Emmerich und den bisher dargestellten Entwicklungspotentialen in der Stadt Emmerich wird der Anregung nicht gefolgt. Wie auch aus der Stellungnahme der Stadt hervor geht, ist im RPD-Entwurf angrenzend an die ASB-Sondierungsfläche für den Ortsteil Elten bereits ein Teilbereich als ASB neu dargestellt. Darüber hinaus ist kein weiterer Bedarf begründet.	
Emmerich-	PZ1b		
Emmerich-	PZ1ba		
Emmerich-	PZ1bb		
Emmerich-	PZ1bc		
Emmerich-	PZ1c	GIB östl. Weseler Str. / zw. Bahn u. Netterdenscher Str. Der Anregung wird gefolgt. Da es sich bei den betroffenen Flächen um bereits im FNP der Stadt Emmerich dargestellte Bauflächen handelt, die z.T. bereits genutzt oder als Reservepotenzial geführt werden, wird der Anregung entsprechend der Planzeichendefinition zum LPIG gefolgt und der GIB an dieser Stelle im 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) arrondiert. Darüber hinaus entstehen keine nennenswerten zusätzlichen gewerblichen Reservepotenziale.	V-1112-2015-03-20/35 V-1112-2015-03-20/95

		Die Darstellung als GIB erfolgt nur, um die zeichnerischen Darstellungen des Regionalplanes an den Bestand anzupassen. Die neue GIB-Grenze verläuft entlang der Gewässerläufe "Tote Landwehr / Löwenberger Landwehr" im direkten Anschluss an den östlich dargestellten BSLE. Der konkrete Schutzanspruch der unmittelbar betroffenen Gewässerläufe bleibt hiervon unberührt.	
Emmerich-	PZ1ca		
Emmerich-	PZ1d		
Emmerich-	PZ1e		
Emmerich-	PZ1ea		
Emmerich-	PZ1eb	GIBZ- Standort des kombinierten Güterverkehrs Emmerich: Streichung des	V-1110-2015-03-25/24
		Bereichs der ehemaligen Mülldeponie	V-1110-2016-09-29/31
		Der Anregung, den Bereich der ehemaligen Mülldeponie aus der	V-1112-2015-03-20/37
		Zweckbindung auszunehmen, wird gefolgt.	V-1112-2015-03-20/38
		Die Fläche wird im 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) als Allgemeiner	V-1112-2015-03-20/39
		Freiraum und Agrarbereich dargestellt, da eine gewerbliche Nutzung des	V-1112-2016-10-10/23
		Grundstückes nicht möglich ist (ehem. Deponiestandort).	V-1112-2016-10-10/24
			V-1112-2015-03-20/41
		GIBZ – Erweiterung Standort des kombinierten Güterverkehrs "Teilfläche Nord"	V-1112-2015-03-20/42
		Die Rhein-Waal Terminal GmbH (V-3023-2015-03-24/02) regt eine	V-1112-2015-03-20/65
		Vergrößerung der Darstellung des GIB mit der Zweckbindung Standorte des	V-1112-2016-10-10/48
		kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe im	V-1112-2016-10-10/49
		nördlichen Hafenbereich (Eingangsbereich Hafenstraße / Industriestraße) an.	V-1112-2015-03-20/93
		Die Stadt Emmerich (V-1112-2015-03-20/38) widerspricht dieser Anregung mit	V-1112-2015-03-20/96
		Hinweis auf die in direkter Nachbarschaft liegenden Wohnnutzungen.	V-1112-2015-03-20/109
		Der Anregung wird teilweise gefolgt.	V-1112-2015-03-20/111
		Im 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) erfolgt eine geringfügige Erweiterung	V-1119-2015-03-04/48-B
		der zeichnerischen Darstellung der Zweckbindung zur Einbeziehung der	V-3023-2015-03-24/01
		Industriestraße und des Eingangsbereichs zum Hafen. Bei der Abgrenzung	V-3023-2015-03-24/02
		erfolgt gegenüber der Anregung der Rhein-Waal Terminal GmbH mit Blick auf	
		die Maßstäblichkeit des Plans jedoch eine Begradigung entlang der	V-3023-2015-03-24/05
		Industriestraße. Mit der gewählten Abgrenzung wird der vorhandenen Situation	
		grundsätzlich entsprochen. Für die vorhandenen Wohnnutzungen im Umfeld	V-3023-2016-10-10/01
		des Hafens resultieren hieraus keine Nachteile; die entsprechenden textlichen	V-3023-2016-10-10/02

Ausführungen im Kapitel 3.3.2 (Erläuterungen) werden hinsichtlich des Umgangs mit bestehenden Nutzungen im Umfeld der GIB mit Zweckbindung ergänzt. Zur von der Rhein-Waal Terminal GmbH angesprochenen Sicherung der Schienenanbindung erfolgt außerdem die zeichnerische Darstellung des Schienenanschlusses bis zum Hafengelände.

GIBZ - Erweiterungsbereich Ost

Die Rhein-Waal-Terminal GmbH führt aus, dass im 2. Entwurf des RPD eine GIB-Fläche mit zweckgebundener Nutzung als Standort des kombinierten Güterverkehrs im Bereich Kulftstraße / Lange Straße / Deichstraße dargestellt wurde. Sie regt die Streichung dieser zeichnerischen Darstellung zugunsten einer Darstellung an anderer Stelle im Stadtgebiet an, da sie diesen Bereich als nicht geeignet für große Logistikunternehmen ansieht, sie die aus der Deichschutzverordnung resultierenden Nutzungseinschränkungen für nicht hinnehmbar hält und aufgrund der Nähe zu Wohnbebauung Nutzungseinschränkungen erwartet. Die Stadt Emmerich schließt sich der Haltung der Rhein-Waal-Terminal GmbH an. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung den Entwicklungsabsichten des Memorandums "Grenzüberschreitende Logistikregion Emmerich - 's-Heerenberg", unterzeichnet von der Gemeinde Montferland, der Stadt Emmerich am Rhein und der Port Emmerich GmbH entspräche.

Klarstellung der Regionalplanungsbehörde: Zunächst ist richtigzustellen, dass die in Rede stehende zeichnerische Darstellung bereits im ersten Entwurf des RPD aus dem Jahr 2014 enthalten war.

Der Anregung wird nicht gefolgt; an der zeichnerischen Darstellung im Umfeld des Hafens wird festgehalten. Im Frühjahr 2016 wurde das neue Wasserstraßen-, Logistik- und Hafenkonzept des Landes NRW veröffentlicht, welches den Bedarf u.a. am Hafen Emmerich bestätigt. Der LEP NRW sieht vor, dass die Regionalpläne bei der Festlegung von GIB mit Zweckbindung an den landesbedeutsamen Hafenstandorten die Gebietskulisse, Handlungsempfehlungen und Restriktionen des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen berücksichtigen (vgl. Erläuterungen zu Ziel 8.1-9). Das Wasserstraßen-, Logistik- und Hafenkonzept des Landes NRW weist Bedarfe sowohl für Umschlagflächen (in Emmerich: 4 ha) als auch für umschlagnahe Logistikflächen (in Emmerich: 14 ha) aus und

V-3023-2016-10-10/03 V-3023-2016-10-10/04 V-3023-2016-10-10/05 V-3023-2016-10-10/10 V-3023-2016-10-10/11 V-4014-2015-03-26/05 V-4014-2016-09-30/04

beschreibt die umschlagnahen Logistikflächen als "Logistikflächen in den Häfen und deren Umfeld" und grenzt diese ausdrücklich von "allgemeinen Logistikflächen" ab. Im Übrigen ist nicht davon auszugehen, dass keine für den Standort geeigneten logistischen Nutzungen gefunden werden können. Eine Lage im direkten Anschluss an den Deich und damit eine Betroffenheit durch die Deichschutzverordnung ist auch im bestehenden Hafenbereich bereits gegeben. Der in Rede stehende Bereich ist überdies vor dem Hintergrund des Bereichszuschnitts und der darin liegenden Nutzungen brutto größer als die laut dem aktuellen Hafenkonzept benötigten 14 ha, so dass trotz etwaiger Abstandserfordernisse hinreichender Raum für die Nutzung besteht. Auch angesichts des breiten Spektrums möglicher hafenaffiner Nutzungen ist davon auszugehen, dass der in Rede stehende Bereich entsprechend der Zweckbindung nutzbar ist.

GIBZ-Erweiterung Hafenbetreiber RWT "Teilfläche Süd"

In den Stellungnahmen der Stadt Emmerich und der Rhein Waal Terminal GmbH wird angeregt, einen als Teilfläche Süd bzw. südliche Teilfläche bezeichneten Bereich auf der Südseite des Hafenbeckens zwischen dem Betriebsgelände der Deutschen Giesdraht und der Hafeneinfahrt in den GIBZ einzubeziehen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung den Entwicklungsabsichten des Memorandums "Grenzüberschreitende Logistikregion Emmerich - 's-Heerenberg", unterzeichnet von der Gemeinde Montferland, der Stadt Emmerich am Rhein und der Port Emmerich GmbH entspräche.

Der Forderung wird nicht gefolgt.

Der betroffene Bereich ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand seit März 2013) aufgrund seiner Bedeutung als Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (BV 1) "Rheinaue zwischen Emmerich und Rees mit Bienener und Grietherorter Altrhein" (VB-D-4103-0003) ausgewiesen. Das Schutzziel liegt hier in der Erhaltung und Optimierung der kulturlandschaftlich geprägten, periodisch überfluteten Rheinauen-Landschaft mit großflächigen Feuchtlebensräumen sowie wertvollem, teils feuchtem, teils magerem Grünland, mit zahlreichen typischen Auen-Lebensräumen wie Weichholz-Auenwald, naturnahen Stillgewässern (Altarme, Kolke, Kleingewässer, renaturierte Abgrabungsgewässer), Röhrichten,

(Kopf-) Baumreihen, Hecken, Einzelbäumen und strukturreichen, naturnahen Rhein-Uferabschnitten. Darüber hinaus ist die Fläche Teil des EU-Flora-Fauna-Habitat-Gebiets "Dornicksche Ward" (DE-4103-301) und unterliegt damit einem besonderen Schutzregime.

Die Rhein Waal Terminal GmbH führt aus, dass sie die Ausweisung als FFH-Gebiet als nicht sachgerecht einschätzt. Die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer zu Duisburg (V-4014-2016-09-30/04) vertritt die Auffassung, die Darstellung könne auch im Fall erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Dornicksche Ward vorgenommen werden, da das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig und zumutbare Alternativen nicht gegeben seien. Die im LEP und im Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen vorgenommene Einstufung des Hafens Emmerich als "landesbedeutsam" stelle ein überwiegendes öffentliches Interesse wirtschaftlicher Art dar und rechtfertige den Eingriff in das FFH-Gebiet.

Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Diese Ausweisung als FFH-Gebiet ist nicht im Rahmen der Regionalplanung erfolgt. Mit Bekanntmachung vom 04.02.2016 im Amtsblatt Nr. 5 für den Regierungsbezirk Düsseldorf (S. 38) wurde – entsprechend den Anforderungen des Art. 4 der europäischen Richtlinie über die Flora-Fauna-Habitat-Gebiete der EU-Kommission (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) i. V. m. § 32 BNatSchG – darüber hinaus die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Dornicksche Ward" in der Stadt Emmerich, Kreis Kleve für den betroffenen Bereich erlassen. Die Verordnung ist gemäß § 9 Abs. 1 am 11.02.2016 in Kraft getreten.

Eine zeichnerische Darstellung vor Abschluss des Prüfverfahrens auf FFH-Verträglichkeit ist nicht möglich. Die Darstellung eines GIB mit Zweckbindung hat die Wirkung eines Vorranggebietes, in dem sich die dargestellte Nutzung gegen andere Belange durchsetzt. Vor Abschluss des Prüfverfahrens wäre nicht sichergestellt, dass diese Wirkung gegeben ist. Im Übrigen wurde im April 2016 das aktuelle Wasserstraßen-, Hafen –und Logistikkonzept des Landes NRW veröffentlicht, welches den Bedarf an zusätzlichen Umschlagflächen in einer Größenordnung von 4 ha im Emmericher Hafen zwar anerkennt, gleichzeitig

		aber der naturschutzfachlichen Schutzwürdigkeit der in Rede stehenden Fläche Rechnung trägt mit der Aussage, dass diese erst zu sichern sind, wenn Flächenpotentiale neu entstehen. Der Verzicht auf eine Darstellung als GIB mit Zweckbindung entspricht damit den Inhalten des Konzepts. Diesbezüglich wird außerdem auf Kapitel 7.1.9 der Begründung verwiesen. Sofern die gewünschte Darstellung im RPD nicht vorgenommen wird, regt die IHK an, einen erläuternden Vermerk zu weiteren Möglichkeiten einer Entwicklung der Fläche in den RPD aufzunehmen. Zum Wunsch der IHK, im Falle einer Nichtdarstellung, einen Vermerk zu den weiteren Entwicklungsoptionen in den RPD aufzunehmen, wird nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde bereits mit den in Kapitel 7.1.9 der Begründung (2. Entwurf, Stand 2016) aufgenommenen Ausführungen zum Sachstand der FFH-Problematik bzw. dem Vorbehalt einer Prüfung mit positivem Ergebnis entsprochen. Darüber hinaus wird der Anregung nicht gefolgt. Hafen Emmerich allgemein Die Stadt Kleve weist in ihrer Stellungnahme V-1119-2015-03-04/48-B auf die regionale Bedeutung des Hafens Emmerich hin und fordert die planungsrechtliche Sicherung der Nutzung. Der Anregung wird gefolgt. Der Forderung wird im 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) mit der zeichnerischen Darstellung des Hafens in Verbindung mit den entsprechenden textlichen Vorgaben des Kapitels 3.3.2 Rechnung getragen.	
Emmerich-	PZ1ec		
Emmerich-	PZ1ed		
Emmerich-	PZ2a		
Emmerich-	PZ2b	Baumbestände entlang des Rheins Die Stadt Emmerich regt an, die Baumbestände entlang des Rheins in den zeichnerischen Darstellungen aufzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Baumbestände nicht den Kriterien für die Darstellung von Waldbereichen entsprechen. Zur Begründung wird auf Kap. 7.2.2 der Begründung verwiesen. Die Flächen sind in ATKIS als Gehölz geführt und nicht als Wald. Im Übrigen werden die Bestände als solche im Rahmen	V-1112-2015-03-20/59 V-1112-2016-10-10/36 V-1112-2015-03-20/118

		anderer Darstellungen (BSN) regionalplanerisch gesichert.	
Emmerich-	PZ2c		
Emmerich-	PZ2d		
Emmerich-	PZ2da	Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 1 (vgl. Übersichtskarte)	V-1110-2015-03-25/35
		Die in der Stellungnahme des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/89 u. V-1110-	V-1110-2016-09-29/46
		2016-09-29/85) gekennzeichnete Fläche Nr. 1, die als BSN im RPD-E	V-1110-2015-03-25/89
		dargestellt ist und aus Sicht des Kreises jedoch als BSLE dargestellt werden	V-1110-2016-09-29/85
		sollte (Übersichtskarte Fläche Nr. 1), ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und	V-1110-2016-09-29/103
		der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand seit März 2013) aufgrund ihrer	V-1112-2015-03-20/56
		Bedeutung als Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (BV 1)	V-1112-2016-10-10/33
		"Knauheide" (VB-D-4102-0003) ausgewiesen.	V-2000-2015-03-25/52
		Das Schutzziel liegt hier in der Erhaltung des überaus strukturreichen, durch	V-2002-2015-03-31/230
		(Feucht-) Grünland und Laubwald geprägten Lebensraum-Komplexes mit	
		großflächigem Feuchtgrünland, Erlenbruchwäldern, Röhrichten und	V-2002-2015-03-31/232
		Großseggenriedern, naturnahen Laubwäldern und Resten von trockener Heide	V-2205-2016-10-18/43
		als Lebensraum für zahlreiche, z.T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Der	V-3010-2015-03-31/02
		Anregung wird nicht gefolgt.	Ö-2015-02-19-A
			Ö-2015-02-24-I
		Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 2 (vgl. Übersichtskarte/Bereich	Ö-2015-03-10-A
		der Hetter)	Ö-2015-03-18-AM
		Die in der Stellungnahme des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/89 u. V-1110-	Ö-2015-03-23-C/01-03
		2016-09-29/85) gekennzeichnete Fläche Nr. 2 südlich der BAB 3 im Bereich des	Ö-2015-03-25-AR
		"NSG Hetter-Millinger Bruch", die als BSN im RPD-E dargestellt ist, soll aus	Ö-2015-03-25-BD
		Sicht des Kreises als BSLE dargestellt werden.	Ö-2015-03-26-BD
		Die Stadt Emmerich fordert in ihrer Stellungnahme (V-1112-2015-03-20/56 u. V-	Ö-2015-03-26-BC
		1112-2016-10-10/33) zudem generell keine Erweiterung oder Neuausweisung	Ö-2015-03-27-AU
		von Schutzgebieten und bezieht sich u.a. konkret ebenfalls auf die im RPD-E	Ö-2015-03-27-AY/01-02
		neu als BSN dargestellten Flächen südlich der Autobahn im Bereich der beiden	Ö-2015-03-27-AM/01-02
		Hetterbögen.	Ö-2015-03-28-AC
			Ö-2015-03-29-BG/01
		Der Beteiligte Ö-2015-03-25-AR und weitere Einwender aus der Öffentlichkeit	Ö-2015-03-29-EV/01
		lehnen zudem konkret die im 1. Entwurf des RPD (Stand August 2014) erfolgte	Ö-2015-03-30-AX
		Ausweitung des BSN im Bereich des sogenannten kleinen Hetterbogens auf	Ö-2015-03-31-AU
		dem Gemeindegebiet der Stadt Emmerich bis an die Bahntrasse über die	Ö-2015-03-31-BQ

> Straßen Alter Deichweg/Holländer Deich hinaus, bzw. bis in den Bereich Ö-2015-03-31-F Millinger Bruch auf dem Gemeindegebiet der Stadt Rees ab. Aus Sicht der Einwender handele es sich um eine überzogene Erweiterung nicht Ö-2015-03-31-BR schützenswerter Flächen, deren Wertigkeit nicht gegeben ist. Die damit Ö-2015-01-04-I verbundenen Einschränkungen für die dort gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe seien zu erheblich (Einkommensminderungen, Vermögensverluste, Beeinträchtigungen von Entwicklungsmöglichkeiten bis hin Existenzgefährdung). Großteile der Flächen seien Ackerland und es bestehe nur ein äußert geringer Grünlandflächenanteil. Eine Qualität wie im NSG Hetter sei in diesem Bereich nicht gegeben, zudem seien keine besonderen Ö-2016-10-07-AX/01 Landschaftselemente oder bevorzugten Frass- und Rastplätze der Wildgänse vorhanden.

Seitens der o.g. Einwender aus der Öffentlichkeit werden in den Stellungnahmen auch konkrete Flurstücksflächen angeführt, die sich im Eigentum der Einwender befinden oder ge- bzw. verpachtet sind. Die angeführten zahlreichen Flächen erstrecken sich über einen Gesamtbereich, der Gemeindegrenzen überschreitend von Emmerich bis auf das Gemeindegebiet der Stadt Rees reicht.

Beteiligte Ö-2015-03-29-BG und Ö-2015-03-29-EV widersprechen der zusätzlichen Darstellung von BSN im Bereich Rees-Bienen und Emmerich-Praest aus o.g. Gründen ebenso. Hier wird auch auf die zu befürchtenden Folgen für die Landwirtschaft und auf die tatsächliche Wertigkeit der betroffenen Flächen hingewiesen. Auch der Beteiligte Ö-2015-02-19-A lehnt die Neuausweisung von Schutzgebieten im Bereich der Hetter ab.

Die Beteiligten Ö-2015-03-23-C/01-03, Ö-2015-03-27-AY/01-02 und Ö-2015-03-27-AM/01-02 lehnen die erweiterte Ausweisung von Flächen für den Schutz der Natur und den Schutz der Landschaft im Bereich Emmerich-Praest ebenfalls ab. Aus Sicht der Einwender begründen sich diese Erweiterungen ohne Zweifel im Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein". Es wird ausdrücklich auf die vertragliche Vereinbarung zum EG-Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" in der Fassung von 2010 verwiesen, die nach Ansicht der Einwender eine Erweiterung von BSN und BSLE ausschließt. Darüber hinaus seien die Schutzgebietserweiterungen als solches den Eigentümern der betroffenen Flächen nicht zuzumuten (Werteinbußen, Einkommensminderung /-garantie, Schutz der Berufsfreiheit, etc.).

O-2015-03-31-AX Ö-2015-04-01-I/01 Ö-2015-04-01-I/03-A u. B Ö-2016-10-06-AA/01 Ö-2016-10-06-BB/01 Ö-2016-10-06-BD/01

Regionalplanerische Bewertung:

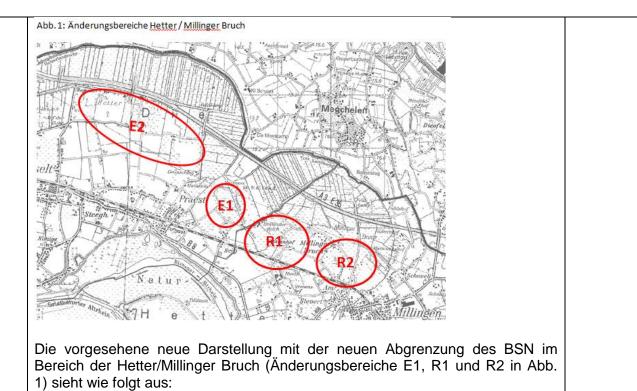
Bereich der Hetter/Millinger Bruch auf dem Gebiet der Stadt Emmerich

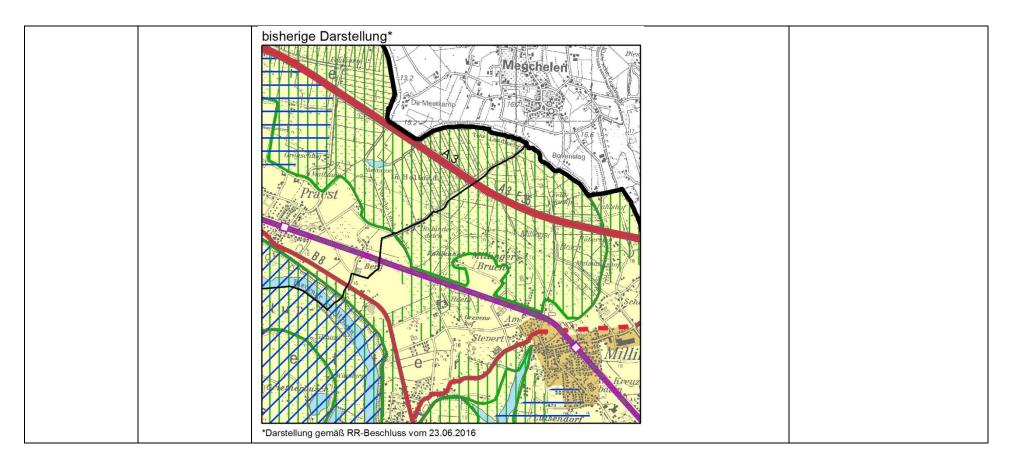
Aufgrund der Bedeutung des betroffenen Gebietes für den länderweiten und regionalen Biotopverbund wird den Anregungen zur Rücknahme der BSN-Darstellungen im in der Abb. 1 gekennzeichneten Änderungsbereich E2 nicht gefolgt.

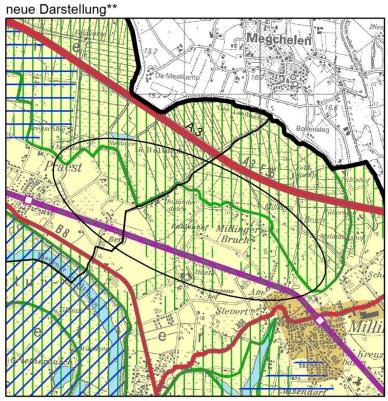
Östlich der Ortslage Praest auf dem Gemeindegebiet der Stadt Emmerich (Abb. 1: Änderungsbereich E1), wird der Anregung zur Rücknahme der BSN-Darstellungen teilweise gefolgt. Dies erfolgt aufgrund einer vorgesehenen Herabstufung des BV 1 in einen BV 2 für große Teilbereiche des Hetter/Millinger-Bruch. Das bedeutet, dass hier in einer geplanten Änderung gegenüber dem 2. Entwurf des RPD der BSN östlich der Ortslage Praest um eine Teilfläche reduziert wird.

Bereich des Millinger Bruch auf dem Gebiet der Stadt Rees

Darüber hinaus wird den Anregungen zur Rücknahme der BSN-Darstellungen im Bereich des Millinger Bruch (Abb. 1: Änderungsbereich R1 und R2) aufgrund der o.g. vorgesehenen Herabstufung des BV 1 in einen BV 2 gefolgt werden. Das bedeutet, dass hier in einer geplanten Änderung gegenüber dem 2. Entwurf des RPD der BSN im Bereich des Millinger Bruch reduziert wird.







**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

Die von den o.g. Beteiligten vorgebrachten Anregungen und Bedenken beziehen sich im Gemeindegebiet der Stadt Emmerich konkret auf Flächen im Bereich des "NSG Hetter-Millinger Bruch" bzw. der Ortslage Emmerich-Praest, südlich der BAB 3 (vgl. Übersichtskarte <u>Fläche Nr. 2 und Abb. 1</u> Änderungsbereich E2) und darüber hinaus bis hin zum Millinger Bruch (vgl. Abb. 1: Änderungsbereiche E1 und R1) auf dem Gemeindegebiet der Stadt Rees. Hinsichtlich der in o.g. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit konkret angeführten Flurstücksflächen ist festzustellen, dass die von den Einwendern im Bereich der Ortslage Emmerich-Praest (Gemarkung Praest) angeführten Grundstücke nicht alle von der im 1. Entwurf des RPD (Stand August 2014)

dargestellten Erweiterung des BSN im Bereich südlich der BAB 3 (vgl. Übersichtskarte <u>Fläche Nr. 2</u>) betroffen sind. Auch die benannten Flächen in der Gemarkung Vrasselt sind nicht von einer BSN-Erweiterung betroffen. Darüber hinaus konnten aufgrund unvollständiger Angaben auch nicht alle Flurstücke, die im Rahmen der 1. oder 2. Beteiligung zum RPD-E angeführt wurden, eindeutig identifiziert bzw. hinsichtlich einer direkten Betroffenheit überprüft werden.

Lediglich die vom Beteiligten Ö-2015-03-25-AR und Ö-2016-10-06-BD konkret angeführten Flächen sind eindeutig nachvollziehbar von der Erweiterung des BSN im 1. Entwurf des RPD-E im Bereich der Ortslage Emmerich-Praest, südlich der BAB 3 (Übersichtskarte Fläche Nr. 2) direkt betroffen.

Es werden seitens einiger Einwender z. T. auch Flächen angeführt, die bereits im gültigen GEP 99 als BSN dargestellt oder von einer BSN-Ausweisung gar nicht betroffen sind.

In verschiedenen Stellungnahme (z.B. Ö-2015-03-29-BG, Ö-2015-03-29-EV, Ö-2015-02-19-A und Ö-2016-10-06-AA/01) erfolgte zudem keine eindeutige Benennung bzw. Eingrenzung der in der Stellungnahme angesprochenen Flächen. Es wird an dieser Stelle allgemein auf die Kriterien zur Abgrenzung der BSN und BSLE in Kap. 7.2.4 und 7.2.5 der Begründung zum RPD-E verwiesen werden. Darüber hinaus werden die Ausführungen zu möglichen Windenergiebereichen zur Kenntnis genommen.

Die Erweiterung des im RPD-E dargestellten BSN südlich der BAB 3 (Übersichtskarte Fläche Nr. 2) im Bereich des "NSG Hetter-Millinger Bruch" im 1. Entwurf des RPD (Stand August 2014), wurde gem. Kap. 7.2.4 der Begründung zum Regionalplanentwurf auf der Grundlage des im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (seit dem Stand März 2013) des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) ausgewiesenen Biotopverbundes vorgenommen. Die hier konkret betroffenen Flächen sind im Fachbeitrag des LANUV NRW aufgrund ihrer Bedeutung als Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (BV 1) "Hetter - Millinger Bruch" (VB-D-4103-0004) ausgewiesen.

Das besondere Schutzziel liegt hier in der Erhaltung der ausgedehnten, reich strukturierten und grünlandgeprägten Niederungslandschaft der Hetter u.a. als Brut- und Nahrungsbiotop für Wiesen-, Wasser- und Watvögel, als

Überwinterungsplatz für Wildgänse und als Lebensraum für zahlreiche weitere, teils stark gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten.

Großteile des o.g. BV 1 "Hetter - Millinger Bruch" gehören darüber hinaus zum Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" (gem. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009). Das Vogelschutzgebiet ist Teil des Natura-2000-Netztwerks der Schutzgebiete innerhalb der europäischen Union. Die Teilbereiche des o.g. BV 1 "Hetter - Millinger Bruch", die nicht zum Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" gehören, sollen nach Auskunft des LANUV NRW in einen BV 2 herabgestuft werden. In diesen Bereichen erfolgt dann in einer geplanten Änderung gegenüber dem 2. Entwurf des RPD die entsprechende Rücknahme des BSN und Darstellung als BSLE gemäß den Kriterien zur Abgrenzung der BSN und BSLE in Kap. 7.2.4 und 7.2.5 der Begründung zum RPD-E.

Die von verschiedenen Beteiligten angeführten Flächen, die sich innerhalb des bereits im GEP 99 dargestellten BSN befinden, liegen ebenfalls überwiegend innerhalb des Vogelschutzgebietes DE-4203-401 "Unterer Niederrhein" (gem. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009), das Teil des Natura-2000-Netzwerks der Schutzgebiete innerhalb der europäischen Union ist.

Darüber hinaus liegen einige dieser Flächen im durch die EU-Kommission ausgewiesenen Flora-Fauna-Habitat-Gebiet DE-4104-301 "NSG Hetter-Millinger Bruch, mit Erweiterung" (gem. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

Die Darstellung des hier betroffenen BSN im GEP 99 wird zudem durch das im Landschaftsplan des Kreises Kleve "LP Nr. 03" festgesetzte Naturschutzgebiet "Hetter-Millinger Bruch" konkretisiert. Gem. Anlage 3 der DVO zum LPIG sind bereits festgesetzte Naturschutzgebiete Bestandteil der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) im Regionalplan (siehe auch Kap. 7.2.4, Begründung zum RPD-Entwurf).

Der für diesen Bereich durch das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Fachbeitrag des Naturschutzes und

der Landschaftspflege (seit dem Stand des Fachbeitrages im März 2013) ausgewiesene Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (BV 1) "Hetter – Millinger Bruch" mit der Kennung VB-D-4103-0004 wird derzeit in seinen Abgrenzungen durch das LANUV NRW überarbeitet und soll wie bereits erwähnt in Teilbereichen in einen Biotopverbund mit besonderer Bedeutung (BV 2) herabgestuft werden.

Im Bereich der Fläche Nr. 2 ist jedoch keine Änderung vorgesehen. Hier bleibt es bei der Einstufung als BV 1, sodass die Fläche Nr. 2 dementsprechend regionale und länderübergreifende Bedeutung besitzt und als regionales Erfordernis zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (gem. § 6 LNatSchG NRW) im Regionalplan weiterhin als BSN darzustellen ist. Betroffen von der o.g. Überarbeitung bzw. Herabstufung des BV 1 in einen BV 2 sind Teilflächen im südöstlichen Anschluss an die Fläche Nr. 2 bzw. östlich der Ortslage Praest auf dem Gemeindegebiet der Stadt Emmerich (vgl. Abb. 1: Änderungsbereich E1), sowie größere Teilbereiche im Bereich des Millinger-Bruchs auf dem Gemeindegebiet der Stadt Rees (vgl. Abb. 1: Änderungsbereiche R1 und R2). Mit Hinweis auf die Kriterien zur Abgrenzung der BSN und BSLE in Kap. 7.2.4 und 7.2.5 der Begründung zum RPD-E werden die dann als BV 2 vorgesehenen Flächen zukünftig im RPD nicht mehr als BSN sondern als BSLE dargestellt.

Zur Grundsatzkritik an der Wertigkeit des neu dargestellten BSN (BV1) im Bereich der "Hetter" südlich der BAB 3 (<u>Fläche Nr. 2</u>) wird Folgendes ausgeführt:

Im Bereich der "Hetter" südlich und nördlich der BAB 3 handelt es sich größtenteils um Dauergrünland, das insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als Biotop- und CO²-Senke, für das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft prägend ist. Auch die daran angrenzenden Bereiche, die in einer geplanten Änderung gegenüber dem 2. Entwurf des RPD anstelle als BSN nun als BSLE dargestellt werden sollen, sind als Puffer- und Verbindungsflächen für den Biotopverbund zu erhalten.

Zu den Rechtswirkungen der zeichnerischen und textlichen Vorgaben für Natur und Landschaft wird auf die Thementabelle Kap. 4.2 Schutz von Natur und Landschaft und dem Kürzel "Kap. 4.2.-Allgemein" verwiesen.

Hinsichtlich der Ausführungen zur vertraglichen Vereinbarung zum EG-

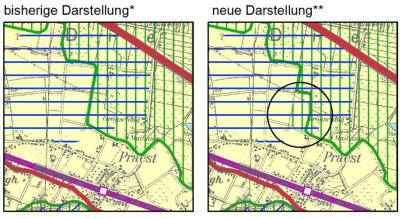
Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" und zur Thematik der Auswirkungen auf die Wertigkeit landwirtschaftlicher Flächen wird auf die Ausführungen in Thementabelle "4.2 Schutz von Natur und Landschaft", Kürzel "Kap. 4.2.1-Z1" sowie "Kap. 4.2.1-G2" verwiesen.

BSN-Erweiterung nördlich Emmerich-Praest

Der Kreis Kleve (V-1110-2016-09-29/103) und Einwender aus der Öffentlichkeit (z.B. Ö-2016-10-06-BD/01, Ö-2016-10-07-AX/01) erheben in ihren Stellungnahmen zum 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) erhebliche Bedenken gegen die BSN-Erweiterung nördlich anschließend an die Ortslage Praest.

Den Bedenken wird gefolgt. Das bedeutet, dass in einer geplanten Änderung gegenüber dem 2. Entwurf des RPD der betroffene BSN nördlich der Ortslage Praest um eine Teilfläche reduziert wird.

Die vorgesehene neue zeichnerische Darstellung mit der Abgrenzung des BSN sieht wie folgt aus:



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

^{**}Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

Die hier konkret betroffenen Flächen sind im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (seit dem Stand März 2013) des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) aufgrund ihrer Bedeutung als Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (BV 1) "Teilflächen des Vogelschutzgebietes unterer Niederrhein" (VB-D-4102-897) ausgewiesen. Das besondere Schutzziel liegt hier im Erhalt der Funktion als Rast-, Überwinterungs- und Brutraum für ziehende und nicht ziehende Vogelarten.

Diese Verbundflächen werden als BSLE dargestellt, da sie Teil eines Vogelschutzgebietes sind. Diese unterliegen dem gesetzlichen Schutz über § 52 LNatSchG NRW und bedürfen gemäß der landesplanerischen Vorgaben (Ziel 7.2-2 und Erläuterungen des LEP NRW) hier keiner weiteren Festsetzung als Naturschutzgebiet (vgl. Begründung zum RPD-Entwurf, 7.2.4 i.V.m. 7.2.5).

Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz nördlich Praest

Der Anregung vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002-2015-03-31/232), den südlich der BAB 3, nördlich Praest dargestellten Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz in die BSN-Kulisse (Übersichtskarte südwestl. Fläche Nr. 2) einzubeziehen, zumindest jedoch als BSLE darzustellen, **wird nicht gefolgt.**

Die zeichnerische Darstellung der BSN und BSLE beruht auf den in Kap. 7.2.4 und 7.2.5 der Begründung aufgeführten Kriterien. Der Vorschlag zur Darstellung eines BSN bzw. zumindest eines BSLE beruht nicht auf diesen Kriterien oder kann diesen nicht zugeordnet werden. Die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind nicht Bestandteile der Planzeicheninhalte und -merkmale von BSN oder BSLE nach Planverordnung (siehe DVO zum LPIG).

Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 3 (vgl. Übersichtskarte)

Der Anregung, die in der Stellungnahme des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/89 u. V-1110-2016-09-29/85) mit Sternchen gekennzeichnete BSN-Darstellung (Übersichtskarte <u>Fläche Nr. 3</u>) zu reduzieren, **wird nicht gefolgt.** Der betroffene Bereich ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand seit März 2013) aufgrund seiner Bedeutung als Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (BV 1) "Rheinaue zwischen Emmerich und Rees mit Bienener und Grietherorter Altrhein"

(VB-D-4103-0003) ausgewiesen.

Das Schutzziel liegt hier in der Erhaltung und Optimierung kulturlandschaftlich geprägten, periodisch überfluteten Rheinauen-Landschaft mit großflächigen Feuchtlebensräumen sowie wertvollem, teils feuchtem, teils magerem Grünland, mit zahlreichen typischen Auen-Lebensräumen wie Weichholz-Auenwald. Stillgewässern naturnahen (Altarme. Kolke. Kleingewässer, renaturierte Abgrabungsgewässer), Röhrichten, (Kopf-) Baumreihen, Hecken, Einzelbäumen und strukturreichen, naturnahen Rhein-Uferabschnitten. Darüber hinaus ist die Fläche Teil des EU-Flora-Fauna-Habitat-Gebiets "Dornicksche Ward" (DE-4103-301) und unterliegt damit einem besonderen Schutzregime.

Mit Bekanntmachung vom 04.02.2016 im Amtsblatt Nr. 5 für den Regierungsbezirk Düsseldorf (S. 38) wurde – entsprechend den Anforderungen des Art. 4 der europäischen Richtlinie über die Flora-Fauna-Habitat-Gebiete der EU-Kommission (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) i. V. m. § 32 BNatSchG – darüber hinaus die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Dornicksche Ward" in der Stadt Emmerich, Kreis Kleve für den betroffenen Bereich erlassen. Die Verordnung ist gemäß § 9 Abs. 1 am 11.02.2016 in Kraft getreten.

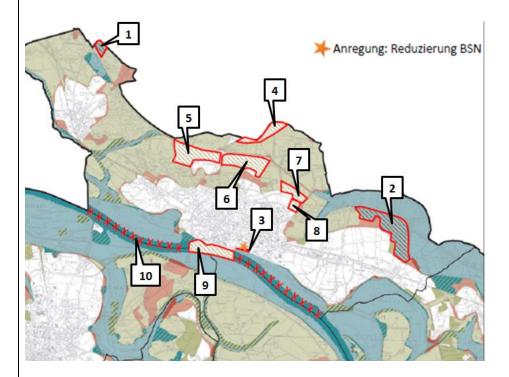
Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 10 (vgl. Übersichtskarte)

Den Anregungen des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/35) und der Wasserund Schifffahrtdirektion (V-3010-2015-03-31/02) die überlagernde Darstellung BSN auf der Wasseroberfläche des Rheins zurückzunehmen wird gefolgt.

In Teilen wird eine Darstellung als BSN auf der Rheinwasseroberfläche jedoch beibehalten. Dies betrifft die Uferbereiche, die als FFH-Gebiet und dementsprechend weitestgehend bereits als Naturschutzgebiet (NSG) festgesetzt sind. Die Abgrenzung orientiert sich hierbei an der Abgrenzung der NSG. In den auf dem Rhein durch die EU-Kommission festgelegten FFH-Gebieten liegen auch die durch die Bezirksregierung erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Festsetzung des Fischschonbezirks und Laichschonbezirks "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef". Aufgrund der bestehenden rechtskräftigen Landschaftsschutzgebiets-Verordnung (LSG) auf dem Rhein ist eine Darstellung als BSLE im RPD dennoch geboten. Im Übrigen sei hier auf die ergänzte

Begründung, Kap. 7.2.4 und 7.2.5 zum RPD hingewiesen, die auf die Darstellung der Freiraumfunktion auf dem Rhein eingeht.

Übersichtskarte



Bereich des Pionierhafen Dornick

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (V-2000-2015-03-25/52) fordert, den Bereich des Pionierhafen Dornicks als Teil der Verbundfläche des Vogelschutzgebietes unterer Niederrhein VB-D-4102-897 als BSN darzustellen.

Der Anregung wird gefolgt.

Die Darstellung des BSN im Bereich des Pionierhafen Dornick erfolgt wie im GEP99 enthalten.

Grundlage für die Darstellung ist die Ordnungsbehörderliche Verordnung der Bezirksregierung Düsseldorf über die einstweilige Sicherstellung des ehemaligen Bundeswehrgeländes "Hafen Dornick" im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein, Kreis Kleve vom 21.05.2013, mit der die Flächen im Bereich des Pionierhafens mit dem Ziel der Festsetzung als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt wurden. Die Geltungsdauer dieser Verordnung wurde mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 29.04.2015 geändert und um weitere zwei Jahre bis zum 09. Juni 2017 verlängert.

Zu den Kriterien der Abgrenzung der BSN und BSLE wird ergänzend auf Kap. 7.2.4 und 7.2.5 der Begründung zum RPD-E verwiesen.

Rheinstromrinne "Die Wild" / ,Oude Rijn'

Die Anregung vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002-2015-03-31/230), das Fließgewässer Wild in die BSN Kulisse mit einzubeziehen **löst kein Änderungserfordernis aus**, da der Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (BV 1) mit der Kennung VB-D-4102-0002 "Die Wild" bereits als BSN dargestellt ist.

Die Ausführungen der Stadt Emmerich in ihrer Stellungnahme (V-1112-2015-03-20/56), dass über die im Stadtgebiet bestehende Schutzgebietskulisse hinaus eine Erweiterung oder Neuausweisung von Schutzgebieten nicht erforderlich ist, auch dann nicht, wenn der Regionalplan neue Flächen, wie z.B. entlang des "Oude Rijn", zu BSN-Bereichen erklärt, **wird zur Kenntnis genommen.**

Der BSN im Bereich der grenzüberschreitenden ökologischen Hauptstruktur "Oude Rijn" ist bereits im GEP99 enthalten. Die geringfügige Erweiterung des BSN im Bereich der Ortslage Elten begründet sich auf den o.g. BV 1 (VB-D-4102-0002) "Die Wild".Das besondere Schutzziel liegt hier in der Erhaltung der reich strukturierten Niederung der alten Rheinstromrinne "Die Wild" mit wertvollen Röhrichtbeständen, Feuchtwald, Feucht- bzw.- Magergrünland, Flutrasen und Gehölzstrukturen wie Hecken, (Kopf-) Baumreihen, Feldgehölzen, mit Fließ- und Stillgewässerbereichen als Vernetzungselement und als

Lebensraum für zahlreiche, z.T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Zur Thematik der landwirtschaftlichen Nutzung im Bereich der grenzüberschreitenden ökologischen Hauptstruktur wird auf die Thementabelle "4.2 Schutz von Natur und Landschaft" unter dem Kürzel "Kap. 4.2.1-Z1" und "Kap. 4.2.1-G2" verwiesen.

BSN westlich Hüthum

Die Anregung vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002-2015-03-31/231) den BSN westlich Hüthum aufgrund des nachgewiesenen Bibervorkommens mindestens bis zur Straße auszuweiten **wird nicht gefolgt.** Für die Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für den Biber ist die derzeitige Darstellung der Freiraumfunktionen im Regionalplan Düsseldorf ausreichend und eine Erweiterung ist nicht erforderlich.

BSN südwestlich Emmerich / Rheinaue zwischen Emmerich und Rees mit Bienener und Grietherorter Altrhein

Die vom Beteiligten Ö-2015-03-10-A konkret angeführte Fläche, die nach Auffassung des Einwenders in einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) liegen soll, ist im GEP99 als Bereich für den Schutz der Natur (BSN), Waldbereich und als Überschwemmungsbereich (ÜSG) dargestellt. Im RPD-E entfällt lediglich die Darstellung des Waldbereichs, die Darstellung des BSN und des ÜSG bleibt mit teilweise geänderten Abgrenzungen für die betroffenen Flächen hingegen bestehen.

Der Einwender beantragt die Rücknahme der Schutzausweisung, da diese in jedem Fall mit einer erheblichen Wertminderung und Einschränkung des landwirtschaftlichen Betriebes verbunden sei.

Der Anregung kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

Das in o.g. Stellungnahme konkret benannte Flurstück liegt innerhalb eines im Regionalplan dargestellten BSN, der gem. 7.2.4 der Begründung zum Regionalplanentwurf auf der Grundlage mehrerer Fachkriterien als BSN dargestellt wird.

Der BSN ist auf der Grundlage des durch das Landesamt für Natur-, Umweltund Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) ausgewiesenen Biotopverbundes

mit herausragender Bedeutung (BV 1) im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege neu abgegrenzt worden.

Im Fachbeitrag des LANUV (Stand seit März 2013) ist das Gebiet, in dem sich das betroffene Flurstück befindet, Teil des BV 1 "Rheinaue zwischen Emmerich und Rees mit Bienener und Grietherorter Altrhein" mit der Kennung VB-D-4103-0003. Das Schutzziel liegt hier in der Erhaltung und Optimierung der kulturlandschaftlich geprägten, periodisch überfluteten Rheinauen-Landschaft mit großflächigen Feuchtlebensräumen sowie wertvollem, teils feuchtem, teils magerem Grünland, mit zahlreichen typischen Auen-Lebensräumen wie naturnahen Stillgewässern Weichholz-Auenwald. (Altarme. Kolke. Kleingewässer, renaturierte Abgrabungsgewässer), Röhrichten, (Kopf-) Baumreihen, Hecken, Einzelbäumen und strukturreichen, naturnahen Rhein-Uferabschnitten.

Ebenso gehört das Gebiet zum Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" mit der Kennung DE-4203-401 (gem. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009) und liegt innerhalb des durch die EU-Kommission ausgewiesene Flora-Fauna-Habitat-Gebiet DE-4405-301 "Dornicksche Ward" (gem. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen). Das Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet sind Teil des Natura-2000-Netztwerks der Schutzgebiete innerhalb der europäischen Union.

Mit Bekanntmachung vom 04.02.2016 im Amtsblatt Nr. 5 für den Regierungsbezirk Düsseldorf (S. 38) wurde – entsprechend den Anforderungen des Art. 4 der europäischen Richtlinie über die Flora-Fauna-Habitat-Gebiete der EU-Kommission (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) i. V. m. § 32 BNatSchG – darüber hinaus die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Dornicksche Ward" in der Stadt Emmerich, Kreis Kleve für den betroffenen Bereich erlassen. Die Verordnung ist gemäß § 9 Abs. 1 am 11.02.2016 in Kraft getreten.

Dementsprechend besitzt das Gebiet regionale und länderübergreifende Bedeutung und ist als regionales Erfordernis zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (gem. § 6 LNatSchG NRW) im Regionalplan darzustellen.

Zu der Thematik der Rechtswirkungen der Bereiche zum Schutz der Natur wird auf die Thementabelle Kap. 4.2.1-Z1 verwiesen. Hinsichtlich der Thematik der Auswirkungen auf die Landwirtschaft wird auf die Ausführungen in Thementabelle "4.2 Schutz von Natur und Landschaft", Kürzel "Kap. 4.2.-Allgemein" verwiesen. Die Darstellung des BSN ist insofern nicht erst durch den Entwurf des RPD entstanden. Unmittelbare wertmindernde Auswirkungen aufgrund der Darstellung im Regionalplan sind nicht zu erwarten.

Bereich des Segelflugplatz Emmerich

Der Rheinische Landwirtschafts-Verband weist in seiner Stellungnahme V-2205-2016-10-18/43 zum 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) darauf hin, dass der im Deichvorland gelegene Segelflugplatz Dornick, nicht als BSN ausgewiesen werden sollte, um die Diskussion der Verlagerung des Segelflugplatzes nach Kalkar nicht wieder aufzunehmen.

Klarstellung der Regionalplanungsbehörde:

Der Segelflugplatz Emmerich-Palmersward liegt südlich des Stadtgebietes Emmerich im Bereich der Rheinwiesen Richtung Dornick, innerhalb eines bereits im GEP99 dargestellten BSN. Es ist hier keine Neudarstellung oder Erweiterung der BSN-Darstellung erfolgt. Der BSN entspricht den in Kap. 7.2.4 der Begründung zum Regionalplanentwurf dargelegten Fachkriterien.

Das Gelände des Segelflugplatzes liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" mit der Kennung DE-4203-401 (gem. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009) sowie innerhalb des durch die EU-Kommission ausgewiesene Flora-Fauna-Habitat-Gebiet DE-4405-301 "Dornicksche Ward" (gem. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen). Das Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet sind Teil des Natura-2000-Netztwerks der Schutzgebiete innerhalb der europäischen Union.

Mit Bekanntmachung vom 04.02.2016 im Amtsblatt Nr. 5 für den Regierungsbezirk Düsseldorf (S. 38) wurde – entsprechend den Anforderungen des Art. 4 der europäischen Richtlinie über die Flora-Fauna-Habitat-Gebiete der EU-Kommission (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) i. V. m. § 32

		BNatSchG – ist daher die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Dornicksche Ward" in der Stadt Emmerich, Kreis Kleve für den betroffenen Bereich erlassen worden. Die Verordnung ist gemäß § 9 Abs. 1 am 11.02.2016 in Kraft getreten. Die bestimmungsgemäße Nutzung des Segelflugplatzes im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung mit dem Flugsportvereines Emmerich-Rees e.V. und anderen Beteiligten ist gemäß der Verordnung nicht untersagt. Insofern besteht hier kein Konflikt zwischen der Darstellung des BSN im Regionalplan und der Segelflugplatznutzung. Das Gebiet besitzt regionale und länderübergreifende Bedeutung und ist als regionales Erfordernis zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (gem. § 6 LNatSchG NRW) als BSN im Regionalplan darzustellen. Der Anregung wird nicht gefolgt.	
Emmerich-	PZ2db	Bedenken bzw. Anregungen zu den Flächen Nr. 4, 6, 7 und 8 (vgl. Übersichtskarte) Die in der Stellungnahme des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/89 u. V-1110-2016-09-29/85) gekennzeichneten Flächen, die als BSLE im RPD-E dargestellt sind und aus Sicht des Kreises jedoch gestrichen werden sollten (Übersichtskarte Flächen Nr. 4, 6, 7, 8), sind im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand seit März 2013) aufgrund ihrer Bedeutung als Biotopverbund mit besonderer Bedeutung (BV 2) "Grünlandgeprägte Kulturlandschaft im Norden und Osten von Emmerich" (VB-D-4103-0008) ausgewiesen. Das Schutzziel liegt hier in der Erhaltung der teilweise reich gegliederten Rheinniederungs-Landschaft im Norden und Osten von Emmerich mit wertvollen Kleingehölzen wie Hecken, (Kopf-) Baumreihen und Einzelbäumen sowie mit Gräben mit wertvoller Fließ- und Stillgewässervegetation als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Vernetzungs-, Entwicklungs- und Arrondierungsgebiet westlich des NSG Hetter-Millinger Bruch. Den Anregungen zu den Flächen 6 und 8 wird daher nicht gefolgt. Im Bereich der Fläche Nr. 4 wird der Anregung, die BSLE Darstellung zu streichen, aufgrund einer erneuten Darstellung des Sondierungsbereiches für eine mögliche GIB-Darstellung "s'heerenberg" in der Beikarte 3A, Blatt 1,	V-1110-2015-03-25/89 V-1110-2016-09-29/85 V-1112-2015-03-20/58 V-1112-2016-10-10/35 V-1112-2015-03-20/117

gefolgt. Dies begründet sich auf den Bestandsschutz zum Pilotprojekt des Virtuellen Gewerbeflächenpools im Kreis Kleve. Die Sondierungsbereiche im Kreis Kleve sollen aufgrund der Regelungen des Gewerbeflächenpools nicht grundlegend geändert werden, um eine ggf. erforderliche Rückabwicklung nicht zu erschweren. Die Darstellung des Sondierungsbereiches erfolgt wie im GEP99 enthalten.

Im Bereich der Fläche Nr. 7 wird den Anregungen des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/44), der Stadt Emmerich (V-1112-2015-03-20/58 u. V-1112-2016-10-10/35) und der Rhein Waaal Terminal GmbH (V-3023-2015-03-24/06 u. V-3023-2016-10-10/05) teilweise gefolgt. Der BSLE wird in diesem Bereich zugunsten einer neuen Darstellung eines Sondierungsbereiches für eine mögliche GIB-Darstellung reduziert, um potenzielle Erweiterungsmöglichkeiten des angrenzenden Gewerbegebietes und eine bessere infrastrukturelle Anbindung an die A 3 nicht durch entgegenstehende Ziele zu beschneiden. Von der Darstellung der Biotopverbundfläche als BSLE soll hier abgesehen werden, da sich der Standort langfristig gut für eine gewerbliche Entwicklung eignet, sollte ein Bedarf begründet werden können. Dieser Bedarf für einen GIBZ in der Stadt Emmerich wird derzeit nicht gesehen. Eine große Arrondierung des bestehenden GIB - wie im Gewerbeflächenkonzept bzw. in der ergänzenden Stellungnahme der Stadt Emmerich vorgeschlagen - ist aufgrund der bestehenden Überhänge in der Stadt Emmerich erst umsetzbar, wenn diese reduziert wurden (ggf. auch durch weiteren Flächentausch). Ziel 6.1-1 LEP NRW stünde der Entwicklung entgegen. Eine langfristige Entwicklungsoption für den Standort erfolgt aus diesem Grund durch die Darstellung eines Sondierungsbereiches für eine zukünftige Siedlungsentwicklung. Sollten angrenzende Entwicklungspotenziale nicht mehr zur Verfügung stehen, kann eine Regionalplanänderung durchgeführt werden.

Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 5 (vgl. Übersichtskarte)

Der Anregung des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/89 u. V-1110-2016-09-29/85) die als BSLE dargestellte Fläche Nr. 5 zu streichen, wird nicht gefolgt. Der betroffene Bereich ist in großen Teilen im aktuellen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand seit März

2013) aufgrund seiner Bedeutung als Biotopverbund mit besonderer Bedeutung (BV 2) "Grünlandgeprägte Kulturlandschaft im Norden und Osten von Emmerich" (VB-D-4103-0008) ausgewiesen.

Das Schutzziel liegt in der Erhaltung der teilweise reich gegliederten Rheinniederungs-Landschaft im Norden und Osten von Emmerich mit wertvollen Kleingehölzen wie Hecken, (Kopf-) Baumreihen und Einzelbäumen sowie mit Gräben mit wertvoller Fließ- und Stillgewässervegetation als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Vernetzungs-, Entwicklungs- und Arrondierungsgebiet westlich des NSG Hetter-Millinger Bruch. Zudem wurden Teile des betroffenen Bereichs, wie in Kap. 7.2.5.4 der Begründung zum RPD-E dargelegt, auf Grundlage der Planung und Realisierung des "Landschaftlichen Golfplatzes Emmerich-Borghees" in den BSLE einbezogen. Nördlich des Golfplatzes dient der BSLE der Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des durch das Grabensystem und Gehölzstreifen gekammerten Grünlandes (z.T. Dauergrünlanderhaltungsflächen) im Trinkwasserschutzgebiet.

Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 9 (vgl. Übersichtskarte)

Die Fläche Nr. 9, die als BSLE im RPD-E dargestellt ist und aus Sicht des Kreises jedoch gestrichen werden sollte, zählt zum Biotopverbund mit besonderer Bedeutung (BV 2) "Fischwanderbereich des Rheins" (VB-D-4102-898), dessen Schutzziel im Erhalt der Wandermöglichkeiten für Fischarten liegt. Aufgrund der bestehenden rechtskräftigen Landschaftsschutzgebiets-Verordnung (LSG) auf dem Rhein ist im Bereich der Fläche Nr. 9 eine Darstellung als BSLE im RPD grundsätzlich geboten. **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

		Übersichtskarte Anregung: Reduzierung BSN 4 7 6 3 8	
Emmerich-	PZ2dc		
Emmerich-	PZ2dd	Wasserschutzgebiet Vrasselt Die Stadtwerke Emmerich regen eine Korrektur der zeichnerischen Darstellung des Wasserschutzgebietes Vrasselt an. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung des Wasserschutzgebietes erfolgt entsprechend der WSZ I – IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebiets Emmerich-Vrasselt und damit auch den Vorgaben der DVO-LPIG. Die entsprechenden Daten stammen von der Fachbehörde (Dezernat Wasserwirtschaft). Sollte sich eine neue Abgrenzung ergeben, kann der Regionalplan im Nachgang angepasst werden.	V-2409-2015-03-13/02 V-2409-2015-03-13/03

Emmerich-	PZ2de		
Emmerich-	PZ2e		
Emmerich-	PZ2ea		
Emmerich-	PZ2ea-1		
Emmerich-	PZ2ea-2		
Emmerich-	PZ2eb	Kies- und Sandabbau im Dreieck Löwenberger Landwehr - Schwarzer Weg — Rietsteege Der Anregung der Stadt Emmerich (V-1112-2015-03-20/77 u. V-1112-2016-10-10/61), die beiden BSAB KLE01 und KLE02 zusammenzuführen, weil der Freihaltebereich für die ehemals geplante Nordumfahrung Emmerich nicht mehr benötigt wird, wird nicht gefolgt. Zu den Gründen wird auf die Ausführungen in Kapitel 7.2.12.1.1 hingewiesen. Auch sei darauf hingewiesen, dass die Flächen zwischen den BSAB bereits als Abgrabungsflächen genehmigt sind. Eine Darstellung als BSAB ist für die Rohstoffgewinnung somit nicht erforderlich. Sondierungsbereich östl. Abgrabung "Hohes Broich" (Schwarzen Weg. Rietsteege, Werraweges) Die Ausführungen in der Stellungnahme der Stadt Emmerich (V-1112-2015-03-20/79 u. V-1112-2016-10-10/63) werden zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich daraus kein Erfordernis der Änderungen von Darstellungen des RPD-Entwurfs, der Begründung oder der SUP-Unterlagen. Zu den Gründen wird auf die Ausführungen in Kapitel 7.2.12.1.1 der Begründung zum RPD- Entwurf sowie die Ausführungen in der Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A unter dem Kürzel "Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein" verwiesen. Streichung BSAB/Sondierungsbereiche im IBA Gebiet Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/234 u. 235) auf Streichung verschiedener BSAB und Sondierungsbereiche im IBA Gebiet wird nicht gefolgt. Zu den Gründen wird auf die Ausführungen in Kapitel 7.2.12.1.1 der Begründung zum RPD- Entwurf sowie die Ausführungen in der Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A unter dem Kürzel "Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A unter dem Kürzel "Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A unter dem Kürzel "Kap. 8.2-PZ2eb-Allgemein" verwiesen.	V-2002-2015-03-31/234 u.

Emmerich-	PZ2ec	Auswirkungen auf Grundwasser Die Bedenken vom Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/236) hinsichtlich erheblicher Störungen des Grundwasserhaushaltes bzw. der Gefahr einer Kontaminierung des Grundwassers mit Schadstoffen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Belange des Grundwasserschutzes wurden bei der Darstellung der BSAB und den Sondierungsbereiche für zukünftige BSAB hinreichend berücksichtigt (vgl. Kap. 7.2.12.1.1 der Begründung des RPD). Beide Bereiche liegen außerhalb des festgesetzten WSG und auch außerhalb des Einzugsbereichs der Wassergewinnung. Zu den Ausführungen der Gefährdung der Wassergewinnung durch ein Rheinhochwassers ist zu sagen, dass es sich hierbei um ein eher seltenes und auch ein zeitlich sehr begrenztes Ereignis handelt. Auch werden die Ausführungen dahingehend verstanden, dass von dem BSAB bzw. der Rohstoffgewinnung grundsätzlich keine Gefahr ausgeht, sondern nur bei einer evtl. Verunreinigung. Zusammenfassend werden daher keine hinreichenden Gründe gesehen, um von den Ausführungen in Kap. 7.2.12.1 der Begründung des RPD abzuweichen.	V-1112-2015-03-20/67
		Die Stadt Emmerich führt aus, dass sie es begrüßt, dass am Pionierhafen Dornick keine Vorgaben zu einer weiteren Hafennutzung gemacht werden. Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Zu den Ausführungen der Stadt Emmerich zum Pionierhafen Dornick ist richtigzustellen, dass dort auch im GEP99 keine Zweckbindung für eine Hafennutzung bestand, sondern es sich um eine zweckgebundene Freiraumdarstellung handelte. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.	V-1112-2016-10-10/51
Emmerich-	PZ2ec-1		
Emmerich-	PZ2ec-2		
Emmerich-	PZ2ec-3		
Emmerich-	PZ2ec-4		
Emmerich-	PZ2ed	Erste und zweite "Dissense" mit der Stadt Emmerich Die Ausführungen der Stadt Emmerich in Stgn. V-1112-2015-03-20/81 und	V-1112-2015-03-20/81 V-1112-2016-10-10/65

Stgn. V-1112-2015-03-20/82 **werden zur Kenntnis genommen.** In dieser Allgemeinheit folgen aus den Ausführungen in diesem Abschnitt zu den beiden "Dissensen" keine Änderungserfordernisse. Die Gründe für das Vorgehen der Regionalplanungsbehörde ergeben sich hinreichend und sachgerecht aus der Begründung. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen (d.h., es ergibt sich daraus kein Erfordernis der Änderungen von Darstellungen des RPD-Entwurfs, der Begründung oder der SUP-Unterlagen).

Flächen Emm WIND 005 und Emm WIND 007

Zu den in Stgn. V-1112-2015-03-20/83 angesprochenen Flächen Emm_WIND_005 und Emm_WIND_007 ist anzumerken, dass sich Ausschlussgründe aus der Begründung ergeben. Diese führten auch dazu, dass keine weitergehenden Umweltprüfungen mehr erforderlich sind. **Darüber hinausgehend wird die Stgn. V-1112-2015-03-20/83 zur Kenntnis genommen** (d.h., es ergibt sich daraus kein Erfordernis der Änderungen von Darstellungen des RPD-Entwurfs, der Begründung oder der SUP-Unterlagen).

Ablehnende Haltung der Naturschutzverbände

Die Ablehnung von Bereichen in der Stgn. V-2002-2015-03-31/233 (inkl. Korrektur durch V-2002-2015-04-08/01) und die entsprechenden Ausführungen **werden zur Kenntnis genommen.** Es wird hinsichtlich der Aspekte auf die Begründung, Kap. 7.2.15 und insb. die dortige sachgerechte Bewertung der entsprechenden Potenzialflächen sowie auf die sachgerechte Umweltprüfung verwiesen.

Auswahl der Potenzialflächen

In Stgn. V-1112-2015-03-20/84 äußerte die Stadt Emmerich, dass aus der Begründung nicht ersichtlich sei, aufgrund welcher spezifischer Auswahlkriterien für den Regionalplan 8 Windenergiepotentialbereiche ermittelt wurden.

Klarstellung der Regionalplanungsbehörde: Dazu sei zunächst angemerkt, dass Windpotenzialbereiche keine Darstellungen im Regionalplan sind, denn bei diesen 8 Windpotenzialbereichen sprachen auf der Ebene der Einzelfallbewertung Gründe gegen die Darstellung. Ermittelt wurden die Windpotenzialbereiche jedoch zuvor – wie generell für diese Thematik – durch Anwendung der harten und weichen Tabukriterien, die aus der Begründung

V-1112-2015-03-20/82 V-1112-2016-10-10/66 V-1112-2015-03-20/83 V-1112-2016-10-10/67 V-1112-2015-03-20/84 V-1112-2016-10-10/68 V-1112-2015-03-20/85 V-1112-2016-10-10/69 V-1112-2015-03-20/86 V-1112-2016-10-10/70 V-1112-2015-03-20/87 V-1112-2016-10-10/71 V-1112-2015-03-20/88 V-1112-2016-10-10/72 V-2002-2015-03-31/233 V-2002-2015-04-08/01

		ersichtlich sind. Die These der Kommune, dass die Auswahlkriterien nicht ersichtlich seien, ist insoweit unzutreffend. Die Gründe für den Ausschluss sind Kap. 7.2.15. Anlage 2 – teilweise i.V. mit Kap. 9.3.2 – der Begründung zu entnehmen. An den hier relevanten Gründen für die Ermittlung der Potenzialflächen und auch an den in späteren Schritten festgestellten Ausschlussgründen in der Begründung wird trotz der Stgn. V-1112-2015-03-20/84, Stgn. V-1112-2015-03-20/85, Stgn. V-1112-2015-03-20/86, Stgn. V-1112-2015-03-20/87 und Stgn. V-1112-2015-03-20/88 der Stadt Emmerich festgehalten; auch z.B. eine genehmigte Entwicklung eines Windparks mit 6 Anlagen auf niederländischer Seite entlang der Grenze nordöstlich von Emmerich (dazu V-1112-2016-10-10/72) ist nicht gewichtig genug für eine Änderung der Entscheidungen bzgl. des RPDs. Darüber hinaus werden diese Stgn. der Stadt aber zur Kenntnis genommen. Der Ausschluss als RPD-Darstellung bedeutet im Übrigen nicht automatisch, dass kommunale Flächendarstellungen für die Windenergienutzung nicht vorgenommen werden können (Verzicht auf die Wirkung von Eignungsgebieten; siehe auch dazu die Begründung).	
Emmerich-	PZ3aa-1		
Emmerich-	PZ3aa-2		
Emmerich-	PZ3ab-1	Abstufung B8 Die Stadt Emmerich regt an, die Abstufung der B8 zur L 7 von der Abfahrt der B220 Richtung Osten bis zur Stadtgrenze Rees in der Planzeichnung zu berücksichtigen. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Bundesstraßen und Landesstraßen werden im Bestand jeweils mit demselben Planzeichen dargestellt sofern sie nicht dem großräumigen Verkehr zuzuordnen sind. Die Bezeichnung ist jedoch entsprechend anzupassen; es wird eine entsprechende Änderung gegenüber dem 2. Entwurf vorgenommen.	V-1112-2015-03-20/75 V-1112-2016-10-10/59
Emmerich-	PZ3ab-2	Ortsumgehung Klein-Netterden Die Stadt Emmerich regt an die Ortsumgehung Klein-Netterden wieder als gestrichelte rote Linie darzustellen. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Maßnahme L90 OU Klein-Netterden ist im aktuell gültigen Landesstraßenbedarfsplan NRW nicht	V-1112-2015-03-20/73 V-1112-2016-10-10/57 V-1112-2015-03-20/120

		dargestellt. Daher ist eine Darstellung im RPD ebenfalls nicht möglich. Hierzu wird im Übrigen auf die Ausführungen im Kapitel 7.3.2 der Begründung verwiesen. Die Darstellung der Ortsdurchfahrt stellt den erforderlichen Netzlückenschluss dar. Trassendarstellungen der B8n und der L472 Die Stadt Emmerich regt an die im GEP99 enthaltenen geplanten Trassendarstellungen der B8n und der L472 in den RPD-E zu übernehmen. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die beiden Straßenplanungen sind in den jeweiligen aktuell gültigen Bedarfsplänen nicht mehr dargestellt und können daher ebenfalls nicht im Regionalplan dargestellt werden. Hierzu wird im Übrigen auf die Ausführungen im Kapitel 7.3.2 der Begründung verwiesen.	V-1112-2015-03-20/74 V-1112-2016-10-10/58 V-1112-2015-03-20/120
Emmerich-	PZ3ac	Straßenanbindung des Euregionalen Gewerbeparks in `s Heerenberg Die Gemeente Montferland regt die zeichnerische Darstellung einer Suchzone für eine zusätzliche Straßenanbindung des Euregionalen Gewerbeparks in `s Heerenberg an die A3 an. Vor dem Hintergrund der landesplanerischen Vorgabe, dass für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur Freiraum nur in Anspruch genommen werden darf, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann und des zurzeit noch in Planung befindlichen Ausbaus der Anschlussstelle an der Netterdenschen Straße in Emmerich und da eine Darstellung von Suchräumen nicht vorgesehen ist, wird der Anregung nicht gefolgt.	V-6015-2015-03-23/02
Emmerich-	PZ3ba-1	Haltepunkte Elten und Hüthum Die Stadt Emmerich weist in ihrer Stellungnahme (V-1112-2016-10-10/41) zum 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) darauf hin, der RPD-Entwurf stelle sowohl für Elten als auch für Hüthum einen Schienenverkehrshaltepunkt dar. Sie spricht an, der damit einhergehend Schutz der Bevölkerung vor den Lärmund Erschütterungsemissionen sei bislang nur unzureichend geklärt. Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Dies ist nicht zutreffend. Der Haltepunkt in Hüthum wurde im zweiten Entwurf des RPD gestrichen, so dass nur noch eine Darstellung eines Haltepunkts in Elten vorgesehen ist. Zur Darstellung bzw. Streichung von Haltepunkten (z.B. Emmerich-Hüthum) wird	

Die Stadt Emmerich weist in ihrer Stellungnahme (V-1112-2016-10-10/43) zum 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) darauf im GEP99 noch enthaltene Verlagerung der Schienentrasse zwischen Emmerich und dem Eltenberg könne gestrichen werden. Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Diese Streichung war bereits im ersten Entwurf des RPD aus 2014 vorgenommen worden. Ausbau der Betuwe-Linie Die Stadt Emmerich fordert in ihrer Stellungnahme (V-1112-2016-10-10/44) zum 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016), beim Ausbau der Betuwe-Linie den Schienenbonus zu streichen und einen stadtbildverträglichen Lärm- und Erschütterungsschutz vorzusehen. Klarstellung der Regionalplanungsbehörde: Die beschriebenen Maßnahmen liegen außerhalb der Regelungskompetenz der Regionalplanung und sind in den entsprechenden fachplanerischen Verfahren vorzubringen. Wiedereinrichtung IC-Haltepunkt Die Stadt Emmerich fordert in ihrer Stellungnahme (V-1112-2016-10-10/45) zum 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016)die Wiedereinrichtung eines IC- Haltepunktes. Klarstellung der Regionalplanungsbehörde: Die betreffende Trasse einschließlich des Haltepunkts in der Emmericher Hauptortslage ist im RPD- Entwurf als Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr dargestellt. Die Einrichtung eines IC-Haltes würde somit den Darstellungen des RPD entsprechen. Die weitere Planung obliegt den entsprechenden Fachplanungsträgern.
Emmerich- PZ3ba-2 Emmerich- PZ3bb-1

Emmerich-	PZ3bb-2	
Emmerich-	PZ3bc	
Emmerich-	PZ3c	
Emmerich-	PZ3d	
Emmerich-	PZ3da	
Emmerich-	PZ3db	
Emmerich-	PZ3e	
Emmerich-	PZ3fa	
Emmerich-	PZ3fb	
Emmerich-	PZ3fc	
Emmerich-	Sonstiges	

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Stadt Geldern

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Geldern-	PZ1a/Gel_002 _F_AFA	Die Stadt Geldern regt an, verschiedene Stellen im Stadtgebiet als neue Siedlungsbereiche darzustellen (siehe Anlage 1/1 der Stellungnahme: Flächenbetrachtung). Hinsichtlich der Fläche 1 (Neudarstellung eines ASB-Z in Walbeck) wird auf die Thementabelle 3.2, Allgemeine Siedlungsbereiche; Kap. 3.2.2-Z1 verwiesen. Der Anregung, die Fläche 2 wieder als ASB darzustellen wird nicht gefolgt. Diese Flächen überlagern sich mit der Darstellung als Überschwemmungsbereich. Diese sind konkretisiert als Überschwemmungsgebiete. Die Abgrenzungen der Überschwemmungsgebiete basieren auf den in den letzten Jahren im Rahmen der Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie ermittelten und festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für die Gewässer mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko. Die Daten stammen vom zuständigen Fachdezernat 54 Wasserwirtschaft. Hier stellt der Flächennutzungsplan der Stadt Geldern zwar Wohnbaufläche dar, es liegt jedoch noch kein rechtskräftiger B-Plan vor. Als Ersatzflächen hierfür wird seitens der Stadt Geldern eine sinnvolle Ergänzung in Zentrumsnähe mit der Fläche 4 vorgeschlagen. Dieser Anregung wird im 2. RPD-Entwurf teilweise gefolgt. Die geforderte Größe von ca. 30 ha ist nicht bedarfsgerecht und wird entsprechend reduziert. Auf einer Flächengröße von ca. 16 ha entsteht ein mögliches Entwicklungspotential von ca. 12 ha.	V-1110-2015-03-25/49-C V-1113-2015-02-26/09 V-1113-2015-02-26/28 V-1113-2016-09-21/06

	PZ1a/Gel_009 ASB	Hinsichtlich der Fläche 3 (Gel_002_F_AFA) wird der Anregung der Stadt Geldern gefolgt und wieder ASB dargestellt. Hier liegt ein rechtskräftiger B-Plan vor. Bei den Flächen 5 und 6 regt die Stadt Geldern an, den Bereich am Krankenhaus als ASB darzustellen, da sie in der Örtlichkeit bereits zum Teil bebaut bzw. über die Bauleitplanung gesichert sind. Dieser Anregung wird teilweise gefolgt. Die Flächen westlich des Krankenhauses werden durch entsprechende Abrundung des Siedlungskörpers als ASB übernommen. Hier ist ein Teil bereits über den Flächennutzungsplan gesichert bzw. im Verfahren. Die Fläche 6 liegt laut Regionalplan im BSLE, welcher als Landschaftsschutzgebiet konkretisiert ist. Ein FNP-Änderungsverfahren ist der Regionalplanungsbehörde in diesem Bereich nicht bekannt. Hier wird der Anregung der Stadt Geldern nicht gefolgt, die Darstellung wird beibehalten. Die Stadt Geldern fordert ebenfalls im Ortsteil Kapellen eine Neudarstellung eines ASB (siehe Fläche 7) als Bestandsdarstellung. Dieser Bereich ist jedoch laut Luftbild nur teilweise bebaut und größtenteils nicht über eine FNP-Darstellung abgedeckt, somit würden neue Reserven aktiviert werden. Der Ortsteil Kapellen verfügt jedoch noch über ausreichend Reserven, u.a. im Norden der Ortslage(im ASB und FNP). Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum Hinweis der Verfahrensbeteiligten V-2002-2015-03-31/237 erfolgt die Klarstellung, dass die Abgrenzung im Prüfbogen korrekt ist und der im Kap. 2.4 im Umweltbericht dargelegten Methodik entspricht. Die Umweltprüfung nimmt demgemäß nur den Teil der zeichnerischen Darstellung in den Blick, für den faktisch auf regionalplanerischer Ebene neue Entwicklungsmöglichkeiten	V-2002-2015-03-31/237
Geldern-	PZ1b	geschaffen werden.	
Geldern-	PZ1ba	Die Stadt Geldern regt an, die als ASB-E aufgeführten Ferienhaus- und	V-1113-2016-09-21/08
Sidom	. 2.50	Wochenendhausgebiete in Geldern Walbeck als ASB darzustellen. Sie bezieht sich dabei auf einen Erlass des Landesministeriums. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Darstellung als ASB erfolgt nicht, aufgrund der Lage im Freiraum und der fehlenden Infrastruktureinrichtungen.	V-1113-2016-09-21/20 V-1113-2016-09-21/21 V-1113-2016-09-21/22 V-1113-2016-09-21/23

		Würde man der Argumentation der Stadt folgen und eine Aufhebung des ASB-E für erforderlich halten, würde es sich aufgrund der Siedlungsstruktur und vor dem Hintergrund vergleichbarer Ortschaften eher um eine sogenannte Eigenbedarfsortslage handeln, die im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich liegt. Die Wohngebiete sind jedoch als Ferienhausgebiet historisch gewachsen, somit ist die Darstellung als ASB mit Zweckbindung zutreffender.	
Geldern-	PZ1bb		
Geldern-	PZ1bc	Geldern Walbeck Die Stadt Geldern regt an, dass die vorhandene Sport- und Freizeitstätte in Walbeck, die bereits im Flächennutzungsplan vorhanden ist, als ASB-Z "Sport- und Freizeitstätte Walbeck" aufgenommen wird. Aufgrund der bestehenden Größe und der nicht vorhandenen Erweiterungsabsichten wird der Anregung nicht gefolgt.	V-1113-2015-02-26/11 V-1113-2015-02-26/34
Geldern-	PZ1c		
Geldern-	PZ1ca		
Geldern-	PZ1d		
Geldern-	PZ1e		
Geldern-	PZ1ea		
Geldern-	PZ1eb		
Geldern-	PZ1ec		
Geldern-	PZ1ed		
Geldern-	PZ2a		
Geldern-	PZ2b		
Geldern-	PZ2c		
Geldern-	PZ2d		
Geldern-	PZ2da	Bedenken bzw. Anregungen zu den Flächen 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 (vgl. Übersichtskarte) Der Kreis Kleve (V-1110-2015-03-25/90 und V-1110-2016-09-29/86) regt an, die genannten Flächen, die innerhalb des im RPD dargestellten BSN liegen, zu streichen und als BSLE darzustellen. Der Rheinische Landwirtschaftsverband e.V. (V-2205-2015-03-31/39-B) erläutert zu Fläche 4, dass eine Naturschutzwürdigkeit hier nicht gegeben ist, da die Flächen überwiegend als Grünland bewirtschaftet werden.	V-1110-2015-03-25/90 V-1110-2016-09-29/86 V-2205-2015-03-31/39-B

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Die als BSN dargestellten Bereiche sind im aktuellen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand Feb. 2015) aufgrund seiner Bedeutung für den Biotopverbund als Biotopverbund herausragender Bedeutung (BV 1) ausgewiesen.

Die o.g. Flächen zählen zum BV 1 "Fliethkuhlen" (VB-D-4403-0005), der das Schutzziel "Erhaltung des grünlandgeprägten Bachniederungskomplexes der Issumer Fleuth-Niederung mit ehemaligen Torfkuhlen mit naturnaher Vegetation, ausgedehnten Erlenbruchwäldern, Weiden- und Gagel-Feuchtgebüschen, Resten von Bach- Auenwäldern, Röhrichten, Seggenrieder, Feuchtgrünland sowie naturnahen Laubwäldern auf den Donken als Lebensraum einer Vielzahl seltener, teils stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten" beinhaltet.

Bedenken bzw. Anregungen zu den Flächen 1 und 6 (vgl. Übersichtskarte)
Auch diese Flächen sollen laut Anregung des Kreises Kleve nicht als BSN, sondern als BSLE dargestellt werden. **Der Anregung wird** mit dem 2. RP-Entwurf **zum Teil gefolgt.** Diese Flächen, welche laut Fachbeitrag des LANUV nicht als Biotopverbund herausragender Bedeutung festgelegt und entsprechen nicht den Kriterien zur Darstellung von BSN laut Kap. 7.2.4 (Planzeichen da, Schutz der Natur) der Begründung zum RPD. Die Darstellung als BSN wird in diesen Bereichen zurückgenommen und aufgrund der vorhandenen Landschaftsschutzgebiete entsprechend als BSLE dargestellt.



PZ2db Geldern-Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche 10 (vgl. Übersichtskarte) V-1110-2015-03-25/90 Es wird angeregt, den dargestellten BSLE zu streichen. Der Bereich ist im V-1110-2016-09-29/86 Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (seit Fachbeitrag mit Stand März 2013) aufgrund seiner Bedeutung für den Biotopverbund als Biotopverbund besonderer Bedeutung (BV 2) ausgewiesen. Die Fläche liegt innerhalb des BV 2 "Niederung von Dondert und Ponter Dondert" (VB-D-4403-0019), der das Schutzziel "Erhaltung grünlandgeprägten, abschnittsweise reich gegliederten Niederung der Dondert mit zahlreichen Kleingehölzen und strukturreichen und relativ naturnahen Eichen-Wäldchen als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Vernetzungselement im Niersauen-Korridor" beinhaltet. Der Anregung wird nicht gefolgt. Geldern

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW regt in seiner Stellungnahme (V-2000-2015-03-25/99 und V-2000-2016-10-26/17) an, den als BV 2 dargestellten Bereich mit der Kennung VB-D-4403-0012 "Nierskanal" im RPD als BSLE darzustellen.

V-2000-2015-03-25/99 V-2000-2016-10-26/17

Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes besonderer Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand Februar 2015) bereits als Biotopverbund zweiter Stufe ausgewiesen worden ist.

Der Anregung wird dennoch nicht gefolgt. Die Biotopverbundfläche ist aufgrund der Darstellungsschwelle des Regionalplans nicht darstellbar. Hierbei ist jedoch ergänzend auf Grundsatz G3, Kap. 4.2.1 zu verweisen, der besagt, dass auch unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle

liegende naturschutzfachlich bedeutsame Biotope im Rahmen der Landschaftsplanung für den Biotopverbund oder zur Sicherung ihrer natürlichen Funktionen erhalten, gesichert oder entwickelt sowie im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden sollen. Hierbei sollen die naturschutzwürdigen Bereiche als Naturschutzgebiete festgesetzt werden.

V-2000-2015-03-25/101 V-2000-2015-03-25/102 V-2000-2016-10-26/17

In der Stellungnahme des LANUV NRW wird angeregt, den als BV 2 dargestellten Bereich im RPD mit der Kennung VB-D-4403-0013 "Gelderner Fleuth" sowie VB-D-4302-0007 "Die Niers in den Stadtgebieten von Goch, Geldern und Wachtendonk" als BSLE darzustellen.

Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes

besonderer Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013 und Februar 2015) als Biotopverbund zweiter Stufe dargestellt worden ist. **Der Anregung wird nicht gefolgt.** Aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches, wird die Fläche nicht als Freiraumfunktion BSLE dargestellt. Dabei ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung (siehe Grundsatz G3, Kap. 4.2.1 des RPD-E). Somit sind Biotopverbundflächen innerhalb der Siedlungsbereiche auch im Rahmen dieser

Verfahren zu berücksichtigen.

Geldern-	PZ2dc		
Geldern-	PZ2dd		
Geldern-	PZ2de		
Geldern-	PZ2e		
Geldern-	PZ2ea		
Geldern-	PZ2ea-1		
Geldern-	PZ2ea-2		
Geldern-	PZ2eb	BSAB KLE 38 Das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/240) erhebt Bedenken gegen die Darstellung des BSAB, da dieser sich in Bereichen von Wasserschutzgebieten befindet. Der Anregung wird nicht gefolgt. Bevor auf die Gründe eingegangen wird zunächst die Klarstellung, das der BSAB außerhalb des WSG Hartefeld liegt. Bei dem BGG R Bönninghardt B4/E handelt es sich um ein Reservegebiet, für das jedoch noch keine Schutzgebietsverordnung existiert. Insofern kann in diesem Fall nicht von einem WSG, sondern von einer potentiellen Wassergewinnung gesprochen werden. Auch sind große Teile des BSAB sowohl genehmigt, wie auch bereits "abgegraben". Nach hiesiger Sachlage, sind von den als Restflächen gewerteten Bereichen Wald Flächen auch nur in sehr geringem Umfang betroffen, die Ausführungen zur Bewaldung der Fläche können daher nicht nachvollzogen werden. Nun zu den Abwägungsgründen, zur Nicht-Verfügbarkeit von BSAB oder Teilen von BASB wird auf die Ausführungen unter 7.2.12.1.2 in der Begründung verwiesen, in denen dargelegt wird, dass die zentralen, sich gegen andere Belange vom Gewicht her durchsetzenden Abwägungsgründe dafür der Vertrauensschutz sowie die Eignung sind. Auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung – waren keine hinreichenden Argumente gegeben, die gegen eine Beibehaltung der bestehenden Darstellungen und Abgrenzungen (außer Streichung ausgelaufener und zum betreffenden Stichtag rekultivierter BSAB; siehe unten) und für zusätzliche oder alternative Darstellungen sprachen. Bei allen beibehaltenen BSAB ist derzeit nicht davon auszugehen, dass diese dauerhaft nicht für Abgrabungen zur Verfügung stehen. An der Darstellung als BSAB wurde auch festgehalten, sofern erhebliche Umweltauswirkungen oder voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen zu konstatieren waren (sofern es bereichsbezogen abweichende oder ergänzende	V-4011-2015-03-31/104 Ö-2015-03-23-A/04

		Begründungen wäre dies in Kapitel 9 der Begründung vermerkt worden, so dass etwaige entsprechende Anmerkungen dort vorgehen). In diesen Fällen waren die allgemeinen Begründungen zum Festhalten an den Darstellungen in der Begründung von entsprechend hohem Gewicht. Zusätzlich werden unter 7.2.12.1.2 der Begründung zu einzelnen besonders wichtigen Themenkomplexen ergänzende Ausführungen gemacht, warum erhebliche Umweltauswirkungen oder voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu einem Verzicht auf die Beibehaltung der BSAB geführt haben. Auf diese Ausführungen in der Begründung wird hiermit verwiesen. Ebenso auf die Ausführungen dazu, dass einzelne Pächter, Besitzer, Anwohner etc. u. U. kein Interesse an einer Sicherung und Nutzung von Flächen für die Rohstoffgewinnung haben. Dieser Belang wurde typisierend in die Abwägung einbezogen wurde.	
		In den Stellungnahmen von vero V-4011-2015-03-31/100 und 104 wird die Neudarstellung eines BSAB in Geldern thematisiert und angeregt, den im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans GEP99 vorgeschlagenen Interessensbereich (2103-4) als BSAB darzustellen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Zu den Gründen wird auf die Ausführungen unter 7.2.12. in der Begründung zum RPE sowie auf die Ausführungen in der Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A unter dem Kürzel "Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein" verweisen. Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: In der Stellungnahme wird auch ausgeführt, dass es sich bei der Vorgeschlagenen Fläche nicht um einen klassischen Neuaufschluss handeln würde, da er "ausschließlich als direkter Nachfolgestandort für unser bestehendes Kieswerk in Geldern dienen solle". Dieser Argumentation kann aus Sicht der Regionalplanungs nicht gefolgt werden, da zwischen dem "Altstandort" und der Vorschlagsfläche kein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang besteht, sie also nicht direkt an einander angrenzen. Vielemher liegen zwischen den Standorten mehrere hundert Meter.	
Geldern-	PZ2ec		
Geldern-	PZ2ec-1		
Geldern-	PZ2ec-2		
Geldern-	PZ2ec-3		

Geldern-	PZ2ec-4		
Geldern-	PZ2ed	Allgemeine Ausführungen des Landesbüros der Naturschutzverbände Die Ausführungen in V-2002-2015-03-31/239-A werden zur Kenntnis genommen (bereichsbezogen siehe ergänzend die Abwägung der entsprechenden in der	V-1110-2015-03-25/65-B V-1110-2016-09-29/147 V-1110-2016-09-29/148
		Stgn. nachfolgenden Abschnitte).	V-1110-2016-09-29/149 V-1113-2015-02-26/22-A V-1113-2015-02-26/35
		Gel_WIND_001	V-1113-2015-02-26/37
		Der Kreis Kleve erhebt in der Anregung V-1110-2015-03-25/65-B vor dem	V-1113-2015-02-26/38
		Hintergrund vorstehender vom Kreis formulierter allgemeiner Ausführungen Bedenken gegen diese Darstellung und fordert die Streichung, ohne auf den	V-1115-2015-03-09/11-B V-1115-2016-10-05/13
		Einzelstandort hier näher bzw. spezifisch einzugehen.	V-2000-2015-03-25/148
		Den Bedenken wird nicht gefolgt. Aus der Stgn. ergeben sich keine	V-2000-2015-03-25/157
		Erkenntnisse, die insb. unter Einbeziehung der Ausführungen und Verweise	V-2002-2015-03-31/239-A
		beim Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein (dort u.a. in Reaktion auf die	V-2002-2015-03-31/239-B
		allgemeinen Ausführungen des Kreises) zu den Themen Wald und	V-2002-2015-03-31/239-C
		Erholungsnutzung –hinreichend gegen eine Darstellung sprechen.	V-2002-2015-03-31/239-D
			V-2002-2015-03-31/239-E
		Darüber hinaus erhebt der Kreis in V-1110-2016-09-29/147 Bedenken	V-2002-2015-03-31/239-F
		ausdrücklich nur auf den überplanten Waldanteil im Bereich Gelder Steprather	V-2002-2015-03-31/278
		Heide.	V-2002-2016-10-17/63
		Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die genannten Belange sind nicht gewichtig	V-2002-2016-10-17/106
		genug für einen Darstellungsverzicht in der Abwägung mit der Option dort die Voraussetzungen für den Ausbau der klimaschonenden Windenergienutzung zu	V-3017-2015-03-26/02 V-8001-2016-10-12/13
		schaffen. Belange von Natura 2000 wurden hinreichend geprüft und stehen im	V-8001-2016-10-12/13 V-8001-2016-10-12/14
		Ergebnis der Planung nicht entgegen. Auch die benachbarten NSG stehen nicht	V-8004-2015-03-27/21
		entgegen und sind in ihren Funktionen nicht entsprechend relevant betroffen.	V-8004-2015-03-27/22
		Es verbleiben für die in der Stgn. ansonsten angesprochenen Belange im	Ö-2015-03-04-A/01
		Umfeld hinreichende Waldflächen, und es ist erforderlich auch nicht	
		vorbelastete, lärmarme und kulturlandschaftlich entsprechend wertvolle	
		Standorte zu nutzen. Auf den Artenschutz und kann – über die erfolgte	
		Betrachtung hinaus - auf weiteren Verfahrensstufen hinreichend Rücksicht	
		genommen werden; gleiches gilt für den Bodendenkmalschutz. Darüber	
		hinausgehend wird auf die Bewertungen unter Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein	
		verwiesen (z.B. zum Thema waldarme Kommunen, Erholungsnutzung und	

Böden).

Hinsichtlich der Bedenken des LVR in V-8004-2015-03-27/21 wird auf die Ausführungen in Kap. 7.2.15.3.7 der Begründung verwiesen. Auch aus den Ausführungen in dieser Stgn. ergeben sich keine hinreichenden Gründe für eine Nichtdarstellung. Auf nachfolgenden Ebenen können voraussichtlich z.B. über vorlaufende Prospektionen und Sicherungen sowie die Feinpositionierung und Ausführung der Anlagen und der zugehörigen Infrastruktur (auch Gründung und Wegebefestigung) Lösungen gefunden werden, die mit den in der Stgn. angesprochenen Belangen vereinbar sind.

Die Bedenken der Verfahrensbeteiligten V-2000-2015-03-25/148 zur FFH-Vorprüfung zu Gel-Wind_001 **werden zur Kenntnis genommen**. Folgende Hinweise werden gegeben:

Der Radius für das Untersuchungsgebiet um geplante WEA des Ziegenmelkers beträgt 500 m. Bei der Planfestlegung Gel_Wind_001 ist aufgrund der geringen Entfernung des VSG die Art grundsätzlich zu betrachten, jedoch sind nach derzeitigem Kenntnisstand, wie in der FFH-Vorprüfung dargelegt, im Umfeld der Planfestlegung nach den Informationen zum Nationalpark keine für die genannte Art geeigneten Lebensräume vorhanden, so dass Störwirkungen für die genannte Art aufgrund der Entfernung zu ihrem Vorkommensbereich im Bergenbos ausgeschlossen werden.

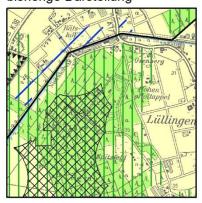
Hinsichtlich nachgeordneter Verfahren sind Anregungen zur Beteiligung – soweit diese Beteiligungen nicht ohnehin erfolgen - ggf. erneut einzubringen; dies liegt nicht in der Zuständigkeit der Regionalplanung.

Zur Anmerkung der Verfahrensbeteiligten V-2002-2015-03-31/239-B, V-2002-2016-10-17/106 und V-2002-2016-10-17/63 erfolgt die **Klarstellung**, dass in der FFH-Vorprüfung die als Erhaltungsziele im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Maasduinen genannten Arten berücksichtigt wurden. Gemäß MKULNV 2013 ist als windenergieempfindliche Art insoweit ausschließlich der Ziegenmelker zu betrachten. Die SUP ist hier hinreichend. **Darüber hinausgehend wird die Stgn. zur Kenntnis genommen.**

Einzugehen ist aber auf die Thematik des 2 km Puffers um Pflichtmeldepunkte,

die unter Weeze-PZ2ed vertiefend abgehandelt wird (Mitteilung des Bundeministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in den Nachrichten für den Luftverkehr vom 19.10.2016). Danach ist grundsätzlich in einem Radius vom 2 km um Pflichtmeldepunkte von einer Gefährdung des an- und abfliegenden Luftverkehrs auszugehen.) Auf Basis dessen wird seitens der Regionalplanung keine hinreichend realistische Option mehr für erfolgreiche WEA-Neuzulassungen in dem Bereich von 2 km um den Pflichtmeldepunkt östlich von Gel_WIND_001 gesehen. Der Bereich wird daher entsprechend verkleinert durch die Streichung von Gel_WIND_001-B (Planänderung). Damit wird auch den Bedenken in V-3017-2015-03-26/02 der Deutschen Flugsicherung im Ergebnis gefolgt.

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**

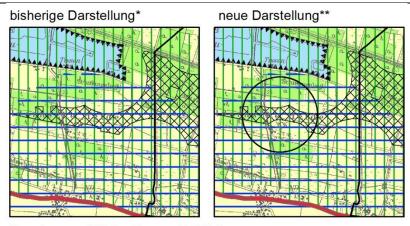


*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

Gel_WIND_004 und zum Teil Iss_WIND_003

Einleitend ist Folgendes anzumerken: Aufgrund der entsprechend geänderten standörtlichen Bewertung ist vorgesehen, Gel_WIND_004 durch den gemäß der Eintragung unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein vorgesehenen Puffer von 200 m um die Wasserschutzzone I aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes zu verkleinern (<u>Planänderung</u>).

^{**}Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

Ansonsten gilt:

Der Kreis Kleve erhebt in der Anregung V-1110-2015-03-25/65-B vor dem Hintergrund vorstehender vom Kreis formulierter allgemeiner Ausführungen Bedenken gegen diese Darstellung und fordert die Streichung, ohne auf den Einzelstandort hier näher bzw. spezifisch einzugehen.

Dem wird nicht gefolgt. Aus der Stgn. ergeben sich keine Erkenntnisse, die insb. unter Einbeziehung der Ausführungen und Verweise bei Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein (dort u.a. in Reaktion auf die allgemeinen Ausführungen des Kreises) zu den Themen Wald und Erholungsnutzung hinreichend gegen eine Darstellung sprechen. **Der Stgn. wird nicht gefolgt.**

Der Kreis Kleve erhebt in V-1110-2016-09-29/149 Bedenken ausdrücklich nur auf den überplanten Waldanteil im Bereich Geldern Sevelner Heide. **Den Bedenken wird nicht gefolgt.**

Die genannten Belange sind nicht gewichtig genug für einen Darstellungsverzicht in der Abwägung mit der Option dort die Voraussetzungen für den Ausbau der klimaschonenden Windenergienutzung zu schaffen. Kleinräumige Strukturen bleiben zunächst einmal weitgehend auch bei der Windenergienutzung vorhanden, denn diese erfolgt inkl. zugehöriger

^{**}Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

Infrastruktur nur punktuell. Zudem schafft die Errichtung von WEA selber wieder kleinteilige Übergangsbereiche und es kommen ggf. noch lokale Ausgleichsmaßnahmen hinzu.

Es verbleiben für die in der Stgn. ansonsten angesprochenen Belange im Umfeld hinreichende Waldflächen und es ist erforderlich auch nicht vorbelastete, lärmarme und kulturlandschaftlich entsprechend wertvolle Standorte zu nutzen. Auf den Arten- und Biotopschutz und kann – über die erfolgte Betrachtung hinaus – auf weiteren Verfahrensstufen hinreichend Rücksicht genommen werden; gleiches gilt für den Bodendenkmalschutz. Zur Fossa Eugeniana siehe die Ausführungen weiter unten. **Darüber hinausgehend wird auf die Bewertungen** unter Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein **verwiesen** (z.B. zum Thema waldarme Kommunen, Grundwasserschutz (siehe hier aber auch die einleitend skizzierte geplante Verkleinerung), Erholungsnutzung und Böden).

Die Ausführungen in V-2002-2015-03-31/239-D des Landesbüros der Naturschutzverbände zu Gel WIND 004/lss WIND 003 werden zur Kenntnis genommen. Aus diesen Ausführungen und der entsprechenden Ablehnung ergibt sich jedoch kein Erfordernis der Änderung des RPDs (gilt auch für Iss_WIND_003). Das Interesse an der Darstellung der Windenergiebereiche für eine regenerative und insoweit die globale Natur schonende Energieerzeugung - die zudem positive wirtschaftliche Beiträge für die Region erbringt - geht in der Gesamtabwägung mit dem Biotopverbundbelang vor: Letzterer ist weiterhin hinreichend möglich. Auch hinreichend zwingende Artenschutzgründe (s. im Folgenden V-1113-2015-02-26/22-A i.V. mit V-1113-2015-02-26/37 und V-1113-2015-02-26/38) die gegen eine Darstellung sprechen sind nicht ersichtlich. Es wird auf den für die Ebene der Regionalplanung hinreichenden Umweltbericht verwiesen. Für die Naherholung bleiben im Bereich und im Umfeld hinreichende Gelegenheiten, auch für die ruhige Naherholung. Auch der Grundwasserschutz wurde bei den Kriterien in der Begründung in Kap. 7.2.15. Anlage 1 (insb. E.R.5, W.F.6, W.F.21 und E.F.1) und für diesen Bereich hinreichend bei den Bereichsbewertungen einbezogen (bis auf die einleitend skizzierte geplante Verkleinerung).

Zum Hinweis der Verfahrensbeteiligten V-1113-2015-02-26/22-A i.V. mit V-1113-2015-02-26/37 und V-1113-2015-02-26/38 wird auf Folgendes

hingewiesen: Liegen die Nachweise des Uhu innerhalb seines artspezifischen Puffers von 1000 m um das Plangebiet, kann er im Prüfbogen als planungsrelevante windenergieempfindliche Art aufgenommen werden. Da seine Vorkommen vom LANUV nicht als verfahrenskritisch eingestuft werden, ändert sich an der Bewertung des Kriteriums "planungsrelevante Arten" nichts und auch die Gesamtbewertung muss nicht angepasst werden.

Hinsichtlich der Bedenken des LVR in V-8004-2015-03-27/22 zu Gel_WIND_004/lss_WIND_003 wird auf die Ausführungen in Kap. 7.2.15.3.7 der Begründung verwiesen. Auch aus den Ausführungen in dieser Stgn. ergeben sich keine hinreichenden Gründe für eine Nichtdarstellung. Auf nachfolgenden Ebenen können voraussichtlich z.B. über vorlaufende Prospektionen und Sicherungen sowie die Feinpositionierung und Ausführung der Anlagen und der zugehörigen Infrastruktur (auch Gründung und Wegebefestigung) Lösungen gefunden werden, die mit den in der Stgn. angesprochenen Belangen vereinbar sind.

Die Fossa-Eugeniana selber grenzt im Übrigen nur an und der Mastfuß einer innerhalb des Windenergiebereiches errichteten Anlage würde voraussichtlich einen Abstand von knapp einer Blattlänge einhalten. Das ist ausreichend. Nur etwas weiter westlich wurde eine Abgrabung z.B. deutlich näher an die Fossa Eugeniana herangebaut, als ein solcher Mastfuss.

Die Anmerkungen der Verfahrensbeteiligten V-1115-2015-03-09/11-B und V-1115-2016-10-05/13 zu Gel WIND 004/Iss WIND 003 (Nachstehendes hierzu gilt für beide Kommunen, auch wenn der Fokus der kommunalen Stgn. auf lss_WIND_003 lag) werden zur Kenntnis genommen. Alle von der Verfahrensbeteiligten genannten relevanten Aspekte wurden entsprechend in Umweltprüfung (Prüfbogen) berücksichtigt. Die Verfahrensbeteiligten zusätzlich genannten planungsrelevanten Arten werden im Prüfbogen im 2. Entwurf ergänzt. Die Benennung führt jedoch nicht zu einer anderen Bewertung, da nach wie vor eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden kann. Zur Thematik der Unzerschnittenheit siehe auch Kap. 7.2.15.Anlage 1 der Begründung (2. Fassung) unter E.F.9, zu Fledermäusen siehe Kap. 7.2.15.3.6 der Begründung, zum Landschaftsbild Kap. 7.2.15.3.8 der Begründung, zum

Boden siehe Kap. 7.2.15.3.9 der Begründung, zur Fossa Eugeniana und zur Uhu-Thematik siehe ergänzend die Ausführungen oben. Die geplante RPD-Darstellung kann und soll hier in der Gesamtabwägung beibehalten werden. Dies ist sinnvoll, auch wenn aus kommunaler Sicht, der Windenergienutzung auch ohne diese Flächen hinreichend Raum eingeräumt werden könnte.

Gel_WIND_008, Gel_WIND_007 und – sofern sie in der Stgn. mit gemeint sein sollten – die weiteren geplanten Windenergiebereiche an der Grenze zwischen Geldern und Straelen

Der Kreis Kleve erhebt in V-1110-2016-09-29/148 Bedenken ausdrücklich nur auf den überplanten Waldanteil im Bereich Geldern Loehrheide.

Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die genannten Belange sind nicht gewichtig genug für einen Darstellungsverzicht in der Abwägung mit der Option dort die Voraussetzungen für den Ausbau der klimaschonenden Windenergienutzung zu schaffen. Kleinräumige Strukturen bleiben zunächst einmal weitgehend auch bei der Windenergienutzung vorhanden, denn diese erfolgt inkl. zugehöriger Infrastruktur nur punktuell. Zudem schafft die Errichtung von WEA selber wieder kleinteilige Übergangsbereiche und es kommen ggf. noch lokale Ausgleichsmaßnahmen hinzu.

Es verbleiben für die in der Stgn. ansonsten angesprochenen Belange im Umfeld hinreichende Waldflächen und es ist erforderlich auch nicht vorbelastete, lärmarme und kulturlandschaftlich entsprechend wertvolle Standorte zu nutzen. Auf den Artenschutz und kann – über die erfolgte Betrachtung hinaus – auf weiteren Verfahrensstufen hinreichend Rücksicht genommen werden; gleiches gilt für den Bodendenkmalschutz. Darüber hinausgehend wird auf die Bewertungen unter Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein verwiesen (z.B. zum Thema waldarme Kommunen, Biotopverbund, Erholungsnutzung und Böden).

Stgn. des Landesbüros der Naturschutzverbände zu Gel_WIND_002 / Gel WIND 007 / Gel WIND 008 / Str WIND 003/Str WIND004

Die Ausführungen in V-2002-2015-03-31/239-C und V-2002-2015-03-31/278 **werden zur Kenntnis genommen.** Aus diesen Ausführungen und der entsprechenden Ablehnung ergibt sich jedoch kein Erfordernis der Änderung des RPDs (d.h. auch nicht für Straelen). Das Interesse an der Darstellung der Windenergiebereiche für eine regenerative und insoweit die globale Natur

schonende Energieerzeugung – die zudem positive wirtschaftliche Beiträge für die Region erbringt – geht in der Gesamtabwägung mit dem Belang der Löhrheide vor. Die Belange des Biotopverbundes wurden hinreichende beachtet; dieser ist weiterhin hinreichend möglich. Auch hinreichend zwingende Artenschutzgründe die gegen eine Darstellung sprechen sind nicht ersichtlich. Es wird auf den für die Ebene der Regionalplanung hinreichenden Umweltbericht verwiesen.

Ergänzend ist anzumerken, dass südwestlich bereits eine unterstützende Vorprägung des Landschaftsraums durch WEA besteht.

Querverweise des Landesbüros der Naturschutzverbände

Die Querverweise unter V-2002-2015-03-31/239-E und V-2002-2015-03-31/239-F **werden zur Kenntnis genommen**. Die Bewertungen zu Geldern werden bei den entsprechenden in der Stgn. nachfolgenden Abschnitten ohnehin entsprechend mit vorgenommen.

Anregung einer Neudarstellung nördlich von Gel_WIND_008

Die Anregung Ö-2015-03-04-A/01 wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung auf Darstellung eines neuen Bereiches nördlich von Gel_WIND_008 wird jedoch nicht gefolgt. Die Darstellung widerspricht sinnvollen regionalplanerischen Kriterien gemäß Kap. 7.2.15 der Begründung. So wird der Bereich nördlich von Gel_WIND_008 durch 500 m Abstände zur Wohnbebauung und durch Abstände zur K34 so weit eingegrenzt, dass die Restfläche nördlich der K34 unter 10 ha groß ist.

Allerdings steht die Nichtdarstellung im RPD der Darstellung weiterer Flächen im FNP und auch der Zulassung weiterer Flächen nicht entgegen, sofern es standörtlich keine entgegenstehenden raumordnerischen Vorgaben gibt.

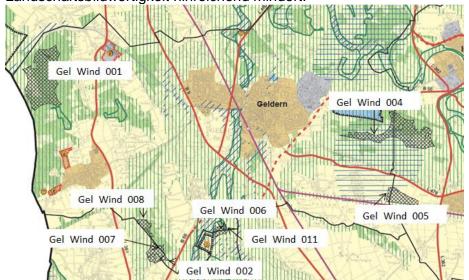
SUP; Zu: Gel_WIND_006/Gel_WIND_011/Str_WIND_001

Den Bedenken der Verfahrensbeteiligten V-2000-2015-03-25/157 wird nicht **gefolgt.** Die Prüfung der Planfestlegung erfolgte nach der in Anhang A dargelegten Methodik. Windenergieempfindliche Arten sind gem. des Leitfadens des MKULNV (MKULNV 2013) sowie nach Angaben des LANUV-Datensatzes nicht vorhanden.

<u>SUP;Zu Gel_WIND_002/Gel_WIND_007/Gel_WIND_008/Str_WIND_003/Str_WIND_004</u>

Den Bedenken in V-2000-2015-03-25/157 **wird nicht gefolgt.** Die Prüfung der Planfestlegung erfolgte hinreichend und sachgerecht nach der in Anhang A dargelegten Methodik. Windenergieempfindliche Arten sind gem. des Leitfadens des MKULNV (MKULNV 2013) sowie nach Angaben des LANUV-Datensatzes nicht vorhanden.

Bzgl. des Landschaftsbildes wurde die Bewertung ebenfalls sachgerecht und hinreichend gem. der in Anhang A dargelegten Methodik vorgenommen, nach der sich für Gel_WIND_002/Gel_WIND_007/Gel_WIND_008/Str_WIND_003/Str_WIND_004 keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft ergibt. Hier wird auch ungeachtet der Daten des LANUV zur Landschaftsbildbewertung vom 15.07.2016 (Bewertung des Landschaftsbildes mit der Wertstufe hoch) keine in der Gesamtabwägung der WEA-Nutzung entgegenstehende Wertigkeit des Landschaftsbildes gesehen. Alleine schon aufgrund der benachbarten Deponie ist hier eine Vorschädigung, die die Landschaftsbildwertigkeit hinreichend mindert.



(Auszug aus 2. RPD Entwurf, eigene Bearbeitung, Nummerierung siehe Begründung 1. Planentwurf, S. 823 ff.)

Geldern-	PZ2ee		
Geldern-	PZ3aa-1		
Geldern-	PZ3aa-2		
Geldern-	PZ3ab-1		
Geldern-	PZ3ab-2	Die Naturschutzverbände regen an, die zeichnerische Darstellung der B 58 neu aufgrund diverser Beeinträchtigungen und der Zerschneidung von Räumen zu streichen. Der Landesbetrieb Straßenbau weist auf die fehlende Bezeichnung der B 58 hin. Den Anregungen soll gefolgt werden. Nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz stellt der Regionalplan Bedarfsplanmaßnahmen zeichnerisch dar. Die B 58 OU S Geldern ist im Bundesstraßen-Bedarfsplan aus dem Jahr 2005 als Maßnahme des weiteren Bedarfs enthalten. Der Bundestag hat am 02.12.2016 die Ausbaugesetze zum Bundesverkehrswegeplan, welchen die jeweiligen neuen Bedarfspläne anhängen, beschlossen; das Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenausbaugesetzes, ist am 31.12.2016 in Kraft getreten. Die hier in Rede stehende Trasse ist darin nicht mehr enthalten. Es ist daher vorgesehen, eine entsprechende Änderung des 2. Planentwurfs vorzunehmen und die Darstellungen des Regionalplans anzupassen und die Trasse zu löschen. Hierzu wird im Übrigen auf die Ausführungen im Kapitel 7.3.2 der Begründung verwiesen. Die Beschriftung wird dann an der zeichnerisch darzustellenden Führung der B 58 eingefügt werden.	V-2002-2015-03-31/241 V-2002-2015-03-31/257 V-3009-2015-03-30/04-A V-3009-2016-10-12/02 V-3009-2016-10-12/04
Geldern-	PZ3ac		
Geldern-	PZ3ba-1		
Geldern-	PZ3ba-2		
Geldern-	PZ3bb-1		
Geldern-	PZ3bb-2		
Geldern-	PZ3bc		
Geldern-	PZ3c		
Geldern-	PZ3d		
Geldern-	PZ3da		

Geldern-	PZ3db	
Geldern-	PZ3e	
Geldern-	PZ3fa	
Geldern-	PZ3fb	
Geldern-	PZ3fc	
Geldern-	Sonstiges	

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Stadt Goch

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Goch-	PZ1a	Ortslagen Asperden und Kessel Der Anregung der Stadt Goch (V-1114-2015-03-27 u. V-1110-2016-09-29/11), die Ortslagen Asperden und Kessel als ASB darzustellen, wird nicht gefolgt. Die Darstellung einer Ortslage als Siedlungsbereich richtet sich u.a. nach ihrer infrastrukturellen Ausstattung. Im Zuge der Regionalplanfortschreibung wurden alle Ortslagen ab einer Größe von 1000 Einwohnern auf ihre infrastrukturelle Ausstattung hin untersucht und mit der infrastrukturellen Ausstattung der bestehenden ASB verglichen (siehe zur Systematik Kap. 7.1 der Begründung des RPD-Entwurfs). Die Ortslagen Asperden und Kessel verfügen nur über eine unzureichende siedlungsstrukturelle Ausstattung sowie eine vergleichsweise ungünstige Anbindung an den ÖPNV. Zu Entwicklungsmöglichkeiten in Eigenbedarfsortslagen allgemein siehe auch Thementabelle Kap. 3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum. Auch die von den Beteiligten (V-1114-2015-03-27/51 u. V-1114-2016-10-10/16; V-1110-2016-09-29/11) angeführte Nähe zu dem bestehenden ASB-E in Kessel wird in diesem Zusammenhang nicht als Grund gesehen, den ASB in Kessel oder auch in Asperden darzustellen. Es handelt sich bei dem Standort in Kessel um eine schon lange bestehende – aufgrund der Lage am Abgrabungssee entstandene – Ferienanlage. Das Ziel im LEP, das hier angesprochen sein dürfte, ist das Ziel 6.6-2 Standortanforderungen und es gilt für Neuplanungen und nicht für aus dem GEP99 überführte Darstellungen. Auch die Argumente über ein konfliktfreies Nebeneinander von Wohnen und Landwirtschaft spielen für die Darstellung bzw. Nichtdarstellung keine ausschlaggebende Rolle.	V-1114-2015-03-27/07-A V-1114-2015-03-27/18 V-1114-2015-03-27/40 V-1114-2015-03-27/49 V-1114-2016-03-27/51 V-1114-2016-10-10/15 V-1114-2016-10-10/16

		Darstellungen Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Goch Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002-2015-03-31/242) regt eine Streichung von ASB an, da kein Bedarf für die zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen erkennbar sei. Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie in Kap. 7.1.1.6 der Begründung zum RPD und Tabelle 3.1.2.2 des RPD Textteils dargelegt, stehen einem Bedarf von ca. 1950 Wohneinheiten, Reserven für ca. 2000 Wohneinheiten gegenüber. Damit ist die Flächenbilanz ausgeglichen. Der Überhang von nur 50 Wohneinheiten aufgrund von Planungszeitraum, Bruttoansatz und Größe der Stadt ist regionalplanerisch verträglich. Das Potenzial der ehemaligen Kaserne ist in dieser Bilanz bereits eingeflossen. Zudem wird angeregt, bei dem bereits dargestellten ASB (Goc_ASBRES 002) die Darstellung im Bereich der Biotopverbundfläche zurückzunehmen. Der Anregung wird gefolgt, der ASB wurde bereits im 2. Planentwurf reduziert.	
Goch-	PZ1b	ASB-Z Reitsportzentrum Goch-Pfalzdorf Die Stadt Goch verfolgt mit einer Änderung des Flächennutzungsplanes die Erweiterung einer bestehenden Reitsportanlage angrenzend an den ASB Goch-Pfalzdorf. Die Lage und Größenordnung des Planvorhabens und das besondere Alleinstellungsmerkmal als "Internationales Reitsportzentrum" erfordert unter Berücksichtigung der Ziele des LEP NRW eine Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzung (ASB-Z), da es sich in diesem Fall um eine raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Sporteinrichtung handelt und der Betrieb nicht mehr einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuordnen ist. Gegenüber dem 2. Entwurf des RPD ist daher vorgesehen, den betroffenen Standort als ASB-Z mit der konkreten Zweckbindung "Reitsportzentrum Goch-Pfalzdorf" darzustellen und das Ziel Z1 in Kap. 3.2.2 entsprechend zu ergänzen.	

		bisherige Darstellung* neue Darstellung** *Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016 **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)	
Goch-	PZ1ba		
Goch-	PZ1bb		
Goch-	PZ1bc		
Goch-	PZ1c	Gewerbegebiet Goch-Süd Der Anregung der Stadt Goch (V-1114-2015-03-27), den Bereich des Gewerbegebietes Süd ebenfalls als GIB darzustellen, wird nicht gefolgt. Es handelt sich im Bereich des Gewerbegebietes Goch-Süd, zwischen der Uedemer Straße und der B 67 um eine Gemengelage an verschiedenen Nutzungen (Gemeinbedarf, Wohnen, Mischgebiet, Einzelhandel, Gewerbe), die der regionalplanerischen Zielsetzung "GIB" nicht entspricht. Das bestehende Gewerbegebiet, welches im FNP der Stadt als "GE" festgesetzt ist, erfordert zudem keine Darstellung als GIB im Regionalplan sondern kann auch als Gewerbegebiet im ASB weiter entwickelt werden. Es befinden sich zudem keine BImSch- oder Störfallbetriebe in dem Änderungsbereich, die die Neudarstellung eines GIB erfordern würden. Das Planungsziel der Stadt Goch im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet Goch-Süd ein gemeinsames Gewerbegebiet mit der Gemeinde Weeze zu entwickeln, begründet eine GIB-Darstellung ebenfalls nicht, da sich die Planungsziele für das bestehende Gewerbegebiet Goch-Süd mit seinem	V-1114-2015-03-27/06 V-1114-2015-03-27/20 V-1114-2015-03-27/41 V-1114-2015-03-27/83

		bereits bedeutsamen Besatz durch großflächigen Einzelhandel und die Zielsetzung/Zweckbindung des neu angeregten gemeinsamen Gewerbegebietes (Ansiedlung flächenintensiver Betriebe) grundlegend unterscheiden.	
Goch-	PZ1ca		
Goch-	PZ1d		
Goch-	PZ1e	Der Anregung der Stadt Goch in der Stellungnahme V-1114-2015-03-27/19 die GIB-Z-Darstellung an der Westseite des Depotgeländes zu erweitern wird teilweise gefolgt. Die neue westliche Grenze des GIB-Z verläuft entlang des im RPD-E zeichnerisch dargestellten ÜSB. Die zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans erfolgen in einem Maßstab 1:50.000 (vgl. § 35 Abs. 1 LPIG). Aus dieser Maßstäblichkeit ergibt sich eine gewisse maßstabsbedingte Unschärfe in der Darstellung. Dies ist auf der Ebene der Regionalplanung jedoch – auch mit Blick auf nachfolgende Planungsstufen und die kommunale Planungshoheit – sachgerecht. Der Maßstab bedingt auch, dass auf in diesem Maßstab nicht mehr angemessen ablesbare Linienabweichungen verzichtet werden kann. Erst auf nachfolgenden Planungsebenen kann - in einem angemessenen Maßstab - die Gestaltung des Übergangs zwischen ÜSB und gewerblicher Nutzung geregelt werden. Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002-2015-03-31/243) fordert eine Reduzierung des GIB-Z im Norden, so dass die Flächen des Überschwemmungsgebietes freigehalten werden. Die Anregung führt nicht zu einem Änderungserfordernis, da es keine Überlagerung von Überschwemmungsgebiet und GIB-Z im Norden gibt. Die Anregung ist somit bereits berücksichtigt.	V-1114-2015-03-27/19 V-1114-2016-10-10/17 V-1114-2015-03-27/47 V-2002-2015-03-31/243
		Zudem wird seitens des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW (V-2002-2015-03-31/243) angeregt, den GIB-Z zu reduzieren um den Bereich des wegfallenden BSN. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der BSN ist in diesem Bereich weggefallen, da dort Gebäude stehen. Damit eine Nachnutzung der Gebäude möglich ist, wurden sie in den GIB-Z einbezogen. Es gibt auch keine Überlagerung von GIB-Z und Biotopverbundflächen.	

Goch-	PZ1ea		
Goch-	PZ1eb		
Goch-	PZ1ec		
Goch-	PZ1ed		
Goch-	PZ2a		
Goch-	PZ2b		
Goch-	PZ2c		
Goch-	PZ2d		
Goch-	PZ2da	Bedenken bzw. Anregungen zu den Flächen Nr. 1 und 2 (vgl. Übersichtskarte) Die in der Stellungnahme des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/91 u. V-1110-2016-09-29/87) gekennzeichneten Flächen (Übersichtskarte Flächen Nr. 1, 2), die als BSN im RPD-E dargestellt sind und aus Sicht des Kreises und der Stadt Goch (V-1114-2015-03-27/11 u. 22 u. V-1114-2016-10-10/19) deutlich reduziert bzw. gestrichen werden sollten, sind im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand seit März 2013) aufgrund ihrer Bedeutung als Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (BV 1) ausgewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich der Fläche Nr. 1 zählt zum BV 1 "Untere Niersniederung zwischen Goch und der Landesgrenze" (VB-D-4202-0006) und verfolgt die Zielsetzung der Erhaltung der grünlandgeprägten, teilweise reich strukturierten Niers- und Nuthgraben-Niederung mit Altarmen, stehenden Kleingewässern, Feuchtgrünland, Röhrichten, Seggenriedern sowie renaturierten Abgrabungsgewässern u.a. als Brut-, Rast- und Überwinterungsplatz für Wiesen- und Wasservögel und als Lebensraum für zahlreiche weitere, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Am südlichen Gewässer befindet sich ein Bibervorkommen (Reproduktion). Der Bereich der Fläche Nr. 2 zählt zum BV 1 "Niersaue zwischen Kevelaer-Wetten und Goch" (VB-D-4303-0001). Das Schutzziel liegt hier in der Erhaltung der grünlandgeprägten, zumeist reich gegliederten Niersaue mit Altarmen, stehenden Kleingewässern, Bruchwald, Auwaldresten, Feuchtgrünland und Röhrichten u.a. als Brut-, Rast- und Überwinterungsplatz für Wiesen- und Wasservögel und als Lebensraum für zahlreiche weitere, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten.	

<u>Bedenken bzw. Anregungen zu den Flächen Nr. 3, 4 und 5 (vgl. Übersichtskarte)</u>

Die in der Stellungnahme des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/91 u. V-1110-2016-09-29/87) gekennzeichneten Flächen, die als BSN im RPD-E dargestellt sind und aus Sicht des Kreises jedoch als BSLE dargestellt werden sollten, sind im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand seit März 2013) aufgrund ihrer Bedeutung als Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (BV 1) ausgewiesen. Auch die Stadt Goch führt Bedenken diesbezüglich an und fordert in Ihrer Stellungnahme (V-1114-2015-03-27/11 u. 22 u. V-1114-2016-10-10/19) eine deutliche Reduzierung bzw. Rücknahme dieser BSN-Darstellungen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die o.g. Flächen zählen ebenfalls zum BV 1 "Untere Niersniederung zwischen Goch und der Landesgrenze" (VB-D-4202-0006) mit der Zielsetzung der Erhaltung der grünlandgeprägten, teilweise reich strukturierten Niers- und Nuthgraben-Niederung Altarmen. Kleingewässern, mit stehenden Feuchtgrünland. Röhrichten, Seggenriedern renaturierten sowie Abgrabungsgewässern u.a. als Brut-, Rast- und Überwinterungsplatz für Wiesen- und Wasservögel und als Lebensraum für zahlreiche weitere, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Am südlichen Gewässer befindet sich ein Bibervorkommen (Reproduktion).

Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 6 (vgl. Übersichtskarte)

Die in der Stellungnahme des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/91 u. V-1110-2016-09-29/87) und vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (V-2000-2015-03-25/54) gekennzeichnete Fläche, die neu als BSN im RPD-E dargestellt werden soll, ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand seit März 2013) aufgrund ihrer Bedeutung als Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (BV 1) ausgewiesen.

Die o.g. Fläche zählt zum BV 1 "Veengraben" (VB-D-4202-0007) mit der Zielsetzung der Erhaltung des strukturreichen Lebensraum-Komplexes mit Bruchwäldern, Röhrichten und extensiv genutztem Feuchtgrünland sowie den angrenzenden gehölzreichen Grünlandbereichen u.a. als Trittstein- und

Refugiallebensraum für gefährdete Tier und Pflanzenarten wie den Sumpffarn und die Wasserfeder. Die Fläche entspricht somit den Kriterien, die zu der Darstellung eines BSN im RPD führen. **Die Regionalplanungsbehörde folgt somit der Anregung** und stellt die vorgeschlagene Fläche im 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) als BSN dar. Übersichtskarte als BSN darstellen (NSG Veengraben) Goch

Allgemeine Forderung Rücknahme BSN

Der von der Stadt Goch in der Stellungnahme V-1114-2015-03-27/11 u. 22 geforderten deutlichen Reduzierung der BSN-Flächen im Stadtgebiet der Stadt Goch und in den Ortteilen Hassum und Hommersum wird nicht gefolgt. Zu den im Stadtgebiet Goch neu dargestellten BSN wird auf den Ausgleichsvorschlag zu o.g. Flächen Nr. 1 und 2 verwiesen. Der Anregung wird somit nicht gefolgt.

Im Ortsteil Hassum ist eine Reduzierung der BSN-Darstellung im Bereich der nordwestlichen Ortsrandlage im RPD-E bereits erfolgt. Auch im Ortsteil Hommersum erfolgte in verschiedenen Bereichen eine Reduzierung des BSN, bzw. eine Umwandlung in BSLE. Die verbleibenden im RPD-E dargestellten BSN-Flächen sind im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand seit März 2013) aufgrund ihrer Bedeutung als Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (BV 1) ausgewiesen. Die Flächen entsprechen somit den Kriterien, die zu der Darstellung eines BSN im RPD führen. Zu den einzelnen Schutzzielen wird auf den Fachbeitrag des LANUV verwiesen (vgl. o.g. Flächen Nr. 1, 2, 3, 4 und 5). **Der Anregung wird somit nicht gefolgt.**

Ortslage Goch-Kessel

Der Rheinische Landwirtschafts-Verband e. V. (V-2205-2015-03-31/35) fordert die Rücknahme aller neuen BSN Darstellungen westlich von Goch-Kessel (u.a. Übersichtskarte Flächen Nr. 4 und 5), weil eine Schutzwürdigkeit des Bereiches nicht erkennbar sei und der BSN nur mit dem Ziel der Vernetzung dargestellt werden würde. Aus Sicht des RLV in seiner Stellungnahme V-2205-2016-10-18/44 zum 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) gefährden die hier vorgesehenen Erweiterungen die Entwicklung der dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe, da die meisten Flächen als Ackerland und keineswegs als Grünland bewirtschaftet werden.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Bereiche sind im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand seit März 2013) aufgrund ihrer Bedeutung als Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (BV 1) ausgewiesen. Es handelt sich um die Verbundfläche VB-D-4203-0006 "Untere Niersniederung zwischen Goch und Landesgrenze". Zu den einzelnen Schutzzielen wird auf den

Fachbeitrag des LANUV bzw. auf die o.g. Flächen 3, 4 und 5 verwiesen. Die neu dargestellten BSN bilden prinzipiell den vorhandenen Biotopverbund der Niers ab. Weiterhin zählen hierzu auch Bereiche neben dem Fließgewässer, die bereits mit Gehölzstrukturen und Alleen zur Vernetzung der Landschaft, ausgestattet sind. Überlagert durch den Biotopverbund werden ebenso Bereiche, die sich innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes befinden. Diese sind potenziell zukünftig dazu geeignet, eine Wiederherstellung eines naturnahen Bereiches (z. B. Auen) zu ermöglichen. Dies bedeutet nicht, dass sämtliche innerhalb des BSN liegende Flächen als NSG im Landschaftsplan festgesetzt werden müssen.

Der Errichtung, Änderung und Erweiterung von baulichen Anlagen, die land- und forstwirtschaftlichen Betrieben dienen, können gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 35 Abs. 3 BauGB im Überschwemmungsgebiet im Übrigen vor dem Hintergrund des ÜSG auch wasserrechtliche Belange entgegenstehen.

Zu der Thematik der Rechtswirkungen der Bereiche zum Schutz der Natur wird auf die Thementabelle "4.2 Schutz von Natur und Landschaft", Kürzel "Kap. 4.2.1-Z1" verwiesen. Hinsichtlich der Thematik der Auswirkungen auf die Landwirtschaft wird auf die Ausführungen in Thementabelle "4.2 Schutz von Natur und Landschaft", Kürzel "Kap. 4.2.-Allgemein" verwiesen.

Ortslage Goch-Asperden

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (V-2000-2015-03-25/53) regt an den als Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (BV 1) dargestellten Bereich nördlich Goch-Asperden als BSN darzustellen.

Der Anregung wird gefolgt. Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung des BV 1 ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013 und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund erster Stufe dargestellt worden ist. Eine Darstellung des BSN ist möglich, weil der BSAB der Abgrabung "Kessel III" (KLE22) im 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) gestrichen wird, da hier die in Kapitel 7.2.12.2.2 formulierten Vorrausetzungen (gem. Zulassung war die Abgrabung bis Mitte 2016 abschließend zu rekultivieren) für eine "Streichung" der BSAB-Darstellung vorlagen. Im 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) wird der o.g. durch das LANUV ausgewiesene BV 1 entsprechend als BSN dargestellt.

Der Kreis Kleve formuliert in seiner Stellungnahme (V-1110-2016-09-29/112) zum 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) erhebliche Bedenken gegen die gekennzeichnete BSN-Erweiterung im Bereich Graefenthal (Goch-Asperden). Auch die Stadt Goch kritisiert die im 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) vorgenommene Ausweisung weiterer BSN-Flächen im Bereich rund um das ehemalige Kloster Gut Graefenthal (V-1114-2016-10-10/19).

Regionalplanerische Bewertung:

Die betroffenen Flächen sind im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand seit März 2013) aufgrund ihrer Bedeutung als Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (BV 1) ausgewiesen. Die o.g. Flächen zählen zum BV 1 "Untere Niersniederung zwischen Goch und der Landesgrenze" (VB-D-4202-0006) mit der Zielsetzung der Erhaltung der grünlandgeprägten, teilweise reich strukturierten Niers- und Nuthgraben-Niederung Altarmen, Kleingewässern, mit stehenden Röhrichten, Feuchtgrünland, Seggenriedern sowie renaturierten Abgrabungsgewässern u.a. als Brut-, Rast- und Überwinterungsplatz für Wiesen- und Wasservögel und als Lebensraum für zahlreiche weitere, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Am südlichen Gewässer befindet sich ein Bibervorkommen (Reproduktion).

Die Flächen entsprechen somit den Kriterien, die zu der Darstellung eines BSN im RPD führen. Auf die Kriterien zur Abgrenzung der BSN und BSLE in Kap. 7.2.4 und 7.2.5 der Begründung zum RPD-E wird an dieser Stelle ergänzend verwiesen. **Der Anregung** auf Rücknahme der BSN-Darstellung **wird nicht gefolgt.**

Reichswald

Die Beteiligten V-6016-2015-03-21/02 und V-6030-2015-03-24/02 regen an, den Reichswald insgesamt mit dem Status "Natur" zu belegen, um internationale/europäische Vereinbarungen zur Naturpolitik einhalten zu können. Die ökologische Verbindung im Bereich des Ketelwaldes solle erhalten bleiben, damit ein Artenaustausch verbessert und aufrechterhalten werden könne.

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Der Reichswald ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege LANUV NRW (Stand März 2013) als Biotopverbund mit besonderer Bedeutung (BV 2) mit der Kennung VB-D-4201-0001 "Reichswald"

		ausgewiesen. Das Schutzziel liegt in der Erhaltung des ausgedehnten, kaum zerschnittenen Waldgebiets mit altholzreichen und naturnahen Laubholzbeständen, Calluna-Heideresten, naturnahen Stillgewässern, Bruchwaldrelikten und mit uralten Buchen und Eichen bestandenen Wallhecken an den Waldrändern als Lebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Pflanzen- und Tierarten. Demenentsprechend ist er im RPD-Entwurf als BSLE dargestellt. Das sind Bereiche in denen - wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen, - die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen, und - in denen festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen. Die Teilbereiche im Reichswald mit herausragender Funktion für den Biotopverbund sind entsprechend im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand seit März 2013) als Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (BV 1) mit der Kennung VB-D-4202-0001 "Geldenberg" dargestellt und im Regionalplan als BSN dargestellt. Das Schutzziel liegt hier in der Erhaltung des größten zusammenhängenden Altholzsowie naturnahen Laubholzbestandes im Reichswald mit naturnahen Eichen-Buchenwäldern als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten und als wertvollsten Teilbereich des ausgedehnten, kaum zerschnittenen Reichswalds. Ebenfalls als BSN werden die Wildnisgebiete innerhalb der Waldbestände mit besonderer Bedeutung aufgenommen. Der Reichswald wird im Regionalplan Düsseldorf daher bereits im 1. Entwurf des RPD (Stand August 2014) ausreichend gesichert.	
Goch-	PZ2db	Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 7 (vgl. Übersichtskarte) Der Anregung des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/91 u. V-1110-2016-09-29/87), die in seiner Stellungnahme gekennzeichneten Fläche (Übersichtskarte	V-1110-2015-03-25/91 V-1110-2016-09-29/87 V-2000-2015-03-25/94

Fläche Nr. 7), die als BSLE im RPD-E dargestellt ist zu streichen, wird gefolgt. V-2000-2015-03-25/96 Der BSLE wird im 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) gestrichen, da er mit V-2000-2016-10-26/17 ca. 6 ha die Mindestgröße für die Darstellung eines BSLE It. Planungskonzept (siehe Begründung zu Kap. 7.2.5.) unterschreitet. Übersichtskarte als BSN darstellen (NSG Veengraben) Goch

Goch- Tannenbusch In der Stellungnahme des Landesamtes für Natur. Umwelt und angeregt, Verbraucherschutz NRW (V-2000-2015-03-25/94) wird vollständige Verbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-D-4203-0007 (Tannenbusch) als BSLE darzustellen. Der Anregung wird gefolgt. Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung ist identisch mit der Fläche. die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand seit März 2013) als Biotopverbund zweiter Stufe (BV 2) dargestellt worden ist. Dementsprechend ist die Fläche bereits im 1. Entwurf des RPD (Stand August 2014) als BSLE dargestellt. Niederungen des Rietgrabens und des Nuthgrabens In der Stellungnahme des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (V-2000-2015-03-25/96 und V-2000-2016-10-26/17) wird angeregt die als Biotopverbund mit besonderer Bedeutung (BV 2) dargestellten Bereiche Rietgraben Nuthgraben aufgrund Bedeutung und ihrer Vernetzungsstrukturen im Bereich der Verbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-D-4302-0003 (Niederungen des Rietgrabens und des Nuthgrabens) durchgängig als BSLE darzustellen. Der Anregung zur Darstellung als BSLE wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand seit März 2013) als Biotopverbund zweiter Stufe (BV 2) dargestellt worden ist. Die Biotopverbundfläche ist aufgrund der Darstellungsschwelle des Regionalplans nicht darstellbar. Hierbei ist auf Grundsatz G3, Kap. 4.2.1 zu verweisen, der besagt, dass auch unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle liegende naturschutzfachlich bedeutsame Biotope im Rahmen der Landschaftsplanung für den Biotopverbund oder zur Sicherung ihrer natürlichen Funktionen erhalten. gesichert oder entwickelt werden. Hierbei sollen die naturschutzwürdigen Bereiche als Naturschutzgebiete festgesetzt werden. PZ2dc Goch-

Goch-	PZ2dd		
Goch-	PZ2de		
Goch-	PZ2e		
Goch-	PZ2ea		
Goch-	PZ2ea-1		
Goch-	PZ2ea-2		
Goch-	PZ2eb	Ortslage Asperden / Kessel: Die Stadt Goch weist in ihrer Stellungnahme V-1114-2015-03-27 darauf hin, dass die Darstellung der BSAB insbesondere im Bereich Asperden/Kessel nicht dem neuesten Stand entspricht und fordert eine Überarbeitung dieser Darstellungen. Klarstellung der Regionalplanungsbehörde: Der BSAB der Abgrabung "Kessel III" (KLE22) wird im 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) gestrichen, da hier die in Kapitel 7.2.12.2.2 formulierten Vorrausetzungen (gem. Zulassung war die Abgrabung bis Mitte 2016 abschließend zu rekultivieren) für eine "Streichung" der BSAB-Darstellung vorlagen. Die hier getroffenen Aussagen gelten auch für die Ausührungen der Stadt zur Beikarte 5C in der Stellungnahme V-1114-2015-03-27/80.Im Zuge der Streichung des BSAB wird der in diesem Bereich im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand seit März 2013) ausgewiesene Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (BV 1) "Untere Niersniederung zwischen Goch und der Landesgrenze" (VB-D-4202-0006) als BSN dargestellt. Die besondere Zielsetzung liegt hier in der Erhaltung der grünlandgeprägten, teilweise reich strukturierten Niers- und Nuthgraben-Niederung mit Altarmen, stehenden Kleingewässern, Feuchtgrünland, Röhrichten, Seggenriedern sowie renaturierten Abgrabungsgewässern u.a. als Brut-, Rast- und Überwinterungsplatz für Wiesen- und Wasservögel und als Lebensraum für zahlreiche weitere, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Am südlichen Gewässer befindet sich ein Bibervorkommen (Reproduktion). Die Flächen entsprechen somit den Kriterien, die zu der Darstellung eines BSN im RPD führen. Auf die Kriterien zur Abgrenzung der BSN und BSLE in Kap. 7.2.4 und 7.2.5 der Begründung zum RPD-E wird an dieser Stelle ergänzend verwiesen. Die Darstellung der Wasserfläche wird nicht geändert. Eine solche	V-1114-2015-03-27/17 V-1114-2015-03-27/80 V-1114-2015-03-31/77 Ö-2015-03-30-B/10 Ö-2015-03-30-N/01-06

		Änderung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde erst nach Abschluss der Abgrabung und der abschließenden Rekultivierung sinnvoll. Erst dann ist letztlich klar, wo sich tatsächlich die Wasserfläche befindet. Die Erfahrung zeigt, dass es sowohl zeitlich als auch räumlich zu Verschiebungen/Veränderungen bei der Rohstoffgewinnung kommen kann. Gepl. Quarzkies- und Quarzsandtagebau Goch IV, West und Ost Der Anregung in Stellungnahme Ö-2015-03-30-N die geplanten Quarzkies- und Quarzsandtagebaue Goch IV (West) und Goch IV (Ost) als BSAB im Regionalplan Düsseldorf darzustellen wird nicht gefolgt. Es sind keine hinreichenden Gründe ersichtlich den o.g. Sondierungsbereich für künftige BSAB Goch IV (West) und die zusätzlich neu angeführte Erweiterungsfläche Goch IV (Ost)) als BSAB im Regionalplan Düsseldorf darzustellen, Generell wird zu dieser Thematik auf die Ausführungen unter 7.2.12.1.2 in der Begründung zum RPD-Entwurf verwiesen. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.	
		Sondierungsbereich / Abgrabung Gocher Berg Der Anregung V-4011-2015-03-31/77 und 93 sowie Ö-2015-03-30-B/10 den Sondierungsbereich im Bereich der Abgrabung Gocher Berg in vollem genehmigten Umfang als BSAB im Regionalplan darzustellen wird nicht gefolgt. Zu den Gründen wird auf die Ausführungen in der Begründung unter 7.2.12.1.2 und in der Thementabelle_8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A unter dem Kürzel "Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein" verwiesen	
Goch-	PZ2ec		
Goch-	PZ2ec-1	Kläranlage Goch Der Niersverband regt in seiner Stellungnahme V-2306-2015-03-26/09 an, die Kläranlage Goch im RPD Entwurf zu ergänzen. Der Anregung wird gefolgt , die Kläranlage in Goch wird entsprechend durch Symbol dargestellt.	V-2306-2015-03-26/09
Goch-	PZ2ec-2	Gewächshausanlage Goch-Nierswalde Die Stadt Goch (V-1114-2015-03-27/75) äußert ihr Unverständnis darüber, dass	V-1114-2015-03-27/75

		die in Goch-Nierswalde vorhandenen Gewächshausanlagen nicht als raumbedeutsame Gewächshausanlage im Regionalplan dargestellt sind. Regionalplanerische Bewertung: Hierzu ist festzustellen, dass die zeichnerisch dargestellten Freiraumbereiche mit Zweckbindung für Gewächshausanlagen in Kalkar und in Grevenbroich auf Anregung der Kommunen dargestellt wurden. Sie dienen der langfristigen Standortsicherung für privilegierte Nutzungen und sollen durch die Zweckbindung vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden. Es handelt sich um Erweiterungsflächen eines bestehenden Standortes (in Kalkar) bzw. um einen besonders geeigneten neuen Standort (Grevenbroich: Nutzung von Abwärme). Bei den Gewächshausanlagen in Goch-Nierswalde handelt es sich um historisch gewachsene Agglomerationen mehrerer Einzelbetriebe, die dem Bestandsschutz unterliegen und sich im Rahmen der baurechtlichen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 auch zukünftig erweitern können. Sollte die Stadt Goch eine Standortsicherung für raumbedeutsame Gewächshausanlagen in Goch-Nierswalde für erforderlich halten, kann sie eine regionalplanerische Darstellung eines Freiraumbereichs mit Zweckbindung für Gewächshausanlagen anregen.	
Goch-	PZ2ec-3		
Goch-	PZ2ec-4		
Goch-	PZ2ed	Allgemeine Bedenken der Stadt Goch Die Stadt Goch äußert insb. in V-1114-2015-03-27/24 und V-1114-2015-03-27/82 i.V.m. V-1114-2015-03-27/84 und in V-1114-2016-10-10/05 allgemeine Bedenken zu den im 1. Entwurf des RPD (Stand August 2014) vorgesehenen Darstellungen für die Windenergienutzung. Dem wird nicht gefolgt. Eine nicht sachgerechte "Einkreisung" oder übermäßige "optische Störung" ist nicht zu befürchten, auch nicht mit dem Stand der 2. Beteiligung. Es verbleiben lokal hinreichend große Abstände zwischen Parks und hinreichend große WEAfreie Bereiche – zumal die bestehende große FNP-Zone (vgl. dazu auch V-1114-2016-10-10/14) aufgrund der Abstandserfordernisse insb. zum Außenbereichswohnen schon derzeit nur zu kleinen Teilen nutzbar ist. Mit dem Größenwachstum wirtschaftlicher Anlagen dürfte sich dieses Problem perspektivisch noch verschärfen bei der Frage eines etwaigen Repowerings.	V-1110-2015-03-25/65-B V-1110-2016-09-29/143 V-1114-2015-03-27/24 V-1114-2015-03-27/58 V-1114-2015-03-27/64 V-1114-2015-03-27/82 V-1114-2015-03-27/84 V-1114-2016-10-10/05 V-1114-2016-10-10/07 V-1114-2016-10-10/08 V-1114-2016-10-10/09 V-1114-2016-10-10/14 V-1114-2016-10-10/26

> Diese bestehende FNP-Zone ist somit auch kein Argument, dass vom Gewicht V-1114-2015-03-27/64-B her den geplanten Darstellungen entgegensteht.

Die für den RPD-Entwurf – unter Einbeziehung der aktuell vorgesehenen Änderungen gemäß Themen- und Kommunaltabellen - vorgesehenen Darstellungen für die Windenergienutzung sind sachgerecht und auch das entsprechende Konzept des RPDs (siehe Kap. 7.2.15 der Begründung) – soweit nachstehend zu einzelnen Bereichen nichts Gegenteiliges formuliert wird. Auch die Wertigkeiten der im aktuellen RPD-Entwurf für die Windenergienutzung im Bereich Goch und Umgebung vorgesehenen Bereiche sind nicht so hoch, dass dies einer entsprechenden Darstellung entgegenstehen würde. Auch kommunale Belange wurden hier im Rahmen des Gegenstromprinzips hinreichend einbezogen (siehe Kap. 7.2.15 der Begründung, u.a. 7.2.15.3.4). Zusätzliche Darstellungen für Leitungen. Umspannwerke Speichermöglichkeiten sind für die WEA-Darstellungen auf der Ebene des Ö-2015-03-31-BK Regionalplans nicht erforderlich und sollen im Interesse eines schlanken Plans | Ö-2015-03-27-AP und der Zurückhaltung gegenüber nachfolgenden Planungs-Entscheidungsebenen auch nicht vorgesehen werden (siehe ergänzend auch

Zur Thematik der Übernahme bestehender FNP-Zonen wird auf die Ausführungen der Thementabelle "Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein B", Kürzel "Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein" verwiesen.

die Legende in Anlage 3 der LPIG DVO).

Die Bedenken in V-1114-2016-10-10/07 und V-1114-2016-10-10/08 werden zur Kenntnis genommen. Eine Gesamtbetrachtung dieser - und anderer Flächen in und um Goch ist aber über Kap. 7.2.15 der Begründung erfolgt. Auch diese Thematik ändert nichts an der Sachgerechtigkeit der Plandarstellung – soweit nachfolgend nicht zu einzelnen Flächen in Goch etwas anderes formuliert wird. Die Beeinträchtigungen sind insoweit nicht so stark, dass sie in der Gesamtabwägung dem sinnvollen Ausbau der erneuerbaren Energien entgegenstehen (siehe auch vorstehende Hinweise zu hinreichenden Abständen und freien Flächen).

Auch den Bedenken der Stadt Goch in V-1114-2015-03-27/64-B wird nicht gefolgt. Der Flächenverbrauch der WEA-Anlagen und der zugehörigen Infrastruktur führt nicht dazu, dass auf WEA und entsprechende Planungen

V-2002-2015-03-31/246-A V-2002-2016-10-17/104-A V-2201-2015-03-31 V-8002-2015-03-27/15 Ö-2015-03-29-L/02 Ö-2015-03-23-H/01 Ö-2015-03-29-AS/01 Ö-2015-03-29-Q Ö-2015-03-30-DW Ö-2015-03-23-H Ö-2015-03-20-A und Ö-2015-03-31-K Ö-2015-03-30-IQ

verzichtet werden soll. Gemessen an der Gesamtfläche der Planungsregion ist der effektive Flächenverbrauch ohnehin sehr gering und dem steht zudem ein pro Anlage inzwischen sehr hoher Energieertrag entgegen. Vor allem aber sind die WEA in der Gesamtabwägung sinnvoll als wichtiges Element einer die globale Umwelt schonenden und zudem zur regionalen Wirtschaftskraft beitragenden Energieversorgung. In diesem Kontext wird auch auf § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG hingewiesen. Ganz abgesehen von diesen vorstehenden Argumenten ist in dem von der Stadt Goch in der Stgn. angesprochenen Teilraum der Planungsregion (Reichswald, Goch und Umfeld) ohnehin kein RGZ vorgesehen.

Der Querverweis in V-1114-2015-03-27/82 auf die gemeinsame Stgn. des Kreises Kleve und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden **wird zur Kenntnis genommen** (siehe die gesonderte Abwägung der entsprechenden Argumente).

Bodendauerbeobachtungsflächen

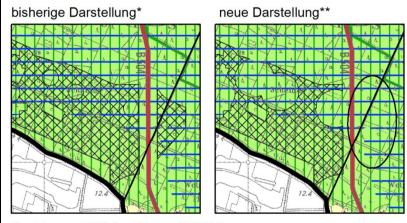
Die Bedenken in der Stgn. V-8002-2015-03-27/15 werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch in beiden Fällen nicht zum Erfordernis der Darstellungsänderung. Die Beobachtungsflächen liegen hinreichend weit entfernt und auch die Thematik etwaiger Einwirkungen von außen ist auf nachfolgenden Ebenen hinreichend lösbar unter Berücksichtigung u.a. auch der Parzellenunschärfe und der Flexibilität in Details der Vorhabensausführung (siehe auch: Anhang des Berichts zur Bodendauerbeobachtung in NRW: Standortbeschreibungen, Karten und Kenndaten zu den Flächen; http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/boden/bodenschutz_nrw/pdf/Anhang_B DF_Internet.pdf; Zugriff am 13.11.2015).

Querverweise des Landesbüros der Naturschutzverbände

Die Querverweise unter V-2002-2015-03-31/246-A werden zur Kenntnis genommen.

Goc WIND 003-A und Kra WIND 010

Ob diese Bereiche dargestellt werden, liegt im Abwägungsspielraum des Regionalrates. Sowohl ein Verzicht, als auch eine Darstellung wären möglich. In der Gesamtabwägung wird hier in Form eines **Darstellungsverzichtes** nun aber eine **Planänderung** anvisiert.



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

Ergänzende Anmerkung: Vorstehend ist im Kreis nur die Streichung von Goc WIND 003-A und Kra WIND 010 dokumentiert.

Darüber hinaus gibt es in Kranenburg aber weitere geplante Streichungen aufgrund des Puffers um geplante WSZ I und WSZ II. Siehe dazu die Kommunaltabelle Kranenburg.

Dies ergibt sich aus einem Bündel mehrerer Argumente:

Es besteht weit überwiegend eine Lage in einer Wassergewinnung mit erhöhten Nitratwerten (ca. zwischen 20 und 30 mg Nitrat/I). Weitere entsprechende Risiken durch Standorte im Wald (Inanspruchnahme von Waldböden hierfür besonders kritisch) sollen im Sinne des Vorsorgeansatzes – in einer Gesamtbetrachtung zusammen mit den nachstehenden sonstigen thematischen Gründen gegen das Vorhaben –

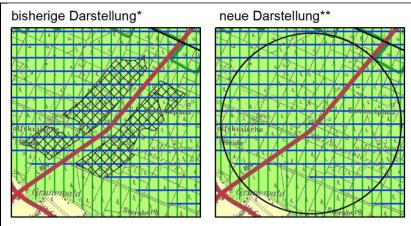
vermieden werden, auch wenn die Effekte durch WEA-Errichtungen – bei Nutzung aller sachgerechten Minderungsmöglichkeiten – voraussichtlich gering sein dürften (vgl. generelle Darlegungen in Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein). Denn die dortigen neuen Brunnen der Gewinnung Reichswald (außerhalb der festgesetzten WSG) sind erforderlich um durch Mischung der Wässer mit den im WSG Reichswald gewonnenen Wasser hinreichend sicher einen Nitratwert unterhalb des Grenzwertes von 50 mg/l einzuhalten.

- Im Zusammenwirken mit dem Windpark am Kartenspielerweg ist die Belastung des Landschaftsbildes und des Kulturraumes zumindest nicht gering; ein Verzicht auf diese Flächen im Osten sorgt hier für eine deutliche Minderung der Gesamtbelastung. Dies gilt vor allem für die Reduzierung der Ost-West-Erstreckung.
- Durch den Wegfall wird der bisher aus Vorsorgegründen eingeplante Korridor von Süden zum FFH-Gebiet noch einmal deutlich und sinnvoll vergrößert.
- Wenn man streicht, ist es im Sinne eines möglichst großen Beitrages zum Ausbau der Windenergienutzung sinnvoller Goc_WIND_003-A und Kra_WIND_010, Goc_WIND_005 und Goc_WIND_006 zu streichen, als die deutlich größeren Bereiche am Kartenspielerweg. Zudem sind die Bereiche näher am FFH-Gebiet, als die Bereiche am Kartenspielerweg – auch positiv im Sinne eines Vorsorgeansatzes.

Ergänzend anzumerken ist, dass diese Streichungslösung auch den kommunalen Positionen von Goch und den Bedenken z.B. der Umweltverbände in V-2002-2016-10-17/104-A entgegen kommt.

Goc WIND 005 und Goc WIND 006

Ob diese Bereiche dargestellt werden, liegt im Abwägungsspielraum des Regionalrates. Sowohl ein Verzicht, als auch eine Darstellung wären möglich. In der Gesamtabwägung wird hier in Form eines **Darstellungsverzichtes** nun aber eine **Planänderung** anvisiert.



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

Dies ergibt sich aus einem Bündel mehrerer Argumente:

Die Nitratbelastung ist hier bei der per WSG-VO geschützten Wassergewinnung Reichswald nach Angaben der Höheren Wasserbehörde (Dez. 54 im Hause) deutlich höher als bei der Wassergewinnung Scheidal (bei Scheidal derzeit keine WSZ; Stand 05.12.2016) und bereits in der Nähe des Grenzwertes vom 50 mg/l (zuvor vorgesehene Windenergiebereiche liegen weit überwiegend WSZ der Wassergewinnung Reichswald) (Scheidal ca. zwischen 20 und 30 mg/l; Reichswald ca. zwischen 40 und 50 mg/l). Auch bei den Teilbereichen geplanten Windenergiebereiche der zuvor Goc WIND 005 und Goc WIND 006, die westlich der WSG Reichswald liegen, besteht eine Lage in einer Wassergewinnung mit erhöhten Nitratwerten und das dortige - etwas weniger belastete Wasser wird zudem zur Mischung benötigt, um sicher unter 50 mg/l zu sein (siehe oben Aussagen bei Goc WIND 003-A und Kra WIND 010). Weitere entsprechende Risiken durch Standorte im Wald (Inanspruchnahme von Waldböden hierfür besonders kritisch) sollen im Sinne des Vorsorgeansatzes – in einer Gesamtbetrachtung zusammen mit den nachstehenden sonstigen thematischen Gründen gegen das Vorhaben – vermieden werden, auch wenn die Effekte durch WEA-Errichtungen -

^{**}Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

bei Nutzung aller sachgerechten Minderungsmöglichkeiten – voraussichtlich gering sein dürften (vgl. generelle Darlegungen in Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein). Nur südliche kleine Teilflächen von Goc_WIND_005 und Goc_WIND_006 deutlich unter 10 ha liegen außerhalb einer WSZ und/oder Wassergewinnung.

- Im Zusammenwirken mit dem Windpark am Kartenspielerweg ist die Belastung des Landschaftsbildes und des Kulturraumes zumindest nicht gering; ein Verzicht auf diese Flächen im Osten sorgt hier für eine deutliche Minderung der Gesamtbelastung. Dies gilt vor allem für die Reduzierung der Ost-West-Erstreckung.
- Durch den Wegfall wird der bisher aus Vorsorgegründen eingeplante Korridor von Süden zum FFH-Gebiet noch einmal deutlich und sinnvoll vergrößert.
- Wenn man streicht, ist es im Sinne eines möglichst großen Beitrages zum Ausbau der Windenergienutzung sinnvoller Goc_WIND_003-A und Kra_WIND_010, Goc_WIND_005 und Goc_WIND_006 zu streichen, als die deutlich größeren Bereiche am Kartenspielerweg. Zudem sind die Bereiche näher am FFH-Gebiet, als die Bereiche am Kartenspielerweg – auch positiv im Sinne eines Vorsorgeansatzes.

Ergänzend anzumerken ist, dass diese Streichungslösung (im Osten; am Kartenspielerweg im Westen hingegen Beibehaltung) auch den kommunalen Positionen von Kranenburg und Goch und bzgl. der Streichungen auch den Bedenken der Umweltverbände in V-2002-2016-10-17/104-A entgegen kommt. Die vorstehende Bewertung zu Goc_WIND_005 und Goc_WIND_006 würde im Übrigen aufgrund der inhaltlichen Zusammenhänge auch aufrecht erhalten werden, wenn die WG-VO Reichswald zeitlich auslaufen würde, aber Wasser weiter gewonnen wird (vgl. zum Fortbestand aber Landeswassergesetz § 35, Abs. 1).

Goch WIND 011

Die Ablehnung in V-1114-2016-10-10/09 wird zur Kenntnis genommen. Es wird aber an den Bewertungen gemäß Kap. 7.2.15 der Begründung festgehalten.

Goch WIND 012

Der Kreis Kleve erhebt in der Anregung V-1110-2015-03-25/65-B vor dem Hintergrund vorstehender vom Kreis formulierter allgemeiner Ausführungen Bedenken gegen diese Darstellung im 1. Entwurf des RPD (Stand August 2014) und fordert die Streichung, ohne auf den Einzelstandort hier näher bzw. spezifisch einzugehen.

Verschiedene Anreger aus der Öffentlichkeit (z.B. Ö-2015-03-23-H/01, Ö-2015-03-29-L/02, Ö-2015-03-29-AS/01, Ö-2015-03-29-Q, Ö-2015-03-30-DW, Ö-2015-03-23-H, Ö-2015-03-20-A, Ö-2015-03-27-AP, Ö-2015-03-30-IQ) und auch weitere Verfahrensbeteiligte (V-2002-2015-03-31/246-A) erheben ebenfalls Bedenken gegen die Planung von Windkraftanlagen insb. im Bereich Tannenbusch bzw. gegen eine entsprechende Regionalplandarstellung (Goc Wind 012).

Zu den benannten Punkten aus der Öffentlichkeit zählt u.a. (vgl. z.B. Ö-2015-03-29-Q), dass im Tannenbusch besonders viele Fledermäuse bedroht seien, da dieser Bereich einen wichtigen Lebensraum für viele Fledermausarten darstellen würde (Wald / wasserreiche Umgebung). Weitere Punkte sind zudem die generell negativen Folgen für den Wald, für geschützte Brutvögel und für Raubvögel; die Rolle des Tannenbusch und des Reichswald als Teil eines großräumigen Korridors auf NL und D Staatsgebiet, der verschiedene Naturgebiete miteinander verbindet und der Wanderung von Tieren dient; der Umstand, dass es sich bei dem betroffenen Raum um eine Engstelle handele. somit wäre der gesamte Verbund bedroht sei; die Bedrohung vieler dort lebender Insekten und Reptilien durch Bau und Erschütterung; eine Verschmutzung von Grund- und Trinkwasser durch Betriebsmittel wie Öl: Waldbrandgefahr: Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf und Infraschall; Wertminderung von Häusern, etc. Ebenso wurde in Ö-2015-03-30-DW von einem schützenswerten Kulturgut/Kulturerbe (Aufforstung 1620 unter einem Kurfürsten, z.B.Ö-2015-03-20-A) gesprochen, die inzwischen verbesserte Waldzusammensetzung angesprochen und die ökologischen Funktionen des Waldes und der ggf. geminderte Erholungswert problematisiert.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Zentrale) weist in V-2201-2015-03-31 auf Abweichungen bei den Waldarten mit Relevanz für die Darstellung hin.

Regionalplanerische Bewertung:

Vorbemerkung: Es wurde gegenüber dem 1. Entwurf des RPD (Stand August 2014) bereits beim 2. Entwurf hier eine grundlegende Überprüfung vorgenommen. Die aktuelle, sachgerechte Bewertung und Darstellungsentscheidung für eine Streichung (<u>Planänderung</u>) ergibt sich aus der aktuellen (d.h. der zuletzt publizierten) Fassung der Begründung, Kap. 7.2.15 – insb. Anlage 2.

Aus den Stgn. V-1110-2015-03-25/65-B ergeben sich keine Erkenntnisse, die insb. unter Einbeziehung der Ausführungen und Verweise beim Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein (dort u.a. in Reaktion auf die allgemeinen Ausführungen des Kreises) zu den Themen Wald und Erholungsnutzung — eine Darstellungsänderung erfordert hätten.

Zu den (insb. von Bürgern angesprochenen) Themen Artenschutz, Wald, Emissionen (inkl. Erschütterungen), Grundwasserschutz, Infraschall wird auf die Ausführungen der Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein B, unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein verwiesen. Gleiches gilt für die Themen Erholungswert und Kulturgut; zwingende Änderungserfordernisse ergeben sich daraus nicht.

Auch die Thematik der Engstelle und des Biotopverbundes (siehe u.a. V-2002-2015-03-31/246-A) steht hier nicht zwingend entgegen, denn der Standort würde hier auch weiterhin seine entsprechenden Kernfunktionen zum allergrößten Teil weiterhin erfüllen – so stellen WEA nur für wenige Tierarten eine Barriere oder einen Abstandsgrund dar, die bzw. der hier zudem umgangen werden könnte.

Auch das im FNP schon andere Standorte gesichert sind, steht einer Darstellung raumordnerisch sachgerechter weiterer Standorte nicht entgegen. Zu den Ausführungen des Landesbüros in V-2002-2015-03-31/246-A ist ergänzend anzumerken, dass es im gesamten Tannenbusch und im ursprünglich für eine Darstellung im RPD anvisierten Bereich keineswegs auch nur ansatzweise vollflächig NSG-würdige naturnahe reine Laubholzbestände gibt.

Die Anregung des Landesbetriebs Wald und Holz in V-2201-2015-03-31 wurde im 2. Planentwurf bereits hinreichend berücksichtigt (siehe auch Anlage 2 aus Kap. 7.2.15 der Begründung).

		Darüber hinausgehend wurden die Anregungen und Bedenken zur Kenntnis genommen. Goch WIND 013 (Pfalzdorfer Heide) Einleitend ist Folgendes anzumerken: Aufgrund der entsprechend geänderten standörtlichen Bewertung ist vorgesehen, Goc_WIND_013 durch den gemäß der Eintragung unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein vorgesehenen Puffer von 200 m um die Wasserschutzzone I aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes zu verkleinern (Planänderung).
		bisherige Darstellung* neue Darstellung** "Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016 "Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung) Ergänzend wird hier hinsichtlich der Bedenken des Kreises in der Stgn. V-1110-2015-03-25/65-B u. V-1110-2016-09-29/143 auf die entsprechenden Bewertungen zu Ued_WIND_004 und Goc_WIND_013 unter dem Kürzel Uedem-PZ2ed verwiesen.
Goch-	PZ2ee	
Goch-	PZ3aa-1	
Goch-	PZ3aa-2	

Goch-	PZ3ab-1	
Goch-	PZ3ab-2	
Goch-	PZ3ac	
Goch-	PZ3ba-1	
Goch-	PZ3ba-2	
Goch-	PZ3bb-1	
Goch-	PZ3bb-2	
Goch-	PZ3bc	
Goch-	PZ3c	
Goch-	PZ3d	
Goch-	PZ3da	
Goch-	PZ3db	
Goch-	PZ3e	
Goch-	PZ3fa	
Goch-	PZ3fb	
Goch-	PZ3fc	
Goch-	Sonstiges	

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Gemeinde Issum

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Issum-	PZ1a		
Issum-	PZ1b		
Issum-	PZ1ba		
Issum-	PZ1bb		
Issum-	PZ1bc		
Issum-	PZ1c		
Issum-	PZ1ca		
Issum-	PZ1d		
Issum-	PZ1e		
Issum-	PZ1ea		
Issum-	PZ1eb		
Issum-	PZ1ec		
Issum-	PZ1ed		
Issum-	PZ2a		
Issum-	PZ2b		
Issum-	PZ2c		
Issum-	PZ2d		
Issum-	PZ2da	Übersichtskarte: Flächen 1, 2, 3, 4 und 5 Der Kreis Kleve regt an, die als BSN dargestellten Flächen 1 bis 5 zu streichen und als BSLE darzustellen. Der Anregung wird nicht gefolgt . Die als BSN dargestellten Flächen sind im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013) aufgrund seiner	V-1110-2015-03-25/92 V-1110-2016-09-29/88

Bedeutung für den regionalen und landesweiten Biotopverbund als BV der Stufe 1 (herausragende Bedeutung) ausgewiesen und entsprechen somit den Kriterien zur Darstellung eines BSN, vgl. hierzu Kap. 7.2.4 der Begründung des RPD.

Die Fläche 1 zählt zum BV 1 "Südwestrand der Leucht" (VB-D-4404-0002), der das Schutzziel der "Erhaltung des Sanderflächen-Steilhangs im Südwesten der Leucht mit wertvollen Trockental-Einschnitten, strukturreichen und naturnahen Birken-Eichenwäldern, kleinflächigen Calluna-Heideflächen und Sandtrockenrasen-Relikten als Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten" beinhaltet.

Die Flächen 2, 3 und 4 zählen zum BV 1 "Fleuthkuhlen" (VB-D-4403-0005), dessen Schutzziel in der "Erhaltung des grünlandgeprägten Bachniederungskomplexes der Issumer Fleuth-Niederung mit ehemaligen Torfkuhlen mit naturnaher Vegetation, ausgedehnten Erlenbruchwäldern, Weiden- und Gagel-Feuchtgebüschen, Resten von Bach-Auenwäldern, Röhrichten, Seggenriedern, Feuchtgrünland sowie naturnahen Laubwäldern auf den Donken als Lebensraum einer Vielzahl seltener, teils stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten" liegt.

Die Fläche 5 zählt zum BV 1 "Bewaldete Donken an der Issumer Fleuth zwischen Winnekendonk und Issum" (VB-D-4403-0006) mit dem Schutzziel der "Erhaltung der strukturreichen und teilweise naturnahen bewaldeten Donkenbereiche im Bereich der Issumer Fleuth als wertvolle Trittsteinelemente für zahlreiche, teilweise gefährdete Pflanzen- und Tierarten".

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

		<u>Übersichtskarte</u>	
		Issum	
Issum-	PZ2db		
Issum-	PZ2dc		
Issum-	PZ2dd	WSZ für Brauerei Die Gemeinde Issum und der Kreis Kleve regen an, den Bereich einer privaten Trinkwassergewinnung mit öffentlichen Gewinnungsanlagen gleichzusetzen und dementsprechend darzustellen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Zu den Kriterien zur Darstellung der Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz (BGG) wird auf die Ausführungen unter 7.2.7.1.2 in der Begründung zum RPD-E verwiesen. Gemäß DVO-LPIG werden nur die vorhandenen oder geplanten Einzugsbereiche oder Wasserschutzgebiete für die öffentliche Trinkwasserversorgung als BGG dargestellt.	V-1110-2015-03-25/48 V-1110-2016-09-29/55 V-1115-2015-03-09/08 V-1115-2016-10-05/09

Issum-	PZ2de		
Issum-	PZ2e		
Issum-	PZ2ea		
Issum-	PZ2ea-1		
Issum-	PZ2ea-2		
Issum-	PZ2eb		
Issum-	PZ2ec		
Issum-	PZ2ec-1		
Issum-	PZ2ec-2		
Issum-	PZ2ec-3		
Issum-	PZ2ec-4		
Issum-	PZ2ed	Iss WIND 001 Der Kreis Kleve erhebt in der Anregung V-1110-2015-03-25/65-B vor dem Hintergrund vorstehender vom Kreis formulierter allgemeiner Ausführungen Bedenken gegen diese Darstellung und fordert die Streichung, ohne auf den Einzelstandort hier näher bzw. spezifisch einzugehen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Aus der Stgn. ergeben sich keine Erkenntnisse, die insb. unter Einbeziehung der Ausführungen und Verweise bei m Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein (dort u.a. in Reaktion auf die allgemeinen Ausführungen des Kreises) zu den Themen Wald und Erholungsnutzung – gegen eine Darstellung sprechen. Darüber hinaus erhebt der Kreis in V-1110-2016-09-29/146 Bedenken ausdrücklich nur auf den überplanten Waldanteil im Bereich Issum Bönninghardt. Die genannten Belange sind nicht gewichtig genug für einen Darstellungsverzicht in der Abwägung mit der Option dort die Voraussetzungen für den Ausbau der klimaschonenden Windenergienutzung zu schaffen. Es verbleiben für die angesprochenen Belange im Umfeld hinreichende Waldflächen und es ist erforderlich auch nicht vorbelastete, lärmarme und kulturlandschaftlich entsprechend wertvolle Standorte zu nutzen. Auf die Geologie und landeskundliche Aspekte kann auf weiteren Verfahrensstufen hinreichend Rücksicht genommen werden; gleiches gilt – über die erfolgte Betrachtung hinaus – für den Artenschutz. Darüber hinausgehend wird auf die	V-1110-2015-03-25/65-B V-1110-2016-09-29/146 V-1115-2015-03-09/10 V-1115-2015-03-09/11-A V-1115-2015-03-09/11-B V-1115-2015-03-09/12 V-1115-2015-03-09/13 V-1115-2015-03-09/14-G V-1115-2015-03-09/14-I V-1115-2015-03-09/14-J V-1115-2015-03-09/14-N V-1115-2015-03-09/14-N V-1115-2015-03-09/14-N V-1115-2015-03-09/15 V-1115-2015-03-09/16 V-1115-2015-03-09/17 V-1115-2015-03-09/18 V-1115-2015-03-09/19 V-1115-2016-10-05/11 V-1115-2016-10-05/12 V-1115-2016-10-05/13

waldarme Kommunen und klimarelevante Böden).

Die Gemeinde Issum äußert in V-1115-2015-03-09/10 sowie V-1115-2016-10-05/11 – zu sehen in Verbindung mit V-1115-2015-03-09/14-I - Bedenken gegen Iss_WIND_001 und regt an, die Darstellung entsprechend eines von der Kommune in Auftrag gegebenen Konzeptes zu ändern.

Dem wird nicht gefolgt. Zur Waldthematik wird auf die Ausführungen unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein verwiesen und auf die Ausführungen in Kap. 7.2.15 der Begründung – u.a. auch in 7.2.15.Anlage 2 bereichsbezogen. Zur Artenschutzthematik ist zunächst auf die Ausführungen unter 7.2.15.3.6 der Begründung zu verweisen. Ergänzend ist jedoch anzumerken, dass bei der Fledermausthematik in der Regel davon auszugehen ist, dass eine etwaige lokal vorhandene Problematik über die konkrete Anlagenausgestaltung (Standort, Höhen etc.) und vor allem über ggf. notwendige Detektoren und/oder Abschaltregelungen im Sinne einer Vereinbarkeit beherrschbar ist. Auch im Fall von Iss_WIND_001 ergeben sich aus V-1115-2015-03-09/10 keine hinreichenden Anzeichen dafür, dass keine entsprechende Vereinbarkeit vorliegen sollte.

Zur Richtfunkthematik wird auf die Ausführungen unter E.F.15 des Kap. 7.2.15. Anlage 1 der Begründung verwiesen. Auch aus der Stgn. V-1115-2015-03-09/10 und V-1115-2015-03-09/17, V-1115-2015-03-09/18 sowie V-1115-2015-03-09/19 ergeben sich hier auf der Ebene der Regionalplanung für Iss_WIND_001 keine hinreichenden Gründe gegen eine Darstellung. Auch aus V-1115-2015-03-09/14-I ergeben sich keine Änderungserfordernisse.

Iss_WIND_003

Der Kreis Kleve erhebt in der Anregung V-1110-2015-03-25/65-B (siehe auch V-1115-2015-03-09/11-B) vor dem Hintergrund vorstehender vom Kreis formulierter allgemeiner Ausführungen Bedenken gegen diese Darstellung und fordert die Streichung, ohne auf den Einzelstandort hier näher bzw. spezifisch einzugehen. Aus der Stgn. ergeben sich jedoch keine Erkenntnisse, die insb. unter Einbeziehung der Ausführungen und Verweise bei m Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein (dort u.a. in Reaktion auf die allgemeinen Ausführungen des Kreises) zu den Themen Wald und Erholungsnutzung – gegen eine

V-1122-2015-03-25/05-B V-2002-2015-03-31/239-D V-2002-2015-03-31/247-A2 V-8001-2016-10-12/14 V-8004-2015-03-27/22 Ö-2015-03-26-N (alle Abschnitte) Ö-2015-03-26-N/01 Ö-2015-03-26-N/02 Ö-2015-03-26-N/03

Darstellung sprechen. In gleicher Weise wird den Bedenken der Gemeinde Issum in 2015-03-09/14-J mit Blick auf das LSG nicht gefolgt. Hierzu wir insbesondere auf die Ausführungen in Kap. 7.2.15.3.8 der Begründung verwiesen.

Die Gemeinde Issum äußert in V-1115-2015-03-09/11-A sowie in V-1115-2016-10-05/12 – in Verbindung mit V-1115-2015-03-09/14-J – weitere Bedenken gegen Iss_WIND_003 und regt an, die Darstellung zu streichen.

Dem wird nicht gefolgt.

Zunächst wird zur Waldthematik auf die Ausführungen unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein verwiesen und auf die Ausführungen in Kap. 7.2.15 der Begründung – u.a. auch in 7.2.15.Anlage 2 bereichsbezogen.

Auch die Angaben zu lokalen Beiträgen zur Energieversorgung stehen nicht entgegen. Hierzu ist auf das überörtliche Erfordernis hinreichender Bereiche für WEA-Nutzungen zu verweisen und darauf, dass tendenziell in Kommunen mit weniger Restriktionen auch mehr Darstellungen für die WEA-Nutzung vorgesehen werden müssen, als in Kommunen mit vielen Restriktionen. Das Verhältnis der lokalen Einwohner zu realen oder potenziellen Beiträgen ist für die Raumordnung hier aufgrund des Gewichts anderer Auswahlfaktoren nicht ausschlaggebend.

Zur Thematik Fossa Eugeniana wird auf die Ausführungen bei Gel_WIND_004 in Kap. 7.2.15. Anlage 2 der Begründung verwiesen. Diese gelten auch hier bei Iss WIND 003.

Im Übrigen wird auf Vorbelastungen durch Hochspannungsleitungen und Abgrabungstätigkeit im größeren umgebenden Raum verwiesen, die im Sinne der Belastungsbündelung und der Minderung vorhandener Wertigkeiten mit für die Darstellung als Windenergiebereich sprechen – und auch die landschaftliche/kulturlandschaftliche Wertigkeit mindern.

Die von der Verfahrensbeteiligten V-1115-2015-03-09/14-J zusätzlich genannten planungsrelevanten Arten werden im Prüfbogen ergänzt. Die Benennung führt jedoch nicht zu einer anderen Bewertung, da nach wie vor eine Betroffenheit von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden kann. Zur Thematik Fledermäuse wird auch auf Kap. 7.2.15.3.6 der Begründung verwiesen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten übertragend auch auf gleiche Sachverhalte bzgl. Gel_WIND_004.

Hinsichtlich der Ausführungen des Landesbüros der Naturschutzverbände in V-2002-2015-03-31/239-D und des LVR in V-8004-2015-03-27/22 zu Gel_WIND_004/Iss_WIND_003 wird auf die entsprechende regionalplanerische Bewertung/den AGV zur Stgn. unter Geldern-PZ2ed verwiesen.

Zu V-1115-2015-03-09/11-B und V-1115-2016-10-05/13 wird auf die Bewertung unter Geldern-PZ2ed verwiesen, da dies dort gebündelt für beide Kommunen und Iss_WIND_003 sowie Gel_WIND_004 abgehandelt wird.

Iss_WIND_004

Der Anregung in V-1115-2015-03-09/12 und V-1115-2016-10-05/14 der Gemeinde Issum auf Erweiterung / Veränderung von Iss_WIND_004 (einmal wird in der Stgn. dort 003 geschrieben, aber es dürfte 004 gemeint sein) **wird** – auch unter Einbeziehung von V-1115-2015-03-09/14-K – **nicht gefolgt**. Dem stehen die für die Ebene der Regionalplanung sachgerechten Kriterien entgegen. Dies betrifft hier insb. die größeren Abstände zu Wohnnutzungen – im Vergleich zum kommunalen Konzept – und den Abstand zur Bahnlinie. Letzterer ist hier insb. aus Vorsorgegründen – auch ggf. mit Blick auf sehr langfristige Optionen - vorgesehen. Zusätzliche kommunale Darstellungen außerhalb der Windenergiedarstellungen des RPD-Entwurfs bleiben jedoch raumordnerisch möglich, sofern lokal nicht Vorgaben der Raumordnung entgegenstehen.

Iss_WIND_005

Der Anregung in V-1115-2015-03-09/13 der Gemeinde Issum auf Ergänzung von Teilbereichen bei Iss_WIND_005 wird – auch unter Einbeziehung von V-1115-2015-03-09/14-M – nicht gefolgt. Dem stehen die für die Ebene der Regionalplanung sachgerechten Kriterien entgegen. Dies betrifft hier insb. die

größeren Abstände zu Wohnnutzungen. Vorsorgende Immissionsschutzüberlegungen (d.h. keine Beschränkung auf das immissionsschutzrechtliche Minimum) sind auf der Ebene der Raumordnung möglich und vorliegend sachgerecht. Zusätzliche kommunale Darstellungen außerhalb der Windenergiedarstellungen des RPD-Entwurfs bleiben jedoch raumordnerisch möglich, sofern lokal nicht Vorgaben der Raumordnung entgegenstehen.

Zur Richtfunkthematik gelten die vorstehenden Ausführungen zu Iss_WIND_001 übertragend auch hier.

Zur Frage der Rücknahme der Darstellung im Nordosten/Osten gegenüber dem ersten Entwurf (siehe hierzu neben V-1115-2015-03-09/13 auch wieder V-1115-2015-03-09/14-M):

Den entsprechenden Bedenken wird über die aktuelle Darstellung hinreichend Rechnung getragen. Es wird auf die Ausführungen in der Begründung zu Iss_WIND_005-A und Iss_WIND_005-B verwiesen. Weitergehende Streichungswünsche werden zurückgewiesen, da sie die Windenergienutzung über Gebühr einschränken würden.

Querverweise des Landesbüros der Naturschutzverbände

Die Querverweise unter V-2002-2015-03-31/247-A2 **werden zur Kenntnis genommen.** Die Bewertungen zu Issum werden bei den entsprechenden in der Stgn. enthaltenen entsprechenden Abschnitten ohnehin entsprechend mit vorgenommen.

Weitere Teilaspekte aus der kommunalen Potenzialflächenstudie

Die Ausführungen der Kommune in V-1115-2015-03-09/14-G und V-1115-2015-03-09/14-N zur Auswahl der Flächen **werden** ergänzend zu den sonstigen korrespondierenden Ausführungen unter diesem Kürzel Issum-PZ2ed - **zur Kenntnis genommen**. Weitere (siehe sonstige vorstehende Ausführungen unter diesem Kürzel) Änderungserfordernisse in Bezug auf den RPD-Entwurf ergeben sich dadurch nicht. Kommunen können/mussten (schon alleine aufgrund des Abwägungsspielraums – soweit diese nicht eingeschränkt ist) ggf. anders vorgehen als die Regionalplanung und müssen es zum Teil

maßstabsbedingt oder durch die Zeitplanung auch tun. Die Kenntnisnahme bedeutet aber keine Aussage dazu, ob das kommunale Vorgehen derzeit mit den Vorgaben der Raumordnung vereinbar ist und z.B. entsprechende Vorgaben richtig widergegeben wurden. Dies ist gesondert zu bewerten (vgl. insb. Verfahren nach § 34 LPIG).

Die zur Potenzialstudie und auch der generellen Stgn. der Kommune korrespondierenden Karten in V-1115-2015-03-09/15 und V-1115-2015-03-09/16 wurden zur Kenntnis genommen und bei der Bearbeitung der korrespondierenden sonstigen Abschnitte der Stgn. als Grundlage mit einbezogen.

Bedenken in Ö-2015-03-26-N

In der Bürgerstellungnahme Ö-2015-03-26-N (Abschnitte 01-03 plus Anhänge in weiteren Abschnitten) wurden Bedenken erhoben insb. bezogen auf die Gesamtbelastung in dem kommunenübergreifenden Teilraum durch WEA, FNP-Darstellungen und RPD-Darstellungen.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Die Vorbelastung des Raumes wird gesehen und die Situation ist auch aus der Örtlichkeit bekannt. Die im RPD vorgesehenen Bereiche halten aber einen hinreichenden Abstand zu Wohnnutzungen und Campingplätzen und es ist auch nicht von einer der RPD-Darstellung von der Intensität her entgegen stehenden Verschlechterung der Einkreisung von Wohnnutzungen und Campingplätzen auszugehen. Dabei ist aber anzumerken, dass etwaige entsprechende fachrechtlich eine WEA-Zulassung zwingend entgegenstehende Gründe (z.B. Thema optisch erdrückende Wirkung, Immissionsschutz) ohnehin unberührt blieben. Außerdem ist hier auf den nachfolgenden Ebenen über die Feinpositionierung, Anlagenhöhe etc. noch Spielraum innerhalb der RPD-Darstellungen, denn auch in einem Windenergiebereich ist nicht jede erdenkliche WEA-Ausführung möglich.

Die Hauptbelastung aus Sicht der Anregers liegt nach hiesigem Eindruck auch nicht in den geplanten Windenergiebereichen im RPD, sondern in den jenseits dessen bestehenden WEA und FNP-Zonen, die zum Teil einen deutlich geringeren Abstand zu Wohnnutzungen einhalten, als bei den RPD-Darstellungen (im Rahmen des Planungsverfahrens zum RPD wurden insb. aufgrund der dortigen Wohnnutzungen auch keine zusätzlichen RPD-Flächen

		zwischen den nun vorgesehenen Zonen im Grenzraum Issum, Kerken. Rheurdt gefunden). Hier könnten sich aber ggf. mittelfristig im Laufe der RPD-Laufzeit ohnehin Entspannungen ergeben, falls dortige WEA außerhalb der RPD-Darstellungen ihre wirtschaftliche Laufzeit erreicht haben und heute wirtschaftliche Neuerrichtungen aufgrund der notwendigen Abstände für große Anlagen dort zum Teil evtl. nicht mehr realisierbar sein sollten. Evtl. – darauf kommt es für die Abwägung hier aber nicht an – verschiebt sich hier die Nutzung sukzessive in Richtung der RPD-Bereiche. Anzumerken ist dabei auch, dass die Adresse des Einwenders weit über 1.000 m von den geplanten Windenergiebereichen entfernt ist. Im Übrigen ist auf die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich und den korrespondierenden Rechtsstatus von Wohnen im Außenbereich hinzuweisen. Zu den weiteren Anhängen wird soweit relevant auf die korrespondierenden Darlegungen zu diesem Themen unter Issum-PZ2ed, Rheurdt-PZ2ed und Kerken-PZ2ed sowie Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein verwiesen, denn dies wurde über andere Stgn. bereits thematisiert (z.B. Oermter-Berg oder Positionen und FNPs der Kommunen). Die Beteiligung – auch der Bürger – wurde hinreichend vorgenommen; hier hat sich der Einwender z.B. ja auch beteiligt. Weitere Pressedarstellungen des "Projektes" sind nicht erforderlich oder angezeigt. Darüber hinausgehend werden die Ausführungen in Ö-2015-03-26-N zur Kenntnis genommen.	
Issum-	PZ2ee		
Issum-	PZ3aa-1		
Issum-	PZ3aa-2		
Issum-	PZ3ab-1		
Issum-	PZ3ab-2		
Issum-	PZ3ac		
Issum-	PZ3ba-1		
Issum-	PZ3ba-2		
Issum-	PZ3bb-1		
Issum-	PZ3bb-2		

Issum-	PZ3bc	
Issum-	PZ3c	
Issum-	PZ3d	
Issum-	PZ3da	
Issum-	PZ3db	
Issum-	PZ3e	
Issum-	PZ3fa	
Issum-	PZ3fb	
Issum-	PZ3fc	
Issum-	Sonstiges	

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Stadt Kalkar

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kalkar-	PZ1a	Ortslagen Wissel, Appeldorn, Kehrum Der Anregung der Stadt Kalkar (V-1116-2015-03-18/03 u. V-1116-2016-10-12/04) und des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/06-A u. V-1110-2016-09-29/11), die Ortslage Wissel als ASB darzustellen, wird nicht gefolgt. Die Darstellung einer Ortslage als Siedlungsbereich richtet sich u.a. nach ihrer infrastrukturellen Ausstattung. Im Zuge der Regionalplanfortschreibung wurden alle Ortslagen ab einer Größe von 1000 Einwohnern auf ihre infrastrukturelle Ausstattung hin untersucht und mit der infrastrukturellen Ausstattung der bestehenden ASB verglichen (siehe zur Systematik Kap. 7.1 der Begründung des RPD-Entwurfs). Die Ortslage Wissel verfügt nur über eine dürftige bis ungünstige siedlungsstrukturelle Ausstattung sowie eine vergleichsweise unzureichende Anbindung an den ÖPNV. Eine Darstellung als Siedlungsbereich erfolgt daher nicht. Auch die von den Beteiligten angeführte Nähe zu dem bestehenden ASB-E wird in diesem Zusammenhang nicht als Grund gesehen, den ASB in Wissel darzustellen. Es handelt sich bei dem Standort in Wissel um eine schon lange bestehende aufgrund der Lage am Abgrabungssee entstandene Ferienanlage. Das Ziel im LEP, das hier angesprochen sein dürfte, ist das Ziel 6.6-2 Standortanforderungen und dies gilt für Neuplanungen und nicht für aus dem GEP99 überführte Darstellungen. Der Anregung der Stadt Kalkar (V-1116-2015-03-18/05 u. V-1116-2016-10-12/06) die Ortslagen Appeldorn und Kehrum planerisch als einen gemeinsamen	V-1116-2015-03-18/08 V-1116-2016-10-12/11

Siedlungsraum zu betrachten und diesen als ASB im Regionalplan darzustellen, wird ebenfalls nicht gefolgt.

Die Ortslagen Appeldorn und Kehrum sind aus siedlungsstruktureller Sicht kein gemeinsamer Siedlungsraum, da sie durch die B 57 und den im Regionalplan dargestellten BSN klar voneinander getrennt sind. Die in diesem Bereich als BSN dargestellten Bereiche sind im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand seit März 2013) aufgrund ihrer Bedeutung als Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (BV 1) mit der Kennung VB-D-4203-0003 "Leybach zwischen Kalkar und der Kreisgrenze bei Marienbaum" ausgewiesen.

Das besondere Schutzziel liegt hier in der Erhaltung der reich strukturierten Niederung der alten Rhein-Altstromrinne Leybach/Hohe Ley mit wertvoller Gewässervegetation, Röhrichtufern, Hochstaudenfluren, begleitendem Grünland und Gehölzstrukturen wie Hecken, (Kopf-) Baumreihen und Feldgehölzen, als Vernetzungselement und als Lebensraum für zahlreiche, z.T. gefährdete Tierund Pflanzenarten begründet.

Die Ortslage Appeldorn mit ihrer Funktion als Wohnstandort, verfügt nur über eine ungünstige siedlungsstrukturelle Ausstattung sowie eine vergleichsweise unzureichende Anbindung an den ÖPNV. Die Ortslage Kehrum spielt hinsichtlich der Wohnnutzung nur eine eher ungeordnete Rolle, da der Ortsteil maßgeblich als Standort für gewerbliche Nutzungen (GIB Kalkar-Kehrum) geprägt ist.

Zu Entwicklungsmöglichkeiten in Eigenbedarfsortslagen allgemein siehe auch Thementabelle Kap. 3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum.

Ortslage Alt-Kalkar (Hauptortslage)

Die Stadt Kalkar hat gegenüber der Regionalplanungsbehörde Vertrauensschutz für die im GEP99 bestehenden ASB-Reserven eingefordert. Im Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf des RPD (Stand August 2014) zeigt sich die Stadt Kalkar (V-1116-2015-03-18/08) damit zufrieden, dass dem Vertrauensschutz tatsächlich Rechnung getragen wird und die vorhandenen Optionen der Stadt im Zusammenhang mit der Entwicklung von Wohnbauflächen erhalten bleiben.

Regionalplanerische Bewertung / Klarstellung der

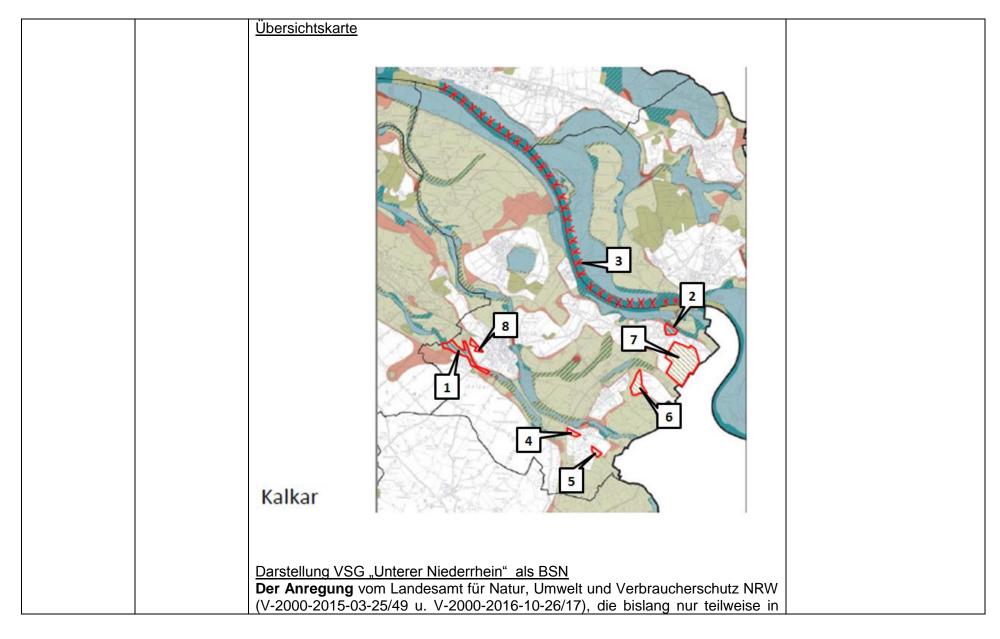
		Regionalplanungsbehörde: Im Zuge dieses Beteiligungsverfahren wurde der Stadt erneut signalisiert, dass der Überhang zu groß ist und dass dieser Vertrauensschutz mit den Vorgaben des LEP-Entwurfs nicht vereinbar sei. Um die Genehmigungsfähigkeit des ASB-Konzeptes für die Stadt Kalkar möglicherweise im Anzeigeverfahren nicht zu gefährden, wird im 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016), neben einem von der Stadt angeregten Flächentausch in der Hauptortslage, eine ASB-Reserve zusätzlich reduziert, um den Überhang weiter zu verringern. Damit wird auch in Teilen der Anregung V-2002-2015-03-31/248 des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW gefolgt. Es hatte ob des Flächenüberhanges weitere Flächenrücknahmen für erforderlich gehalten. Die Stadt Kalkar hat mit ihrer zweiten Stellungnahme dieser Rücknahme zugestimmt.	
Kalkar-	PZ1b		
Kalkar-	PZ1ba	ASB-E Kalkar/Wisseler See Die Stadt Kalkar führt in ihrer Stellungnahme V-1116-2015-03-18/11 Bedenken gegen die im 1. Entwurf des RPD (Stand August 2014) erfolgte Rücknahme des ASB-E und die Neudarstellung von BSLE im östlichen Bereich des Wisseler Sees an. Den Bedenken der Stadt Kalkar wird gefolgt. Der betroffene Bereich wird im 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) wie im GEP99 wieder als ASB-E dargestellt.	V-1116-2015-03-18/11 V-1116-2016-10-12/14
Kalkar-	PZ1bb		
Kalkar-	PZ1bc	ASB-Z Freizeitpark Wunderland Die Ausführungen in der Stellungnahme der Stadt Kalkar (V-1116-2015-03-18/13 u. V-1116-2016-10-12/16) werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zum Erfordernis der Darstellungsänderung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Erweiterung des Freizeitparks Richtung Süd-Westen für die Bereitstellung von Flächen für (Ausweich-)Stellplätze und Windenergieanlagen ist aus regionalplanerischer Sicht anpassbar ohne dass eine Darstellung im Regionalplan als ASB-Z erfolgt; Parkplatzflächen und Windenergieanlagen sind grundsätzlich im Freiraum möglich, wenn die zu berücksichtigen Ziele und Vorgaben auch aus dem Fachrecht eingehalten werden (u.a. Herausnahme aus	V-1116-2015-03-18/13 V-1116-2016-10-12/16

		dem Landschaftsschutz).	
Kalkar-	PZ1c		
Kalkar-	PZ1ca		
Kalkar-	PZ1d		
Kalkar-	PZ1e		
Kalkar-	PZ1ea		
Kalkar-	PZ1eb		
Kalkar-	PZ1ec		
Kalkar-	PZ1ed		
Kalkar-	PZ2a		
Kalkar-	PZ2b		
Kalkar-	PZ2c		
Kalkar-	PZ2d		
Kalkar-	PZ2da	Bedenken bzw. Anregungen zu den Flächen Nr. 1 und 2 (vgl. Übersichtskarte) Die in der Stellungnahme des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/93 u. V-1110-2016-09-29) gekennzeichneten Flächen, die als BSN im RPD-E dargestellt sind und aus Sicht des Kreises jedoch als BSLE dargestellt werden sollten (Übersichtskarte Flächen Nr. 1, 2), sind im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013) aufgrund ihrer Bedeutung als Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (BV 1) ausgewiesen. Die Fläche Nr. 1 zählt zum BV 1 "Niederung von Moyländer Graben und Wetering" (VB-D-4202-0004), der das Schutzziel der Erhaltung eines naturnah erhaltenen, strukturreichen Niederungszuges mit ausgedehnten, sehr artenreichen Erlenbruchwäldern, naturnahen Kleingewässern, Röhrichten, Nassgrünland (-brachen) und naturnahen, teils altholzreichen Laubmischwäldern als Vernetzungselement und als Lebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten beinhaltet. Die Fläche 2 zählt zum BV1 "Rheinaue zwischen Niedermörmter und Hönnepel" (VB-D-4203-0004), dessen Schutzziel in der Erhaltung des reich strukturierten, grünlanddominierten Lebensraum-Komplexes der Überflutungsaue des Rheines mit Weichholz-Auwaldresten, Flutmulden und Hochwasserkolken als bedeutender Brut- und Nahrungsbiotop sowie als Überwinterungsplatz für Wasser- und Watvögel sowie als Lebensraum für zahlreiche weitere, seltene	V-1110-2015-03-25/35 V-1110-2016-09-29/46 V-1110-2015-03-25/93 V-1110-2016-09-29/89 V-2000-2015-03-25/49 V-2000-2016-10-26/17 V-2000-2015-03-25/57 V-3010-2015-03-31/02

und gefährdete Pflanzen- und Tierarten, als Teil des landesweit bedeutsamen Verbundachse "Rheinkorridor" und als Teilfläche des international bedeutsamen Feuchtgebietes Unterer Niederrhein liegt. Innerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche und der Sondierungsbereiche für Abgrabungen verbleibt es unabhängig von ihrer Einstufung im Rahmen des Biotopverbundes bei der bisherigen Darstellung gemäß dem GEP99 (zur Begründung s. Kap. 5.4.1 und Kap. 7.2.12). Die Darstellung bezeichnet hier die vorgesehene Nachfolgenutzung. **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 3 (vgl. Übersichtskarte)

Den Anregungen des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/35) und der Wasserund Schifffahrtdirektion (V-3010-2015-03-31/02) die überlagernde Darstellung BSN auf der Wasseroberfläche des Rheins zurückzunehmen wird gefolgt. In Teilen wird eine Darstellung als BSN auf der Rheinwasseroberfläche jedoch beibehalten. Dies betrifft die Uferbereiche, die als FFH-Gebiet und dementsprechend weitestgehend bereits als Naturschutzgebiet (NSG) festgesetzt sind. Die Abgrenzung orientiert sich hierbei an der Abgrenzung der NSG. In den auf dem Rhein durch die EU-Kommission festgelegten FFH-Gebieten liegen auch die durch die Bezirksregierung erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnungen über Festsetzung die Fischschonbezirks und Laichschonbezirks "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef". Aufgrund der bestehenden rechtskräftigen Landschaftsschutzgebiets-Verordnung (LSG) auf dem Rhein ist eine Darstellung als BSLE im RPD dennoch geboten. Im Übrigen sei hier auf die ergänzte Begründung, Kap. 7.2.4 und 7.2.5 zum RPD hingewiesen, die auf die Darstellung der Freiraumfunktion auf dem Rhein eingeht.



		die BSN-Darstellung einbezogenen Biotopverbundfläche VB-D-4203-0004 (Rheinaue zwischen Niedermörmter und Hönnepel) im Bereich des BSAB östlich Niedermörmter vollständig als BSN darzustellen wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund erster Stufe (BV 1) dargestellt worden ist. Innerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche und der Sondierungsbereiche für Abgrabungen verbleibt es unabhängig von ihrer Einstufung im Rahmen des Biotopverbundes bei der bisherigen Darstellung gemäß dem GEP99 (zur Begründung s. Kap. 5.4.1 und Kap. 7.2.12). Die Darstellung bezeichnet hier die vorgesehene Nachfolgenutzung. Diese Flächen werden als BSLE dargestellt.	
		BSN Boetzelaerer Meer Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (V-2000-2015-03-25/57) regt an, die Verbundfläche mit herausragender Bedeutung VB-D-4204-0001 "Botzelaerer Meer" vollständig als BSN darzustellen, da der Grünlandstreifen zwischen der B67 und dem Nordwestufer des Rhein-Altwassers einen wichtigen Bestandteil des Gebiets darstellt. Der Anregung wird gefolgt. Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund erster Stufe (BV 1)dargestellt worden ist. Die Fläche ist gem. der Kriterien zur Abgrenzung der BSN (vgl. Kap. 7.2.4 der Begründung zum RPD-E) bereits als BSN dargestellt. Der BSN schließt den durch das LANUV angeregten Grundlandstreifen mit ein.	
Kalkar-	PZ2db	Bedenken bzw. Anregungen zu den Flächen Nr. 4, 5 und 8 (vgl. Übersichtskarte) Die in der Stellungnahme des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/93 u. V-1110-2016-09-29) gekennzeichnete Flächen, die als BSLE im RPD-E dargestellt sind und aus Sicht des Kreises jedoch gestrichen werden sollten (Übersichtskarte	V-1110-2015-03-25/93 V-1110-2016-09-29/89 V-1116-2015-03-18/11 V-1116-2015-03-18/16 V-1116-2016-10-12/22

Flächen Nr. 4, 5 und 8), sind im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013) aufgrund ihrer Bedeutung als Biotopverbund mit besonderer Bedeutung (BV 2) ausgewiesen.

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Die <u>Flächen Nr. 4 und 5</u> zählen zum BV 2 "Marienbaumer Graben zwischen Kehrum und der Kreisgrenze westlich von Marienbaum" (VB-D-4203-0013) dessen Schutzziel in der Erhaltung der abschnittsweise reich gegliederten Niederung des Marienbaumer Grabens als Lebensraum für viele Tier und Pflanzenarten und als wertvolles Vernetzungselement in der Rheinaue zwischen Kalkar und Marienbaum liegt.

Die Fläche Nr. 8 zählt zum BV 2 "Niederung der Wetering zwischen Haus Horst und Qualburg" (VB-D-4203-0006), der das Schutzziel der Erhaltung der reich gegliederten Rheinniederungs-Landschaft mit vorherrschender Grünlandnutzung zwischen Kalkar und Bedburg-Hau mit mehreren Bachläufen, zahlreichen Kleingehölzen wie Alleen, Hecken, (Kopf-) Baumreihen, Obstbaumwiesen, Feldgehölzen und Einzelbäumen, einigen naturnahen und strukturreichen Buchen- und Eichenwäldern sowie auentypischen Relikten wie Erlenbruchwald, Flutrasen und Röhrichten als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Vernetzungs-, Entwicklungs- und Arrondierungsgebiet im Umfeld des Moyländer Grabens und des Kellener Altrheins beinhaltet.

Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 6 (vgl. Übersichtskarte)

Die in der Stellungnahme des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/93) gekennzeichnete Fläche (Übersichtskarte Fläche Nr. 6), die als BSLE im 1. Entwurf des RPD-E (Stand August 2014) dargestellt ist und aus Sicht des Kreises und weiterer Einwender (Ö-2015-03-10-F/14-15, V-4014-2015-03-26/12) jedoch gestrichen werden sollte, ist im Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar überwiegen als Gewerbliche Baufläche (G) dargestellt und zählt darüber hinaus in Teilbereichen noch zum Landschaftsschutzgebiet LSG 4102-0003.

Der Anregung wird gefolgt.

Aufgrund der rechtsgültigen Darstellung als Gewerbliche Baufläche (G) im FNP der Stadt Kalkar, der Raumbedeutsamkeit dieser Fläche sowie im Sinne der Bestandssicherung des hier betroffenen Betriebes, wird im 2. Entwurf des RPD

V-2000-2015-03-25/95 V-2000-2015-03-25/97 V-2000-2016-10-26/17 V-4014-2015-03-26/12 Ö-2015-03-10-F/14-15

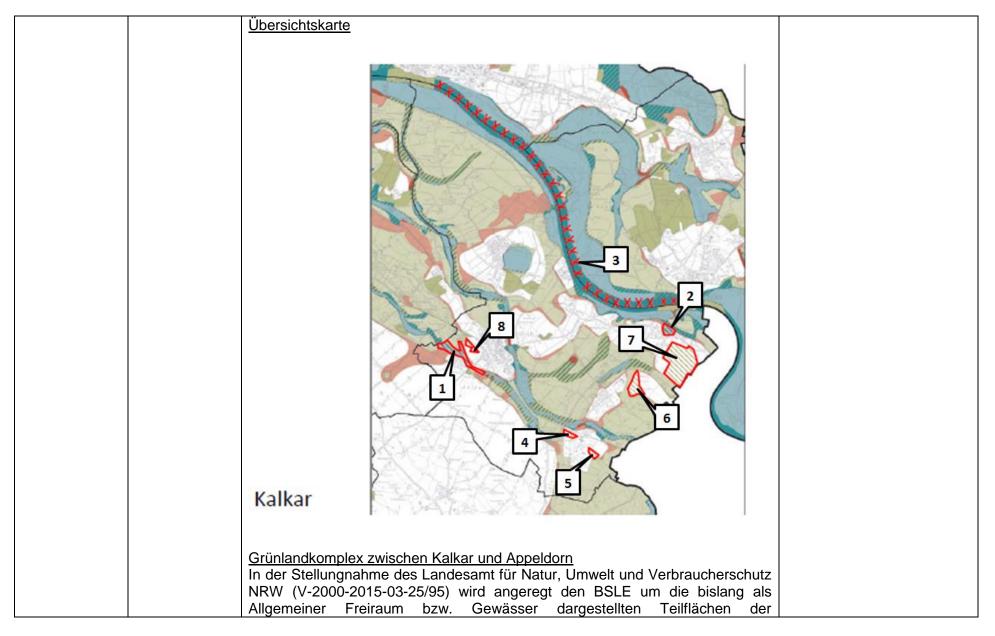
(Stand Juni 2016) der BSLE an dieser Stelle zurückgenommen und ein GIB-Z mit der sonstigen Zweckbindung "Kalkar-Appeldorn (Zweckbindung Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte)" in Ergänzung zum bereits dargestellten GIB-Z neu dargestellt.

Die darüber hinaus betroffenen BSLE-Flächen nördlich und östlich des neuen GIB-Z, werden gestrichen und als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt, da diese Flächen nicht den Kriterien zur Darstellung von BSLE in Kap. 7.2.5 (Planzeichen db, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung) der Begründung zum RPD-E entsprechen. Zwar handelt es sich noch um ein festgesetztes LSG, die Flächen sind im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013) jedoch nicht als Biotopverbund mit besonderer Bedeutung (BV 2) ausgewiesen. Der in Erarbeitung befindlichen Landschaftsplan Nr. 05 Kalkar sieht hier zudem die Schutzgebietsrücknahme vor.

Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 7 (vgl. Übersichtskarte)

Die in der Stellungnahme des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/93 u. V-1110-2016-09-29) gekennzeichnete Fläche, die als BSLE im RPD-E dargestellt ist und aus Sicht des Kreises jedoch gestrichen werden sollte (Übersichtkarte Fläche Nr. 7), ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013) aufgrund ihrer Bedeutung als Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (BV 1) ausgewiesen. Der BV 1 an dieser Stelle zählt zum Biotopverbund VB-D-4102-897, "Teilflächen des Vogelschutzgebietes unterer Niederrhein".

Diese Verbundflächen werden nicht als BSN, sondern als BSLE dargestellt, da sie Teil eines Vogelschutzgebietes sind, die dem gesetzlichen Schutz über § 52 LNatSchG NRW unterliegen und es dementsprechend keiner weiteren Festsetzung als Naturschutzgebiet bedarf (vgl. Begründung, 7.2.4 i.V. 7.2.5). Der Anregung wird nicht gefolgt.



Verbundfläche von besonderer Bedeutung VB-D-4203-0014 (Grünlandkomplex zwischen Kalkar und Appeldorn) zu ergänzen. Auch wenn dort mittlerweile die Ackernutzung überwiegt, stellt das Gebiet als Teil der Altstromlandschaft in der Rheinniederung mit einigen Grünlandflächen und Heckenstrukturen eine wertvolle Arrondierungs- und Entwicklungsfläche zu den angrenzenden naturschutzwürdigen Niederungsbereichen am Leybach dar.

Der Anregung zur Darstellung wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand Februar 2015) als Biotopverbund zweiter Stufe dargestellt worden ist. Die Biotopverbundfläche ist aufgrund der Darstellungsschwelle des Regionalplans nicht darstellbar. Hierbei ist auf Grundsatz G3, Kap. 4.2.1 zu verweisen, der besagt, dass auch unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle liegende naturschutzfachlich bedeutsame Biotope im Rahmen der Landschaftsplanung für den Biotopverbund oder zur Sicherung ihrer natürlichen Funktionen erhalten, gesichert oder entwickelt werden. Hierbei naturschutzwürdigen sollen die Bereiche Naturschutzgebiete festgesetzt werden.

Leybach und Stadtgraben im Stadtgebiet von Kalkar

In der Stellungnahme des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (V-2000-2015-03-25/97 u. V-2000-2016-10-26/17) wird angeregt den als Biotopverbund mit besonderer Bedeutung (BV 2) dargestellten Bereich des Stadtgrabens in Kalkar als Teilfläche der Verbundfläche von besonderer Bedeutung VB-D-4203-0010 (Leybach und Stadtgraben im Stadtgebiet von Kalkar) entsprechend als BSLE darzustellen, um eine Verbindung zwischen den NSG-würdigen Bereichen der Kalflack im Norden und der Leybach-Niederung südlich von Kalkar herzustellen.

Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes besonderer Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013 und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund zweiter Stufe dargestellt worden ist.

Aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches, wird die Fläche nicht als BSLE dargestellt. Dabei ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten

		Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung. Somit sind sie auch im Rahmen dieser Verfahren zu berücksichtigen. Die Biotopverbundfläche ist aufgrund der Darstellungsschwelle des Regionalplans zudem nicht darstellbar. Hierbei ist auf Grundsatz G3, Kap. 4.2.1 zu verweisen, der besagt, dass auch unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle liegende naturschutzfachlich bedeutsame Biotope im Rahmen der Landschaftsplanung für den Biotopverbund oder zur Sicherung ihrer natürlichen Funktionen erhalten, gesichert oder entwickelt werden. Hierbei sollen die naturschutzwürdigen Bereiche als Naturschutzgebiete festgesetzt werden.	
		Allgemeine Bedenken zu BSLE-Neuausweisungen Den grundsätzlichen Bedenken der Stadt Kalkar (V-1116-2015-03-18/11 und 16 u. V-1116-2016-10-12/22) hinsichtlich der neu dargestellten BSLE kann nur teilweise gefolgt werden. Im Bereich der in Stellungnahme V-1116-2015-03-18/11 betroffenen Fläche (Kal_004_A_AFA) am Wisseler Sees wird die BSLE-Darstellung zugunsten einer erneuten Darstellung des ASB-E zurück genommen. Der Anregung wird somit gefolgt. Zu den weiteren Bereichserweiterungen der BSLE im Kalkarer Stadtgebiet wird auf die o.g. Ausführungen zu den einzelnen Flächen, sowie auf die Begründung zum RPD Kap. 7.2.5 Planzeichen dB) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung verwiesen.	
Kalkar-	PZ2dc		
Kalkar-	PZ2dd		
Kalkar-	PZ2de		
	D70		
Kalkar-	PZ2e		
Kalkar-	PZ2ea		
Kalkar-	PZ2ea-1		
Kalkar-	PZ2ea-2		

Kalkar-	PZ2eb	Ortslage Wissel; BSAB Wisseler See	V-1116-2015-03-18/12
		Der Anregung der Stadt Kalkar (V-1116-2015-03-18/12 u. V-1116-2016-10-	V-1116-2016-10-12/15
		12/15) einer Arrondierung und Erweiterung der vorhandenen Abgrabung am	V-1116-2015-03-18/22
		Wisseler See (BSAB KLE06) wird nicht gefolgt.	V-1116-2016-10-12/28
		Auch der Anregung des Beteiligten Ö-2015-03-26-AW einen Flächentausch im	V-1116-2015-03-18/23
		Bereich des BSAB Wisseler See vorzunehmen, der die dem RPD	V-1116-2016-10-12/29
		zugrundeliegende Flächen- / Mengenbilanz für die Rohstoffgruppe Kies / Sand	V-1116-2015-03-18/27
		nicht beeinflussen würde, wird nicht gefolgt.	V-2002-2015-03-31/250-
		Zu den Gründen wird auf die Ausführungen in der Begründung unter 7.2.12.1.2.	253
		sowie die Ausführungen in der Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum	V-2002-2016-10-17/66
		Allgemein A unter dem Kürzel "Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein" verwiesen.	V-2002-2016-10-17/67
			V-4011-2015-03-31/41
		Kalkar Haannanal / Aharah Diraalfald Wast	V-4011-2015-03-31/54 u. 56
		Kalkar-Hoennepel / Abgrab. Birgelfeld-West.	V-4011-2015-03-31/60 u. 61
		Die Ausführungen der Stadt Kalkar in der Stellungnahme V-1116-2015-03-18/22 u. 23 sowie V-1116-2016-10-12/28 u. 29 und die Stellungnahmen aus der	Ö-2015-03-26-A/13 Ö-2015-03-26-AS/01 u. 02
		Öffentlichkeit, wie z.B. Ö-2016-10-05-AH/03 u. 08 werden zur Kenntnis	Ö-2015-03-26-AW/01 u. 02
		genommen. Die von der Stadt Kalkar verfolgte Zielsetzung für den Bereich der	Ö-2015-03-26-AV/01 u. 02
		Abgrabung Birgefeld/Oybaum im Hinblick auf die Schaffung des	Ö-2016-10-05-AH/03 u. 08
		gesellschaftlichen Mehrwertes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur	0 2010 10 00 74 1/00 u. 00
		Realisierung einer Nullenergiesiedlung "Aquasolardorf" zu schaffen, führt jedoch	
		nicht zum Erfordernis der Darstellungsänderung im Regionalplan. Der	
		Anregung wird nicht gefolgt.	
		Der Anregung in den Stellungnahme V-4011-2015-03-31/60 u. 61 und	
		Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wie z.B. Ö-2015-03-26-AS,	
		zur Berücksichtigung der langfristigen Abgrabungsinteressen am Standort	
		'Birgelfeld' zwei Optionsflächen (I (westliche Erweiterung) 41 ha / II	
		(nordwestliche Erweiterung) 22 ha) als BSAB im Regionalplan darzustellen,	
		wird nicht gefolgt.	
		Zu den Gründen wird auf die Ausführungen in der Begründung unter 7.2.12.1.2.	
		sowie in der Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A unter dem	
		Kürzel "Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein" verwiesen. Hier jedoch der Hinweis, dass die	
		angeführte Optionsfläche I im Wesentlichen den bereits im Zuge der 51. GEP-	
		Änderung als Sondierungsbereich gemeldeten, aus verschiedenen Gründen	

jedoch nicht als Sondierungsbereich dargestellten, Interessenbereich (2106-09-B) beinhaltet, die Optionsfläche II entspricht dem im Zuge der 51. GEP-Änderung bereits dargestellten Sondierungsbereich, der in die Beikarte 5C - Blatt 1 des RPD-Entwurfs übernommen wurde.

Der angeregten Flächenverlagerungen wird nicht gefolgt. Vor allem da derzeit kein Bedarf an zusätzlichen BSAB oder Sondierungsbereichen besteht, sind keine hinreichenden Gründe ersichtlich die angeregte Flächenverlagerung oder der angeregten Umwandlung der 2. Optionsfläche von einem Sondierungsbereich in einen BSAB zu folgen und den o.g. Interessensbereiches im Regionalplan Düsseldorf darzustellen. Siehe hierzu auch die Ausführungen in der Begründung unter 7.2.12.1.2. sowie in der Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A unter dem Kürzel "Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein".

Zur Meldung des Interessensbereichs ist an dieser Stelle anzumerken, dass die Optionsfläche I im Rahmen 51. Regionalplanänderung eingehend betrachtet wurde, wegen gewichtiger entgegenstehender Kriterien jedoch nicht als Sondierungsbereich berücksichtiat dargestellt bzw. (vgl. wurde Gesamtbereichstabelle einsehbar unter: http://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2008/032008/rr/A5 AnI4 Anh 1 G esBerTab_m_Vorbl.pdf). In den Stellungnahmen werden auch keine Argumente vorgebracht, welche die Abwägung/Argumentation der damaligen Begrünung nicht berücksichtigt, so dass auch vor diesem Hintergrund kein Anlass gesehen wird die Einschätzung zu ändern.

Zu dem von der Stadt Kalkar in ihrer o.g. Stellungnahme V-1116-2015-03-18/23 thematisierten gesellschaftlichen Mehrwert wird auf die Ausführungen unter 7.2.12.1.2 in der Begründung zum RPD-Entwurf verwiesen. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Streichung verschiedener Abgrabungsbereiche

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW lehnt in seiner Stellungnahme V-2002-2015-03-31/250 u. 251, sowie V-2002-2016-10-17/66 u. 67 die BSAB KLE12 und KLE18 ab. **Den Bedenken wird nicht gefolgt.** Zu den Gründen wird auf die Ausführungen in Kapitel 7.2.12.1.1 der Begründung zum RPD-Entwurf sowie die Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A unter dem Kürzel "Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein, verwiesen.

Die Ablehnung der BSAB KLE04 und KLE16 durch das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002-2015-03-31/252) wird zur Kenntnis genommen. **Eine Streichung der BSAB erfolgt** aufgrund der in Kapitel 7.2.12.1.1 der Begründung zum RPD-Entwurf ausgeführten Gründen **nicht**, da jedenfalls bei den beibehaltenen BSAB derzeit nicht davon auszugehen ist, dass diese dauerhaft nicht für Abgrabungen zur Verfügung stehen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002-2015-03-31/253) lehnt darüber hinaus die Sondierungsfläche für BSAB in Kalkar ab. Die Ablehnung führt jedoch nicht zum Erfordernis der Darstellungsänderung im Regionalplan. Der Anregung wird nicht gefolgt. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass der Regionalrat mit der 51. Änderung des GEP99, entsprechend den Vorgaben des Ziels C.IV. 2.2.3 des geltenden LEP 95, Sondierungsbereiche für künftige BSAB in der Erläuterungskarte 9a sowie eine entsprechende textliche Vorgabe in Kapitel 3.12 - Rohstoffgewinnung Ziel 1 Nr. 9 aufgenommen hat. An dieser textlichen Vorgabe wird festgehalten. Sie wurde in das Ziel Z8 übernommen. Folglich werden auch die in der Erläuterungskarte 9a - Rohstoffe des GEP99 abgebildeten Sondierungsbereiche für künftige BSAB in die Beikarte 5C -Rohstoffe - übernommen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung des Vertrauensschutzes in die textlichen Aussagen des GEP99 zu den Sondierungsbereichen. Auch sind keine hinreichenden Gründe ersichtlich Sondierungsbereiche für künftige BSAB gegen neue Bereiche ganz oder teilweise zu tauschen oder diese zu streichen, da im Rahmen der 51. Regionalplanänderung durch ein gesamträumliches Planungskonzept die regionalplanerisch geeignetsten Bereiche ermittelt wurden, deren Status durch zwischenzeitlich entstandene gewichtige Vertrauensschutzbelange gestärkt wurde. Das Festhalten an den Sondierungsbereichen - durch die Abbildung in der Beikarte 5C - Rohstoffe - sichert die Verfügbarkeit in der Zukunft für eine Darstellung als BSAB in Frage kommender Bereiche.

Neue BSAB und Sondierungsbereiche

Der Anregung der Beteiligten V-4011-2015-03-31/41, /54 und /56 und Ö-2015-03-26-A, die konkret genannten Bereiche entsprechend in den RPD aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Zu den Gründen wird auf die Ausführungen

		in Kapitel 7.2.12.1.1 der Begründung zum RPD-Entwurf sowie den Ausführungen in der Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein unter dem Kürzel "Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein" verwiesen.	
Kalkar-	PZ2ec		
Kalkar-	PZ2ec-1		
Kalkar-	PZ2ec-2		
Kalkar-	PZ2ec-3	Güterumschlag im Ruhehafen / Verladeanlage und Streichung BSN Der Kreis Kleve (V-1110-2015-03-25/56), die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer zu Duisburg (V-4014-2015-03-26/11 u. V-4014-2016-09-30/08) und die Stadt Emmerich (V-1112-2015-03-20) regen u.a. an, in Kapitel 5.1.2 Ziel 1 im Bereich des Ruhehafens in Kalkar-Niedermörmter die Möglichkeit zur Planung von Verlade- und Umschlageinrichtungen einzurichten. Die Stadt Goch spricht generell die Möglichkeit eines Hafens oder einer Verladestation in Niedermörmter an; sie regt den Ausbau von Ruhehäfen auch für den Güterumschlag und die Förderung weiterer Häfen oder Verladestationen an. Die Stadt Kalkar führt in ihrer Stellungnahme (V-1116-2015-03-18/19) zudem aus, dass im Bereich des Ruhehafens Absichten eines ortsansässigen, standortgebundenen Unternehmens bekannt sind, eine entsprechende Verlade- und Umschlaganlage zu betreiben. Die Stadt Kalkar regt an, diesen noch nicht abgeschlossenen Planungsprozess im neuen Regionalplan zu berücksichtigen, um so den Belangen der Wirtschaft Rechnung zu tragen. Die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer zu Duisburg (V-4014-2015-03-26/11) führt in ihrer Stellungnahme ergänzend aus, dass die vorgesehene Erweiterung des BSN der Nutzung der Wasserflächen an der Reeserschanz als Umschlagstelle/Verladeanlage entgegenstehe. Es wird angeregt, die im Entwurf des Regionalplans vorgesehene BSN-Ausweisung wieder zurückzunehmen und konkurrierende Nutzungen in begründeten Einzelfällen zu ermöglichen. Die Option für Verlade- bzw. Umschlageinrichtungen solle zur langfristigen Standortsicherung des Damit würde auch dem umweltverträdlichen Ausbau	V-1110-2015-03-25/56 V-1110-2016-09-29/63 V-1112-2015-03-20/69 u. 71 V-1112-2016-10-10/53 u. 55 V-1114-2015-03-27/54-B V-1114-2015-03-27/78 V-1116-2015-03-18/19 V-1116-2016-10-12/25 V-2000-2015-03-25/48 V-2000-2016-10-26/16 V-2000-2016-10-26/17 V-2002-2015-03-31/249 V-2002-2015-03-31/03 V-3010-2015-03-31/05 V-4014-2015-03-26/11 V-4014-2016-09-30/08 V-4015-2016-10-07-A/42 Ö-2015-03-10-F/01-13 Ö-2016-08-02-B/01
		konkurrierende Nutzungen in begründeten Einzelfällen zu ermöglichen. Die Option für Verlade- bzw. Umschlageinrichtungen solle zur langfristigen	

G 1).

Auch die Stellungnahme Ö-2015-03-10-F/01-13 regt an, die Möglichkeit zur Planung von Verlade- und Umschlageinrichtungen im Bereich der Wasserfläche der Reeserschanz einzurichten. Es wird u.a. auf den Entwurf des neuen FNPs der Stadt Kalkar verwiesen, in dem am östlichen Ufer eine Verladeanlage vorgesehen werde. Dieses Vorhaben wird als nicht raumbedeutsam und aufgrund der geringen Flächengröße als im Regionalplan kaum darstellbar bewertet. Es wird festgestellt, dass einer FNP Änderung zur Umsetzung einer Verladeanlage der geplante BSN und die Regelungen für den Ruhehafen (Ausschluss von Güterumschlag) entgegenstehen würden. Hinsichtlich des konkreten Planvorhabens wird u.a. ausgeführt, dass zur Standort- und Arbeitsplatzsicherung die Nutzung günstiger Infrastrukturen (Transport von Massengütern wie Pellets und Rohzucker über den Rhein), dringend erforderlich sei. Der Regionalplan habe erhebliche Auswirkungen auf die Standortsicherung des betroffenen Unternehmens und die damit verbundenen internen Unternehmensentscheidungen zur Erhaltung, zur Förderung und zum Ausbau des Standortes. Die regionalen Wirtschaftsbelange und die arbeitspolitisch relevanten Themen müssten gegenüber dem Belang des Umweltschutzes eine höhere Gewichtung im Rahmen der Abwägung finden, um ein gerechtes Ergebnis zu erzielen. Angeregt wird eine Ausnahmeregelung für die betroffenen Bereiche zuzulassen, um den verschiedenen Interessen gerecht zu werden. Da der Ruhehafen im Regionalplan bereits explizit aus dem Naturschutzgebiet ausgenommen ist, erscheine es denkbar die ausgenommene Fläche auf die Verladeanlage als auch auf den bereits bestehenden Yachthafen auszuweiten.

Regionalplanerische Bewertung:

Der Umfang der Darstellung des Ruhehafens in Kalkar-Niedermörmter beruht auf Vorplanungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes für den Raumbedarf des Ruhehafens und wurde flächenmäßig auf den hierfür notwendigen Umfang beschränkt. Eine Zulassung konkurrierender Nutzungen innerhalb des mit der Zweckbindung als Ruhehafen umfassten Bereichs wäre daher schon aufgrund des Flächenbedarfs des Ruhehafens nicht sachgerecht. Planungen und Projekte außerhalb der Darstellung des Ruhehafens unterliegen den sonstigen Vorgaben der Raumordnung.

Auch vor dem Hintergrund der Lage im EU-Vogelschutzgebiet wurde auf eine

generelle Zulassung von Güterumschlagseinrichtungen verzichtet und nur die Nutzung als Ruhehafen vorgesehen, für welche der Bedarf und die Verträglichkeit im betreffenden Rheinabschnitt dargelegt wurde.

Die im 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) vorgenommenen Ergänzungen des Z1 (Zulässigkeit von Durchfahrten von anderem Schiffsverkehr) ändern nichts an dem im zweiten Satz des Ziels zum Ausdruck gebrachten Ausschluss von Einrichtungen für den Güterumschlag sowie sonstiger siedlungsräumlicher Nutzungen. Insbesondere aus der zugehörigen Ergänzung der Erläuterungen (Nr. 3) wird deutlich, dass diese Regelung insbesondere die Anbindung der Sportbootliegeplätze sicherstellen soll. Eine Zustimmung zur Errichtung einer Anlage zum Güterumschlag an dem in Rede stehenden Gewässer ist damit nicht verbunden.

Eine Abwägung zwischen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit Interessen der Wirtschaft ist erfolgt, da der Bereich der Reeser Schanz nicht flächendeckend als BSN dargestellt wurde. Insbesondere um den Belangen der Wirtschaft und den steigenden Anforderungen des Gütertransportes auf dem Rhein gerecht zu werden, ist der Ruhehafen geplant und von der BSN-Darstellung ausgenommen worden.

Den Anregungen mit dem Ziel einer Zulassung von Verladeanlagen im Ruhehafen wird aus o.g. Gründen nicht gefolgt.

Aufgrund der Nutzungskonflikte, die sich aus der hohen Attraktivität des Rheins für Tourismus und Freizeit, für die Wirtschaft (Güterverkehr, Güterumschlag) und die Stadtentwicklung (Wohnen am Wasser) ergeben, bei einer gleichzeitig hohen Wertigkeit von Natur und Landschaft und für den Artenschutz, ist eine Konzentration der Siedlungsentwicklung und ein Schutz des Freiraumes erforderlich. Es ist nicht möglich, den vielen verschiedenen Betrieben, die in der Planungsregion ihren Betriebsstandort in der Nähe des Rheins haben und für die ein direkter Zugang zum Wasser betriebswirtschaftlich sinnvoll wäre, generell einen eigenen Zugang zum Wasser zu ermöglichen. Eine Konzentration der Siedlungsentwicklung ist hier erforderlich, um den vielen Nutzungsanforderungen gerecht zu werden und wird im LEP NRW vorgesehen. Dazu dienen die verschiedenen am Rhein gelegenen Siedlungsbereiche, Häfen und bestehende Umschlaganlagen.

Der Anregung, die im Regionalplan vorgesehene BSN-Ausweisung im Bereich der Reeserschanz wieder zurückzunehmen, wird nicht gefolgt.

Die betroffene Fläche ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (seit Stand März 2013 und auch mit Stand Feb. 2015) als Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (BV 1) "Rheinaue zwischen Niedermörmter und Hönnepel" (VB-D-4203-0004) dargestellt. Dieser verfolgt das Schutzziel "Erhaltung des reich strukturierten, grünlanddominierten Lebensraum-Komplexes der Überflutungsaue des Rheines mit Weichholz-Auwaldresten, Flutmulden und Hochwasserkolken als bedeutender Brut- und Nahrungsbiotop sowie als Überwinterungsplatz für Wasser- und Watvögel sowie als Lebensraum für zahlreiche weitere, seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten, als Teil des landesweit bedeutsamen Verbundachse "Rheinkorridor" und als Teilfläche des international bedeutsamen Feuchtgebietes Unterer Niederrhein".

Gem. den Kriterien zur Darstellung der Bereiche zum Schutz der Natur in Kap. 7.2.4 ist dieser Bereich aufgrund seiner hohen Wertigkeit (gemäß Fachbeitrag) und aufgrund seiner Bedeutung für den Aufbau und die Erhaltung eines landesweiten und regionalen Biotopverbundes als BSN dargestellt und aufgrund dessen vor Beeinträchtigungen zu schützen. In nachfolgenden Planverfahren ist daher zu prüfen, ob eine Verladeanlage mit den nahegelegenen FFH-Gebieten, dem Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" und dem Biotopverbund verträglich ist. Anzumerken ist, dass die für die Darstellung des Ruhehafens durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Flächenumfangs und der inhaltlichen Ausrichtung folglich nur für den Ruhehafen durchgeführt wurde und nicht für weitere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen; auf dieser Grundlage ist die Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass die Nutzung verträglich mit den betroffenen Natura-2000-Gebieten ist.

Im Übrigen umfassen die Darstellungen Ruhehafen und BSN in Kalkar nicht das gesamte betroffene Gewässer. Hinzuweisen ist auch darauf, dass Planungen und Projekte außerhalb der Darstellung des Ruhehafens und des BSN auch textlichen landes- und regionalplanerischen Vorgaben der Raumordnung unterliegen. Dabei stellt über den Regionalplan hinaus der LEP NRW mit seinen Vorgaben zum Freiraumschutz und zur Siedlungsentwicklung ebenfalls eine hohe Hürde dar. Maßgeblich für eine Beurteilung über landesplanerische Bedenken bei der Darstellung eines Gebietes wäre dann insbesondere die Vorgabe in Kap. 2-3 – "Ziel Siedlungsraum und Freiraum" – des o.g. LEP-Entwurfs. Bauflächen und Baugebiete in Bauleitplänen können gem. diesem Ziel

nur festgelegt und festgesetzt werden, soweit die jeweilige bauliche Nutzung einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet ist. Weder die Zugehörigkeit zu einer Freiraumnutzung noch die Unterordnung sind bei einer baulichen Anlage wie der Verladeanlage gegeben.

Die Einschätzung, dass eine kleinflächige Verladeanlage möglicherweise keine Darstellung im Regionalplan erfordern dürfte und der Flächennutzungsplan ein geeignetes Instrument sei, ist nachvollziehbar. Dennoch sind Bauleitpläne nach § 1 (4) Baugesetzbuch an die Ziele der Raumordnung anzupassen, u. a. auch an die zuvor genannten Ziele des LEP. Ein Vorhaben ist im Übrigen raumbedeutsam, wenn dadurch Raum in Anspruch genommen wird oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG). Eine Verladeanlage ist ggf. raumbedeutsam z. B. aufgrund der erforderlichen baulichen Anlagen und der Lärm- und Schadstoffbelastung und aufgrund des LKW-Verkehrs. Das kann die Funktion des Gebietes beeinträchtigen. Eine FNP-Änderung für die Planung einer Verladeanlage erfordert eine Umweltverträglichkeitsprüfung (einschließlich Verträglichkeitsprüfung aufgrund der Lage im Vogelschutzgebiet), in der überprüft wird, ob das Vorhaben ggf. erhebliche negative Auswirkungen auf den Bereich haben kann.

Streichung der Ruhehafen-Darstellung

Das Landesbüro der Naturschutzverbände lehnt in seinen Stellungnahmen V-2002-2015-03-31/249 und V-2002-2016-10-17/65 die Darstellung des Ruhehafens ab. Es kritisiert in diesem Zusammenhang die Einschätzungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Es geht davon aus, dass der Einfahrtsbereich ausgebaut werden müsse und dies negative Auswirkungen auf den Fischbestand habe. Zudem werden Störungen durch den Betrieb des Ruhehafens vermutet und Zweifel an der diesbezüglichen Abschirmwirkung des Vegetationsbestandes geäußert. Des Weiteren wird der Aussage widersprochen, alle drei Varianten innerhalb der Verträglichkeitsstudie seien gleichwertig und ergänzend ausgeführt, dass eine zu erwartende Gefährdung durch Gefahrguttransporte einer besonderen Betrachtung bedurft hätte. Darüber hinaus hätte die Kumulationsbetrachtung die Abgrabung Reeser Schanz mit einbeziehen müssen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW vertritt in seiner Stellungnahme V-2000-2015-03-25/48 die Auffassung, dass das gesamte Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" (und damit u.a. auch der Bereich des Ruhehafens) als BSN ausgewiesen werden sollte. Es hält außerdem ergänzende Darlegungen zum möglichen Ausgleich des Eingriffs für erforderlich (siehe hierzu auch nachfolgend unter "Natura 2000").

Der Anregung zur Streichung der Darstellung des Ruhehafens wird nicht gefolgt. Die Anpassung der Hafeneinfahrt sowie von Böschungen wird innerhalb der Verträglichkeitsstudie berücksichtigt (vgl. Kapitel 2.2 Beschreibung des geplanten Vorhabens sowie 2.5 Allgemeine Wirkungen). Aufbauend auf der Erfassung der Funktionen des Gewässers wird in Kapitel 3.1.3 der Verträglichkeitsstudie dargelegt, dass innerhalb des Abgrabungsgewässers keine besonderen Funktionen oder Strukturen, die für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes relevant sind, vorhanden sind. Die Erfassung der Funktion des Gewässers als außerhalb des FFH-Gebiets liegendes Nebengewässer des Rheins erfolgt umfassend in Kapitel 3.2 zum FFH-Gebiet "Rheinzwischen Emmerich und Bad-Honnef". Fischschutzzonen Neben vorhabenbezogenen Begehungen und Auswertung vorhandener Daten liegen die Informationen zum FFH-Gebiet innerhalb des Fachinformationssystems der LANUV zu Grunde. Insgesamt stellt sich das Gewässer, das nicht Bestandteil des FFH-Gebietes ist, wie folgt dar:

- Das Gewässer einschließlich seines Mündungsbereiches ist nicht in das FFH-Gebiet einbezogen worden.
- Das Gewässer und seine angrenzenden Uferflächen sind nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- Das an den Mündungsbereich angrenzende Ufer des Rheins zeigt weder schutzwürdigen Uferbereiche noch Buhnenfelder.
- Vorkommen der gemeldeten Arten Groppe, Fluss- und Meerneunauge sind für den Rhein nachgewiesen. Ein Vorkommen im angebundenen Abgrabungsgewässer ist nicht bestätigt.
- Das Gewässer wird überwiegend durch steile, schmale Ufer geprägt. Auch in der Wasserwechselzone treten keine stillgewässer-typischen Strukturen auf, welche Besiedlungsmöglichkeiten für Fischarten bieten.
- Innerhalb der vorhabensbegleitenden Ortsbegehungen wurde festgestellt, dass aufgrund fehlender Strukturen und Wasserpflanzen eine Eignung als

Fortpflanzungshabitat für gemeldete Fischarten auszuschließen ist.

Die in der Stellungnahme benannten Störungen durch den Betrieb des Ruhehafens werden innerhalb der Verträglichkeitsstudie umfassend betrachtet. Störungen durch Lärm werden auf Basis einer Schallprognose (vgl. Kapitel 2.3 der Verträglichkeitsstudie) bewertet. Optische Störungen werden in Kapitel 4.3.1.3 "Betriebsbedingte, dauerhafte Wirkungen" ausführlich beschrieben und hinsichtlich ihrer Wirkungen auf die Avifauna bewertet. Im Ergebnis wird eine abschirmende Wirkung durch Gehölze nur für den östlichen Gewässerteil sicher angenommen und der Beurteilung zu Grunde gelegt. Die verbleibenden Wirkungen auf das Südufer, den Einmündungsbereich und auf das Ufer westlich des Gewässers werden unter Berücksichtigung von Ortskenntnissen, unterschiedlichen Wasserständen und Sichtbeziehungen in Abhängigkeit von der Geländetopografie bewertet.

Weiterhin wird in der Stellungnahme der Aussage widersprochen, alle drei Varianten seien gleichwertig. Eine pauschale Beurteilung der Varianten innerhalb der Verträglichkeitsstudie erfolgt jedoch nicht. Für das FFH-Gebiet Rhein-Fischschutzzonen erfolgt in Kapitel 3.2 "Untersuchungsraum / Wirkraum" eine ausführliche Ableitung und Bewertung der Funktionen des Gewässers. In Kapitel 3.3 "Ermittlung und Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes" wird darauf aufbauend dargestellt, dass sich keine variantenabhängig unterscheidbaren Wirkungen ergeben. Die Beurteilung der Beeinträchtigung für das Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein leitet in Kapitel 4.3 die variantenabhängig unterscheidbaren Wirkungen ab. Im nachfolgenden Text werden Beeinträchtigungen, die sich aus den genannten Unterschieden ergeben, der jeweiligen Variante eindeutig zugeordnet.

Des Weiteren wird in der Stellungnahme angeführt, eine zu erwartende Gefährdung durch Gefahrguttransporte hätte einer besonderen Betrachtung bedurft. Das Vorhaben umfasst die Einrichtung eines Ruhehafens. Eine Änderung der Nutzung als Bundeswasserstraße in Art und Maß ergibt sich hierdurch nicht, d.h. Gefahrguttransporte nutzen aktuell den Rhein als Wasserstraße und werden nicht in höherer Zahl vorkommen oder konzentriert den Ruhehafen nutzen. Aus diesem Grunde ergeben sich keine neuen Gefährdungspotentiale, sondern durch die Einrichtung eines Ruhehafens wird das Risiko von Schiffsberührungen/Zusammenstößen (Havarien) eher gemindert. Dies wird in Kapitel 1.1 "Anlass zur Erstellung einer NATURA 2000-

Verträglichkeitsstudie" beschrieben. Das bisher erfolgende Liegen im Strom birgt aufgrund der Verkehrszuwächse und des nächtlich durchgehenden Schiffsverkehrs ein zunehmendes Sicherheitsrisiko.

Es wird außerdem kritisiert, eine Kumulationsbetrachtung hätte die Abgrabung Reeser Schanz einbeziehen müssen. Vor dem Hintergrund der Annahme, dass der Eingriff über die Festlegung von Ausgleichsflächen vollständig ausgeglichen werden kann, ist eine über den Umfang der Verträglichkeitsprüfung hinausgehende Betrachtung von Summationswirkungen entbehrlich.

Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Umweltwirkungen auf die Schutzgüter können durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen größtenteils vermieden werden. Für die übrigen Wirkungen auf andere Schutzgüter im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie ist im Rahmen der weiteren Planung ein umfassendes Kompensationskonzept vorzulegen.

Natura 2000

Der Anregung des LANUV NRW (V-2000-2016-10-26/16) zum 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016), das Ziel 1 im Kap 5.1.2 und den dazugehörigen Erläuterungstext zu ergänzen, wird teilweise gefolgt.

Die Anregung fordert, dass anhand einer raumordnerischen Regelung sichergestellt werden soll, dass, soweit Ruhehäfen Oberflächengewässer und Landflächen in Anspruch nehmen, denen eine ökologische Funktion in Bezug auf das Vogelschutzgebiet (VSG) "Unterer Niederrhein" zukommt, ein adäquater Ausgleich im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Gewässer erfolgen soll. Der Vorschlag zur Ergänzung des Erläuterungstextes sieht ferner vor, dass es durch die Anlage von Ruhehäfen entlang des Rheines nicht zu einer Beeinträchtigung des VSG kommen soll und stellt den geforderten, gleichwertigen Ausgleich auch in Zusammenhang mit der notwendigen Sicherung der Kohärenz des VSG.

Die Vorgabe beschreibt in dieser Form keinen originären raumordnerischen Regelungsgehalt, sondern skizziert vielmehr fachgesetzlich geregelte Anforderungen, die dem § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) und dem dort dargelegten Prüfverfahren des europäischen Natura 2000-Gebietsschutzes zufallen und dort auch abschließend geregelt sind. Der § 34 BNatschG fordert von jeder relevanten Planungs- und Genehmigungsebene, ihrem

Detailierungsgrad entsprechend, eine Antwort darauf, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf das VSG ausgeschlossen werden können. Ist dies nicht der Fall, ist darzulegen, ob an der Planung oder dem Vorhaben festgehalten werden soll und ob hierfür die im § 34 Abs. 3 BNatschG genannten Voraussetzungen vorliegen (Ausnahmeverfahren). Wird dieser letzte mögliche Begründungsweg beschritten, ist ferner bereits durch § 34 Abs. 5 BNatschG gefordert, dass die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhanges des "Netzes Natura 2000" vorzusehen sind. Es erscheint nicht sinnvoll, diese Forderung raumordnerisch zu wiederholen. Ferner wird es als rechtlich bedenklich erachtet, wenn eine raumordnerische Festlegung fordert, dass von der Anlage eines Ruhehafens in keinem Falle eine erhebliche Beeinträchtigung ausgehen darf. Hier würde die fachgesetzliche Prüfkaskade des § 34 BNatschG, welche immer auch bis zu einem Ausnahmeverfahren führen kann, durch eine raumordnerische Regelung in unzulässiger Weise beschränkt. Die textlichen Regelungen des Regionalplanes zur Anlage von Ruhehäfen müssen ein raumordnerisches Steuerungsbedürfnis betreffen und in ihrer Qualität als Ziel der Raumordnung abschließend abgewogen sein. Diese Anforderungen erfüllt die angeregte Ergänzung nicht. Die Frage wann eine Beeinträchtigung vorliegt im Zweifelsfall und was geeignete Ausgleichsmaßnahmen sind, ist abhängig vom Einzelfall zu beantworten. Soweit zeichnerische Festlegungen im Regionalplan die Anlage eines Ruhehafens aufgrund seiner Größe regionalplanerisch vorbereiten ist entscheidend, dass zu erwarten ist, dass sich diese Darstellung substantiell auf der nachgelagerten Ebene durchsetzen kann. Als einzige derartige Darstellung ist im Regionalplan für die Planungsregion Düsseldorf der Ruhehafen Niedermörmter zu diskutieren. Entsprechend war hier als ein Baustein dieser Prüfung auch eine Verträglichkeit mit den Schutzzielen des VSG Unterer Niederrhein für die Ebene des Regionalplanes im Sinne des § 34 BNatschG zu untersuchen. Im Ergebnis kommt das Gutachten des Büros Lange zu dem Schluss, dass auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Dieses Gutachten wird hier ausschließlich als Beantwortung der Frage der Verträglichkeit der regionalplanerischen Darstellung "Freiraum mit der Zweckbindung Ruhehafen" verstanden. Es nimmt Entscheidungen einer weitergehenden Ausgestaltung auf Ebene der Planfeststellung nicht vorweg. Im Rahmen der durchgeführten

Beteiligungsverfahren wurden hinsichtlich Methodik und inhaltlicher Prüfung des Gutachtens keine durchgreifenden Bedenken vorgebracht. Insoweit kann ohne weiterführende Ausführungen zu den Anforderungen des § 34 in den Absätzen 3 und 5 BNatschG an der Darstellung festgehalten werden.

Mit Blick auf die hohe Sensibilität und die vielen verschiedenen konkurrierenden Nutzungsansprüche an den Raum des VSG Unterer Niederrhein wird jedoch als Reaktion auf die Stellungnahme zum 2. Entwurf des RPD im Erläuterungstext zu Ziel 1 ein Hinweis aufgenommen, dass es bei der Anlage eines Ruhehafens in einem Natura 2000-Gebiet erforderlich sein kann, Maßnahmen zur Sicherstellung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 zu ergreifen.

Zu der Auffassung des LANUV in seiner Stellungnahme V-2000-2015-03-25/48 u. V-2000-2016-10-26/17, dass das gesamte Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" (und damit u.a. auch der Bereich des Ruhehafens) als BSN ausgewiesen werden sollte und ergänzende Darlegungen zum möglichen Ausgleich des Eingriffs erforderlich seien, wird Folgendes ausgeführt:

Die Stellungnahme bzgl. einer Darstellung als BSN setzt sich im Rahmen der Gesamtabwägung aller Ansprüche an den Raum nicht gegen die Planung eines Ruhehafens durch. Zum Bedarf für den Ruhehafen wird auf Kap. 7.2.13.2 der Begründung verwiesen. Allerdings soll durch die Wahl einer Darstellung als Freiraum mit Zweckbindung sowie den Ausschluss anderer Nutzungen eine verträgliche Gestaltung des Ruhehafens gewährleistet werden. Die entsprechende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung hält fest, dass die Planungen sich auf ein Gewässer mit geringer Strukturvielfalt von untergeordneter Bedeutung für das Vogelschutzgebiet beziehen, welches keine besondere Funktion als Brut- oder Rasthabitat aufweist. Sie befasst sich außerdem mit dem Erhalt der Flächenbilanz von Äsungsflächen der nordischen Wildgänse und hält fest, dass das Projekt Flächen in einem suboptimalen und vorbelasteten Raum südlich des Gewässers in Anspruch nimmt. Entsprechende Flächenaufwertungen gleicher Kategorie in gleicher Größenordnung könnten laut Aussage der Studie im Sinne von Schadensbegrenzungsmaßnahmen innerhalb des Vogelschutzgebietes durch Umwandlung von Acker in Grünland umaesetzt werden.

Die Prüfung auf Verträglichkeit kam insgesamt zu dem Schluss, dass die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der

gemeldeten Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie der regelmäßigen Zugvögel gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sowie zur Wahrung des Grünlandanteiles für nordische Wildgänse durch keine Variante des geplanten Vorhabens eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren und die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" (DE 4203-401) daher festzustellen ist.

Unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Maßstabs ist davon auszugehen, dass im Planungsraum hinreichende Flächenpotentiale sowohl für einen Erhalt der Äsungsflächen als auch einen Ausgleich der in Anspruch genommenen Wasserflächen vorhanden sind.

Das Projekt umfasst an Land Flächen für die Zuwegung (Ausbau des Zufahrtweges sowie daran anschließende Zuwegung über Stege zum Autoabsetzplatz und zu den Schiffen). Auf dem Wasser wird Fläche für das Festmachen der Schiffe in Anspruch genommen. In den darüber hinaus gehenden Bereichen des Gewässers werden Arbeiten zur Gewährleistung hinreichender Tiefen voraussichtlich nur in absolut untergeordnetem Umfang erforderlich sein. Die Flächeninanspruchnahmen unterscheiden sich variantenabhängig geringfügig. Der Durchschnitt der voraussichtlichen Flächeninanspruchnahme für die Liegebereiche der Schiffe wird jedoch bei ca. 8 ha liegen; an Land liegt der Durchschnitt der mit Zuwegungen belegten Bereiche ebenfalls bei ca. 8 ha, wobei hiervon nur ca. 1 ha tatsächlich für Verkehrsflächen in Anspruch genommen wird.

Das Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein hat innerhalb des Planungsraums einen Flächenanteil von rund 15.000 ha; die Projektfläche von insgesamt ca. 16 ha entspricht damit einem Flächenanteil am Vogelschutzgebiet von etwa 0,1 %. Rund 8.000 ha Flächen innerhalb des Vogelschutzgebietes innerhalb des Planungsraums stehen bisher unter Naturschutz (Stand 2012).

Innerhalb des im Planungsraum gelegenen Anteils des Vogelschutzgebietes liegen über 13.000 ha Landflächen (Quelle: Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem ATKIS 2016), davon rund 2.600 ha Ackerflächen (Quelle: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem ALKIS 2014). Es steht somit ein vergleichsweise großes Potential für eine Suche nach Landflächen für eine Aufwertung zur Verfügung.

Auch für einen etwaigen Ausgleich des Eingriffs in die Wasserflächen ist grundsätzlich von einer hinreichenden Flächenverfügbarkeit auszugehen. Innerhalb eines Abstandes von 25 km um den Planungsstandort liegen allein im Planungsraum Düsseldorf (d.h. ohne den regionalplanerisch dem RVR zugeordneten unmittelbar östlich anschließenden Kreis Wesel und ohne die innerhalb dieses Radius liegenden Bereiche auf niederländischem Staatsgebiet) ohne Anrechnung des Rheins 2.325 ha zeichnerisch dargestellte Wasserfläche; hiervon stehen 558 ha (Stand 2012) unter Naturschutz.

Auch die im RPD dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur, in welchen nach den Vorgaben des Kapitels 4.2.2 die besonderen Funktionen für Natur und Landschaft zu entwickeln und die Schutzgebiete zu verbinden sind und die daher für eine Verortung der hier in Rede stehenden Maßnahmen besonders geeignet sein können, wurden gegenüber dem GEP 99 vergrößert. Innerhalb eines Abstands von 25 km um den Planungsstandort hat allein im Planungsraum Düsseldorf (d.h. ohne den regionalplanerisch dem RVR zugeordneten unmittelbar östlich anschließenden Kreis Wesel und ohne die innerhalb dieses Radius liegenden Bereiche auf niederländischem Staatsgebiet) die Fläche der BSN im Vergleich zum GEP99 um 1.678 ha zugenommen. In einem Abstand von 5 km (ebenfalls im Planungsraum) ist eine Zunahme der BSN um knapp 200 ha zu verzeichnen. Es wurde also ein erhebliches Flächenpotential im RPD neu als BSN dargestellt, in dem grundsätzlich Flächen für einen Ausgleich der in Anspruch genommenen Flächen gesucht werden können.

Für eine naturschutzfachliche Aufwertung von Wasserflächen sowie auch für eine Umwandlung von Acker- in Grünlandflächen ist daher von einem erheblichen Flächenpotential im Umfeld des Ruhehafens auszugehen. Eine noch detailliertere Betrachtung im Rahmen der Regionalplanung wäre nicht sachgerecht und entspräche nicht mehr dem Planungsmaßstab. Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung arbeitet im Rahmen der Vorbereitung der Planfeststellungsverfahren daran, mögliche Maßnahmen zur vorbeugenden Vermeidung von Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes weiter zu konkretisieren. Der tatsächliche Nachweis von Ausgleichsflächen ist Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

F			
		<u>Durchfahrten von anderem Schiffsverkehr</u> Die Stellungnahme Ö-2015-03-10-F/03 sieht durch die Neudarstellungen im	
		Regionalplan die seit Jahrzehnten bestehende Nutzung als Sport- und	
		Freizeithafen in Frage gestellt.	
		Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde:	
		Eine Beeinträchtigung des bestehenden Sport- und Freizeithafens durch den Ruhehafen ist nicht beabsichtigt. Um dies zu verdeutlichen wurde das Ziel 1 in Kap. 5.1.2 im 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) um die Aussage ergänzt, dass Durchfahrten von anderem Schiffsverkehr – sofern aufgrund der Art und Intensität der Fremdnutzung eine Vereinbarkeit mit der Ruhehafennutzung hergestellt werden kann – zulässig sind. Der Anregung wird insoweit gefolgt.	
		 Kurzzeitiger Aufenthalt Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (V-3010-2015-03-31/03) regt an, die Formulierung "kurzzeitig" aus dem Ziel 1 in Kapitel 5.1.2 des RPD zu streichen, da die Verweildauern erst in nachfolgenden Verfahren festgelegt werden. Der Anregung wird gefolgt. Die Streichung ist im 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) erfolgt. 	
		Ergänzende Einrichtungen Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (V-3010-2015-03-31/05) regt in der Erläuterung Nr. 3 zu Z1 in Kapitel 5.1.2 des RPD die Benennung weiterer ergänzender Einrichtungen an. Der Anregung wird gefolgt. Die Ergänzung ist im 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) erfolgt.	
Kalkar-	PZ2ec-4		
Kalkar-	PZ2ed		
Kalkar-	PZ2ee		
Kalkar-	PZ3aa-1		
Kalkar-	PZ3aa-2		
Kalkar-	PZ3ab-1		

Kalkar-	PZ3ab-2	Ortsumgehung Xanten-Marienbaum Der RVR weist darauf hin, dass die Ortsumgehung Xanten-Marienbaum (Planungsraum des RVR) Bestandteil des neuen Bundesverkehrswegeplans ist und regt an, den zu diesem Projekt gehörenden Streckenabschnitt auf Kalkarer Stadtgebiet im RPD darzustellen. Der Anregung soll gefolgt werden. Das Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenausbaugesetzes, welchem der zugehörige Bedarfsplan anhängt, ist am 31.12.2016 in Kraft getreten. Die hier in Rede stehende Trasse ist darin enthalten. Es ist daher vorgesehen, eine entsprechende Änderung des 2. Entwurfs vorzunehmen und die Trasse darzustellen. Hierzu wird im Übrigen auf die Ausführungen in Kapitel 7.3.2 der Begründung verwiesen.	V-5032-2016-10-13/02 u. 04
Kalkar-	PZ3ac		
Kalkar-	PZ3ba-1		
Kalkar-	PZ3ba-2		
Kalkar-	PZ3bb-1	Stillgelegte Schienentrasse 2330 Xanten/Kleve Die Stadt Kalkar lehnt die regionalplanerische Sicherung der Trasse der stillgelegten Strecke 2330 von Xanten nach Kleve und die damit im Zusammenhang stehenden Bindungswirkungen der textlichen Darstellungen des Kapitels 5.1.3 ab. Auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die Stilllegung hingewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Darstellung in Verbindung mit den entsprechenden textlichen Darstellungen des Kapitels 5.1.3 (hier insbes. Z1, Z2) dient der Umsetzung des Ziels 8.1-11 des LEP NRW welches vorsieht, dass nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege von der Regionalplanung als Trassen zu sichern sind. Z1 sieht daher vor, dass entsprechende Trassen so zu sichern sind, dass sie bei Bedarf für schienenverkehrliche Nutzungen reaktiviert werden können. Es ist damit Aufgabe der Bauleitplanung, dafür Sorge zu tragen, dass Nutzungen, die dieser Zweckbestimmung entgegenstehen, ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über Lärmschutzmaßnahmen ist – auch wenn dies mit einem erhöhten Aufwand verbunden sein sollte – Gegenstand des Fachverfahrens. Z1 steht einer Nutzung als Radweg als Zwischennutzung, die dem Erhalt der	

		Trasse dient, nicht entgegen. An der betreffenden Strecke sind im Übrigen keine Haltepunkte dargestellt. G5 in Kapitel 5.1.3 kommt damit hier nicht zur Anwendung. Hierzu wird auf Kapitel 7.3.4 der Begründung verwiesen.	
Kalkar-	PZ3bb-2		
Kalkar-	PZ3bc		
Kalkar-	PZ3c		
Kalkar-	PZ3d		
Kalkar-	PZ3da		
Kalkar-	PZ3db		
Kalkar-	PZ3e		
Kalkar-	PZ3fa		
Kalkar-	PZ3fb		
Kalkar-	PZ3fc		
Kalkar-	Sonstiges		

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Gemeinde Kerken

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kerken-	PZ1a		
Kerken-	PZ1b		
Kerken-	PZ1ba		
Kerken-	PZ1bb		
Kerken-	PZ1bc		
Kerken-	PZ1c		
Kerken-	PZ1ca		
Kerken-	PZ1d		
Kerken-	PZ1e		
Kerken-	PZ1ea		
Kerken-	PZ1eb		
Kerken-	PZ1ec		
Kerken-	PZ1ed		
Kerken-	PZ2a		
Kerken-	PZ2b		
Kerken-	PZ2c		
Kerken-	PZ2d		
Kerken-	PZ2da	Übersichtskarte: Fläche 1 Der Kreis Kleve (V-1110-2015-03-25/94 und V-1110-2016-09-29/90) regt an, den als BSN dargestellten Bereich zu streichen und als BSLE darzustellen. Die Gemeinde Kerken (V-1117-2015-03-25/07/16/17 sowie V-1117-2016-10-11/07/15/16) schließt sich dieser Anregung an. Auch der Rheinische	V-1117-2015-03-25/07 V-1117-2015-03-25/16

Landwirtschaftsverband e.V. (V-2205-2015-03-31/40 und V-2205-2016-10-V-1117-2016-10-11/07 18/48) erhebt Bedenken, da eine Naturschutzwürdigkeit der Fläche nicht V-1117-2016-10-11/15 gegeben sein. V-1117-2016-10-11/16 Der Anregung wird nicht gefolgt. V-2205-2015-03-31/40 Der als BSN dargestellte Bereich ist im aktuellen Fachbeitrag des Naturschutzes V-2205-2016-10-18/48 und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand Feb. 2015) aufgrund seiner Bedeutung als Biotopverbund herausragender Bedeutung (BV 1) ausgewiesen. Er entspricht somit den Kriterien zur Darstellung eines BSN, vgl. hierzu Kap. 7.2.4 der Begründung des RPD. Die Fläche zählt zum BV 1 "Eyller Bruch" (VB-D-4504-0012), der das Schutzziel "Erhaltung des unzerschnittenen, strukturreichen Niederungskomplexes mit naturnahen, teils altholzreichen Buchen-Eichen-Mischwäldern, kleinflächigem Auenwald, Bruchwald-Relikten, Röhrichten und einem artenreichen Fließgewässer u.a. als Lebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Tierund Pflanzenarten" besitzt. PZ2da In der Stellungnahme V-2000-2015-03-25/62 wird vom Landesamt für Natur, V-2000-2015-03-25/62 Umwelt und Verbraucherschutz NRW angeregt, den im Fachbeitrag des

		Naturschutzes und der Landschaftspflege enthaltenen BV 1 im RPD als BSN darzustellen. Der Anregung zur Darstellung als BSN wird im 2. RPD-Entwurf gefolgt. Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes herausragender Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand Februar 2015) als Biotopverbund erster Stufe dargestellt worden ist.	
Kerken-	PZ2db	Die Gemeinde Kerken regt an, den BSLE westlich und südwestlich Nieukerk an zwei Standorten entsprechend der Anlage 4 ihrer Stellungnahme zurückzunehmen. BSLE westlich Nieukerk Der Anregung wird im 2. RPD-Entwurf gefolgt. Die in Anlage 4 dargestellte Fläche westlich der Ortslage Nieukerk wird aus der Darstellung als BSLE zurückgenommen. Die Darstellung entspricht nicht den Kriterien zur Darstellung von BSLE in Kap. 7.2.5 (Planzeichen db, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung) der Begründung zum RPD-E. Die Bereiche sind gemäß dem gültigen Landschaftsplan Nr. 15 Kerken / Rheurdt keine Landschaftsschutzgebiete und gemäß Fachbeitrag des LANUV NRW (Stand Februar 2015) keine Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung. BSLE südwestlich Nieukerk Der Anregung zur Streichung des Bereiches wird nicht gefolgt. Die in der Anlage 4 dargestellten Flächen südwestlich der Ortslage Nieukerk sind im aktuellen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand Feb. 2015) aufgrund ihrer Bedeutung für den Biotopverbund als Biotopverbund besonderer Bedeutung (BV 2) ausgewiesen. Der Regionalplan erfüllt gem. § 18 LPIG i.V.m. § 6 LNatSchG NRW die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes, der die überörlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege enthält. Gem. § 6 LNatSchG NRW stellt der Regionalplan die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammenfassend dar (siehe auch Kap. 4.2.1 der	

		Begründung zum RPD). Zu diesen gehört auch der Biotopverbund. Die o.g. Fläche zählt zum BV 2 "Landwehrbach (Leygraaf) mit angrenzendem Grünland und Kleingehölzen" (VB-D-4504-0006), dessen Schutzziel in der "Erhaltung eines Fließgewässers mit begleitenden naturnahen Lebensräumen wie Bruchwald, Grünland, Flutrasen sowie strukturreichen Gehölzbeständen als Lebensraum und Vernetzungsbiotop für daran angebundene Pflanzen- und Tierarten" liegt. Zur Erhaltung und Entwicklung eines landesweiten und regionalen Biotopverbundes wird der Bereich als BSLE im Regionalplan dargestellt.	
Kerken-	PZ2dc		
Kerken-	PZ2dd		
Kerken-	PZ2de		
Kerken-	PZ2e		
Kerken-	PZ2ea		
Kerken-	PZ2ea-1		
Kerken-	PZ2ea-2		
Kerken-	PZ2eb	In der Stellungnahme V-4011-2016-10-13/01 regt vero im Namen eines Mitgliedsunternehmens an, im Bereich der Ortslage Aldekerk einen neuen, ca. 80 ha großen BSAB neu darzustellen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Zu den Gründen wird auf die Ausführungen in Kapitel 7.2.12.1.2 der Begründung zum RPD-Entwurf sowie in der Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein verwiesen.	V-4011-2016-10-13/01
Kerken-	PZ2ec		
Kerken-	PZ2ec-1		
Kerken-	PZ2ec-2		
Kerken-	PZ2ec-3		
Kerken-	PZ2ec-4		
Kerken-	PZ2ed	Ker_WIND_002 Die Ausführungen in V-2002-2015-03-31/255 des Landesbüros der Naturschutzverbände werden zur Kenntnis genommen. Aus diesen Ausführungen und der entsprechenden Ablehnung ergibt sich jedoch kein Erfordernis der Änderung des RPDs. Das Interesse an der Darstellung der Windenergiebereiche für eine regenerative und insoweit die globale Natur	V-1117-2015-03-25/11 V-1117-2016-10-11/11 V-2002-2015-03-31/255 V-2002-2015-03-31/256 V-2002-2015-03-31/270-B V-2002-2015-03-31/271

schonende Energieerzeugung – die zudem positive wirtschaftliche Beiträge für die Region erbringt – geht in der Gesamtabwägung gegenüber diesen Argumenten vor. Zur Thematik Zerschneidungen wird auf die Ausführungen unter E.F.9 in Kap. 7.2.15.Anlage 1 der Begründung verwiesen. Auch hinsichtlich des Artenschutzes. Blockadewirkungen und der arktischen Wildgänse sind – auch unter Berücksichtigung des Umfeldes - keine hinreichenden gegen eine Darstellung sprechenden Gründe ersichtlich. Es wird auf den für die Ebene der Regionalplanung hinreichenden Umweltbericht verwiesen.

Ergänzend ist anzumerken, dass es für die Gänseäsung viele potenzielle weitere Bereiche in der Region gibt.

Die Gemeinde Kerken regt in der Stgn. V-1117-2015-03-25/11 an, den Windenergiebereich ggf. nach Osten zu erweitern bzw. den Altbestand der heute bereits vorhandenen Windkraftanlagen in einer seit geraumer Zeit dargestellten Konzentrationszone für die Windenergienutzung berücksichtigen. Der Anregung wird nicht gefolgt, da hier Ausschlussgründe gemäß den aus der Begründung ersichtlichen Kriterien greifen und da diese Kriterien auch als hier weiter sinnvoll angesehen werden. Dies betrifft u.a. die Thematik hinreichend großer Abstände zu Wohnnutzungen (für die heute und zukünftig marktgängigen WEA. Dabei werden die Vorbelastungen der Umgebung und die Standortsicherungsinteressen durchaus gesehen. Sie greifen jedoch nicht durch, was auch daran liegt, dass regionalplanerisch keine Konzentrationszonen vorgesehen werden sollen. Kommunen können, sofern nicht andere Belange oder andere raumordnerische Ziele dagegen sprechen, an bisherigen Darstellungen festhalten (zur Berücksichtigung kommunaler Windkraftzonen siehe ergänzend auch Kap. 7.2.15.3.4 der Begründung). Das Vorstehende gilt auch für V-1117-2016-10-11/11- Hier ist ergänzend auf die Behandlung von Leitungen (außer Hochspannungsfreileitungen) in Kap. 7.2.15, E.F.15 der Begründung zu verweisen. Hier sind keine hinreichenden Gründe für eine Abweichung erkennbar; die Leitung kann entweder im Rahmen der Parzellenunschärfe bei einer Nichtüberplanbarkeit auf der Ebene des FNPs ausgespart werden (plus zwingend erforderliche Abstände), aber es könnten unter Umständen ggf. auch Leitungsänderungen oder bauliche Lösungen binnen der Laufzeit des Regionalplans evtl. noch eine Vereinbarkeit

V-3101-2015-03-20/01 Ö-2015-03-23-BE/01 Ö-2015-03-23-BM/01 Ö-2015-03-23-BM/02 Ö-2015-03-26-G/01 Ö-2015-03-26-G/02

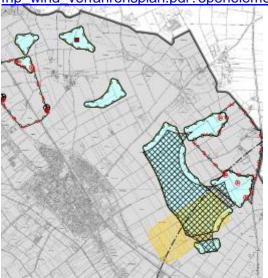
ermöglichen.

Zur Information: Ausschnitt aus den Bauleitplanunterlagen,

http://www.kerken.de/c1257ac30043ab08/files/teil-

fnp_wind_verfahrensplan.pdf/\$file/teil-

fnp_wind_verfahrensplan.pdf?openelement (Zugriff am 28.10.2016).



Ker_WIND_007 (und Rhe_WIND_005)

Die Ausführungen in V-2002-2015-03-31/256, V-2002-2015-03-31/270-B sowie V-2002-2015-03-31/271 des Landesbüros der Naturschutzverbände zu Ker_WIND_007/ Rhe_WIND_005 werden zur Kenntnis genommen. Aus diesen Ausführungen und der entsprechenden Ablehnung ergibt sich jedoch kein Erfordernis der Änderung des RPDs. Das Interesse an der Darstellung der Windenergiebereiche für eine regenerative und insoweit die globale Natur schonende Energieerzeugung – die zudem positive wirtschaftliche Beiträge für die Region erbringt – geht in der Gesamtabwägung gegenüber diesen Argumenten vor. Die angesprochene geomorphologische Abfolge wäre weiterhin hinreichend sichtbar und gegeben. Auch hinsichtlich des Artenschutzes und der Saatgänse sind keine hinreichenden gegen eine

Darstellung sprechenden Gründe ersichtlich. Es wird auf den für die Ebene der Regionalplanung hinreichenden Umweltbericht verwiesen.

Ergänzend ist anzumerken, dass es für die Gänserast viele potenzielle weitere Bereiche in der Region gibt.

Vor dem Hintergrund der Ausführungen in der Stgn. V-3101-2015-03-20/01 und der dort in der betreffenden Synopse unter Hinweisen vermerkten weiteren Mail vom 06.08.2014 wird jedoch vorsorglich (d.h. kein Abstellen auf den rechtlich zwingenden Mindestschutz) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Funkkontrollmessmöglichkeiten der Bundesnetzagentur (Standort Kerken/Rheurdt) keine Darstellung dieses Bereiches vorgenommen (neben dem Schutz der Messmöglichkeiten auch zum Schutz von Investitionen und Arbeitsplätzen) (Planänderung). Unter Berücksichtigung der Entfernung zu den Messstellen und der Höhenlagen ist eine Darstellung im Regionalplan nicht sachgerecht (**Planänderung gegenüber dem ersten Entwurf**).

Daran ändern in der Gesamtabwägung auch die eine Windenergiebereichsdarstellung unterstützenden Aussagen zu anderen Themenkomplexen in der Stgn. Ö-2015-03-23-BE/01 nichts, die hiermit zur Kenntnis genommen werden; sie wären selbst bei einem vollständigen Zutreffen nicht gewichtig genug. Gleiches gilt z.B. für Ö-2015-03-23-BM/01, Ö-2015-03-26-G/02.

Die Gemeinde Kerken führt in der Anregung V-1117-2015-03-25/11 vor dem Hintergrund der im Rahmen einer Konzentrationszonenplanung durchgeführten Potentialflächenanalyse verschiedene Aspekte an, die nach Auffassung der Gemeinde gegen eine Darstellung des Windenergiebereiches sprechen. Aus der Stgn. ergeben sich jedoch keine neuen Erkenntnisse, die – mit Ausnahme des oben bereits thematisierten Aspektes der Funkmessstelle – gegen eine Darstellung sprechen.

Die Belange des Bodendenkmalschutzes können voraussichtlich hinreichend über im Zulassungsverfahren ggf. zu regelnde Prospektionsmaßnahmen, etwaige Sicherungsarbeiten und über die Feingliederung der Anlagenstandorte berücksichtigt werden (siehe zum Thema ergänzend auch Kapitel 7.2.15.3.7 der Begründung). Zum Landschaftsschutz wird auf die Begründung, Kap. 7.2.15.3.8 verwiesen; auch hier sind keine hinreichend gewichtigen Gründe erkennbar, die gegen die Darstellung sprechen. In der regionalplanerischen Abwägung, die

		auch die Bedeutung der Windenergie mit einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (hier Landeplatz für Ultraleichtflieger) nicht zu einem Ausschluss (siehe ergänzende Erläuterungen zu Zeichen E.F. 6 in Kap. 7.2.15.Anlage 1 der Begründung und vor allem die bereichsbezogenen Aussagen in 7.2.15.Anlage 2). Es ist davon auszugehen, dass für den Ultraleicht-Flieger-Landeplatz Lösungen auf nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen gefunden werden können, so dass dies einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegensteht. Zur Ferngasleitung wird auf E.F.15 in 7.2.15. Anlage 1 der Begründung verwiesen; es ist dementsprechend von einer hinreichenden Vereinbarkeit auszugehen. Auch eine Überlastung des Gemeindegebietes oder eine zu geringe Rücksichtnahme auf den Planungswillen der Kommune oder auf den Landschaftsplan wäre nicht gegeben. Ebenso ist von hinreichenden Lösungsmöglichkeiten bzgl. der Bergbauthematik auszugehen.	
Kerken-	PZ2ee		
Kerken-	PZ3aa-1		
Kerken-	PZ3aa-2		
Kerken-	PZ3ab-1		
Kerken-	PZ3ab-2		
Kerken-	PZ3ac		
Kerken-	PZ3ba-1		
Kerken-	PZ3ba-2		
Kerken-	PZ3bb-1		
Kerken-	PZ3bb-2		
Kerken-	PZ3bc		
Kerken-	PZ3c		
Kerken-	PZ3d		
Kerken-	PZ3da		
Kerken-	PZ3db		
Kerken-	PZ3e		
Kerken-	PZ3fa		
Kerken-	PZ3fb		
Kerken-	PZ3fc		

Kerken-	Sonstiges	Anschluss an die Stellungnahme des Kreises Kleve	V-1117-2015-03-25/13
		Dass sich die Gemeinde Kerken der Stellungnahme (Stgn.) des Kreises Kleve	V-1117-2016-10-11/12
		vollinhaltlich anschließt, wird zur Kenntnis genommen (V-1117-2015-03-25/13 und V-1117-2016-10-11/12). Inhaltlich wird diesbezüglich auf die regionalplanerische Bewertung der Stgn. des Kreises Kleve verwiesen.	

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Stadt Kevelaer

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kevelaer-	PZ1a		
Kevelaer-	PZ1b		
Kevelaer-	PZ1ba		
Kevelaer-	PZ1bb		
Kevelaer-	PZ1bb/Kev_00 4_B_ASBfzN	ASB-GE an der B 9 Der Einwender Ö-2015-03-24-AK/01 regt an, in diesem Bereich den GIB zu belassen. Hier sollte kein zusätzlicher Einzelhandel ermöglicht werden, da dieser den Geschäften in der Innenstadt schade. Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um eine Gemengelage an verschiedenen Nutzungen, die der regionalplanerischen Zielsetzung "GIB" nicht entspricht. Das bestehende Gewerbegebiet, welches im FNP der Stadt als "GE" festgesetzt ist, erfordert zudem keine Darstellung als GIB im Regionalplan sondern kann auch als Gewerbegebiet im ASB weiter entwickelt werden. Es befinden sich auch keine BImSch- oder Störfallbetriebe in dem Änderungsbereich, die die Beibehaltung eines GIB erfordern würden. Auch ist in der Stellungnahme der Stadt Kevelaer erkennbar, dass andere Planungsziele als die Ansiedlung von Industriebetrieben verfolgt werden. Somit ist der Vorschlag der Stadt Kevelaer, den Bereich als ASB-GE darzustellen, nachvollziehbar. Im Weiteren wird durch die Darstellung ASB-GE in Verbindung mit Kap. 3.4 Ziel 1 des Regionalplanes sichergestellt, dass sich großflächige Einzelhandelsvorhaben, hier Vorhaben im Sinne § 11 Abs. 3 BauNVO, nur	Ö-2015-03-24-AK/01

		ansiedeln können, wenn diese über ein nicht-zentrenrelevantes Kernsortiment verfügen. Die Befürchtung einer Verfestigung großflächiger zentrenrelevanter Nutzungen wird somit nicht geteilt. Die unter Beachtung der landesplanerischen Vorgaben vorzunehmende, sachgerechte Dimensionierung von zentrenrelevanten Randsortimenten bleibt der Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB im Wege eines Bauleitplanverfahrens vorbehalten.	
Kevelaer-	PZ1bc	Kevalaer Twisteden (Irrland) Die Stadt Kevelaer (V-1118-2016-10-13/01) regt an, den BSN im Bereich des Spiel- und Erlebnisparks Irland nicht als BSN sondern als BSLE darzustellen, um dem Park Erweiterungsflächen für Parkraum zu ermöglichen. Es wird auf ein Entwicklungskonzept verwiesen, welches neben weiteren Parkplätzen auch Übernachtungsmöglichkeiten in fußläufiger Entfernung ermöglichen solle. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Bereich des Freizeitparkes westlich der L361 nicht als ASB dargestellt worden sei.	V-1118-2016-10-13/01
		Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Darstellung des BSN erfolgt auf Grundlage des Fachbeitrages des LANUV und der Kriterien für die BSN/BSLE. Zu den näheren Gründen siehe in der Kommunaltabelle der Stadt Kevelaer, Kevelaer- PZ2da.	
		Der BSN umfasst den bestehenden Wald. Es ist nicht nachvollziehbar, warum und wie dieser Wald als Ausweichparkplatz für den Freizeitpark umgewandelt werden solle. Es bestehen ausreichend Alternativen z.B. eine bessere Ausnutzung der bestehenden großen Parkplatzflächen (mehrgeschossiges Parken?), die Einrichtung eine Busshuttels von Bahnhöfen in der Nähe oder die temporäre Nutzung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen. Die Ausführungen in der Stellungnahme der Stadt Kevelaer belegen, dass der Park inzwischen eine Größe angenommen hat, die Investitionen in die Infrastruktur erfordern, auch wenn der Park nur im Sommer geöffnet hat. Im Rahmen der 73.	
		Regionalplanänderung des GEP wurden für den Park umfangreiche Erweiterungsflächen regionalplanerisch vorgesehen. Sollten diese Flächen nicht ausreichen, ist neben den o.g. Maßnahmen zu prüfen, ob eine interne Umorganisation des Parks die Parkplatzsituation entlasten kann (z.B. Parken	

		auf dem "Flugfeld" im Norden des Parkes). Eine Planung von Ferienhäusern oder ähnlichen Übernachtungsmöglichkeiten für die Besucher des Parks steht unter den engen Vorgaben des LEP NRW, Ziel 6.6-2. Neue Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche festzulegen, um zu vermeiden, dass Ferienhausgebiete entstehen, die keine geeigneten Versorgungsinfrastrukturen aufweisen. Die Festsetzung "E"_oder "Z" ist hierbei nicht entscheidend. Der ASB-E im Regionalplan GEP 99 mit der Zweckbindung ASB Spiel- und Erlebnispark Irrland sah auch im Regionalplan GEP 99 keine Übernachtungsmöglichkeiten vor und war nicht als Ferienhausgebiet o.ä. vorgesehen (siehe auch Begründung zur 73. GEP-Änderung). Zudem wird auf die bestehende Ferienhausnutzung im Bereich des ehem. Munitionsdepots in Twisteden (westlich gelegener ASB-Z) verwiesen. Der Anregung, den Bereich des Parks als ASB darzustellen, wird nicht gefolgt. Die regionalplanerische Festlegung vollzieht das Parkkonzept nach, welches in der Stellungnahme der Stadt und im Rahmen der 73. Regionalplanänderung des GEP99 ausgeführt wurde (Spiel- und Erholungsflächen mit einem hohen Grünanteil, mit Habitatstrukturen für Flora und Fauna). Der baulich geprägte Bereich (ehem. landwirtschaftlicher Betrieb) wird weiterhin als ASB mit Zweckbindung dargestellt.	
Kevelaer-	PZ1c		
Kevelaer-	PZ1ca		
Kevelaer-	PZ1d		
Kevelaer-	PZ1e		
Kevelaer-	PZ1ea		
Kevelaer-	PZ1eb		
Kevelaer-	PZ1ec		
Kevelaer-	PZ1ed		
Kevelaer-	PZ2a		
Kevelaer-	PZ2b		
Kevelaer-	PZ2c		
Kevelaer-	PZ2d		

Kevelaer-	PZ2da	Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche 1 (vgl. Übersichtskarte) Den Anregungen des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/95) und der Stadt Straelen (V-1118-2015-03-27/13 und V-1118-2016-09-20/13), die als BSN dargestellte Fläche 1 (siehe Übersichtskarte) zu streichen, wird nicht gefolgt. Der als BSN dargestellte Bereich ist im aktuellen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand Feb. 2015) aufgrund seiner Bedeutung für den Biotopverbund als Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (BV 1) ausgewiesen. Die Darstellung beruht somit auf den Kriterien zur Darstellung von BSN gemäß Kap. 7.2.4 (Planzeichen da, Schutz der Natur) der Begründung zum RPD. Die Fläche zählt zum BV 1 "Niersaue zwischen Kevelaer-Wetten und Goch" (VB-D-4303-0001), der das Schutzziel "Erhaltung der grünlandgeprägten, zumeist reich gegliederten Niersaue mit Altarmen, stehenden Kleingewässern, Bruchwald, Auwaldresten, Feuchtgrünland und Röhrichten u.a. als Brut-, Rastund Überwinterungsplatz für Wiesen- und Wasservögel und als Lebensraum für zahlreiche weitere, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten" besitzt. Übersichtskarte: Fläche 2, 3, 4, 5 und 6 Der Kreis Kleve (V-1110-2015-03-25/95) regt weiterhin an, die o.g. als BSN dargestellten Flächen als BSLE darzustellen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die als BSN dargestellten Bereiche sind im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013) aufgrund der Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung eines Biotopverbundes als Biotopverbund herausragender Bedeutung ausgewiesen. Damit entsprechen sie den Kriterien zur Darstellung von BSN gemäß Kap. 7.2.4 der Begründung zum RPD. Die Flächen 2 und 6 zählen zum BV 1 "Bewaldete Donken an der Issumer Fleuth zwischen Winnekendonk und Issum" (VB-D-4403-0006), dessen Schutzziel in der "Erhaltung der strukturreichen und teilweise naturnahen bewaldeten Donkenbereiche im Bereich der Issumer Fleuth als wertvolle Trittsteinelemente für zahlreiche. gefährdete Pflanzen- und Tierarten" li	
		Schutzziel in der "Erhaltung der strukturreichen und teilweise naturnahen	

Die Flächen 3 und 4 zählen zum BV 1 "Niersaue zwischen Geldern-Pont und Kevelaer-Wetten" (VB-D-4403-0007) mit dem Schutzziel "Erhaltung der grünlandgeprägten, teilweise reich gegliederten Niersaue mit einem renaturierten Flussabschnitt, Altarmen, stehenden Kleingewässern, Erlen-Bruchwald, Feuchtgrünlandresten und Röhrichten u.a. als Brut-, Rast- und Überwinterungsplatz für Wiesen- und Wasservögel und als Lebensraum für zahlreiche weitere, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten".

Die Fläche 5 zählt zum BV 1 "Issumer Fleuth-Aue mit Altarmschlingen" (VB-D-4403-0003), der das Schutzziel "Erhaltung der grünlandgeprägten, reich gegliederten Issumer Fleuthaue mit Altarmen, naturnahem stehenden Kleingewässern, Bruchwald, Auwaldresten, Feuchtgrünland und Röhrichten als Lebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Vernetzungselement zwischen den Fleuthkuhlen und die Niersaue" beinhaltet.

Übersichtskarte: Fläche 7

Der Kreis Kleve und die Stadt Kevelaer (V-1118-2015-03-27/13, V-1118-2016-09-20/13 und V-1118-2016-10-13/01) äußern Bedenken gegen die Darstellung von BSN. Der Kreis regt an, die Fläche 7 (siehe Übersichtskarte) innerhalb des im RPD dargestellten BSN im Bereich Twisteden als BSLE darzustellen. Bedenken bestehen seitens der Stadt Kevelaer insbesondere auch gegen die Neudarstellung des BSN im Bereich der Konversionsfläche für Trabrennsport und weitere Freizeitzwecke. Auch stehe die Darstellung des BSN der Weiterentwicklung des Spiel- und Erlebnisparks Irrland entgegen.

Der als BSN dargestellte Bereich ist im aktuellen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand Feb. 2015) aufgrund seiner Bedeutung als Biotopverbund von herausragender Bedeutung (VB-D-4403-0008 "Wald- und Heideflächen westlich von Twisteden") ausgewiesen. Das von Binnendünen und Flugsandwellen geprägte Waldgebiet mit Resten von artenreicher, trockener Heide und von Sandmagerrasen ist als wertvoller Refugial- und Trittstein-Lebensraum für zahlreiche, teils gefährdete Pflanzenund Tierarten zu erhalten. Die Bedeutung als für den landesweiten und regionalen Biotopverbund ist gegeben. Die Fläche entspricht daher den Kriterien zur Darstellung von BSN gemäß Kap. 7.2.4 (Planzeichen da, Schutz der Natur)

der Begründung zum RPD-E. Die von der Stadt Kevelaer in der Stellungnahme genannte landschaftsorientierte Erholung innerhalb des Bereiches zum Schutz der Natur im RPD kann, sofern sie verträglich ist mit dem Erhalt des Bereiches und der Wahrung der genannten Schutzziele, weiterhin erfolgen. Eine Rücknahme kann aufgrund der Bedeutung dieses Bereiches und zum Schutz vor entgegenstehenden raumbedeutsamen Nutzungen nicht erfolgen. Eine Erweiterung des Freizeitparks Irrland und Rücknahme des BSN ist angesichts der bereits ausgeübten Freizeitnutzungen in dem Bereich nicht zielführend. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Kevelaer

In der Stellungnahme des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) wird angeregt den als BV 1 dargestellten Bereich (mit der Kennung VB-D-4403-0004) als BSN darzustellen.

Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes herausragender Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand Feb. 2015) als Biotopverbund erster Stufe dargestellt worden ist.

Die Biotopverbundfläche ist aufgrund der Darstellungsschwelle des Regionalplans von unter 10 ha regionalplanerisch als BSN nicht darstellbar. Hierbei ist jedoch ergänzend auf Grundsatz G3, Kap. 4.2.1 zu verweisen, der besagt, dass auch unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle liegende naturschutzfachlich bedeutsame Biotope im Rahmen der Landschaftsplanung für den Biotopverbund oder zur Sicherung ihrer natürlichen Funktionen erhalten, gesichert oder entwickelt sowie im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden sollen. Hierbei sollen die naturschutzwürdigen Bereiche als Naturschutzgebiete festgesetzt werden.

Innerhalb der BSAB bleibt es bei der überlagernden Darstellung, die im RPD-E dargestellt ist, da unabhängig von dem ausgewiesenen Biotopverbund aus dem Fachbeitrag, die dargestellt ist. Dies resultiert aus Kap. 7.2.4 der Begründung des RPD-E.

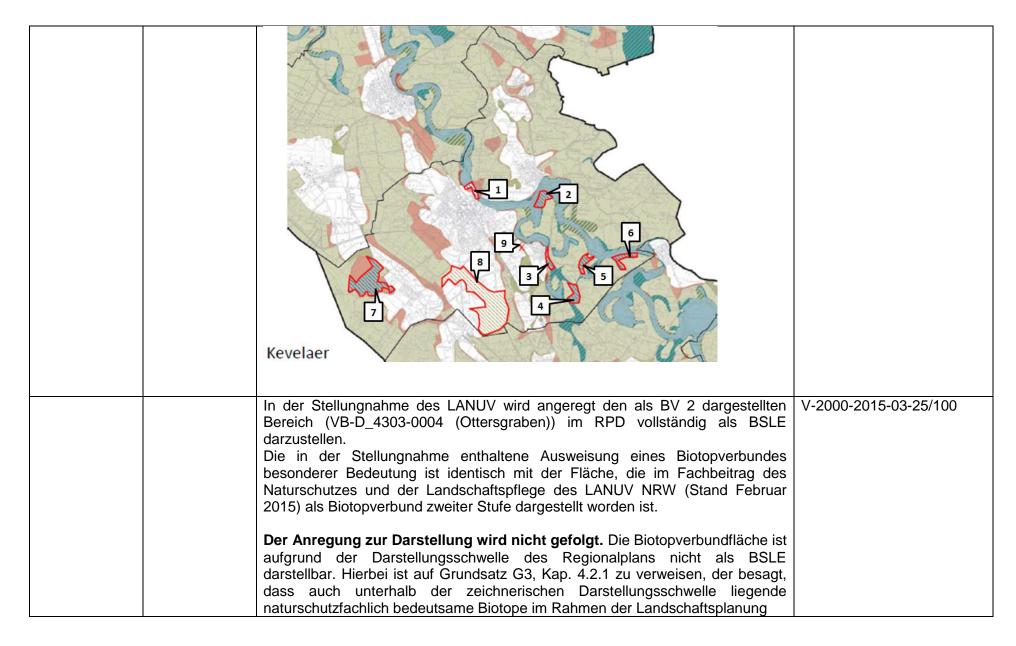
Der Anregung zur Darstellung als BSN wird hiermit nicht gefolgt. Die Flächen werden jedoch in den angrenzenden BSLE einbezogen.

Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW zur Erweiterung des BSN **wird nicht gefolgt**, da es sich laut Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013) nicht um Biotopverbundflächen (weder der Stufe 1 noch der Stufe 2) handelt. Somit wird keine Erforderlichkeit zur Erweiterung des BSN gesehen. Die südlich gelegenen Waldflächen (Biotopverbundstufe 2) werden als BSLE in den Freiraumverbund einbezogen.

V-2000-2015-03-25/59 V-2000-2016-10-26/17

V-2002-2015-03-31/258

Kevelaer-	PZ2db	Der Kreis Kleve (V-1110-2015-03-25/95) und die Stadt Straelen (V-1118-2015-03-27/14) regen an, die dargestellten BSLE (Fläche 8 und 9, siehe Übersichtskarte) zu streichen.	
		Der als BSLE dargestellte Bereich ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013) aufgrund seiner Bedeutung als Biotopverbund besonderer Bedeutung (BV 2) ausgewiesen und entspricht somit den Kriterien zur Darstellung von BSLE gemäß Kap. 7.2.5 der Begründung zum RPD-E. Die Fläche zählt zum BV 2 "Niederung der Duelenley und der Vreyschen Ley zwischen Wetten und Geldern" (VB-D-4403-0020), dessen Schutzziel die "Erhaltung des grünladgeprägten, abschnittsweise reich gegliederten Niederungskomplexes mit Bruchwald- und Feuchtgrünlandresten, zahlreichen Kleingehölzen und strukturreichen und relativ naturnahen Eichenwäldern als Lebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Vernetzungselement im Niersauen-Korridor" ist. Der Anregung wird nicht gefolgt.	
		Übersichtskarte: Fläche 8 Im westlichen Bereich Berendonk erfolgt die Darstellung BSLE zur Sicherung und Entwicklung der charakteristischen Landschaft Berendonk mit einer Vielzahl "geschützter Landschaftsbestandteile" innerhalb der Niederungsrelikte mit schutzwürdigen Böden und der vorhandenen Funktion als CO ₂ -Senke. Im östlichen Bereich Bollenhof-Kötterheide erfolgt die Darstellung BSLE zur Sicherung und Entwicklung der schützenswerten Landschaftsrelikte in Anlehnung an den BSLE gemäß GEP 99 (vgl. auch Kap. 7.2.5 der Begründung zum RPD). Der Anregung wird nicht gefolgt.	



		für den Biotopverbund oder zur Sicherung ihrer natürlichen Funktionen erhalten, gesichert oder entwickelt sowie im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Hierbei sollen die naturschutzwürdigen Bereiche als Naturschutzgebiete festgesetzt werden.	
Kevelaer-	PZ2dc		
Kevelaer-	PZ2dd		
Kevelaer-	PZ2de		
Kevelaer-	PZ2e		
Kevelaer-	PZ2ea		
Kevelaer-	PZ2ea-1		
Kevelaer-	PZ2ea-2		
Kevelaer-	PZ2eb	Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002-2015-03-31/261-A) erhebt Bedenken gegen die Darstellung des BSAB westlich Kervenheim (KLE 37) ab, da dieser in einem bislang ungestörtem Bereich liegt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zu den Gründen wird auf die Ausführungen unter 7.2.12.1.2. der Begründung sowie in der Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A unter dem Kürzel "Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein" verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) in seiner Stellungnahme (V-2000-2015-03-25/19) angeregt hat, die ehemaligen Kiesgruben südlich von Twisteden als BSN darzustellen, siehe hierzu Ausgleichsvorschlag unter Kevelaer-PZ2da in dieser Tabelle.	V-2002-2015-03-31/261-A
		U.a. die Einwender Ö-2015-03-26-AT sowie Ö-2015-03-27-CJ regen an, einen in der Beikarte vorhandenen Sondierungsbereich als BSAB darzustellen. Den Anregungen wird nicht gefolgt . Zu den Gründen wird auf die Ausführungen unter 7.2.12.1.2. der Begründung sowie in der Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A unter dem Kürzel "Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein" verwiesen.	Ö-2015-03-26-AT/02 Ö-2015-03-26-AT/03 Ö-2015-03-26-AT/04 Ö-2015-03-27-CJ/01 Ö-2015-03-27-CJ/04 Ö-2015-03-27-CJ/05 Ö-2016-10-05-AH/05

		Der Einwender Ö-2015-03-30-B/08 regt an, den BSAB Nr. KLE 34 zu erweitern. Die gewünschte Fläche wurde im Zuge der 51. Regionalplanänderung als Interessensbereiche 2116-41 und 2116-42 geführt. Der Anregung kann nicht gefolgt werden . Zu den Gründen wird auf die Ausführungen unter 7.2.12.1.2. der Begründung sowie in der Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A unter dem Kürzel "Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein" verwiesen. Der Beteiligte V-4011-2015-03-31 Vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie hat sich die Stellungnahme des Einwenders Ö-2015-03-30-B zu Eigen gemacht.	V-4011-2015-03-31/75 V-4011-2015-03-31/90 V-4011-2015-03-31/94 Ö-2015-03-30-B/08
		Der Einwender Ö-2015-03-26-AV/01 bis 03 führt aus, dass die Nachfolgenutzung des BSAB KLE37 von 'Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich' sowie überlagernd 'Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung' und teilweise 'Waldbereiche' in Oberflächengewässer geändert werden sollte, da bei weitem nicht genügend Material in erforderlicher Qualität für eine Verfüllung zur Verfügung stünde. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Dies geschieht vor allem mit Blick auf den Vertrauensschutz und die Planungssicherheit aller Betroffenen, wie z.B. auch der Kommune und der Landwirtschaft (vgl. hierzu auch die Ausführungen in Kap. 7.2.12.1.2. der Begründung zum RPD-Entwurf). Die in der Stellungnahme angesprochene Lösung mit Teilwiederverfüllung macht deutlich, dass auch bei der Beibehaltung der Darstellung Kompromisse zu Gunsten der Interessen des Unternehmens möglich sind.	Ö-2015-03-26-AV/01 bis 03 Ö-2016-10-05-AH/07
Kevelaer-	PZ2ec		
Kevelaer-	PZ2ec-1		
Kevelaer-	PZ2ec-2	Die Handwerkskammer Düsseldorf (V-4001-2015-02-19/35) und die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer (V-4014-2015-03-26/13-A) regen die Ergänzung des Ziels 1 (im RPD-Entwurf mit Stand 18.09.2014: Z 2) im Kapitel 4.5.2 Gartenbau um einen konkreten Standort bzw. die Darstellung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches mit der Zweckbindung Raumbedeutsame Gewächshausanlage an, um die Erweiterung einer ansässigen Firma zu ermöglichen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Da die	V-4001-2015-02-19/35 V-4014-2015-03-26/13-A

		in Kap. 4.5.2 - G1 genannten Voraussetzungen an dem Standort erfüllt sind, kann nach den Vorgaben eine Bauleitplanung auch ohne eine Darstellung im Regionalplan erfolgen und ist nicht erforderlich. Der Anregung der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer, die Erläuterung 4 (im RPD-Entwurf mit Stand 18.09.2014: Erläuterung 2) in Kap. 4.5.2 um eine Regelung zu ergänzen und innerhalb der AFA-Z die Planung von Flächen für Logistik zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Es handelt sich hierbei um eine gewerbliche Nutzung, die in den Gewerbegebieten konzentriert werden soll. Nach Ziel 2-3 LEP NRW sind diese nur in den Siedlungsbereichen und in den nichtdargestellten Ortslagen zulässig (siehe auch ergänzte Erläuterung 2 im RPD-Entwurf Stand 23.06.2016). Am Standort Kevelaer sei hier insbesondere auf den östlich nicht weit entfernt gelegenen GIB mit seinen Reserven verwiesen.	
Kevelaer-	PZ2ec-3		
Kevelaer-	PZ2ec-4		
Kevelaer-	PZ2ed	Ergänzendes Stichwort: Achterhoek Die Stadt Kevelaer erhebt in V-1118-2015-03-27/16-C umfangreiche Bedenken gegen diesen Bereich (empfindlicher Naturkomplex, ungestörtes, repräsentatives Landschaftsbild, Kulturhistorie, Luftverkehr, Freihaltung unvorbelasteter Räume) Details siehe Stgn.). Der Kreis Kleve schließt sich in der Stgn. V-1110-2015-03-25/ 67 den Bedenken der Stadt Kevelaer gegen den Windenergiebereich Achterhoek an. Der überplante Bereich sei zentraler Teil des landschaftlich und landeskundlich bedeutsamen Donkenlandes, das in diesem Bereich keine relevanten visuellen Vorbelastungen aufweist. Dem wird nicht gefolgt. Dazu ist festzustellen, dass durch die Nutzung des Windenergiebereiches – auch in Bezug auf Natur- und Landschaft (siehe u.a. Umweltbericht und Kap. 9 der Begründung) nicht mit so gravierenden Auswirkungen zu rechnen ist, dass dies der Darstellung des Bereiches als Windenergiebereich entgegensteht; hier ist das Erfordernis der Schaffung hinreichender Möglichkeiten für die Windenergienutzung gewichtiger und auch die – trotz der Vorteile der Belastungsbündelung – erforderliche angemessene Verteilung der Windenergiebereiche im Raum (nur vorbelastete Bereiche zu nehmen ist nicht ausreichend). Auch die Kulturlandschaft und das	V-1118-2015-03-27/16-C V-1118-2015-03-27/16-D

Landschaftsbild (siehe zu beiden Themen auch. Kap. 7.2.15.3.8 der Begründung) bleibt hinreichend wahrnehmbar und es verbleiben im Umfeld auch genügend unbeeinträchtigte Bereiche. Ergänzend wird auch auf die Ausführungen und Verweise zum Landschaftsbild unter Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein verwiesen. Auch zu Denkmälern wird hinreichend Abstand eingehalten (siehe ergänzend Kap. 7.2.15.3.7 der Begründung).

Belange des Luftverkehrs und der Luftsicherheit wurden in der Anlage 2 des Kap. 7.2.15 bereichsbezogen sachgerecht abgewogen.

Ebenso sind die korrespondierenden Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände in V-2002-2015-03-31/260-A (unzerschnittener, ruhiger Landschaftsbereich (Binnenheide), Teil des Kevelaer Donken- und Kendellandes nahe der kulturhistorisch bedeutsamen Landwehr) in entsprechender Bewertung (s.o.) nicht hinreichend gewichtig, dass sie in der Gesamtabwägung zu einem Streicherfordernis führen. Die Thematik Unzerschnittenheit wird – ebenso wie die Aspekte Waldbereiche, Puffer um BSN und Grundwasserschutz aus der Stgn. des Landesbüros – bei der regionalplanerischen Bewertung/dem AGV unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein abgehandelt.

Kev_WIND_010

Der Kreis Kleve erhebt in der Anregung V-1110-2015-03-25/65-B vor dem Hintergrund vorstehender vom Kreis formulierter allgemeiner Ausführungen Bedenken gegen diese Darstellung und fordert die Streichung, ohne auf den Einzelstandort hier näher bzw. spezifisch einzugehen. **Dem wird nicht gefolgt.** Aus der Stgn. ergeben sich keine Erkenntnisse, die insb. unter Einbeziehung der Ausführungen und Verweise bei m Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein (dort u.a. in Reaktion auf die allgemeinen Ausführungen des Kreises) zu den Themen Wald und Erholungsnutzung – gegen eine Darstellung sprechen.

In V-1110-2016-09-29/145 erhebt der Kreis Kleve erneut Bedenken ausdrücklich nur auf den überplanten Waldanteil. **Dem wird nicht gefolgt.** Die angesprochenen Prüfbogenerkenntnisse wurden sachgerecht abgewogen in der aktuellen Begründung des 2. Entwurfs. Die genannten Belange sind nicht gewichtig genug für einen Darstellungsverzicht in der Abwägung mit der Option dort die Voraussetzungen für den Ausbau der klimaschonenden Windenergienutzung zu schaffen. Darüber hinausgehend wird auf die

Bewertungen unter Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein verwiesen.

Kev_WIND_001 / Kev_WIND_010 / Wee_Wind_011, Kev_WIND_002

Den Bedenken der Verfahrensbeteiligten V-2000-2015-03-25/157 wird nicht gefolgt. Die Bewertung der Beeinträchtigung von Biotopverbundflächen erfolgte sachgerecht und hinreichend gem. der in Anhang A dargelegten Methodik, nach der nur die Inanspruchnahme von BV-Flächen mit herausragender Bedeutung zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt.

Bzgl. der Betroffenheit von Arten wurden sowohl Vorkommen von planungsrelevanten Arten in den Planfestlegungen geprüft als auch Vorkommen von windenergieempfindlichen Arten. Datengrundlage für die Prüfung war das Fundortkataster des LANUV, wonach keine relevanten Arten in den Planfestlegungen vorkommen.

Kommunaler Flächenanteil

Die Stadt Kevelaer hebt in V-1118-2015-03-27/16-D auf den lokalen Flächenanteil ab.

Dies ist jedoch kein Grund, den RPD-Entwurf zu ändern. Auf der Ebene der Raumordnung sind die sachgerechtesten Bereiche darzustellen. Dabei müssen naturgemäß in Teilgebieten mit weniger Restriktionen für WEA mehr Bereiche für die entsprechenden Nutzungen dargestellt werden, als in Bereichen mit vielen Restriktionen (z.B. Ballungskerne oder VSGs).

Stgn. des Landesbüros der Naturschutzverbände zu Kev_WIND_001 / Kev WIND 010 / Wee Wind 011

Diese Stgn. V-2002-2015-03-31/259 wird hier für die lokalen Aspekte gebündelt abgehandelt für alle drei Bereiche, auch wenn ein Teil in Weeze liegt und es zum Teil ein Vorbehaltsbereich ist.

Der Stgn. wird nicht gefolgt (siehe aber geänderte Bewertung von Kev WIND 001 und Wee WIND 011 in der Begründung).

Die Ausführungen zum Flugbetrieb werden zur Kenntnis genommen, sind aber nicht hinreichend substantiiert, um dazu zu führen, dass eine Änderung vorzusehen ist. Allerdings ist die Frage der Darstellung hier eine innerhalb des Abwägungsspielraumes des Regionalrates. Er kann diese Bereiche auch mit Blick auf die Luftverkehrsthematik als Windenergievorbehaltsbereich darstellen,

kann aber auch den vorsorgenden Belangen der Luftsicherheit den Vorzug geben. Vor diesem Hintergrund wird auf die entsprechenden gegenüber der Fassung des RR-Beschlusses vom 18.09.2015 geänderten Bewertungen von Bereichen rund um den Flughafen Weeze in der aktuellen Fassung der Begründung verwiesen und die entsprechend geänderten Darstellungen (u.a. Streichung Kev_WIND_001 und Wee_WIND_011).

Die Artenschutzaspekte wurden über den Umweltbericht und die Begründung für die Ebene der Regionalplanung hinreichend abgeprüft und **stehen einer Darstellung nicht entgegen.**

Für die Aspekte Wald (klein parzelliert) und Grundwasser- und Gewässerschutz wird auf die regionalplanerische Bewertung/den AGV unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein verwiesen.

Stgn. des Landesbüros der Naturschutzverbände zu Kev_WIND_004 / Wee_Wind_012 / Wee_Wind_018

Die Stgn. V-2002-2015-03-31/260-B und V-2002-2015-03-31/288 werden hier für die lokalen Aspekte gebündelt abgehandelt für alle drei Bereiche, auch wenn ein Teil in Weeze liegt und es zum Teil ein Vorbehaltsbereich ist.

Der Stgn. wird nicht gefolgt (siehe aber geänderte Bewertung von Wee_WIND_018 in der Begründung).

Die Ausführungen zum Flugbetrieb werden zur Kenntnis genommen, sind aber nicht hinreichend substantiiert, um dazu zu führen, dass eine Änderung vorzusehen ist. Allerdings ist die Frage der Darstellung hier eine innerhalb des Abwägungsspielraumes des Regionalrates. Er kann diese Bereiche auch mit Blick auf die Luftverkehrsthematik als Windenergievorbehaltsbereich darstellen, kann aber auch den vorsorgenden Belangen der Luftsicherheit den Vorzug geben. Vor diesem Hintergrund wird auf die entsprechenden gegenüber der Fassung des RR-Beschlusses vom 18.09.2015 geänderten Bewertungen von Bereichen rund um den Flughafen Weeze in der aktuellen Fassung der Begründung verwiesen und die entsprechend geänderten Darstellungen (u.a. Streichung Wee WIND 018).

		Die Artenschutzaspekte wurden über den Umweltbericht und die Begründung für die Ebene der Regionalplanung hinreichend abgeprüft und stehen einer Darstellung nicht entgegen. Die bloße Nähe zum Nationalpark und VSG Maasduinen (NL) ist kein hinreichender Grund für einen Darstellungsverzicht. Für den Aspekt Wald wird auf die regionalplanerische Bewertung/den AGV unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein verwiesen.	
Kevelaer-	PZ2ee	Kev_WIND_001 / Kev_WIND_010 / Wee_Wind_011, Kev_WIND_002 Zu den Stgn. der Verfahrensbeteiligten V-2000-2015-03-25/157 und V-2002-2015-03-31/259 wird auf die Ausführungen unter Kevelaer-PZ2ed verwiesen	V-2000-2015-03-25/157 V-2002-2015-03-31/259
Kevelaer-	PZ3aa-1		
Kevelaer-	PZ3aa-2		
Kevelaer-	PZ3ab-1	L 486 Südumgehung Kevelaer (B9 – A 57) Die Naturschutzverbände regen an, die Südumgehung Kevelaer (Straßenneubau von B 9 südlich von Kevelaer nach Winnekendonk und Anschluss südlich Winnekendonk zur BAB 57) aufgrund von erheblichen Beeinträchtigungen u.a. der Niersaue zu streichen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass im Entwurf zum Regionalplan Düsseldorf nicht der aktuelle Trassenverlauf der geplanten Verbindungsstraße zwischen Kevelaer und der A 57 (OW1) dargestellt ist. Der Landesbetrieb Straßenbau weist auf die fehlende Bezeichnung der L486 hin.	V-2002-2015-03-31/261-B Ö-2015-03-31-Z/09 V-3009-2015-03-30/04-H V-3009-2016-10-12/02+04
		Der Anregung zur Streichung der Straßenplanung kann nicht gefolgt werden. Die Planung der L 486 Ortsumgehung Kevelaer (Südumgehung, B9 – A 57) ist im aktuell gültigen Landesstraßen-Bedarfsplan als Maßnahme der Stufe 1 dargestellt und somit entsprechend in den Regionalplan zu übernehmen. Hierzu wird im Übrigen auf die Ausführungen im Kapitel 7.3.2 der Begründung verwiesen. Dem Hinweis zur Aktualisierung des Trassenverlaufs wird gefolgt. Im 2. Entwurf wurde der Trassenverlauf auf den aktuellen Stand des Planfeststellungsverfahrens angepasst. Auch der Anregung zur Straßenbezeichnung wird entsprochen und diese entsprechend dargestellt.	

Kevelaer-	PZ3ab-2		
Kevelaer-	PZ3ac		
Kevelaer-	PZ3ba-1		
Kevelaer-	PZ3ba-2		
Kevelaer-	PZ3bb-1		
Kevelaer-	PZ3bb-2		
Kevelaer-	PZ3bc		
Kevelaer-	PZ3c		
Kevelaer-	PZ3d		
Kevelaer-	PZ3da		
Kevelaer-	PZ3db		
Kevelaer-	PZ3e		
Kevelaer-	PZ3fa		
Kevelaer-	PZ3fb		
Kevelaer-	PZ3fc		
Kevelaer-	Sonstiges	Anschluss an die Stellungnahme des Kreises Kleve Dass sich die Stadt Kevelaer der Stellungnahme (Stgn.) des Kreises Kleve vollinhaltlich anschließt, wird zur Kenntnis genommen (V-1118-2015-03-27/02). Inhaltlich wird diesbezüglich auf die regionalplanerische Bewertung der Stgn. des Kreises Kleve verwiesen.	V-1118-2015-03-27/02

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Stadt Kleve

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	mmunen- Kurzel Tell 2: Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung		Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)	
Kleve-	PZ1a	ASB Kellen Der Beteiligte Ö-2016-09-16-B/02 regt in seiner Stellungnahme an, den ASB in Kellen geringfügig zu erweitern. Das Gebäude des Gartenmarktes liege zum kleinen Teil im Freiraum. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans erfolgen in einem Maßstab 1:50.000 (vgl. § 35 Abs. 1 LPIG DVO). Wie auch vom Anreger dargelegt ergibt sich aus dieser Maßstäblichkeit eine gewisse maßstabsbedingte Unschärfe in der Darstellung. Dies ist auf der Ebene der Regionalplanung jedoch – auch mit Blick auf nachfolgende Planungsstufen und die kommunale Planungshoheit – sachgerecht. In der Öffentlichkeitsbeteiligung Ö-2014-12-05-A/06 wird u.a. angeregt, die Siedlungsentwicklung der Stadt Kleve in Abstimmung mit der Gemeinde Bedburg-Hau im Süden der Querallee vorzusehen und nicht im Rheinpolder. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zurzeit ist kein Bedarf für die Darstellung weiterer ASB oder GIB begründbar.		
Kleve-	PZ1b			
Kleve-	PZ1ba			
Kleve-	PZ1bb			
Kleve-	PZ1bc			
Kleve-	PZ1c	GIB-Reserve im Norden von Kleve Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW sieht den GIB im Norden von	V-2002-2015-03-31/262	

		Kleve aus Gründen des Hochwasserschutzes kritisch. Der GIB liegt gemäß RPD-E außerhalb der dargestellten Überschwemmungsbereiche hinter dem Deich im potentiellen Überflutungsbereich und Extremhochwasserbereich. Diese Bereiche haben die Wirkung von Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Hier soll bei der Festlegung der weiteren räumlichen Nutzung dem Risiko einer Überflutung ein besonderes Gewicht beigemessen werden, bauliche Anlagen sind dabei jedoch nicht ausgeschlossen. Es sollte jedoch möglichst auf zusätzliche Nutzungen verzichtet werden, die im Fall einer Überflutung eine Gefährdung für die Allgemeinheit darstellen. Weiterhin sollte dort keine neue kritische Infrastruktur vorgesehen werden. Es wird außerdem empfohlen, Maßnahmen zur Verminderung des Hochwasserschadenspotentials, wie z.B. eine hochwasserangepasste Bauweise in Betracht zu ziehen. Der Anregung wird nicht gefolgt.	
Kleve-	PZ1ca		
Kleve-	PZ1d		
Kleve-	PZ1e		
Kleve-	PZ1ea		
Kleve-	PZ1eb		
Kleve-	PZ1ec		
Kleve-	PZ1ed		
Kleve-	PZ2a		
Kleve-	PZ2b		
Kleve-	PZ2c		
Kleve-	PZ2d		
Kleve-	PZ2da	Übersichtskarte: Flächen 1 und 2 Der Kreis Kleve regt in seinen Stellungnahmen (V-1110-2015-03-25/96, V-1110-2016-09-29/46 und V-1110-2016-09-29/92) an, die Flächen nicht als BSN, sondern als BSLE darzustellen. Diesen Anregungen wird nicht gefolgt. Die als BSN dargestellten Bereiche sind im aktuellen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand Feb. 2015) aufgrund ihrer Bedeutung als BV 1 ausgewiesen. Die Fläche 1 zählt zum BV 1 "Deichvorland bei Emmerich und Salmorth mit Grietherorter Altrhein und Rindernschen Kolken" (VB-D-4102-0001) mit dem Schutzziel der Erhaltung und Optimierung der kulturlandschaftlich geprägten	V-1110-2016-09-29/92 V-2002-2015-03-31/263

Rheinauen-Landschaft mit großflächigen Feuchtlebensräumen sowie wertvollem, teils feuchtem, teils magerem Grünland, mit zahlreichen typischen Auen-Lebensräumen wie Hart- und Weichholz-Auenwald, größeren und kleineren, naturnahen Stillgewässern, natürlich entstandenen Hochwasserkolken, Röhrichten, (Kopf-) Baumreihen, Gebüschen, Hecken, Einzelbäumen und Rhein-Uferabschnitten, als Habitate für zahlreiche seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten, als Teil der landesweit bedeutsamen Verbundachse "Rheinkorridor" und als Teilfläche des international bedeutsamen Feuchtgebietes Unterer Niederrhein.

Die Fläche 2 zählt zum BV 1 "Standortübungsplatz östlich von Nütterden" (VB-D-4202-0008), dessen Schutzziel in der Erhaltung eines mageren und feuchten Grünlandkomplexes mit angrenzenden Gehölzbeständen und artenreichen, naturnahen Kleingewässern sowie des Quellbereichs am Forsthaus Nütterden u.a. als wertvoller Refugial- und Trittstein-Lebensraum für zahlreiche, teils gefährdete Pflanzen- und Tierarten des Magergrünlandes, Sandtrockenrasen, der mesotrophen Stillgewässer und der Quellbereiche liegt. An den Darstellungen als BSN wird daher festgehalten. Aufgrund dessen ist, wie vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002-2015-03-31/263) angeregt, auch keine Erweiterung der BSN über die Grenzen des Biotopverbundes hinaus vorgesehen. Diesen Anregungen wird nicht gefolgt. Die entsprechenden Kriterien zur Darstellung von BSN sind in der Begründung zum RPD-E in Kap. 7.2.4 aufgeführt.

Übersichtskarte: Fläche 3

Den Anregungen des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/35) und der Wasserund Schifffahrtdirektion (V-3010-2015-03-31/02) die überlagernde Darstellung BSN auf der Wasseroberfläche des Rheins zurückzunehmen wird gefolgt. In Teilen wird eine Darstellung als BSN auf der Rheinwasseroberfläche jedoch beibehalten. Dies betrifft die Uferbereiche, die als FFH-Gebiet und dementsprechend weitestgehend bereits als Naturschutzgebiet (NSG) festgesetzt sind. Die Abgrenzung orientiert sich hierbei an der Abgrenzung der NSG. In den auf dem Rhein durch die EU-Kommission festgelegten FFH-Gebieten liegen auch die durch die Bezirksregierung erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnungen über die über die Festsetzung des Fischschonbezirks und Laichschonbezirks "Rhein-Fischschutzzonen zwischen

Emmerich und Bad Honnef". Aufgrund der bestehenden, rechtskräftigen Landschaftsschutzgebiets-Verordnung (LSG-VO) außerhalb der NSG und FFH-Gebiete auf dem Rhein ist die Darstellung als BSLE im RPD dennoch geboten. Im Übrigen sei hier auf die ergänzte Begründung, Kap. 7.2.4 und 7.2.5 zum RPD hingewiesen, die auf die Darstellung der Freiraumfunktion auf dem Rhein eingeht. Kleve

In der Stellungnahme V-2000-2015-03-25/50 wird angeregt den als BV 1 dargestellten Bereich als BSN darzustellen. **Der Anregung zur Darstellung des BSN wird gefolgt.**

Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes herausragender Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund erster Stufe dargestellt worden ist.

V-6016-2015-03-21/02 V-6030-2015-03-24/02

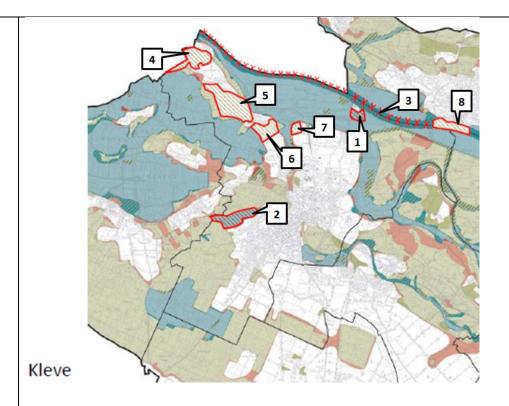
V-2000-2015-03-25/50

Die Beteiligten regen an, den Reichswald komplett mit dem Status "Natur" zu versehen. Den Anregungen (V-6016-2015-03-21/02 und V-6030-2015-03-24/02) wird teilweise gefolgt. Der Reichswald ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege LANUV NRW als Biotopverbund besonderer Bedeutung ausgewiesen. Besonders geschützt werden soll das ausgedehnte kaum zerschnittene Waldgebiet mit altholzreichen und naturnahen Laubholzbeständen, Calluna-Heideresten, naturnahen Stillgewässer, Bruchwaldrelikten und mit uralten Buchen und Eichen bestandenen und Wallhecken an den Waldrändern als Lebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Pflanzen- und Tierarten. Demenentsprechend ist er im RPD-Entwurf als BSLE dargestellt. Das sind Bereiche

- in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen,
- die hinsichtlich der Vielfalt Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen,
- festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihrer wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.

Die Teilbereiche im Reichswald mit herausragender Funktion für den Biotopverbund sind als BSN dargestellt. Ebenfalls als BSN werden die Wildnisgebiete innerhalb der Waldbestände dargestellt. Der Reichswald wird im Regionalplan Düsseldorf daher ausreichend gesichert.

Kleve-	PZ2db	Übersichtskarte: Fläche 4, 5, 6 und 7	V-1110-2015-03-25/96
		Die in der Stellungnahme des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/96)	V-1110-2016-09-29/92
		gekennzeichneten BSLE, die aus Sicht des Kreises gestrichen werden sollten,	
		sind im aktuellen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des	
		LANUV NRW (Stand Feb. 2015) aufgrund ihrer Bedeutung als BV 1 und BV 2	
		ausgewiesen. Der BV 1 an dieser Stelle zählt zum Biotopverbund VB-D-4102-	
		897, "Teilflächen des Vogelschutzgebietes unterer Niederrhein". Schutzziel des	
		BV 1 ist hier der Erhalt der Funktion als Rast-, Überwinterungs- und Brutraum	
		für ziehende und nicht ziehende Vogelarten. Diese Verbundflächen werden nicht	
		als BSN, sondern als BSLE dargestellt, da sie Teil eines Vogelschutzgebietes,	
		die dem gesetzlichen Schutz über §48 c Abs. 5 Landschaftsgesetz unterliegen	
		und es dementsprechend keiner weiteren Festsetzung als Naturschutzgebiet bedarf (vgl. Begründung, 7.2.4 i.V. mit 7.2.5). Die als BV2 ausgewiesenen	
		Flächen entsprechen den Kriterien zur Darstellung von BSLE in Kap. 7.2.5 der	
		Begründung zum RPD-E. Die Fläche 6 zählt hierbei zum BV 2 "Verbundkorridor	
		zwischen Salmorth mit Griethhauser Altrhein und Düffel" (VB-D-4102-770), der	
		als Schutzziel den Erhalt eines Verbundkorridors aus Acker, Grünland und	
		linearen Elementen beinhaltet.	
		Den Anregungen wird nicht gefolgt.	
		Übersichtskarte: Fläche 8	
		Der Kreis Kleve (V-1110-2015-03-25/96) regt an, den BSLE zu streichen. Der	
		Anregung wird nicht gefolgt.	
		Dieser wird im aktuellen Fachbeitrag des Naturschutzes und der	
		Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand Feb. 2015) aufgrund seiner	
		Bedeutung als BV 2 ausgewiesen. Die Fläche zählt dabei zum BV 2	
		"Fischwanderbereich des Rheins" (VB-D-4102-898), dessen Schutzziel im Erhalt	
		der Wandermöglichkeiten für Fischarten liegt.	



In der Stellungnahme des LANUV (V-2000-2015-03-25/92 und V-2000-2016-10-26/17) wird angeregt, den als BV 2 dargestellten Bereich als BSLE darzustellen. Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes besonderer Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund zweiter Stufe dargestellt worden ist.

Der Anregung zur Darstellung wird nicht gefolgt. Die Biotopverbundfläche ist zum Teil aufgrund der Darstellungsschwelle des Regionalplans nicht darstellbar. Hierbei ist auf Grundsatz G3, Kap. 4.2.1 zu verweisen, der besagt, dass auch unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle liegende naturschutzfachlich bedeutsame Biotope im Rahmen der Landschaftsplanung für den Biotopverbund oder zur Sicherung ihrer natürlichen Funktionen erhalten,

V-2000-2015-03-25/92 V-2000-2016-10-26/17

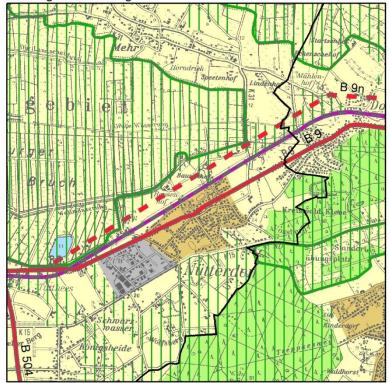
		gesichert oder entwickelt sowie im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden sollen. Hierbei sollen die naturschutzwürdigen Bereiche als Naturschutzgebiete festgesetzt werden. Weiterhin liegt der dargestellte Biotopverbund innerhalb des Siedlungsbereiches (GIB und ASB) und wird daher nicht als Freiraumfunktion BSLE dargestellt. Dabei ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung. Somit sind sie auch im Rahmen dieser Verfahren zu berücksichtigen.	
Kleve-	PZ2dc		
Kleve-	PZ2dd		
Kleve-	PZ2de		
Kleve-	PZ2e		
Kleve-	PZ2ea		
Kleve-	PZ2ea-1		
Kleve-	PZ2ea-2		
Kleve-	PZ2eb		
Kleve-	PZ2ec		
Kleve-	PZ2ec-1		
Kleve-	PZ2ec-2		
Kleve-	PZ2ec-3		
Kleve-	PZ2ec-4		
Kleve-	PZ2ed	Kle_WIND_002	V-1114-2016-10-10/10
		Die Ausführungen in Ö-2015-02-25-A (alle Abschnitte; u.a. Ausweitung angeregt) werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird jedoch nicht gefolgt. Die bestehenden Abstände sind in Kap. 7.2.15. Anlage 2 auch mit Blick auf den vorsorgenden – über das zwingende Maß hinaus – Immissionsschutz sachgerecht festgelegt worden. Dass z.B. für die Thematik der optisch bedrängenden Wirkung ggf. ein geringerer Abstand ausreicht wird dabei gesehen. Auch die Thematik einer etwaigen zusätzlichen Anlage wird für solche Fälle in die Abwägung eingestellt, führt aber nicht zu einer geänderten Bewertung. Dabei ist anzumerken, dass die regionalplanerische Darstellung nicht	Ö-2015-02-25-A/02 Ö-2015-02-25-A/03 Ö-2015-02-25-A/04 Ö-2015-02-25-A/05 Ö-2015-02-25-A/06 Ö-2016-09-30-F Ö-2016-08-17-A/01

		, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	Ò-2016-08-25-A/01 Ò-2016-08-30-B/01
		Die Bedenken in Ö-2016-09-30-F gegen die Darstellung wird ebenfalls nicht gefolgt. Der Charakter des Standortes und die Naherholung werden dadurch nicht so stark beeinträchtig, dass dies in der Gesamtabwägung (siehe Kap. 7.2.15 der Begründung für Argumente für die Darstellung/den Ausbau der Windkraftnutzung) der Darstellung entgegensteht.	
		Sonstiges Ö-2016-08-17-A/01 und Ö-2016-08-25-A/01, Ö-2016-08-30-B/01 enthalten kritische Äußerungen zum FNP-Entwurf der Stadt Kleve (siehe Ö-2016-08-17-A/02) –gegen Windenergiedarstellungen. Hierzu ist anzumerken, dass die standörtliche Kritik zur Kenntnis genommen wird. Im RPD-Entwurf sind aber im Reichswald im Gebiet der Stadt Kleve gar keine Windenergiebereiche geplant, sondern nur ein kleiner sachgerechter Bereich angrenzend an den Reichswald (siehe Begründung, Kap. 7.2.15). Unverhältnismäßige, unsachgerechte Belastungen sind dadurch weder im Hinblick auf den Immissionsschutz noch den Wald, das nationale Naturerbe oder die Kulturlandschaft zu befürchten. Die "Heimat wird auch nicht durch die Windenergiebereiche "zerstört". Gegenteiligen Bedenken wird nicht gefolgt. Für allgemeine in Stgn. angesprochene Themen wie Emissionen/Infraschall, Erholung, Windstrommengen und im Reichswald in Kranenburg geplante Windenergiebereiche siehe die Ausführungen unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein.	
Kleve-	PZ2ee		
Kleve-	PZ3aa-1		
Kleve-	PZ3aa-2		

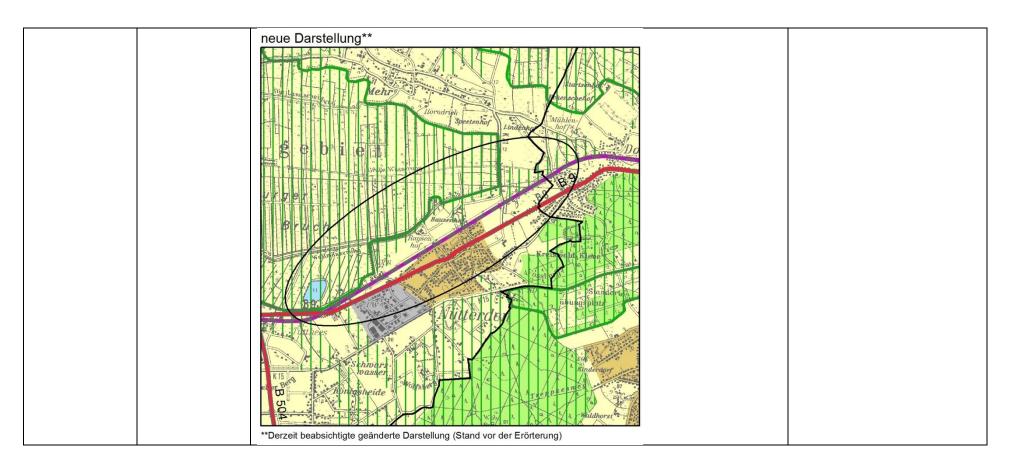
Kleve- PZ3ab-1		Der Landesbetrieb Straßenbau weist auf die fehlende Bezeichnung der B 220 hin. Der Anregung wird entsprochen und die Bezeichnung entsprechend dargestellt.	V-3009-2015-03-30/04-B V-3009-2016-10-12/02+04
		Querallee Die Naturschutzverbände regen an den Verlauf der B 9 zwischen Kreuzung Uedemer Straße und "Weissem Tor" zu überarbeiten. Außerdem solle die Querallee als Verbindungsstraße zum "Weissen Tor" dargestellt werden. Die Querallee stellt eine regional bedeutsame Verbindung zwischen der L 484 und der B 9 dar. Der Anregung wird daher gefolgt. Die Querallee wurde im zweiten Entwurf mit Planzeichen 3ab-1 dargestellt. Da es sich um eine Kreisstraße handelt, muss die Darstellung nochmals korrigiert und eine Darstellung mit Planzeichen 3ac vorgenommen werden.	V-2002-2015-03-31/267-A
Kleve-	PZ3ab-2	Die dargestellte B 9n wird seitens der Naturschutzverbände sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgelehnt. Der Anregung wird gefolgt. Das Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenausbaugesetzes, welchem der zugehörige Bedarfsplan anhängt, ist am 31.12.2016 in Kraft getreten. Die B 9 ist darin in der bisherigen Führung nicht mehr enthalten. die Darstellung des RPD wird daher angepasst; die Trasse wird in ihrer bisherigen Führung gelöscht und die dem Bedarfsplan entsprechende Führung über die Eichenallee zeichnerisch dargestellt. Hierzu wird im Übrigen auf die Ausführungen im Kapitel 7.3.2 der Begründung verwiesen. Es ist grundsätzlich vorgesehen, die verschiedenen Maßnahmen aus dem neuen Bedarfsplan nach Bundesfernstraßenausbaugesetz und Bundesschienenwegeausbaugesetz vollständig in den RPD einzuarbeiten. Für die entsprechenden Trassen erfolgt in den zugehörigen Kommunaltabellen hierfür i.d.R. zunächst nur eine abstrakte Ankündigung der Änderung. Bei der hier in Rede stehenden bisherigen Darstellung der B9n handelt es sich um die letzte bisher im Plan verbliebene Darstellung mit Planzeichen 3.ab-2 in	V-2002-2015-03-31/265 V-2002-2015-03-31/268-C Ö-2014-12-05-A/02-04

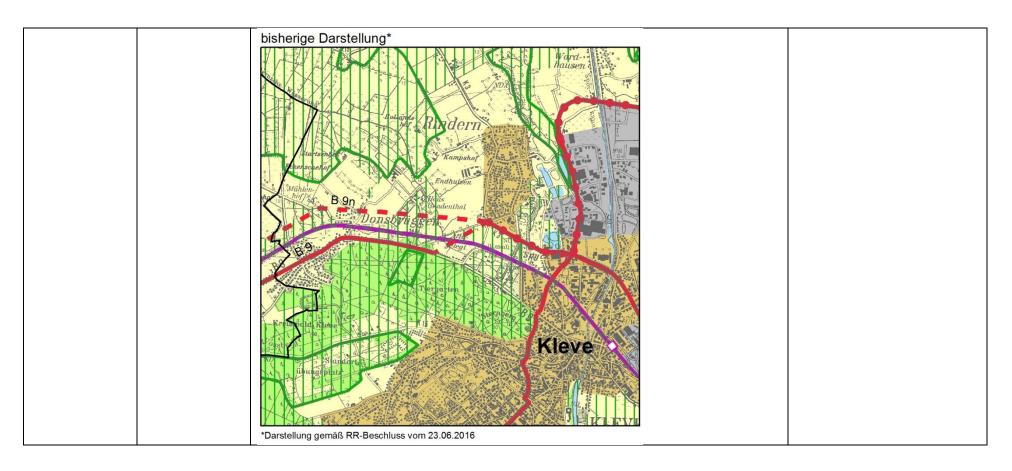
schematischer abstrakter Form, und mit dem Wegfall der Darstellung geht somit eine entsprechende Umarbeitung der generellen textlichen Ausführungen zum Planzeichen einher. Vor diesem Hintergrund soll die zeichnerische Darstellung wie nachfolgend abgebildet geändert werden. Hierzu wird auch auf den Ausgleichsvorschlag in der Thementabelle Kap. 8.2 PZ3-Verkehrsinfrastruktur Allgemein unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ3ab-2-Allgemein – (Über)regionale Straßen: Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung verwiesen.

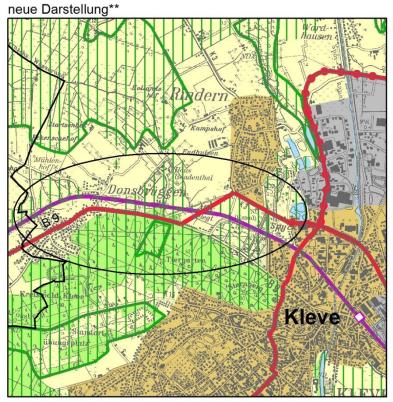




*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016







**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

Querspange Eichenallee

Weiterhin wird die Querspange "Eichenallee" kritisch gesehen. Dafür solle die vorhandene K 15 als Entlastungsstraße dargestellt werden.

Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Wie voranstehend beschrieben, ist der neue Bundesfernstraßen-Bedarfsplan 31.12.2016 in Kraft getreten. Die B 9 ist darin mit einer Führung über die Querspange Eichenallee enthalten. An der Darstellung wird daher festgehalten.

Hierdurch wird auch die Verbindung zur angesprochenen K 15 als Entlastungsstraße hergestellt. **Der Anregung einer zeichnerischen Darstellung der K 15 wird nicht gefolgt**, da diese dieselbe Relation bedient

		wie die B 9. Es wird angeregt, die Bezeichnung der B 9 in diesem Bereich zu entfernen. Der Anregung wird mit dem 2. Entwurf gefolgt. Verbindung zwischen A 3 und A 57 Weiterhin wird durch die Naturschutzverbände und im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung angeregt eine Spange zwischen A 3 und A 57 mit neuer Kreuzung B 57/B 9/B 220 darzustellen. Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Die genannte Verbindung war bereits im GEP 99 sowie auch in den Entwürfen des RPD dargestellt. Die Darstellung im RPD richtet sich hierbei nach dem entsprechenden Straßenbestand sowie den Bedarfsplanmaßnahmen. Die Ausbildung konkreter Kreuzungsbauten ist Gegenstand der Fachplanung und in den entsprechenden Verfahren gesondert vorzutragen.	
Kleve-	PZ3ac		
Kleve-	PZ3ba-1		
Kleve-	PZ3ba-2		
Kleve-	PZ3bb-1		
Kleve-	PZ3bb-2		
Kleve-	PZ3bc		
Kleve-	PZ3c		
Kleve-	PZ3d		
Kleve-	PZ3da		
Kleve-	PZ3db		
Kleve-	PZ3e		
Kleve-	PZ3fa		
Kleve-	PZ3fb		
Kleve-	PZ3fc		
Kleve-	Sonstiges		

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Gemeinde Kranenburg

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Kranenburg-	PZ1a	ASB Erweiterung: Kra 005 ASB/ Kra 006 ASB Den Bedenken des Verfahrensbeteiligten V-2002-2015-03-31/267-B wird nicht gefolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet (VSG) Unterer Niederrhein die beabsichtigte ASB-Darstellung einer VSG-Vorprüfung unterzogen wurde. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Darstellung keine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes zu erwarten ist. Die vorgebrachten Hinweise veranlassen nicht dazu, diese Bewertung zu verändern. Soweit auf weitere mögliche, jedoch auf Basis der vorliegenden Datengrundlagen nicht quantifizierbare Artenvorkommen aufmerksam gemacht wird, sei darauf hingewiesen, dass die ASB-Festlegung zu einem überwiegenden Teil über bebaute Bereiche gelegt wird und dabei mit Blick auf den Abstand zum VSG Unterer Niederrhein auf ein erforderliches Mindestmaß begrenzt ist.	
		Klarstellung der Regionalplanungsbehörde Zur Stellungnahme der Verfahrensbeteiligten V-6016-2015-03-21/04 (Gemeente Groesbeek) ist klarzustellen, dass der Regionalplan mit der Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen keine unmittelbaren Vorgaben zur Verortung von Einzelhandelsbetrieben trifft. Gleichwohl erfolgte die Erweiterung des ASB nach Norden auch, um der Gemeinde die Möglichkeit einzuräumen großflächige Einzelhandelsbetriebe neu zu planen oder zu verlagern und durch die damit verbundene Erweiterung des zentralen Versorgungsbereichs insbesondere die	

		Nahversorgung im Gemeindegebiet neu und zukunftsfähig auszurichten. Die Regelungen zur Verortung und Dimensionierung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan – sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel. Der Regionalplan trifft im Kap. 3.4 ergänzende Festlegungen. Die Beachtung dieser Regelungen, welche dann auch eine verträgliche Dimensionierung der einzelnen Vorhaben sicherstellen sollen, wird im Rahmen der Durchführung kommunaler Bauleitplanverfahren geprüft.	
		ASB Erweiterung Ortsteil Nütterden Der Anregung der Gemeinde Kranenburg V-1120-2016-09-16/06 u. 07 zum 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016), den Bereich "Römerstraße/Schaafsweg/Auf dem Poll" im Ortsteil Nütterden (Römerstraße/Schaafsweg/Auf dem Poll) als ASB darzustellen wird nicht gefolgt. Für die Gemeinde Kranenburg wurde im Erarbeitungsverfahren zum RPD-Entwurf ein Bedarf von 500 WE ermittelt. Planerisch gesichert sind im RPD-Entwurf bereits 550 WE, sodass ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Bedarf und Reserven besteht. Die Kommune hat ihren zentralörtlich bedeutsamen ASB in der Hauptortslage Kranenburg, in der die Gemeinde auch grundsätzlich den Schwerpunkt ihrer städtebaulichen Entwicklung sieht und in der auch der o.g. Bedarf abgedeckt werden kann. Die Ortslage Nütterden weist hingegen eine ungünstige Infrastrukturausstattung auf und erhält aufgrund dieser Einordnung keine weiteren Entwicklungspotenziale hinzu.	
Kranenburg-	PZ1b		
Kranenburg-	PZ1ba	ASB-E westl. Kranenburg Der Beteiligte V-2002-2015-03-31/268-A Landesbüro der Umweltverbände regt die Streichung des ASB-E westlich in Kranenburg an, weil ein massiver Konflikt mit dem Biotopverbund bestehe. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausführungen in der Stellungnahme der Gemeente Groesbeek (V-6016-2015-03-21/03) zum ASB-E werden zur Kenntnis genommen. Der ASB-E ist bereits im GEP 99 dargestellt. Es gibt nur wenige potenzielle Standorte für ASB-E die den Zielsetzungen des LEP entsprechend direkt an	V-2002-2015-03-31/268-A V-6016-2015-03-21/03

		einen ASB grenzen und gleichzeitig in einem attraktiven Raum für Tourismus und Erholung liegen. Im Bereich der Düffel besteht ein Bedarf an Übernachtungsmöglichkeiten, z.B. Camping / Caravan, der zu regelmäßigen Anfragen nach dezentralen Einrichtungen z.B. an Landwirtschaftlichen Hofstellen in der Düffel führt. Es wird regionalplanerisch als sinnvoller bewertet, direkt angrenzend an den ASB und am Rande des großflächigen Biotopverbundes von besonderer Bedeutung eine Anlage vorzusehen. Es ist Aufgabe der Bauleitplanung den ASB-E umzusetzen und dabei die Beeinträchtigung so gering wie möglich zu halten. Hinsichtlich des Hinweises der Gemeente Groesbeek (V-6016-2015-03-21/03) bzgl. der Windenergie im Bereich des Reichswaldes wird auf die Ausführungen in Thementabelle Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein verwiesen.	
Kranenburg-	PZ1bb		
Kranenburg-	PZ1bc		
Kranenburg-	PZ1c		
Kranenburg-	PZ1ca		
Kranenburg-	PZ1d		
Kranenburg-	PZ1e		
Kranenburg-	PZ1ea		
Kranenburg-	PZ1eb		
Kranenburg-	PZ1ec		
Kranenburg-	PZ1ed		
Kranenburg-	PZ2a		
Kranenburg-	PZ2b		
Kranenburg-	PZ2c		
Kranenburg-	PZ2d		
Kranenburg-	PZ2da	Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 1 (vgl. Übersichtskarte)	V-1110-2015-03-25/97
		Die in der Stellungnahme des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/97)	V-1110-2016-09-29/93
		gekennzeichnete und in der Stellungnahme der Gemeinde Kranenburg (V-1120-	V-1110-2016-09-29/124
		2015-03-27/18 und 21) benannte Fläche (Übersichtskarte Fläche Nr. 1) nördlich	V-1120-2015-03-27/18
		der Ortslage Kranenburg, die als BSN im RPD-E dargestellt ist, entspricht nicht	
		den Kriterien zur Darstellung von BSN in Kap. 7.2.4 (Planzeichen da, Schutz der	
		Natur) der Begründung zum RPD-E.	V-1120-2016-09-16/03
		Der Anregung wird gefolgt, die Darstellung des BSN entfällt für den o.g.	V-2000-2015-03-25/51

betroffenen Bereich (Übersichtskarte Fläche Nr. 1) und die neue Abgrenzung des BSN verläuft im 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) entlang der Abgrenzung des im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März und/oder Feb. 2015) ausgewiesenen Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung (BV 1) mit der Kennung VB-D-4101-0001 "Düffel und Kranenburger Bruch" sowie des NSG "Düffel - Kellener Altrhein und Flussmarschen" (KLE-0002). Der Bereich der o.g. Fläche Nr. 1 wird entsprechend als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Im Osten erfolgt ergänzend die überlagernde Darstellung eines BSLE, da hier ein Landschaftsschutzgebiet LSG 4102-0003 dargestellt ist. Die festgesetzten bzw. durch Verordnung ausgewiesenen LSG werden regelmäßig als BSLE dargestellt (gem. Kap. 7.2.5 der Begründung zum RPD-E).

V-2000-2016-10-26/17 V-2002-2016-10-17/107 V-2205-2016-10-18/41 V-6016-2015-03-21/02 V-6030-2015-03-24/02 Ö-2016-09-25-F/01 Ö-2016-10-05-D/01 Ö-2016-10-06-AT/01

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002-2016-10-17/107) kritisiert diese Rücknahme des BSN nordöstlich von Kranenburg. Es wird u.a. ausgeführt, dass es sich hier um ein sehr wichtiges Brutgebiet mehrerer Rote-Liste-Arten handele, sodass aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausweisung als NSG dringend geboten sei. Der Regionalplan müsse dem als Landschaftsrahmenplan entsprechend Rechnung tragen, da auch Absichten der Gemeinde Kranenburg bekannt seien, hier weitere Gewerbe- und Sportflächen auszuweisen, obwohl diese sehr tiefliegende Flächen bei einem potenziellen Deichbruch sehr hoch überflutet würden.

Den Bedenken wird nicht gefolgt, da die für eine BSN-Darstellung vorgeschlagenen Flächen "wie bereits erläutert, nicht den Kriterien (z. B. NSG, BV1) zur Darstellung von BSN in Kap. 7.2.4 (Planzeichen da, Schutz der Natur) der Begründung zum RPD-E entsprechen und der Vorschlag an der vorgeschlagenen Stelle nicht dem gesamträumlichen Konzept zur Darstellung von BSN entsprechen würde.

Die Abgrenzung des BSN im 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) ist identisch mit der Abgrenzung des im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März und/oder Feb. 2015) ausgewiesenen BV 1 (VB-D-4101-0001) "Düffel und Kranenburger Bruch" sowie des NSG "Düffel - Kellener Altrhein und Flussmarschen" (KLE-0002).

Klarstellung der Regionalplanung: Die Erweiterung des ASB im Bereich der Wohnbebauung "Burgstraße", Mischnutzungen Schul-/Sport-/Versorgungs- und

Parkflächen "Am Hallenbad"/"Großen Haag", erfolgte als redaktionelle Bestandsanpassung. Es ist lediglich eine geringfügige Arrondierung der östlich des Großen Haag / nördlich der Bestandsbebauung vorgesehen. Bzgl. einer potenziell darüber hinaus gehenden Siedlungserweiterung nach Nordosten in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich wird zu den Kriterien zur Darstellung von ASB auf die Ausführungen in Kap. 7.1.1 (Planzeichen a, Allgemeine Siedlungsbereiche) der Begründung zum RPD-E verwiesen. Die Bedenken zum Überflutungsrisiko bzw. zum Schadenspotenzial sind in der Bauleitplanung vorzutragen, da zur Bewertung eine Konkretisierung vorgesehener Nutzungen erforderlich ist.

Der Anregung der Gemeinde Kranenburg (V-1120-2015-03-27/20), die BSN-Erweiterung im Bereich westlich des Kreuzungsbereiches Tiggelstraße / Nimweger Straße zurückzunehmen und die BSN-Grenze hier wie im rechtsgültigem Gebietsentwicklungsplan GEP99 darzustellen und gleichzeitig die im FNP der Gemeinde Kranenburgs dargestellten Flächen für den Gemeinbedarf als ASB-Fläche auszuweisen, wird teilweise gefolgt.

Die Darstellung des BSN wird, entsprechend der Kriterien zur Darstellung von BSN in Kap. 7.2.4 (Planzeichen da, Schutz der Natur) der Begründung zum RPD-E, an die Abgrenzung des in diesem Bereich im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März und/oder Feb. 2015) ausgewiesenen Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung (BV 1) angepasst. Der BV 1 mit der Kennung VB-D-4101-0001 "Düffel und Kranenburger Bruch" verfolgt das besondere Schutzziel der Erhaltung der ausgedehnten, reich strukturierten und grünlandgeprägten Niederungslandschaft der Düffel mit dem angrenzenden Sumpf- und Nassgrünland-komplex des Kranenburger Bruchs u.a. als Brut- und Nahrungsbiotop für Wiesen-, Wasser- und Watvögel, als Überwinterungsplatz für Wildgänse und als Lebensraum für zahlreiche weitere, teils stark gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten.

Der Bereich, der von der Gemeinde Kranenburg im FNP dargestellten Flächen für den Gemeinbedarf wird als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Eine Ausweitung der ASB-Darstellung auf die angeführten Flächen für den Gemeinbedarf erfolgt nicht, da aus regionalplanerischer Sicht die Bebauung entlang der Nimweger Straße/Kranenburger Bachs und die

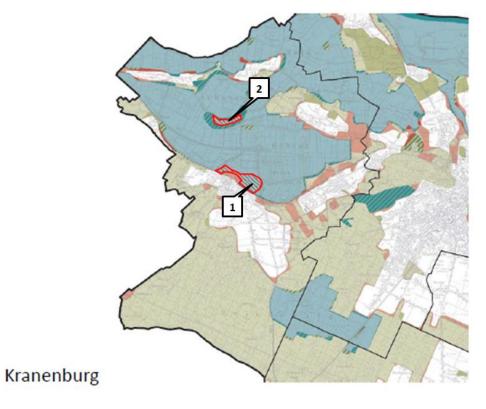
"Nordumfahrung" (Tiggelstraße) eine klare Siedlungsgrenze darstellen. Die Erweiterung des ASB im Bereich der Wohnbebauung "Burgstraße", Mischnutzungen Schul-/Sport-/Versorgungs- und Parkflächen "Am Hallenbad"/"Großen Haag", erfolgte nur innerhalb der "Ringerschließung" /"Nordumfahrung" als redaktionelle Bestandsanpassung. Darüber hinaus wird zu den Kriterien zur Darstellung von ASB auf die Ausführungen in Kap. 7.1.1 (Planzeichen a, Allgemeine Siedlungsbereiche) der Begründung zum RPD-E verwiesen.

Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 2 (vgl. Übersichtskarte)

Klarstellung der Regionalplanungsbehörde

Die in der Stellungnahme des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/97 u. V-1110-2016-09-29/93) gekennzeichnete Fläche (Übersichtskarte Fläche Nr. 2) im Bereich der Ortslage Kleyen, die nach Ansicht des Kreises Kleve als BSN im RPD-E dargestellt sei und aus Sicht des Kreises als BSLE dargestellt werden sollten, ist im RPD-E nicht als BSN, sondern bereits als BSLE dargestellt. Es ergibt sich daher kein Erfordernis der Änderungen von Darstellungen des RPD-Entwurfs.

<u>Übersichtskarte</u>



NSG Wolfsberg und Hingstberg südlich von Nütterden

In der Stellungnahme des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (V-2000-2015-03-25/51 u. V-2000-2016-10-26/17) wird angeregt, den als BV 1 dargestellten Bereich (NSG Wolfsberg und Hingstberg südlich von Nütterden) als BSN darzustellen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme enthaltene

Ausweisung eines Biotopverbundes herausragender Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund erster Stufe (BV 1) dargestellt worden ist. Aufgrund der Flächengröße von unter 10 ha, ist die Fläche regionalplanerisch nicht darstellbar. Die Flächen werden in den angrenzenden BSLE einbezogen.

Reichswald

Die Beteiligten V-6016-2015-03-21/02 und V-6030-2015-03-24/02 regen an, den Reichswald insgesamt mit dem Status "Natur" zu belegen, um internationale/europäische Vereinbarungen zur Naturpolitik einhalten zu können. Die ökologische Verbindung im Bereich des Ketelwaldes solle erhalten bleiben, damit ein Artenaustausch verbessert und aufrechterhalten werden könne.

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Der Reichswald ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege LANUV NRW (Stand seit März 2013) als Biotopverbund mit besonderer Bedeutung (BV 2) mit der Kennung VB-D-4201-0001 "Reichswald" ausgewiesen. Das Schutzziel liegt in der Erhaltung des ausgedehnten, kaum Waldgebiets zerschnittenen mit altholzreichen und naturnahen Calluna-Heideresten, Laubholzbeständen, naturnahen Stillgewässern, Bruchwaldrelikten und mit uralten Buchen und Eichen bestandenen Wallhecken an den Waldrändern als Lebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Pflanzen- und Tierarten.

Demenentsprechend ist er im RPD-Entwurf als BSLE dargestellt. Das sind Bereiche in denen

- wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen,
- die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen, und
- in denen festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.

Die Teilbereiche im Reichswald mit herausragender Funktion für den Biotopverbund sind entsprechend im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege LANUV NRW (Stand seit März 2013) als Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (BV 1) mit der Kennung VB-D-4202-0001 "Geldenberg" dargestellt und im Regionalplan als BSN dargestellt. Das Schutzziel liegt hier in der Erhaltung des größten zusammenhängenden Altholzsowie naturnahen Laubholzbestandes im Reichswald mit naturnahen Eichen-Buchenwäldern als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten und als wertvollsten Teilbereich des ausgedehnten, kaum zerschnittenen Reichswalds. Ebenfalls als BSN werden die Wildnisgebiete innerhalb der Waldbestände mit besonderer Bedeutung aufgenommen.

Der Reichswald wird im Regionalplan Düsseldorf daher ausreichend gesichert.

BSN Ortslage Mehr

Die Gemeinde Kranenburg widerspricht in ihrer Stellungnahme V-1120-2016-09-16/03 zum 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) der gegenüber dem 1. Entwurf neu dargestellten BSN-Fläche westlich der Ortschaft Mehr zwischen Zelemer Weg und der Kreisstraße K31. Die bestehende Ausweisung als BSLE-Fläche reicht aus Sicht der Gemeinde als Schutzstatus vollkommen aus. Auch der Kreis Kleve (V-1110-2016-09-29/124) und Einwender aus der Öffentlichkeit (z.B. Ö-2016-10-06-AT) erheben erhebliche Bedenken gegen die vorgenommene Neuausweisung des BSN.

Der Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. (V-2205-2016-10-18/41) und Einwender aus der Öffentlichkeit (z.B. Ö-2016-09-25-F) lehnen die zusätzliche Erweiterung von BSN im Naturschutzgebiet Düffel bei Mehr ebenfalls ab. Durch diese Ausweisung werde der Konflikt zwischen Naturschutz und Landwirtschaft im Naturschutzgebiet Düffel unnötigerweise angestachelt und der derzeit laufenden Mediationsprozess zum LIFE+-Projekt zwischen Landwirtschaft und NABU in der Düffel behindert. Es bestehe keine Begründung für diese zusätzliche Ausweisung und es wird in Frage gestellt, weshalb gerade diese Flächen, die bereits als Landschaftsschutz- und Vogelschutzgebiet ausgewiesen sind, in den BSN einbezogen werden, obwohl sich hier keine artenschutzrelevanten Populationen befinden und mit Blick auf das Maßnahmenkonzept zum Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" auf diesen

Flächen auch keine Such- und Schwerpunkträume ausgewiesen sind. Die Grünlandflächen unterliegen bereits einem Umbruchverbot und werden als hofnahe Weideflächen für Milchviehbetriebe benötigt, die ggf. auch Nachsaaten erfordern. Es wird befürchtet, dass durch neue Verbotsregelungen in Naturschutzgebietsverordnungen letztendlich weniger Beweidung möglich ist.

Den Bedenken und der Anregung zur Rücknahme der BSN-Darstellungen kann aufgrund der Bedeutung des Gebietes für den länderweiten und regionalen Biotopverbund nicht gefolgt werden.

Die Erweiterung des im RPD-E dargestellten BSN im betroffenen Bereich, wurde gem. Kap. 7.2.4 der Begründung zum Regionalplanentwurf auf der Grundlage des im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Stand Sept. 2014) des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) ausgewiesenen Biotopverbundes vorgenommen. Die hier konkret betroffenen Flächen sind im Fachbeitrag des LANUV NRW aufgrund ihrer Bedeutung als Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (BV 1) "Düffel und Kranenburger Bruch" (VB-D-4101-0001) ausgewiesen. Das besondere Schutzziel liegt hier in der Erhaltung der ausgedehnten, reich strukturierten und grünlandgeprägten Niederungslandschaft der Düffel mit dem

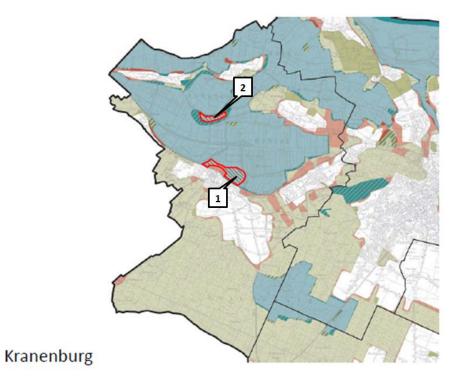
angrenzenden Sumpf- und Nassgrünlandkomplex des Kranenburger Bruchs u.a. als Brut- und Nahrungsbiotop für Wiesen-, Wasser- und Watvögel, als Überwinterungsplatz für Wildgänse und als Lebensraum für zahlreiche weitere, teils stark gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten.

Ein Widerspruch zur rechtsgültigen LSG-VO des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes LSG-4102-0003 ist nicht gegeben, da das LSG trotz der Festlegung des BSN auch weiterhin bestehen kann. Ausschlaggebend für die Darstellung des BSN ist an dieser Stelle der Biotopverbund aus dem Fachbeitrag, wie zuvor bereits erläutert.

Die landwirtschaftliche Nutzung, die wie in der Stellungnahme beschrieben, überwiegend aus "Grünland" besteht, ist vereinbar mit dem oben genannten Schutzziel, dass ebenfalls auf die Erhaltung der grünlandgeprägten Niederungslandschaft abzielt. Insofern stehen die Darstellung eines BSN und bestehende landwirtschaftliche Nutzungen sowie Mediationsprozesse zum LIFE+-Projekt zwischen Landwirtschaft und NABU in der Düffel sich nicht

		entgegen. Im Gegenteil unterstützen sie die Erhaltung und Entwicklung des BSN. Die Gefahr von zusätzlich entstehenden Naturschutzgebieten ist gering, wenn die Ziele des Naturschutzes für die Düffel auch durch das LIFE+-Projekt oder andere Schutz- und Erhaltungsmaßnahme erreicht werden können. Eine flächendeckende Festsetzung als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet ist nicht die Intention bei der Darstellung von BSN. Somit kommen auch Verbote bezüglich der Aussaat weniger in Betracht. Dass der Bereich nicht schützensund erhaltenswert ist, kann schon aufgrund des anvisierten LIFE+Projektes nicht in Frage gestellt werden. Eine Darstellung als BSN erscheint vor diesem Hintergrund auch vertretbar. Einzelne Hofstellen und in der Stellungnahme erwähnte Entwicklungsflächen werden nicht, wie in der Stellungnahme befürchtet, von dem BSN "überplant". Sie können maßstabsbedingt (Maßstab des Regionalplans ist 1:50.000) nicht aus dem Planzeichen für BSN herausgeschnitten werden. Eine Beeinträchtigung dieser bestehenden baulichen Anlagen oder der Entwicklungsflächen innerhalb des BSN ist daher nicht gegeben. Zu den Rechtswirkungen der zeichnerischen und textlichen Vorgaben für Natur und Landschaft wird auf die Thementabelle "4.2 Schutz von Natur und Landschaft", Kürzel "Kap. 4.2.1-Z1/Kap. 4.2.1-G2" verwiesen. Hinsichtlich der Ausführungen zur Wertigkeit landwirtschaftlicher Flächen und die Vereinbarung zum Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein wird auf die Ausführungen in Thementabelle "4.2 Schutz von Natur und Landschaft", Kürzel Kap. 4.2.1-G2 und Kürzel Kap. 4.2.1-Z1 u. Kap. 4.2.1-G2 verwiesen.	
Kranenburg-	PZ2db	Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 2 (vgl. Übersichtskarte) Der Anregung der Gemeinde Kranenburg (V-1120-2015-03-27/19 u. V-1120-2016-09-16/05) die inselhafte Darstellung der BSLE-Flächen im Bereich Kleyen und Landscheidt (vgl. Übersichtskarte Fläche Nr. 2) entsprechend der realen Nutzung als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ohne Freiraumfunktion auszuweisen, da der Schutzcharakter einer BSLE-Fläche hier nicht gegeben sei, wird nicht gefolgt. Die Flächen sind als Landschaftsschutzgebiet LSG 4102-0003 festgesetzt. Diese festgesetzten bzw. durch Verordnung ausgewiesenen LSG werden ebenfalls regelmäßig als BSLE dargestellt (gem. Kap. 7.2.5 der Begründung zum RPD-E).	V-1120-2015-03-27/19 V-1120-2016-09-16/05 V-2000-2015-03-25/93 V-2000-2016-10-26/17

Übersichtskarte

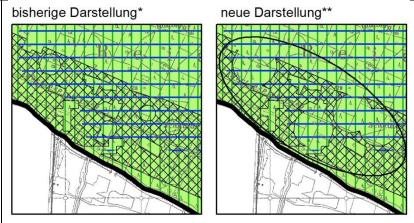


Kleingehölz-Grünlandkomplex westlich von Kranenburg

In der Stellungnahme des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (V-2000-2015-03-25/93 u. V-2000-2016-10-26/17) wird angeregt, die nicht als BSLE dargestellten Gehölzstrukturen der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (BV 2) VB-D-4201-0002 (Kleingehölz-Grünlandkomplex westlich von Kranenburg) in dem als Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" dargestellten Bereich westlich von Kranenburg auf den nachfolgenden Planungsebenen zu erhalten und in ihrer Funktion zu sichern. Innerhalb dieses Bereichs liegt die

		Biotopkatasterfläche BK-4201-009 (Baumreihen südlich Richters Gut) mit schutzwürdigen Baumreihen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes mit besonderer Bedeutung (BV 2) ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013 und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund zweiter Stufe (BV 2) dargestellt worden ist. Aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches, wird die Fläche nicht als Freiraumfunktion BSLE dargestellt. Dabei ist anzumerken, dass es auch über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen gibt, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung. Somit sind sie auch im Rahmen dieser Verfahren zu berücksichtigen. Die o.g. Biotopverbundfläche ist aufgrund der Darstellungsschwelle des Regionalplans nicht darstellbar. Hierbei ist auf Grundsatz G3, Kap. 4.2.1 zu verweisen, der besagt, dass auch unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle liegende naturschutzfachlich bedeutsame Biotope im Rahmen der Landschaftsplanung für den Biotopverbund oder zur Sicherung ihrer natürlichen Funktionen erhalten, gesichert oder entwickelt werden. Hierbei sollen die naturschutzwürdigen Bereiche als Naturschutzgebiete festgesetzt werden.	
Kranenburg-	PZ2dc		
Kranenburg-	PZ2dd		
Kranenburg-	PZ2de		
Kranenburg-	PZ2e		
Kranenburg-	PZ2ea		
Kranenburg-	PZ2ea-1		
Kranenburg-	PZ2ea-2		
Kranenburg-	PZ2eb		
Kranenburg-	PZ2ec		
Kranenburg-	PZ2ec-1		
Kranenburg-	PZ2ec-2		

Kranenburg-	PZ2ec-3		
Kranenburg-	PZ2ec-4		
Kranenburg-	PZ2ed	Siehe für Ausführungen zur Windenergienutzung im Reichswald insb. auch die	V-1120-2015-03-27/16-B
		Ausführungen unter Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein. Dort wird dieser Bereich	V-1120-2015-03-27/26-C
		aufgrund des kommunenübergreifenden Charakters und der vielen allgemeinen	
		Aspekte primär gebündelt abgehandelt.	V-1120-2015-03-27/26-J
			V-1120-2015-03-27/26-K
		Einleitend ist ansonsten Folgendes anzumerken: Aufgrund der entsprechend	V-1120-2015-03-27/27
		geänderten standörtlichen Bewertung ist vorgesehen, Kra_WIND_005-A und	
		Kra_WIND_006 durch den gemäß der Eintragung unter dem Kürzel Kap.	V-1120-2015-03-27/29
		8.2.PZ2ed-Allgemein vorgesehenen Puffer von 200 m um geplante WSZ I und	
		150 m um geplante WSZ II aus Gründen des vorsorgenden	V-2002-2015-03-31/268-B1
		Grundwasserschutzes zu verkleinern (<u>Planänderung</u>):	V-2002-2016-10-17/104-B Ö-2015-03-16-AL
			Ö-2015-03-16-AL
		bisherige Darstellung* neue Darstellung**	0-2015-03-16-AW
		12.4	
		*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016	
		**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)	



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

Siehe ergänzend die geplante Streichung von Kra_WIND_010 an der Grenze zu Goch gemäß der Kommunaltabelle Goch).

Ansonsten gilt:

Prinzipielle Positionierung der Kommune

Die Gemeinde Kranenburg regt in V-1120-2015-03-27/16-B an, die im Entwurf des Regionalplanes dargestellten Vorranggebiete zur Windenergienutzung an den Ergebnissen der Potentialflächenermittlung der Gemeinde Kranenburg anzupassen. Die im Entwurf des Regionalplanes enthaltenen verhältnismäßig großzügigen Bereichsdarstellungen, die in östliche und nördliche Richtung "ausfransen" würden, würden dadurch minimiert und die Beeinträchtigung des Waldes würde auf einen begrenzten Bereich konzentriert.

Dieser Anregung wird jedoch nicht vollständig gefolgt. Zwar erfolgte gegenüber dem 1. Entwurf beim 2. Entwurf eine Verkleinerung der Bereichsdarstellung im Gemeindegebiet und dadurch eine erhöhte Angleichung. Es bestehen jedoch noch Flächenabweichungen und diese geplanten, relativ konzentrierten RPD-Darstellungen sind aus den in Kap. 7.2.15 der Begründung dargelegten Gründen auch sinnvoll (keine hinreichend hohen Flächenwertigkeiten, Erfordernis hinreichender Flächendarstellungen im

Planungsbereich etc.). Der Stand des 2. Entwurfes bleibt lokal bestehen.

Teilaspekte aus der kommunalen Potenzialflächenstudie

Die Ausführungen der Kommune in V-1120-2015-03-27/26-C, V-1120-2015-03-27/26-I V-1120-2015-03-27/26-J, V-1120-2015-03-27/26-K werden ergänzend zu den sonstigen korrespondierenden Ausführungen unter diesem Kürzel – und ergänzend zu den Kenntnisnahmen unmittelbar in der Synopse zur Kenntnis genommen. Weitere (siehe sonstige Ausführungen unter diesem Kürzel) Änderungserfordernisse in Bezug auf den aktuellen RPD-Entwurf ergeben sich dadurch nicht.

Kommunen können (schon alleine aufgrund des Abwägungsspielraums – soweit dieser nicht eingeschränkt ist) ggf. anders vorgehen als die Regionalplanung und müssen es zum Teil maßstabsbedingt oder durch die Zeitplanung (z.B. Rechtskraft vor oder nach neuem LEP anvisiert) auch tun.

Die Kenntnisnahme bedeutet aber keine Aussage dazu, ob das kommunale Vorgehen derzeit mit den Vorgaben der Raumordnung vereinbar ist und z.B. entsprechende Vorgaben richtig widergegeben wurden. Dies ist gesondert zu bewerten (vgl. insb. Verfahren nach § 34 LPIG).

Speziell zu V-1120-2015-03-27/26-K ist anzumerken, dass sie in der Tendenz den Ansatz des RPDs einer Konzentration entlang des Kartenspielerweges und des südlichen Teils des B 504 unterstützen. Ein hinreichendes Erfordernis der Reduzierung auf einen Abstand von 250 Metern zum Kartenspielerweg ergibt sich daraus nicht; dies würde auch einer effizienten Ausnutzung und für den Planungsraum insgesamt belastungsmindernden Ballung von WEA tendenziell entgegenstehen (wenn man schon WEA dort vorsieht und z.B. entsprechende visuelle Belastungen, dann ist die Zusatzbelastung von ein paar hundert Metern mehr Tiefe nicht so groß, der Gewinn an Flächengröße für WEA aber schon). Die Größe ist dabei aber andererseits auch so gewählt, dass eine sinnvolle Feinerschließung ("letzter Teil" vor WEA) noch ohne Weiteres über Stiche zum Kartenspielerweg möglich ist (statt über Parallelwege) und keine zu große Ballung im Reichswald entsteht bzw. hinreichend große nördliche Teile ausgespart bleiben.

Bezogen auf die Thematik des Landschaftsschutzes ist ergänzend zu Kap. 7.2.15 der Begründung anzumerken, dass die RPD-Darstellung nicht in Laubwaldflächen und Altholzbestände erfolgt und auch die Waldränder –

entsprechend der baulichen Art von WEA und der wahrscheinlichen Erschließungsbedeutung des Kartenspielerweges – voraussichtlich höchstens punktuell durch einzelne WEA tangiert werden. Bereiche mit hoher Reliefenergie innerhalb des Reichswaldes werden durch die geplante Darstellung der Windenergiebereiche weitgehend ausgespart (siehe Abb. 10 in V-1120-2015-03-27/26-K im Vergleich zur geplanten Darstellung im RPD), das steht in der Gesamtabwägung nicht entgegen.

Für weitere allgemeine Aspekte in V-1120-2015-03-27/26-K (die sich ja i.d.R. nicht direkt auf den RPD beziehen) – wie z.B. die Thematik Erholung – wird auch auf die allgemeinen Ausführungen in Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein und Kap. 7.2.15 der Begründung verwiesen.

Die zur Potenzialstudie und auch der generellen Stgn. der Kommune korrespondierenden Karten in V-1120-2015-03-27/27, V-1120-2015-03-27/28, V-1120-2015-03-27/29 und V-1120-2015-03-27/30 wurden zur Kenntnis genommen und bei der Bearbeitung der korrespondierenden sonstigen Abschnitte der Stgn. als Grundlage mit einbezogen.

Ablehnung des Standortes Reichswald für Windkraft"Industrie" (Stgn. Ö-2015-03-16-AL)

Die Ausführungen/Behauptungen in der Stellungnahme Ö-2015-03-16-AL zur Betriebsform werden zur Kenntnis genommen, führen aber nicht zum Erfordernis der Änderung der aktuell geplanten Darstellung (siehe dazu die einleitend dargelegten geplanten Änderung). Gleiches gilt für die Ausführungen/Behauptungen zum Bürgermeister und zum Landesbetrieb.

Die Ausführungen zu "Personen" und Parteimitgliedern werden ebenso zur Kenntnis genommen.

Zur Thematik des Waldes und Umweltaspekten (einschließlich Landschaftsbild) wird auf die hinreichenden Ausführungen in der Begründung, Kap. 7.2.15 in Verbindung mit dem Umweltbericht und Kapitel 9 der Begründung verwiesen sowie auf die aktuelleren Darlegungen unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein.

Ebenso wird auf die Ausführungen zum Klimaschutzauftrag in Kap. 7.2.15.1 verwiesen. Damit korreliert das Erfordernis zum Schutz der globalen Umwelt und nachfolgender Generationen auch an sachgerechten Standorten für die Voraussetzungen zum Ausbau erneuerbarer Energien wie der

Windenergienutzung zu sorgen. Soweit der Verfasser evtl. vermutet, bei dem Ausbau der Windenergienutzung gehe es nur um finanzielle Interessen von Investoren, Grundstückseigentümern, Kommunen o.Ä. verkennt er grundlegend den Planungsansatz und die entsprechenden raumordnerischen Erfordernisse. Ebenso werden die Behauptungen zur Irrelevanz der CO2-Thematik zurückgewiesen.

Die Thematik Infraschall kann hinreichend auf nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt werden, soweit bzw. sofern erforderlich. Ergänzend hierzu wird auf die Ausführungen zum Reichswald in der Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein B, Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein verwiesen.

Die beabsichtigten Regionalplandarstellungen sind ungeachtet etwaiger zusätzlicher Offshore-Aktivitäten nötig. Zum Schutz des globalen Klimas ist es sinnvoll, dass sachgerechte Standorte in allen Teilen der Landfläche – sei es im oder außerhalb des Waldes - oder auch der See genutzt werden.

Generell ist Folgendes anzumerken: Dass die Windenergienutzung wie fast jede Raumnutzung – je nach Standort unterschiedliche – negative Auswirkungen auf verschiedene Umweltaspekte hat, wird gesehen. Bei den ausgewählten Standorten sind die in der Gesamtabwägung mit den für die Planung sprechenden Aspekten aber nicht so gravierend, dass dies der Planung entgegensteht.

Darüber hinausgehend wird die Stgn. **zur Kenntnis genommen**. Das Erfordernis der Änderung der Planung ergibt sich aus der Stgn. nicht. Dies gilt auch für Darstellungen außerhalb von Kranenburg.

Ablehnung Windenergiebereiche im Reichswald durch das Landesbüro der Naturschutzverbände

Die in der Stellungnahme V-2002-2015-03-31/268-B1 formulierte Ablehnung der Windenergiebereiche im Kranenburger Reichswald (Kra_WIND_002, Kra_WIND_003, Goc_WIND_017/Kra_WIND_005/ Kra_WIND_006) wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Flächen Kra_Wind_002 und Kra_Wind_003 nicht mehr für den RPD vorgesehen sind.

Die Fläche Kra_WIND_005 wurde gegenüber dem ersten Entwurf beim 2. Entwurf bereits verkleinert (nur noch Kra_Wind_005-A war vorgesehen – aber wie einleitend bei diesem Kürzel dargelegt soll auch dieser noch einmal

verkleinert werden). Da die Planfestlegung im Zuge der Umweltprüfung mit erheblich bewertet wurde, wurde die angepasste Fläche einer erneuten Prüfung unterzogen. Zum Ergebnis siehe den Umweltbericht zum 2. Entwurf. Zur Abwägung siehe Kap. 7.2.15 und Kap. 9 der Begründung – und die aktuelleren Darlegungen unter dem hiesigen Kürzel und unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein.

Hinsichtlich der Ausführungen zu den Themen Entwertung des Waldgebietes, Bedarf und Erzeugung benötigter Strommengen, Zerschneidung des Luftraums für Fledermäuse und brütende und ziehende Vögel, nachhaltige Störung des Landschaftsbildes / Landschaftsästhetik vom Nierstal aus auf die Stauchendmoräne, Störungen durch Lärm der Rotoren und Schattenwurf in einem wichtigen Naherholungsgebiet, wird auf die Ausführungen zum Reichswald in Thementabelle TT Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein verwiesen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände diskutiert zwischenzeitlich vorliegende Ergebnisse von Gutachten für die Genehmigung von Windkraftanlagen auf Kranenburger Stadtgebiet und stellt damit grundsätzlich die Verträglichkeit der Planung derartiger Anlagen im Reichswald in Frage (V-2002-2016-10-17/104-B). In Bezug auf die für die Ebene der Regionalplanung relevanten Windkraftbereiche wird klargestellt, dass diese sich in einem Abstand von mindestens 300 m zum FFH-Gebiet Reichswald befinden. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden, da unter den Arten des Anhangs II der FFH-RL keine windenergieempfindlichen Arten bekannt sind.

Als Erhaltungsziele für FFH-Gebiete sind zudem ausschließlich signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu betrachten. Vogelarten sind daher nicht als Erhaltungsziele von FFH-Gebieten zu betrachten. Sofern es sich um charakteristische Arten von FFH-Lebensraumtypen handelt ist zu berücksichtigen, dass sich diese aufgrund ihrer engen Bindung an die jeweiligen Lebensraumtypen überwiegend innerhalb der FFH-Gebiete befinden. Zudem werden alle WEA-empfindlichen Arten ohnehin über die artenschutzrechtliche Betrachtung geprüft. Sofern im Zusammenhang mit betriebsbedingten

		Auswirkungen von WEA der Eintritt der Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden kann, ist im Sinne eines Analogieschlusses davon auszugehen, dass diesbezüglich keine indirekte erhebliche Beeinträchtigung von LRT möglich ist. Daher kann außerhalb des Regelabstandes von 300 m zu FFH-Gebieten bezüglich betriebsbedingter Auswirkungen auf WEA-empfindliche charakteristische Arten von FFH-LRT im Regelfall auf eine FFH-VP verzichtet werden (vgl. MKULNV & LANUV 2013, 23). Kra WIND 010 Zu Kra_WIND_010 siehe die Ausführungen in der Kommunaltabelle Goch (gemeinsame Betrachtung zusammen mit Goc_WIND_003-A; Planänderung (Streichung)).	
Kranenburg-	PZ2ee		
Kranenburg-	PZ3aa-1		
Kranenburg-	PZ3aa-2		
Kranenburg-	PZ3ab-1		
Kranenburg-	PZ3ab-2		
Kranenburg-	PZ3ac	Nordumgehung / Ortsdurchfahrt Kranenburg Die Gemeinde Kranenburg regt an, die vorhandene Nordumgehung darzustellen. Der Anregung wird mit dem zweiten Entwurf gefolgt. Gegen eine Darstellung der bestehenden Ortsumgehung bestehen keine Bedenken. Die Ortsdurchfahrt wird entsprechend gestrichen.	V-1120-2015-03-27/09 V-1120-2015-03-27/10 V-1120-2015-03-27/24 V-1120-2015-03-27/25
Kranenburg-	PZ3ba-1		
Kranenburg-	PZ3ba-2		
Kranenburg-	PZ3bb-1		
Kranenburg-	PZ3bb-2		
Kranenburg-	PZ3bc		
Kranenburg-	PZ3c		
Kranenburg-	PZ3d		
Kranenburg-	PZ3da		
Kranenburg-	PZ3db		
Kranenburg-	PZ3e		

Kranenburg-	PZ3fa	
Kranenburg-	PZ3fb	
Kranenburg-	PZ3fc	
Kranenburg-	Sonstiges	

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Stadt Rees

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Rees-	PZ1a		
Rees-	PZ1b		
Rees-	PZ1ba		
Rees-	PZ1bb		
Rees-	PZ1bc		
Rees-	PZ1c		
Rees-	PZ1ca		
Rees-	PZ1d		
Rees-	PZ1e		
Rees-	PZ1ea		
Rees-	PZ1eb		
Rees-	PZ1ec		
Rees-	PZ1ed		
Rees-	PZ2a		
Rees-	PZ2b		
Rees-	PZ2c		
Rees-	PZ2d		
Rees-	PZ2da	Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 1 (vgl. Übersichtskarte/Bereich der Hetter/Millinger Bruch) Die in der Stellungnahme des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/98 u. V-1110-2016-09-29/94) gekennzeichnete Fläche Nr. 1 im Bereich des "NSG Hetter-Millinger Bruch", die als BSN im RPD-E dargestellt ist, soll aus Sicht des Kreises	V-1110-2016-09-29/46

als BSLE dargestellt werden.

Auch die Stadt Rees (V-1121-2015-03-23/18-B u. V-1121-2016-09-06/14) kritisiert die Darstellung bzw. Vergrößerung des BSN bis an die Bahntrasse im Bereich des kleinen Hetterbogen, Millinger Bruch. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Raum durch den Ausbau der Schienenstrecke "Betuwe" ein Ersatzbauwerk für die Landwirtschaft erforderlich wird, das zu berücksichtigen sei.

Der Beteiligte Ö-2015-03-25-AR und weitere Einwender aus der Öffentlichkeit lehnen zudem konkret die im 1. Entwurf des RPD (Stand August 2014) erfolgte Ausweitung des BSN im Bereich des sogenannten kleinen Hetterbogens auf dem Gemeindegebiet der Stadt Emmerich bis an die Bahntrasse über die Straßen Alter Deichweg/Holländer Deich hinaus, bzw. bis in den Bereich Millinger Bruch auf dem Gemeindegebiet der Stadt Rees ab. Aus Sicht der Einwender handele es sich um eine überzogene Erweiterung nicht schützenswerter Flächen, deren Wertigkeit nicht gegeben ist. Die damit verbundenen Einschränkungen für die dort gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe seien zu erheblich (Einkommensminderungen, Vermögensverluste, Beeinträchtigungen Entwicklungsmöglichkeiten von bis hin Existenzgefährdung). Großteile der Flächen seien Ackerland und es bestehe nur ein äußert geringer Grünlandflächenanteil. Eine Qualität wie im NSG Hetter sei in diesem Bereich nicht gegeben, zudem seien keine besonderen Landschaftselemente oder bevorzugten Frass- und Rastplätze der Wildgänse vorhanden.

Seitens der o.g. Einwender aus der Öffentlichkeit werden in den Stellungnahmen auch konkrete Flurstücksflächen angeführt, die sich im Eigentum der Einwender befinden oder ge- bzw. verpachtet sind. Die angeführten zahlreichen Flächen erstrecken sich über einen Gesamtbereich, der Gemeindegrenzen überschreitend von Emmerich bis auf das Gemeindegebiet der Stadt Rees reicht.

Beteiligte Ö-2015-03-29-BG und Ö-2015-03-29-EV widersprechen der Ö-2015-03-31-BR zusätzlichen Darstellung von BSN im Bereich Rees-Bienen und Emmerich-Praest aus o.g. Gründen ebenso. Hier wird auch auf die zu befürchtenden Folgen für die Landwirtschaft und auf die tatsächliche Wertigkeit der betroffenen Flächen hingewiesen.

V-1110-2016-09-29/94 V-1110-2016-09-29/125 V-1110-2016-09-29/126 V-1121-2015-03-23/13-B V-1121-2015-03-23/18-B V-1121-2016-09-06/09 V-1121-2016-09-06/14 V-1121-2015-03-23/31 V-2000-2015-03-25/55 V-2000-2015-03-25/56 V-2000-2016-10-26/17 V-2205-2015-03-31/32 V-2205-2016-10-18/42 V-3010-2015-03-31/02 Ö-2015-02-24-I Ö-2015-03-10-A O-2015-03-18-AM O-2015-03-25-AR Ö-2015-03-25-BD Ö-2015-03-26-BD Ö-2015-03-26-BC Ö-2015-03-27-AU O-2015-03-28-AC Ö-2015-03-29-BG/01 Ö-2015-03-29-EV/01 O-2015-03-30-AX Ö-2015-03-31-AU

Ö-2015-03-31-BQ

Ö-2015-03-31-AX

Ö-2015-04-01-I/01

Ö-2016-09-23-K/01

O-2015-04-01-I/03-A u. B

Ö-2015-03-31-F

Ö-2015-01-04-I

Der Rheinische Landwirtschafts-Verband e. V. weist in seiner Stellungnahme V-2205-2015-03-31/32 zum 1. Entwurf des RPD (Stand August 2014) ebenfalls auf die fehlende Naturschutzwürdigkeit im Bereich Rees/Millinger Bruch hin. Die hier gelegenen Flächen seien keineswegs als besonders schutzwürdig anzusehen; ein Großteil wird als Ackerland genutzt. Die Nähe zu dem bereits bestehenden Naturschutzgebiet Hetter könne keineswegs als Vorlage dafür dienen, eine Erweiterung für den Schutz der Natur vorzunehmen.

Ö-2016-09-23-K/03 Ö-2016-09-23-K/05 Ö-2016-10-05-G

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW regt in seiner Stellungnahme (V-2000-2015-03-25/55) zum 1. Entwurf des RPD (Stand August 2014) hingegen die Ergänzung des BSN im östlichen Bereich des Millinger-Bruchs durch vollständige Einbeziehung der Verbundfläche von herausragender Bedeutung VB-D-4103-0004 (Hetter - Millinger Bruch) an.

Dieser Anregung wurde gefolgt und die Verbundfläche von herausragender Bedeutung VB-D-4103-0004 (Hetter - Millinger Bruch) im 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) vollständig als BSN dargestellt.

Im Rahmen der Beteiligung zum 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) erhebt der Kreis Kleve in seiner Stellungnahme V-1110-2016-09-29/125 erhebliche Bedenken gegen die im 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) vorgenommene BSN-Erweiterung im östlichen Bereich des Millinger-Bruchs. Auch die Stadt Rees führt in Ihrer Stellungnahme V-1121-2016-09-06 /14 zum 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) aus, dass die Splittersiedlung Im Bruchfeld/Lessingweg im Bereich Millinger Bruch in das Gebiet zum Schutz der Natur aufgenommen worden ist und dies ausdrücklich nicht die Zustimmung der Stadt findet. Auch in der Öffentlichkeitsbeteiligung zum 2. Entwurf werden Bedenken gegen die Erweiterung des BSN erhoben (z.B. Ö-2016-09-23-K, Ö-2016-10-05-G) u.a. aufgrund der negativen Folgen für die Landwirtschaft und einer fehlenden Schutzwürdigkeit.

Der Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. (V-2205-2016-10-18/42) lehnt die dargestellten BSN-Erweiterungen im Bereich der Hetter im Millinger Bruch mit Verweis auf seine Stellungnahme (V-2205-2015-03-31/32) zum 1. Entwurf des RPD ebenfalls strikt ab. Aus Sicht des RLV werden mit diesen Ausweisungen anliegende landwirtschaftliche Betriebe in ihren Entwicklungen unnötig behindert, da mit zusätzlichen Bewirtschaftungsauflagen und Einschränkungen

im Zuge betrieblicher Erweiterungen zu rechnen sei.

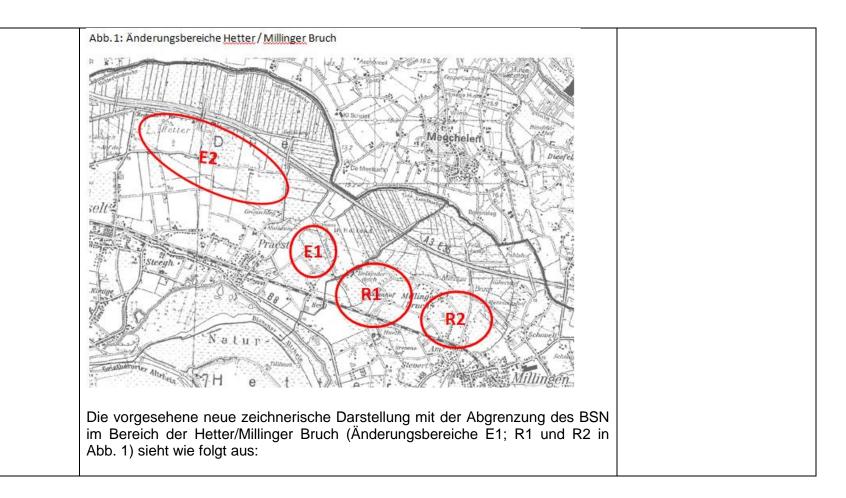
Regionalplanerische Bewertung:

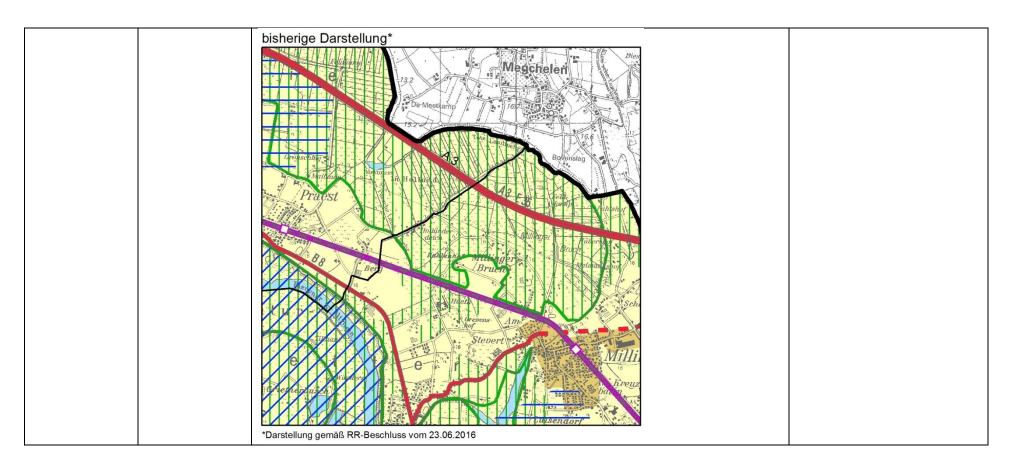
Bereich des Millinger Bruch auf dem Gebiet der Stadt Rees

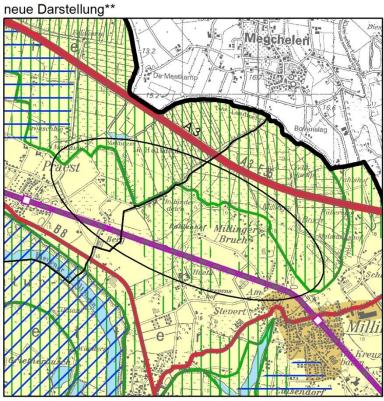
Aufgrund einer vorgesehenen Herabstufung des BV1 mit herausragender Bedeutung in einen BV2 mit besonderer Bedeutung für große Teilbereiche des Millinger-Bruchs, wird den Anregungen zur Rücknahme der BSN-Darstellungen in den in der Abb. 1 gekennzeichneten Änderungsbereiche R1 und R2 (im 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) vorgenommenen BSN-Erweiterung) gefolgt. Das bedeutet, dass hier in einer geplanten Änderung gegenüber dem 2. Entwurf des RPD der BSN im Bereich des Millinger Bruch reduziert wird.

Bereich der Hetter/Millinger Bruch auf dem Gebiet der Stadt Emmerich

Im Bereich der Hetter auf dem Gemeindegebiet der Stadt Emmerich südlich der BAB 3 wird der Anregung zur Rücknahme der BSN-Darstellungen im in der Abb. 1 gekennzeichnetem Änderungsbereich E2 aufgrund der Bedeutung des Gebietes für den länderweiten und regionalen Biotopverbund nicht gefolgt. Östlich der Ortslage Praest auf dem Gemeindegebiet der Stadt Emmerich (Abb. 1: Änderungsbereich E1), wird der Anregung zur Rücknahme der BSN-Darstellungen teilweise gefolgt. Dies erfolgt aufgrund einer vorgesehenen Herabstufung des BV 1 in einen BV 2 für große Teilbereiche des Hetter/Millinger-Bruch. Das bedeutet, dass hier in einer geplanten Änderung gegenüber dem 2. Entwurf des RPD der BSN östlich der Ortslage Praest um eine Teilfläche reduziert wird.







**Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

Die von den o.g. Beteiligten vorgebrachten Anregungen und Bedenken beziehen sich im Gemeindegebiet der Stadt Rees konkret auf Flächen im Bereich des Millinger Bruch, nördlich der Bahntrasse (Übersichtskarte <u>Fläche Nr. 1</u> bzw. Änderungsbereich R1 in Abb. 1) sowie auf die BSN-Erweiterung im 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) im in der Abb. 1 gekennzeichneten Änderungsbereich R2 und darüber hinaus auch auf den Bereich des kleinen Hetterbogens im Gemeindegebiet der Stadt Emmerich (vgl. Abb. 1 Änderungsbereich E1).

Hinsichtlich der in o.g. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit konkret angeführten Flurstücksflächen ist festzustellen, dass die von den Einwendern im Bereich der Ortslage Rees-Millingen (Gemarkung Millingen) angeführten

Grundstücke nicht alle von der im 1. Entwurf des RPD (Stand August 2014) dargestellten Erweiterung des BSN (vgl. Übersichtskarte <u>Fläche Nr. 1</u>) betroffen sind. Darüber hinaus konnten aufgrund unvollständiger Angaben auch nicht alle Flurstücke eindeutig identifiziert bzw. hinsichtlich einer direkten Betroffenheit überprüft werden.

Es werden seitens der Einwender z. T. auch Flächen in diesem Bereich angeführt, die bereits im gültigen GEP99 als BSN dargestellt oder von einer BSN-Ausweisung gar nicht betroffen sind.

In den Stellungnahmen der Einwender Ö-2015-03-29-BG und Ö-2015-03-29-EV erfolgte zudem keine eindeutige Benennung bzw. Eingrenzung der in der Stellungnahme angesprochenen Flächen. Daher wird an dieser Stelle allgemein auf die Kriterien zur Abgrenzung der BSN und BSLE in Kap. 7.2.4 und 7.2.5 der Begründung zum RPD-E verwiesen.

Die Erweiterung des im RPD-E dargestellten BSN im Bereich des Millinger Bruch (Übersichtskarte <u>Fläche Nr. 1</u>) im 1. Entwurf des RPD (Stand August 2014) sowie auch die zusätzliche Erweiterung im östlichen Bereich des Millinger Bruchs im 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016), wurde gem. Kap. 7.2.4 der Begründung zum Regionalplanentwurf auf der Grundlage des im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (seit dem Stand März 2013) des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) ausgewiesenen Biotopverbundes bzw. auf Anregung des LANUV NRW in seiner Stellungnahme V-2000-2015-03-25/55 zum 1. Entwurf des RPD vorgenommen. Die hier konkret betroffenen Flächen sind zum Zeitpunkt der Erarbeitung des 1. und 2. Entwurfs des RPD im Fachbeitrag des LANUV NRW aufgrund ihrer Bedeutung als Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (BV 1) "Hetter - Millinger Bruch" (VB-D-4103-0004) ausgewiesen.

Das besondere Schutzziel liegt hier in der Erhaltung der ausgedehnten, reich strukturierten und grünlandgeprägten Niederungslandschaft der Hetter u.a. als Brut- und Nahrungsbiotop für Wiesen-, Wasser- und Watvögel, als Überwinterungsplatz für Wildgänse und als Lebensraum für zahlreiche weitere, teils stark gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten.

Großteile des o.g. BV 1 "Hetter - Millinger Bruch" gehören darüber hinaus zum Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" (gem. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden

Vogelarten vom 30. November 2009). Das Vogelschutzgebiet ist Teil des Natura-2000-Netzwerks der Schutzgebiete innerhalb der europäischen Union. Die Teilbereiche des o.g. BV 1 "Hetter - Millinger Bruch", die nicht zum Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" gehören, sollen nach Auskunft des LANUV NRW in einen BV 2 herabgestuft werden. In diesen Bereichen erfolgt dann in einer geplanten Änderung gegenüber dem 2. Entwurf des RPD die entsprechende Rücknahme des BSN und Darstellung als BSLE gemäß den Kriterien zur Abgrenzung der BSN und BSLE in Kap. 7.2.4 und 7.2.5 der Begründung zum RPD-E.

Die von verschiedenen Beteiligten angeführten Flächen, die sich innerhalb des bereits im GEP 99 dargestellten BSN befinden, liegen ebenfalls überwiegend innerhalb des Vogelschutzgebietes DE-4203-401 "Unterer Niederrhein" (gem. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009), das Teil des Natura-2000-Netzwerks der Schutzgebiete innerhalb der europäischen Union ist.

Darüber hinaus liegen einige dieser Flächen im durch die EU-Kommission ausgewiesenen Flora-Fauna-Habitat-Gebiet DE-4104-301 "NSG Hetter-Millinger Bruch, mit Erweiterung" (gem. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

Die Darstellung des hier betroffenen BSN im GEP 99 wird zudem durch das im Landschaftsplan des Kreises Kleve "LP Nr. 03" festgesetzten Naturschutzgebiet "Hetter-Millinger Bruch" konkretisiert. Gem. Anlage 3 der DVO zum LPLG sind bereits festgesetzte Naturschutzgebiete Bestandteil der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) im Regionalplan (siehe auch Kap. 7.2.4, Begründung zum RPD-Entwurf).

Der für diesen Bereich durch das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (seit dem Stand des Fachbeitrages im März 2013) ausgewiesene Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (BV 1) "Hetter – Millinger Bruch" mit der Kennung VB-D-4103-0004 wird derzeit in seinen Abgrenzungen durch das LANUV NRW überarbeitet und soll wie bereits erwähnt in Teilbereichen in einen Biotopverbund mit besonderer Bedeutung (BV

2) herabgestuft werden. Durch diese Änderung werden eine Reihe der von o.g. Beteiligten angeführten konkreten Flurstücksflächen zukünftig nicht mehr durch eine BSN-Darstellung erfasst sein.

Zur Grundsatzkritik an der Wertigkeit der im 1. und 2. Entwurf des RPD neu dargestellten BSN im Bereich des Millinger Bruchs_wird Folgendes ausgeführt: Im Bereich des NSG "Hetter-Millinger Bruch" südlich und nördlich der BAB 3 handelt es sich größtenteils um Dauergrünland, das insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als Biotop- und CO2-Senke, für das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft prägend ist. Auch die daran angrenzenden Bereiche, die in einer geplanten Änderung gegenüber dem 2. Entwurf des RPD anstelle als BSN nun als BSLE dargestellt werden sollen, sind als Puffer- und Verbindungsflächen für den Biotopverbund zu erhalten.

Zu den Rechtswirkungen der zeichnerischen und textlichen Vorgaben für Natur und Landschaft wird auf die Thementabelle Kap. 4.2 Schutz von Natur und Landschaft und dem Kürzel Kap. 4.2.-Allgemein verwiesen.

Hinsichtlich der Ausführungen zur Thematik der Auswirkungen auf die Wertigkeit von landwirtschaftlichen Flächen wird auf die Ausführungen in Thementabelle "4.2 Schutz von Natur und Landschaft", Kürzel "Kap. 4.2.1-Z1" und "Kap. 4.2.1-G2" verwiesen.

Bedenken bzw. Anregungen zu den Fläche Nr. 2, 3 und 4 (vgl. Übersichtskarte) Die in der Stellungnahme des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/98 u. V-1110-2016-09-29/94) gekennzeichneten Flächen Nr. 2, 3 und 4 gehören zum Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (BV1) "Rheinaue zwischen Emmerich und Rees mit Bienener und Grietherorter Altrhein" (VB-D-4103-0003). Das wesentliche Schutzziel liegt hier in der Erhaltung und Optimierung der kulturlandschaftlich geprägten, periodisch überfluteten Rheinauen-Landschaft mit großflächigen Feuchtlebensräumen sowie wertvollem, teils feuchtem, teils magerem Grünland, mit zahlreichen typischen Auen-Lebensräumen wie Weichholz-Auenwald. naturnahen Stillgewässern (Altarme. Kolke. Kleingewässer, renaturierte Abgrabungsgewässer), Röhrichten, (Kopf-) Baumreihen. Hecken. Einzelbäumen und strukturreichen naturnahen Rhein-Uferabschnitten.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

<u>Bedenken bzw. Anregungen zu den Flächen Nr. 5 und 6 (vgl. Übersichtskarte/Bereich Reeser Meer)</u>

Die Darstellungen der Flächen Nr. 5 und 6 im Bereich des Reeser Meeres als BSN, die vom Kreis Kleve (V-1110-2015-03-25/33-B, V-1110-2016-09-29/43) und von der Stadt Rees (V-1121-2015-03-23/13-B u. 18-B, V-1121-2016-09-06/09 u. 14) kritisiert werden und nach Ansicht der Stadt Rees zu einer Überplanung von Großteilen der Wasserflächen am Reeser Meer und damit zu eine Einschränkung der Freizeitentwicklung insbesondere auf dem Wasser führen, beruht auf den Abgrenzungen des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung (BV 1) ""Reeser Meer" mit Haffenscher Landwehr und Sonsfeldschem Bruch" (VB-D-4204-0005), der im Fachbeitrag Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW ausgewiesen wird. Das Schutzziel für den hier betroffenen o.g. BV 1 liegt in der Erhaltung eines vielfältig strukturierten Biotopkomplexes aus Abgrabungsgewässern in unterschiedlichen Sukzessionsstadien und teilweise feuchtem Grünland als Lebensraum für zahlreiche, teils gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Eine besondere Bedeutung erfährt das Gebiet als Rast- und Nahrungsgebiet für arktische Gänse und als Brutgebiet zahlreicher Wasservogelarten (gem. Anhang 2, Biotopverbund herausragender Bedeutung, Fachbeitrag des LANUV). Das Gebiet ist darüber hinaus Teil des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" sowie ein geschütztes Biotop gem. § 42 LNatSchG NRW i. V. m. § 30 BNatSchG.

Klarstellung der Regionalplanungsbehörde

Innerhalb der BSN sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, welche insbesondere durch Versiegelungen und Zerschneidungen die besonderen Funktionen dieser Bereiche beeinträchtigen oder das naturräumliche Potenzial oder die angestrebte Entwicklung gefährden, unzulässig (vgl. Ziel Z1, Kap. 4.2.2 RPD-E).

"Raumbedeutsame" Freizeit- und Erholungsnutzungen sind gem. RPD nur insofern zulässig, als dass sie die soeben genannten Funktionen des Gebietes nicht beeinträchtigen. Hinzuweisen ist ferner darauf, dass Freizeit- und Erholungsnutzungen innerhalb von BSN nicht per se "unzulässig" sind. Hinsichtlich der Vereinbarkeit von BSN-Darstellungen mit Freizeit- und Sportnutzungen wird hier auf den Grundsatz G1 in Kap. 4.2.2 des RPD verwiesen. Demgemäß sollen BSN auch für das Naturleben und die

naturverträglichen Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen zugänglich gemacht werden, sofern dies den jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck nicht widerspricht. Es ist derzeit nicht abschätzbar, ob die in o.g. Stellungnahme der Stadt Rees genannten "geplanten" Freizeit- und Erholungsnutzungen am Reeser Meer östlich des im RPD-E dargestellten ASB-E dem Schutzzweck des BSN entsprechen. Hierfür sind genauere Planangaben notwendig.

Die erwähnten bestehenden Nutzungen werden, sofern sie planungsrechtlich bereits gesichert sind, nicht von der Darstellung des BSN berührt (vgl. Erl. 4 zu Z1, Kap. 4.2.2 des RPD-E).

Der Anregung des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/33-B u. V-1110-2016-09-29/43), die BSN-Abgrenzung an die bestehende NSG-Abgrenzung (vgl. Landschaftsplan 4 Rees, 2010) anzupassen, **wird nicht gefolgt.** Die Darstellung des BSN entspricht den Kriterien zur Darstellung von BSN in Kap. 7.2.4 (Planzeichen da, Schutz der Natur) der Begründung zum RPD-E.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW regt in seiner Stellungnahme (V-2000-2015-03-25/56 und V-2000-2016-10-26/17) ergänzend an, den BV 1 (VB-D-4204-0005) "Reeser Meer" vollständig als BSN darzustellen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Innerhalb der Abgrabungs- und Sondierungsbereiche bleibt es bei der überlagernden Darstellung (hier BSLE), die im RPD-E dargestellt ist. Dies resultiert aus Kap. 7.2.4 der Begründung zum RPD.

Zudem wird der betroffene BV 1 von Teilbereichen des ASB-E überlagert. Der ASB-E ist bereits im GEP 99 dargestellt und wurde im Erarbeitungsverfahren zum RPD bereits reduziert. Es gibt nur wenige potenzielle Standorte für ASB-E, die den Zielsetzungen des LEP entsprechend direkt an einen ASB (hier ASB Haldern) grenzen und gleichzeitig in einem attraktiven Raum für Tourismus und Erholung liegen. Die Ausnutzung des vorhandenen Potenzials und die Lagegunst für die Entwicklung eines Feriengebietes ist für die Stadtentwicklung und die Förderung der städtischen Wirtschaft sowie die Versorgung der Bevölkerung mit Freizeit- und Erholungsgebieten von hoher Bedeutung und überwiegt in diesem Fall daher ggü. Interessen der Biotopverbundentwicklung. Es ist Aufgabe der Bauleitplanung den ASB-E umzusetzen und dabei

Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Der Biotopverbund ist hier entsprechend zu berücksichtigen. Innerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche und der Sondierungsbereiche für Abgrabungen verbleibt es unabhängig von ihrer Einstufung im Rahmen des Biotopverbundes bei der bisherigen Darstellung gemäß dem GEP 99 (zur Begründung s. Kap. 5.4.1 und Kap. 7.2.12). Die Darstellung bezeichnet hier die vorgesehene Nachfolgenutzung.

Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 7 (vgl. Übersichtskarte)

Die in der Stellungnahme des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/98 u. V-1110-2016-09-29/94) gekennzeichnete Fläche im westlichen Uferbereich der Norderweiterung Reeser Meer (Übersichtskarte Fläche Nr. 7), die als BSN im RPD-E dargestellt ist und aus Sicht des Kreises jedoch als BSLE dargestellt werden sollten, ist bereits im GEP 99 als BSN ausgewiesen und wurde nicht erweitert.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die BSN-Grenze liegt innerhalb eines im RPD dargestellten BSAB. Innerhalb der Abgrabungs- und Sondierungsbereiche bleibt es bei der überlagernden Darstellung BSN/BSLE, die im RPD-E dargestellt ist. Dies resultiert aus Kap. 7.2.4 der Begründung zum RPD-E. Diese überlagernde Darstellung resultiert aus der 24. Änderung des GEP 99. In diesem Zusammenhang wird ergänzend darauf hingewiesen, dass der betroffene BSN westlich des Gewässers "Schmales Meer" im weiteren Erarbeitungsverfahren des RPD ebenfalls an die Darstellung des GEP 99 angepasst und auf Grundlage der Darstellungen der 24. GEP-Änderung im 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) entsprechend ergänzt wurde.

Der Kreis Kleve führt in seiner Stellungnahme V-1110-2016-09-29/126 zum 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) erhebliche Bedenken gegen diese Erweiterung des BSN am Aspeler Meer an. Auch die Stadt Rees nimmt in ihrer Stellungnahme V-1121-2016-09-06/14 zum 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) Bezug auf diese Erweiterung bzw. Einbeziehung der Flächen in den BSN um das Schmale Meer sowie auch auf die westlichen und nördlichen Uferbereiche der Norderweiterung Reeser Meer. Diesen Bedenken schließt sich auch der Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. in seiner Stellungnahme V-

2205-2016-10-18/42 an. Darüber hinaus müssten sämtliche Erweiterungen der Flächen zum Schutz der Natur im Stadtgebiet Rees gestrichen werden, da die Erweiterungen nicht nachvollziehbar seien und letztlich ausschließlich Entwicklungen der Landwirtschaft verhindert würden.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Darstellung des BSN in diesem Bereich begründet sich östlich des Gewässers "Schmales Meer" aus den Abgrenzungen des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung (BV 1)"Reeser Altrhein, Aspeler Meer und Schmales Meer" (VB-D-4204-0002) des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand seit März 2013). Das bedeutende Schutzziel für den hier betroffenen o.g. BV 1 liegt in der Erhaltung des strukturreichen, grünlandgeprägten Lebensraum-Komplexes mit wertvollen offenen und verlandenden Rhein-Altarmrinnen und Hochwasserkolken u.a. als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop für Nordische Wildgänse, Wasser- und Watvögel sowie als Lebensraum für eine große Zahl weiterer, teilweise gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Westlich des Gewässers "Schmales Meer" begründet sich die Ergänzung des BSN aus den Darstellungen der 24. Änderung des GEP 99. Die 24. GEP-Änderung beinhaltete die Zielsetzung für den Gesamtbereich Reeser Meer ein städtebauliches Entwicklungskonzept zu erarbeiten, das u.a. die Erweiterung des ASB für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen im Zusammenhang mit der hiermit verbundenen Erweiterung eines BSAB vorsieht. Der Aufbau eines freizeitorientierten Nutzungskonzeptes sollte im Zusammenhang mit der ökologischen Aufwertung und der verbesserten Erlebbarkeit des Raumes sowie der Steigerung des Freizeitnutzungswertes und der Verknüpfung mit Maßnahmen des Hochwasserschutzes als Gesamtmaßnahme zu einem gesellschaftlichem Mehrwert führen. Der BSN westlich des Schmalen Meers stellt hier einen wesentlichen Baustein des vereinbarten Gesamtkonzeptes für den betroffenen Bereich des Reeser Meers dar und ist daher darzustellen.

Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 8 (vgl. Übersichtskarte)
Die in der Stellungnahme des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/98 u. V-1110-2016-09-29/94) gekennzeichnete und von der Stadt Rees in der Stellungnahme (V-1121-2015-03-23/18-B) ebenfalls angesprochene Erweiterung des BSN um

die bestehenden Waldflächen nördlich des Depot Haldern (Übersichtskarte Fläche Nr. 8) beruht auf den Abgrenzungen des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung (BV 1) "Grünland-Wald-Komplex in der Wittenhorster Heide" (VB-D-4204-0007) des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand seit März 2013).

Das bedeutende Schutzziel für den hier betroffenen o.g. BV 1 gründet sich in der Erhaltung eines unzerschnittenen, wenig gestörten Grünland-Waldkomplexes mit Binnendünenbereichen, Heide-Relikten, Sandmagerrasen und einem sehr artenreichen, wertvollen Übergangsmoor u.a. als überregional Refugial- und Trittstein-Lebensraum für zahlreiche, teils gefährdete Pflanzen- und Tierarten. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 9 (vgl. Übersichtskarte)

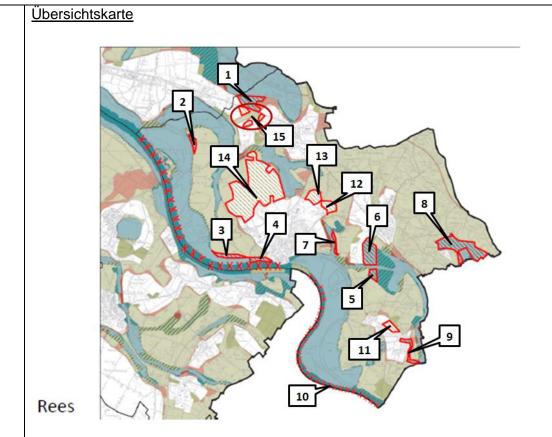
Die in der Stellungnahme des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/98 u. V-1110-2016-09-29/94) gekennzeichneten und in der Stellungnahme der Stadt Rees (V-1121-2015-03-23/18-B) thematisierte Verlängerung des BSN in Mehr von der langen Renne bis über die gesamte Kirchenrenne in das Dorf (Übersichtskarte Fläche Nr. 9) beruht auf den Abgrenzungen des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung (BV 1) "Hagener Meer, Bellinghover Meer und Lange Renne" (VB-D-4204-0006) des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand seit März 2013).

Das bedeutende Schutzziel für den hier betroffenen o.g. BV 1 liegt in Erhaltung des strukturreichen, grünlandgeprägten Lebensraum-Komplexes mit wertvollen offenen Rhein-Altarmen u.a. als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop für Wasserund Watvögel sowie als Lebensraum für eine großen Zahl weiterer, teilweise seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 10 (vgl. Übersichtskarte)

Den Anregungen des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/98) und der Wasserund Schifffahrtdirektion (V-3010-2015-03-31/02) die überlagernde Darstellung BSN auf der Wasseroberfläche des Rheins zurückzunehmen **wird gefolgt.** In Teilen wird eine Darstellung als BSN auf der Rheinwasseroberfläche jedoch

beibehalten. Dies betrifft die Uferbereiche, die als FFH-Gebiet und dementsprechend weitestgehend bereits als Naturschutzgebiet (NSG) festgesetzt sind. Die Abgrenzung orientiert sich hierbei an der Abgrenzung der NSG. In den auf dem Rhein durch die EU-Kommission festgelegten FFH-Gebieten liegen auch die durch die Bezirksregierung erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Festsetzung Fischschonbezirks und Laichschonbezirks "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef". Aufgrund der bestehenden rechtskräftigen Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen auf (LSG) auf dem Rhein ist eine Darstellung als BSLE im RPD dennoch geboten. Im Übrigen sei hier auf die ergänzte Begründung, Kap. 7.2.4 und 7.2.5 zum RPD hingewiesen, die auf die Darstellung der Freiraumfunktion auf dem Rhein eingeht.



Bereiche Millinger Meer / Reeser Eyland

Den von der Stadt Rees in Ihrer Stellungnahme darüber hinaus (V-1121-2015-03-23/18-B) vorgebrachten Ausführungen zu den Flächen im Schutzgebiet Millinger Meer (BSN im Bereich Kreuzstraße in Androp) sowie der Einbeziehung der Woy in den Schutzbereich Reeser Eyland werden zur Kenntnis genommen. Änderungserfordernisse erfolgen hieraus nicht. **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Die BSN-Abgrenzung im Bereich des <u>Schutzgebietes Millinger Meer / Ortslage</u>

		Antrop , die einen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb überlagert, ist maßstabsbedingt als Parzellenunschärfe anzusehen, die sich aus der Maßstäblichkeit des Regionalplans (Maßstab 1:50.000) ergibt (vgl. § 35 Abs. 1 LPIG DVO). Dies ist auf der Ebene der Regionalplanung jedoch – auch mit Blick auf nachfolgende Planungsstufen und die kommunale Planungshoheit – sachgerecht. Der Maßstab bedingt auch, dass auf in diesem Maßstab nicht mehr angemessen ablesbare Linienabweichungen verzichtet werden kann. Eine Änderung der Darstellung für den betroffenen Bereich im RPD erfolgt daher nicht. Die Einbeziehung der Woy in den Schutzbereich Reeser Eyland begründet sich aus den Abgrenzungen des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung (BV 1) "Reeser Altrhein, Aspeler Meer und Schmales Meer" (VB-D-4204-0002) des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013). Das bedeutende Schutzziel für den hier betroffenen o.g. BV 1 liegt in der Erhaltung des strukturreichen, grünlandgeprägten Lebensraum-Komplexes mit wertvollen offenen und verlandenden Rhein-Altarmrinnen und Hochwasserkolken u.a. als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop für Nordische Wildgänse, Wasser- und Watvögel sowie als Lebensraum für eine große Zahl weiterer, teilweise gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.	
Rees-	PZ2db	Bedenken bzw. Anregungen zu den Flächen Nr. 11, 12, 13 und 14 (vgl. Übersichtskarte) Die in der Stellungnahme des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/98 u. V-1110-2016-09-29/94) gekennzeichneten Flächen, die als BSLE im RPD-E dargestellt sind und aus Sicht des Kreises jedoch gestrichen werden sollten (Übersichtskarte Flächen Nr. 11, 12, 13 und 14), sind im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand seit März 2013) aufgrund ihrer Bedeutung als Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (BV 1) ausgewiesen. Auch die Stadt Rees (V-1121-2015-03-23/18-C) äußert grundsätzliche Bedenken gegen die Ausweitung der BSLE in den o.g. Bereichen. Der Rheinische Landwirtschafts-Verband (V-2205-2015-03-31/36) sieht die zusätzliche BSLE-Ausweisung im Bereich südöstlich der Ortschaft Rees-Bienen (Übersichtskarte Fläche Nr. 14) besonders kritisch, da in diesem Bereich keine dementsprechenden naturschutzfachlich besonders wertvollen Flächen gelegen	V-1110-2015-03-25/98 V-1110-2016-09-29/94 V-1121-2015-03-23/18-C V-1121-2016-09-06/17 V-1121-2016-09-06/17 V-1121-2016-09-06/18 V-1121-2016-09-06/19 V-2000-2015-03-25/98 V-2000-2016-10-26/17 V-2205-2015-03-31/36 V-2205-2016-10-18/42 Ö-2015-03-23-BT/01-02 Ö-2015-03-19-B/01 Ö-2015-03-12-A/01 Ö-2015-03-18-AM/05

sind. Darüber hinaus lehnt der RLV in seiner Stellungnahme V-2205-2016-10-18/42 zum 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) jegliche Erweiterungen der BSLE-Flächen im Stadtgebiet Rees vollumfänglich ab. Auch der Beteiligte Ö-2015-03-23-BT/01-2 lehnt die erweiterte Ausweisung von Flächen für den Schutz der Landschaft in Bereich von Rees-Androp (Übersichtskarte <u>Fläche Nr. 14</u>) ab. Aus Sicht des Einwenders sind diese Erweiterungen ohne Zweifel auf das vorliegende Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" zurückzuführen. Es wird ausdrücklich auf die vertragliche Vereinbarung zum EG-Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" in der Fassung von 2010 verwiesen, die nach Ansicht des Einwenders eine Erweiterung von BSN und BSLE ausschließt. Darüber hinaus seien die Schutzgebietserweiterungen als solches den Eigentümern der betroffenen Flächen nicht zuzumuten (Werteinbußen, Einkommensminderung /garantie, Schutz der Berufsfreiheit, etc.).

Seitens des Beteiligten Ö-2015-03-19-B/01 wurden zudem konkret Bedenken gegen die Ausweitung des BSLE in der Ortslage Rees-Groin (Übersichtskarte Flächen Nr. 12) vorgebracht. Der hier betroffene landwirtschaftliche Betrieb würde stark beeinträchtigt, weil der Wert der Verpachtung vermindert werde.

Der Beteiligte Ö-2015-03-12-A/01 führt ebenfalls Bedenken gegen die geplante Erweiterung des BSLE bzw. die Ausweitung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Ortslage Rees-Groin (Übersichtskarte Flächen Nr. 13) an. Durch die vorgesehene Darstellung werde ein großer Teil der Betriebsflächen durch Einschränkungen der Bewirtschaftung sowie bei möglichen Betriebserweiterungen belastet.

Der Anregung auf Streichung des BSLE wird nicht gefolgt. Die betroffenen Flächen zählen zum Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (BV 1) mit der Kennung VB-D-4102-897 "Teilflächen des Vogelschutzgebietes unterer Niederrhein". Das besondere Schutzziel liegt hier im Erhalt der Funktion als Rast-, Überwinterungs- und Brutraum für ziehende und nicht ziehende Vogelarten.

Diese Verbundflächen werden als BSLE dargestellt, da sie Teil eines Vogelschutzgebietes sind. Diese unterliegen dem gesetzlichen Schutz über § 52 LNatSchG NRW und bedürfen dementsprechend keiner weiteren Unterschutzstellung im Landschaftsplan (vgl. Begründung, 7.2.4 i.V. 7.2.5). Die allgemeine Forderung der Stadt Rees in o.g. Stellungnahme, dass die

Landwirtschaft Flächen für Betriebe benötigt, die nicht durch Restriktionen belegt sind, wird zur Kenntnis genommen, führt allerdings nicht zu einem Änderungserfordernis.

Die Darstellung der betroffenen Bereiche als BSN bzw. BSLE erfolgt auf Grundlage fachlicher Kriterien und der oben beschriebenen herausragenden Wertigkeit des Biotopverbundes. Hierdurch potenziell verbundene Restriktionen für die landwirtschaftliche Nutzung, können durch die Landschaftsplanung und ein entsprechendes Maßnahmenkonzept (z.B. Maßnahmenkonzept Unterer Niederrhein) möglichst verträglich umgesetzt werden.

Zu den Rechtswirkungen der zeichnerischen und textlichen Vorgaben zu BSN und BSLE (Umsetzung auf der Ebene der Landschaftsplanung und sowie Konsequenzen für bauliche Betriebserweiterungen), zur Thematik der finanziellen Auswirkungen auf die Landwirtschaft und hinsichtlich der Ausführungen auf die vertragliche Vereinbarung zum EG-Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" wird auf die Ausführungen in Thementabelle "Kap. 4.2 Schutz von Natur und Landschaft" unter den Kürzeln "Kap. 4.2.1-Z1" und "Kap. 4.2.1-G2" verwiesen.

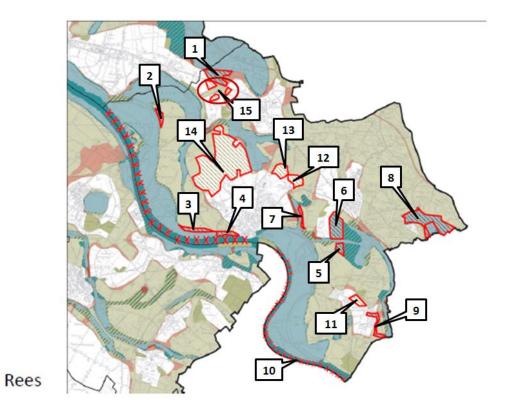
Bedenken bzw. Anregungen zu der Flächen Nr. 15 (vgl. Übersichtskarte)

Die in der Stellungnahme des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/98 u. V-1110-2016-09-29/94) gekennzeichneten Teilflächen im Bereich der Siedlung Hueth und Schloss Hueth (Übersichtskarte Flächen Nr. 15), die als BSLE im RPD-E dargestellt sind, sollten aus Sicht des Kreises und der Stadt Rees (V-1121-2015-03-23/18-C), sowie aus Sicht des Einwenders Ö-2015-03-18-AM/05 gestrichen werden. Der Einwender Ö-2015-03-18-AM/05 führt darüber hinaus aus, dass es nicht nachvollziehbar sei, weshalb Schloss Hueth als Pufferbereich mit in den Naturschutz der Regionalplanung einbezogen werden soll. Hinsichtlich Schloss Hueth seien vorrangig die Belange des Denkmalschutzes zu beachten. Eine weitergehende Einflussnahme nunmehr unter dem Blickwinkel des Naturschutzes verbiete sich und widerspreche den ebenfalls im Rahmen der Abwägung zu beachtenden Geboten des Denkmalschutzes.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die betroffen Flächen sind im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand seit

März 2013) aufgrund ihrer Bedeutung als Biotopverbund mit besonderer Bedeutung (BV 2) "Huethsche Weiden und angrenzende Grünlandflächen" (VB-D-4104-0004) ausgewiesen. Die baulichen Anlagen werden von der Darstellung des Biotopverbundes ausgespart, liegen aber aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans innerhalb der Darstellung BSLE. Das besondere Schutzziel liegt hier in der Erhaltung der teilweise reich gegliederten, grünlandgeprägten Niederungs-Landschaft mit wertvollen Kleingehölzen wie Obstbaumwiesen, (Kopf-) Baumreihen und alten Einzelbäumen als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Vernetzungs-, Entwicklungs- und Arrondierungsgebiet für die Naturschutzgebiete Hetter-Millinger Bruch und Bienener Altrhein. Die betroffenen Flächen sind für die Sicherstellung der Verbundfunktion besonders wichtia. Die Ausführungen des Einwenders Ö-2015-03-18-AM/05 bezüglich des Aspektes des Denkmalschutzes von Schloss Hueth werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu einem Änderungserfordernis, da der Denkmalschutz erhalten bleibt und nicht im Widerspruch steht zu der vorgesehenen Festlegung als BSLE.

Übersichtskarte



Grünlandkomplex zwischen dem Reeser Meer und Haldern

In der Stellungnahme des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (V-2000-2015-03-25/98 u. V-2000-2016-10-26/17) wird angeregt, den BSLE um eine Teilfläche der Verbundfläche VB-D-4204-0012 (Grünlandkomplex zwischen dem Reeser Meer und Haldern) im Bereich des dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichs mit Zweckbindung (ASB-E) "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" am Südwestrand von Haldern zu ergänzen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes mit

besonderer Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand seit März 2013) als Biotopverbund zweiter Stufe (BV 2) dargestellt worden ist.

Der Biotopverbund mit besonderer Bedeutung ist ggü. der Darstellung des o.g. ASB-E abgewogen worden. Der ASB-E ist bereits im GEP 99 dargestellt und wurde im Erarbeitungsverfahren zum RPD bereits reduziert. Es gibt nur wenige potenzielle Standorte für ASB-E die den Zielsetzungen des LEP entsprechend direkt an einen ASB (hier ASB Haldern) grenzen und gleichzeitig in einem attraktiven Raum für Tourismus und Erholung liegen. Die Ausnutzung des vorhandenen Potenzials und die Lagegunst für die Entwicklung eines Feriengebietes ist für die Stadtentwicklung und die Förderung der städtischen Wirtschaft sowie die Versorgung der Bevölkerung mit Freizeit- und Erholungsgebieten von hoher Bedeutung und überwiegt in diesem Fall daher ggü. Interessen der Biotopverbundentwicklung. Es ist Aufgabe der Bauleitplanung den ASB-E umzusetzen und dabei die Beeinträchtigung so gering wie möglich zu halten. Der Biotopverbund ist hier entsprechend zu berücksichtigen.

Zudem ist hier auf Grundsatz G3, Kap. 4.2.1 zu verweisen, der besagt, dass auch unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle liegende naturschutzfachlich bedeutsame Biotope im Rahmen der Landschaftsplanung für den Biotopverbund oder zur Sicherung ihrer natürlichen Funktionen erhalten, gesichert oder entwickelt werden. Hierbei sollen die naturschutzwürdigen Bereiche als Naturschutzgebiete festgesetzt werden.

Überlagerung der Autobahn A3 durch BSLE

Die Stadt Rees weist in Ihrer Stellungnahme V-1121-2016-09-06/18 darauf hin, dass in den im Internet für die Stadt Rees bereitgestellten Struktur-PDF-Dateien bei der Kartendarstellung mit den Layern "neue Darstellungen" die Trasse der Autobahn A 3 nunmehr selbst mit dem Symbol des Landschaftsschutzes belegt ist, was nicht nachvollziehbar sei und keinen inhaltlichen Sinn mache.

Der Anregung wird gefolgt. Bei der hier angesprochenen Darstellung in der Struktur-PDF-Datei (Überlagerung der Trasse der Autobahn A3 mit der Darstellung BSLE) handelt es sich um einen redaktionellen Fehler, der in einer geplanten Änderung gegenüber dem 2. Entwurf des RPD bereinigt wird.

Rees-	PZ2dc		
Rees-	PZ2dd	BGG in Rees Herken und Rees Antrop Die Einwender beantragen, die Ausweisung des BGG zurückzunehmen, da noch keine Ausweisung eines Wasserschutzgebietes erfolgt sei. Eine solche wäre u.a. den landwirtschaftlichen Betrieben nicht zuzumuten, da eine erhebliche Wertminderung damit verbunden wäre. Die Grundstücke kämen nicht mehr als Sicherheit für Banken bei Krediten für betriebliche Erweiterungen in Frage. Zudem drohen Bewirtschaftungsauflagen, die mit erheblichen Einkommensminderungen verbunden wären. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Sowohl bei dem BGG in Rees Herken als auch bei dem BGG in Rees Antrop handelt es sich um Reservegebiete. Sie dienen der langfristigen Gewährleistung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die Darstellung erfolgt auch gemäß DVO-LPIG. Demnach sollen auch Grundwasservorkommen, die für eine entsprechende Nutzung langfristig vorgehalten werden (konkret abgegrenzte Wasserresservegebiete i. S. der Wasserschutzzone I-IIIA) dargestellt werden. Datengrundlage hierfür bildet die Wasserbilanz von 2003, ein Fachbeitrag der Bezirksregierung Düsseldorf. Darüber hinaus handelt es sich in beiden Fällen um Bereiche, die bereits im GEP99 als BGG dargestellt sind. Hinsichtlich der angesprochenen Wertminderung ist zu sagen, dass sich durch die Festsetzung eines Reservegebietes keine direkten Auflagen für die Landwirtschaft und damit auch keine Wertminderung der Grundstücke ergibt. Sollte ein Antrag auf die Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung positiv beschieden werden, ist nicht zwangsläufig auch von der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes auszugehen. Somit ist auch unter dem Gesichtspunkt "spätere Grundwasserenhahme zu Trinkwasserzwecken" nicht mit einer Wertminderung zu rechnen. Bei der Ausweisung eines Wasserschutzgebietes käme es nicht zu Einbußen der betroffenen Landwirte, da diese nach WHG auszugleichen sind. Eine Wertminderung für Grundstücke wird allerdings in Schutzgebietsverfahren nicht angesetzt.	
Rees-	PZ2de	<u>ÜSB ehem. GIB für Kraftwerkstandort Rees/Wesel</u> Die Stadt Rees befürwortet in Ihrer Stellungnahme V-1121-2015-03-23/26 die Streichung des ehem. GIB für den Kraftwerkstandort Rees/Wesel und die	V-1121-2015-03-23/26

		Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) mit den überlagernden Schutzfunktionen "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) und "Überschwemmungsbereiche" (ÜSB), sowie der teilweisen Überlagerung des BASB "Reckerfeld". Klarstellung der Regionalplanungsbehörde Es wird darauf hingewiesen, dass nicht die gesamte Fläche des ehem. GIB als ÜSB dargestellt ist, sondern nur der Bereich, der durch den BSAB "Reckerfeld" überlagert ist.	
Rees-	PZ2e		
Rees-	PZ2ea		
Rees-	PZ2ea-1		
Rees-	PZ2ea-2		
Rees-	PZ2eb	Abgrabungsfläche "Reeser Welle" (BSAB KLE 009) Der Anregung der Stadt Rees (V-1121-2015-03-23/23 und V-1121-2016-09-06/20) auf Streichung des BSAB Reeser Welle wird nicht gefolgt. Zu den Gründen wird auf die Ausführungen in Kapitel 7.2.12.1.1 der Begründung zum RPD- Entwurf sowie in der Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A unter dem Kürzel "Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein" verwiesen. Unter anderem wird in den Stellungnahmen V-4011-2015-03-31/19 und Ö-2015-03-30-A/02 von "vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V." bzw. einem seiner Mitgliedsunternehmen angeregt, die Argumentation zu der für die im Rahmen einer Ausnahmeprüfung nach § 34 (3) BNatSchG erforderliche Prüfung zumutbarer Alternativen zu ergänzen bzw. ausführlicher auf einzelne BSAB (hier KLE09) einzugehen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die in der Begründung getroffenen Ausführungen sind aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ausreichend und bedürfen daher keine weiteren Ergänzungen. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in der Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A unter dem Kürzel "Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein" verwiesen. FFH-Verträglichkeitsstudie Reeser Welle Klarstellung der Regionalplanungsbehörde Zur Stellungnahme der Verfahrensbeteiligten V-2002-2015-03-31/268-E wird	V-1121-2015-03-23/23 V-1121-2016-09-06/20 V-4011-2015-03-31/19 V-4011-2015-03-31/40 V-4011-2015-03-31/57 V-2002-2015-03-31/268-E V-2002-2015-03-31/268-D u. 269 V-2002-2016-10-17/68 V-2002-2016-10-17/109 V-2002-2016-10-17/110 V-2002-2016-10-17/111 Ö-2015-03-30-A/02 Ö-2015-03-26-A/12 Ö-2015-03-26-A/29

darauf hingewiesen, dass in der durchgeführten Verträglichkeitsprüfung für den Abgrabungsbereich KLE009 ausdrücklich ausgeführt ist, dass kumulative Beeinträchtigungen insbesondere aufgrund der weiteren im Vogelschutzgebiet liegenden Abgrabungsbereiche zu erwarten sind.

Des Weiteren sind Ausführungen zu kumulativen Wirkungen – insbesondere auf das Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" – im Umweltbericht selbst (Kap. 5.4) zu finden. Hier ist dargelegt, dass aufgrund der Kumulation der Windenergiebereiche zwischen Emmerich und Xanten auf eine Darstellung dieser Bereiche im Regionalplan verzichtet wurde um kumulative Wirkungen zu vermindern. Insbesondere aufgrund der vorhandenen und geplanten BSAB innerhalb des Vogelschutzgebietes sowie an das Vogelschutzgebiet angrenzend wird ergänzend dargestellt, dass kumulative Wirkungen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der an Grünlandflächen gebundenen Vogelarten auswirken, auf der Betrachtungsebene des Regionalplans nicht ausgeschlossen werden können. Dies betrifft insbesondere die nordischen Gänse im Vogelschutzgebiet, die ungestörte und ausreichend große Äsungsflächen benötigen.

Aufgrund der im Regionalplan festgelegten Ziele wird jedoch gewährleistet, dass in den jeweiligen Zulassungsverfahren für verloren gehende Äsungsflächen geeignete, ungestörte und ausreichend große Äsungsflächen in der Regel innerhalb des Vogelschutzgebietes z.B. durch Umwandlung von Acker in Grünland qualitativ aufgewertet werden. Falls nicht anders möglich, werden funktional vergleichbare landwirtschaftliche Nutzflächen im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern zusätzlich in das Vogelschutzgebiet einbezogen (vgl. Kap. 5.4.1 des Regionalplans). Unter Berücksichtigung dieser Zielvorgaben, die eine Verringerung der Gänseäsungsmöglichkeiten innerhalb des VSG ausschließen, ist eine weitergehende Betrachtung kumulativer Wirkungen im Rahmen der nachgelagerten Zulassungsverfahren vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass auch für andere Pläne und Projekte, die ggf. aufgrund kumulativer Wirkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes führen, im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Abweichungsvoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG darzulegen sind, so dass auch für diese die Regelungen zu Kohärenzmaßnahmen zu beachten wären.

Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde

In den Stellungnahme V-2002-2016-10-17/68 und 109 thematisiert das Landesbüro der Naturschutzverbände, dass bei der BSAB-Darstellung KLE09 (Reeser Welle) eine im Rahmen eines Planfeststellungsantrags geplante Rheinanbindung nicht dargestellt sei.

Die Notwendigkeit zur Darstellung dieser Rheinanbindung wird von Seiten der Regionalplanungsbehörde nicht gesehen. Es handelt sich hierbei nicht um einen Teil der Abgrabungsfläche, sondern um eine "Erschließungsfläche". Theoretisch sind neben der nun im Planfeststellungsverfahren beantragen Variante, auch weitere/andere Erschließungen denkbar. Insofern wird hier, anders als in der Stellungnahme dargestellt, auch kein Konflikt zwischen der BSAB-Darstellung und dem FFH-Gebiet DE 4405-301 "Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef" gesehen bzw. ausgeblendet, da dieser nur bei dieser speziellen Erschließung entstehen kann Der vom Landesbüro angesprochene Konflikt tritt vielmehr im Rahmen der Planfeststellung auf und ist auch dort zu lösen. Gleiches gilt für die Ausführungen zum Artenschutz. In Bezug auf die Festlegung BSAB KLE09 und die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des VSG Unterer Niederrhein kommt die hierfür erarbeitete FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Entsprechend wird das Festhalten an der Darstellung über die Abweichungstatbestände des § 34 Abs. 3 BNatschG begründet. Verwiesen wird auf das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung im Anhang B des Umweltberichtes und die Ausführungen zu BSAB in der Begründung. Insoweit führen auch die Hinweise auf vorliegende ökologische Wertigkeiten innerhalb des VSG seitens des Landesbüros Naturschutzverbände hier nicht zu einer anderen Bewertung sondern bestätigen diese letztlich nur. Hierbei handelt es sich jedoch alleinig um die Prüfung und Begründung der regionalplanerischen Darstellung, welche einer genauen Ausgestaltung auf der Genehmigungsebene und Bewertung einer möglichen Erheblichkeit einer dann zu konkretisierenden Abgrabungstätigkeit nicht vorweggreift.

Anders als das Landesbüro der Naturschutzverbände in seiner Stellungnahme formuliert, sieht die Regionalplanungsbehörde nicht, dass die geplante Abgrabung auf der Genehmigungsebene nicht mit den Natura-2000-Erhaltungszielen vereinbar sein kann. Vielmehr machen die dortigen

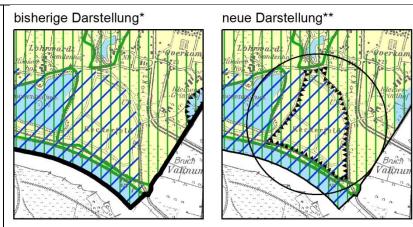
Ausführungen deutlich. Konflikte dass etwaige einem Genehmigungsverfahren, Berücksichtigung unter von Schadensminderungsmaßnahmen, lösbar sind. Auch wird in den dortigen Ausführungen deutlich, dass es nicht zu einer Verringerung der Gänseäsungsflächen kommt, da diese entsprechend ersetzt/ausgeglichen werden. Dies macht auch deutlich, dass wie im textliche Ziel Z6 im Kapitel 5.4.1. formuliert, im Planfeststellungsverfahren für verloren gehende Äsungsflächen geeignete, ungestörte und ausreichend große Äsungsflächen in innerhalb des Vogelschutzgebietes, durch Umwandlung von Acker in Grünland qualitativ aufgewertet werden kann. Siehe hierzu auch die weitergehenden Ausführungen unter dem Kürzel "Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein" in der Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A.

Streichung verschiedener Abgrabungsbereiche/BSAB

Die Bedenken und die Ablehnung der BSAB KLE08, KLE09, KLE11, KLE19, KLE46 sowie des großen Erweiterungsbereichs "Reckerfeld" seitens des Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002-2015-03-31/268-D u. E sowie 269 und V-2002-2016-10-17/111) wird zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zum Erfordernis der Darstellungsänderung.

Der Anregung zu den BSAB wird nicht gefolgt. Zu den Gründen wird auf die Ausführungen in Kapitel 7.2.12.1.1 der Begründung zum RPD- Entwurf sowie in der Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A, Kürzel: Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein verwiesen.

Der im 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) entfallene BSAB KLE19 wird wieder in der aktuellen Fassung des RPD dargestellt, da die Rohstoffgewinnung zwar abgeschlossen, die Rekultivierung jedoch nicht bis zum Stichtag 31.12.2016 abgeschlossen sein wird.



*Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

In der Stellungnahme V-2002-2016-10-17/110 thematisiert das Landesbüro der Naturschutzverbände auch den BSAB KLE10. Dieser war im 1. Entwurf des RPD (Stand August 2014) entfallen, wurde jedoch im 2. Entwurf (Stand Juni 2016) wieder aufgenommen, da die Rohstoffgewinnung zwar abgeschlossen, die Rekultivierung jedoch nicht bis zum Stichtag 31.12.2016 abgeschlossen sein wird.

Der Anregung den BSAB KLE10 nicht wiederdarzustellen wird nicht gefolgt.

Zu den Gründen der Darstellung vollständig abgegrabener, jedoch noch nicht abschließend rekultivierter BSAB wird auf die Ausführungen in der Begründung unter 7.2.12. sowie in der Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A. unter dem Kürzel "Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein" verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde verfolgt bei dem BSAB KLE10 somit die gleiche Zielsetzung, wie sie in der Stellungnahme vom Landesbüro angesprochen wurde, nämlich die Gewährleistung einer geordneten Rekultivierung, d.h. Wiederverfüllung der ehemaligen Abgrabungsfläche. Hierfür fehlen nach hiesigem Kenntnisstand jedoch die entsprechenden Bodenmassen, was zu der Verlängerung der Rekultivierungsfrist bis zum Jahre 2018 geführt hat.

Da innerhalb des BSAB KLE10 keine Rohstoffgewinnung mehr erfolgt, der Eingriff selbst somit nicht mehr stattfindet und des "nur noch" um die

^{**}Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)

Wiederverfüllung geht, wird die Einschätzung zu einer erneuten FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht geteilt. Auch die in der Stellungnahme angesprochene Verladestation steht in keinem direkten Zusammenhang mit einer BSAB-Darstellung. Nach hiesigem Kenntnisstand wird dort ausschließlich Getreide verladen. Die Einflüsse dieser Nutzung/Tätigkeit auf das FFH/VSG sind jedoch nicht durch die Darstellung als BSAB bedingt, daher sind sie im Rahmen des entsprechend Zulassungsverfahrens zu ermitteln und zu bewerten.

Neue BSAB und Sondierungsbereiche

Der Anregung der Beteiligten V-4011-2015-03-31 und Ö-2015-03-26-A die angeführten Bereiche in Form von Vorranggebieten ohne Konzentrationswirkung in den RPD aufzunehmen wird nicht gefolgt.

Zur Konzentrationswirkung wird auf die Ausführungen zu dem Kürzel Kap. 5.4.1-Z3 verwiesen. Hier wird detailliert dargelegt, warum bei den BSAB an der Konzentrationswirkung festgehalten wird.

Hinsichtlich des Mengengerüst wird auf die Begründung und die dortigen Ausführungen unter 7.2.12.1.2 verwiesen. Die Darstellungsgrößen im Planentwurf sind hinreichend, d.h. die Rohstoffversorgung ist durch die dargestellten BSAB sowie die außerhalb der BSAB genehmigten Abgrabungsbereiche in Übereinstimmung sowohl mit dem LEP NRW und der konkretisierenden Erlasslage der Landesplanungsbehörde gesichert. Dies zeigen die Ergebnisse des -Rohstoffmonitorings; verfügbar bei den Unterlagen zu Sitzung des Regionalrats vom 10.12.2015: http://www.brd.nrw.de/regionalrat/index.jsp

Auch die in den Stellungnahmen V-4011-2015-03-31/40 u. 57 sowie Ö-2015-03-26-A geäußerte Erwartung, dass der Versorgungszeitraum für Kies/Kiessand, der nach den Vorgaben der Landesplanung im RPD planerisch abgedeckt werden muss, im Vergleich zum LEP-E (dort 9.2-2) vergrößert werden wird (vgl. dazu bereits I.I.b) und 2.) und damit folgerichtig auch weitere BSAB und Sondierungsbereiche vorgesehen werden müssten, und zwar in Form von Vorranggebieten ohne Konzentrationswirkung (vgl. dazu bereits I.I.a), 2.), hat sich nicht erfüllt, d.h. der LEP NRW wurde bei den Vorgaben zu den Versorgungszeiträumen nicht geändert. **Daher wird der Anregung** die Fläche in Vahnum in Rees, Haffen-Mehr

PZ2ec PZ2ec-1 PZ2ec-2 PZ2ec-3 PZ2ec-4	Reeser Meer Die Stadt Rees (V-1121-2015-03-23/13-C) und der Kreis Kleve (V-1110-2015-03-25/33-A/B u. V-1110-2016-09-29/42-43) regen an, die Vorgaben für den FR-Z Reeser Meer zu überarbeiten, u.a. da sie zu stark auf die biologische Vielfalt und den Erhalt der wildlebender Tiere und Pflanzen ausgerichtet seien und im	V-1110-2015-03-25/33-A/B V-1110-2016-09-29/42 V-1110-2016-09-29/43 V-1121-2015-03-23/13-C
PZ2ec-2 PZ2ec-3	Die Stadt Rees (V-1121-2015-03-23/13-C) und der Kreis Kleve (V-1110-2015-03-25/33-A/B u. V-1110-2016-09-29/42-43) regen an, die Vorgaben für den FRZ Reeser Meer zu überarbeiten, u.a. da sie zu stark auf die biologische Vielfalt	V-1110-2016-09-29/42 V-1110-2016-09-29/43
PZ2ec-3	Die Stadt Rees (V-1121-2015-03-23/13-C) und der Kreis Kleve (V-1110-2015-03-25/33-A/B u. V-1110-2016-09-29/42-43) regen an, die Vorgaben für den FRZ Reeser Meer zu überarbeiten, u.a. da sie zu stark auf die biologische Vielfalt	V-1110-2016-09-29/42 V-1110-2016-09-29/43
	Die Stadt Rees (V-1121-2015-03-23/13-C) und der Kreis Kleve (V-1110-2015-03-25/33-A/B u. V-1110-2016-09-29/42-43) regen an, die Vorgaben für den FRZ Reeser Meer zu überarbeiten, u.a. da sie zu stark auf die biologische Vielfalt	V-1110-2016-09-29/42 V-1110-2016-09-29/43
PZ2ec-4	Die Stadt Rees (V-1121-2015-03-23/13-C) und der Kreis Kleve (V-1110-2015-03-25/33-A/B u. V-1110-2016-09-29/42-43) regen an, die Vorgaben für den FRZ Reeser Meer zu überarbeiten, u.a. da sie zu stark auf die biologische Vielfalt	V-1110-2016-09-29/42 V-1110-2016-09-29/43
	Widerspruch zu einem rechtskräftigen Bebauungsplan stünden. Der Anregung wird gefolgt. Das textliche Ziel wurde mit dem 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) überarbeitet. Es wird klargestellt, dass der FR-Z und der ASB-E in einem engen Zusammenhang stehen, d.h. die Ausgestaltung des FR-Z dient auch den Funktionen Erholung und Freizeitnutzung. Ziel ist es aber, Teilbereiche des Reeser Meer naturverträglich zu gestalten und z.B. für naturverträgliche Erholungsnutzungen vorzusehen (Zonierung). Somit können die bestehenden Bauleitpläne berücksichtigt werden. Eine Rücknahme von BSLE oder BSN im Bereich des BSAB wird nicht vorgesehen, da es sich um Nachfolgenutzungen handelt, die im Rahmen der 51. GEP-Änderung bestätigt wurden. Freizeit- und Erholung sind zudem mit einer BSLE Darstellung umsetzbar. Es besteht kein Konflikt zum ASB-E. Der BSN westlich des AFA-Z wird geringfügig um die Darstellung des NSG 053 erweitert bzw. verschoben (Maßstabsbedingte Unschärfe).	V-1121-2015-03-23/17 V-2002-2016-10-17/34
	Das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2016-10-17/34) lehnt u.a. die Änderung von Z2 im 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) als Schwächung der Belange von Natur und Landschaft ab. Die in der Stellungnahme enthaltene Einschätzung wird nicht geteilt. Den	
	von Z2 wie im 1. Planentwurf des RPD - wird nicht gefolgt. In das Ziel wurde aufgenommen die Schutzansprüche auf die	
		Der Anregung wird gefolgt. Das textliche Ziel wurde mit dem 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) überarbeitet. Es wird klargestellt, dass der FR-Z und der ASB-E in einem engen Zusammenhang stehen, d.h. die Ausgestaltung des FR-Z dient auch den Funktionen Erholung und Freizeitnutzung. Ziel ist es aber, Teilbereiche des Reeser Meer naturverträglich zu gestalten und z.B. für naturverträgliche Erholungsnutzungen vorzusehen (Zonierung). Somit können die bestehenden Bauleitpläne berücksichtigt werden. Eine Rücknahme von BSLE oder BSN im Bereich des BSAB wird nicht vorgesehen, da es sich um Nachfolgenutzungen handelt, die im Rahmen der 51. GEP-Änderung bestätigt wurden. Freizeit- und Erholung sind zudem mit einer BSLE Darstellung umsetzbar. Es besteht kein Konflikt zum ASB-E. Der BSN westlich des AFA-Z wird geringfügig um die Darstellung des NSG 053 erweitert bzw. verschoben (Maßstabsbedingte Unschärfe). Das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2016-10-17/34) lehnt u.a. die Änderung von Z2 im 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) als Schwächung der Belange von Natur und Landschaft ab. Die in der Stellungnahme enthaltene Einschätzung wird nicht geteilt. Den Bedenken und – soweit darin enthalten, den Anregungen zur Formulierung von Z2 wie im 1. Planentwurf des RPD - wird nicht gefolgt.

		der Fassung des 2. Planentwurfs bezogen auf die Absicherung dieser Schutzansprüche und den Rahmen für die Entwicklung der in diesem Bereich zulässigen Sport-, Freizeit und Erholungsnutzung konkreter gefasst. Hierdurch wurde sowohl den Belangen des Naturschutzes als auch der Erholung angemessen Rechnung getragen.	
Rees-	PZ2ed		
Rees-	PZ2ee		
Rees-	PZ3aa-1		
Rees-	PZ3aa-2		
Rees-	PZ3ab-1		
Rees-	PZ3ab-2		
Rees-	PZ3ac	Ortslage Empel Es wird angeregt die Hurler Straße im Bereich des Ortsteils Empel im RPD darzustellen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der Hurler Straße handelt es sich lediglich um eine kommunale Erschließungsstraße, welcher keine regionale oder überregionale Bedeutung zukommt. Auch der Ortsteil Empel wird nicht als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Hierzu wird im Übrigen auf die Ausführungen im Kapitel 7.3.3 der Begründung verwiesen.	Ö-2016-10-07-O/02
Rees-	PZ3ba-1		
Rees-	PZ3ba-2		
Rees-	PZ3bb-1		
Rees-	PZ3bb-2		
Rees-	PZ3bc		
Rees-	PZ3c		
Rees-	PZ3d		
Rees-	PZ3da		
Rees-	PZ3db		
Rees-	PZ3e		
Rees-	PZ3fa		
Rees-	PZ3fb		
Rees-	PZ3fc		

Rees-	Sonstiges	Allgemeine einleitende Ausführungen der Stadt Rees	V-1121-2015-03-23/01
		Klarstellung der Regionalplanungsbehörde	
		Die allgemeinen Ausführungen zu Anpassungserfordernissen in V-1121-2015-	
		03-23/01 werden zur Kenntnis genommen. In dieser Abstraktheit folgen daraus	
		keine Änderungserfordernisse. Zu konkreteren Ausführungen in den	
		nachfolgenden Abschnitten der Stgn. der Kommune wird unter den	
		entsprechenden Kürzeln gesondert Stellung bezogen.	

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Gemeinde Rheurdt

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Rheurdt-	PZ1a	Zum Ortsteil Schaephuysen Die Darstellung einer Ortslage als Siedlungsbereich richtet sich u.a. nach ihrer infrastrukturellen Ausstattung. Im Zuge der Regionalplanfortschreibung wurden alle Ortslagen ab einer Größe von 1000 Einwohnern auf ihre infrastrukturelle Ausstattung hin untersucht und mit der infrastrukturellen Ausstattung der bestehenden ASB verglichen (siehe zur Systematik Kap. 7.1 der Begründung des RPD-Entwurfs). Die Ortslage Schaephuysen verfügt nur über eine unzureichende siedlungsstrukturelle Ausstattung sowie eine vergleichsweise ungünstige Anbindung an den ÖPNV. Der Anregung der Gemeinde Rheurdt, den Ortsteil Schaephuysen mit rund 1.500 EW als ASB darzustellen, wird daher nicht gefolgt. Zu Entwicklungsmöglichkeiten in Eigenbedarfsortslagen allgemein siehe auch Thementabelle Kap. 3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum.	
	PZ1a/Rhe_005 ASB	Zum ASB im Nordosten Zum Hinweis der Verfahrensbeteiligten V-2002-2015-03-31/270-A erfolgt die Klarstellung, dass der regionalplanerischen Prüftiefe entsprechend nicht jede zeichnerische Darstellung zwangsläufig zur Erstellung eines Prüfbogens geführt hat. Verwiesen wird auf die Ausführungen zur Methodik der Umweltprüfung im Kap. 2.4 des Umweltberichtes, hier insbesondere zum Umgang mit Flächen mit einem Flächenausnutzungspotenzial kleiner 10 Hektar.	V-2002-2015-03-31/270-A
Rheurdt-	PZ1b		

Rheurdt-	PZ1ba		
Rheurdt-	PZ1bb		
Rheurdt-	PZ1bc		
Rheurdt-	PZ1c		
Rheurdt-	PZ1ca		
Rheurdt-	PZ1d		
Rheurdt-	PZ1e		
Rheurdt-	PZ1ea		
Rheurdt-	PZ1eb		
Rheurdt-	PZ1ec		
Rheurdt-	PZ1ed		
Rheurdt-	PZ2a		
Rheurdt-	PZ2b		
Rheurdt-	PZ2c		
Rheurdt-	PZ2d		
Rheurdt-	PZ2da		
Rheurdt-	PZ2db	Übersichtskarte: Fläche 1 Der Kreis Kleve regt an, den BSLE im Gemeindegebiet Rheurdt zu streichen. Der als BSLE dargestellte Bereich ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013) aufgrund seiner Bedeutung als BV 2 ausgewiesen. Er entspricht somit den Kriterien zur Darstellung von BSLE gemäß Kap. 7.2.5 der Begründung zum RPD-E. Die Fläche zählt zum BV 2 "Niederung von Nenneper Fleuth und Landwehrbach zwischen Rheurdt und Neufeld" (VB-D-4504-0011), mit dem Schutzziel der Erhaltung der grünlandgeprägten, teilweise reich gegliederten Niederung mit kleinen Torfkuhlen und Fischteichen als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Vernetzungselement innerhalb des Fleuth-, Kendel- und Niepniederungs-Kooridors. Der Anregung wird nicht gefolgt .	

		Rheurdt	
Rheurdt-	PZ2dc		
Rheurdt-	PZ2dd		
Rheurdt-	PZ2de		
Rheurdt-	PZ2e		
Rheurdt-	PZ2ea		
Rheurdt-	PZ2ea-1		
Rheurdt-	PZ2ea-2		
Rheurdt-	PZ2eb		
Rheurdt-	PZ2ec		
Rheurdt-	PZ2ec-1		
Rheurdt-	PZ2ec-2		
Rheurdt-	PZ2ec-3		
Rheurdt-	PZ2ec-4		
Rheurdt-	PZ2ed	Allgemeine Ausführungen der Gemeinde Rheurdt Die Gemeinde Rheurdt äußert in V-1122-2015-03-25/05-A und V-1122-2015-03-25/05-B (sowie V-1122-2016-09-28/05 und V-1122-2016-09-28/06) Bedenken	V-1110-2015-03-25/65-B V-1122-2015-03-25/05-A V-1122-2015-03-25/05-B

und widerspricht dabei den geplanten Vorranggebietsdarstellungen im Entwurf gemäß RR-Beschluss vom 18.09.2014.

Die entsprechenden Ausführungen zur Historie, aktuellen Darstellungen und zu Wertigkeiten werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen zu lokalen Stromanteilen und zum Substanzgebot werden zur Kenntnis genommen, sie stehen aber den geplanten Darstellungen nicht entgegen. Hierzu ist auf das überörtliche Erfordernis hinreichender Bereiche für WEA-Nutzungen zu verweisen und darauf, dass tendenziell in Kommunen mit weniger Restriktionen auch mehr Darstellungen für die WEA-Nutzung vorgesehen werden müssen, als in Kommunen mit vielen Restriktionen. Das Verhältnis der lokalen Einwohner und der lokalen Flächen zu realen oder potenziellen Beiträgen ist hier für die Raumordnung aufgrund des Gewichts anderer Auswahlfaktoren nicht ausschlaggebend.

Siehe aber zu Stgn. V-1122-2015-03-25/05-A und V-1122-2015-03-25/05-B (sowie V-1122-2016-09-28/05 und V-1122-2016-09-28/06) ergänzend auch die nachfolgenden bereichsbezogenen Ausführungen.

Ausführungen zur Aldekerker Platte und Umgebung

In der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in der Stgn. Ö-2015-03-29-B/01 "Einspruch" gegen die vorgesehenen Windvorrangflächen in Rheurdt eingelegt aufgrund des Landverbrauchs, des Eingriffs in die Landschaft und der bereits bestehenden Vorprägung.

Dem wird nicht gefolgt. Die im aktuellen Planentwurf enthaltenen Bereiche sind nach einem sachgerechten Konzept ermittelt und raumordnerisch angemessen. Auch die landschaftlichen Auswirkungen – auch unter Einbeziehung der standörtlichen Vorbelastung sind nicht so gravierend, dass dies der Darstellung entgegensteht (siehe auch Kap. 7.2.15.3.8 der Begründung). Im Gegenteil spricht die Vorprägungen – neben der sonstigen Standortgunst – eher mit für den Standort. Auch der "Landverbrauch" ist nicht so groß, dass dies der Darstellung entgegensteht. WEA und Zuwegungen beanspruchen nur kleinere Teile von Windenergiebereichen und liefern gleichzeitig große Beiträge u.a. zum so wichtigen Klimaschutz.

V-1122-2016-09-28/05 V-1122-2016-09-28/06

V-2002-2015-03-31/256 V-2002-2015-03-31/270-B V-2002-2015-03-31/271

V-3101-2015-03-20/01

V-8001-2016-10-12/15

V-8004-2015-03-27/23-AV-8004-2015-03-27/23-B

O-2015-03-29-B/01

Rhe WIND 001 (siehe auch 006)

Ergänzendes Stichwort: Schaephuysener Höhe

Der Kreis Kleve erhebt in der Anregung V-1110-2015-03-25/65-B vor dem Hintergrund vorstehender vom Kreis formulierter allgemeiner Ausführungen Bedenken gegen diese Darstellung und fordert die Streichung, ohne auf den Einzelstandort hier näher bzw. spezifisch einzugehen. Aus der Stgn. – und auch entsprechenden bzw. ähnlichen Inhalten in Stgn. anderer Akteure – ergeben sich jedoch keine Erkenntnisse, die insb. unter Einbeziehung der Ausführungen und Verweise bei dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein (dort u.a. in Reaktion auf die allgemeinen Ausführungen des Kreises) zu den Themen Wald und Erholungsnutzung – gegen eine Darstellung sprechen.

Auch das Landesbüro der Naturschutzverbände in V-2002-2015-03-31/270-B und die Gemeinde Rheurdt in V-1122-2015-03-25/05-A und V-1122-2015-03-25/05-B sprechen sich gegen die Darstellung aus (Naturschutzverbände: "mitten in dem Höhenzug bei Schaephuysen, einem geomorphologisch und kulturhistorisch wichtigem Landschaftselement und wichtigem Naherholungsgebiet, und ist teilweise bewaldet"; Kommune bezieht sich zudem u.a. auf den Landschaftsplan und entsprechende Wertigkeiten).

Das – auch natur- und kulturhistorisch bedeutsame – Landschaftselement des Höhenzug bei Schaephuysen würde dabei durch WEA aber nicht so gravierend gestört, dass dies in der Gesamtabwägung der geplanten Darstellung entgegen stehen würde – wobei man auch auf die besondere Windgunst von Höhenzügen hinweisen muss. In gleicher Weise werden auch die Bedenken das LVR in Stgn. V-8004-2015-03-27/23-A zurückgewiesen; hierzu wird auch auf die Ausführungen zum Thema Kulturlandschaft und Denkmalschutz in Kap. 7.2.15.3.7 und 7.2.15.3.8 der Begründung verwiesen, zumal auch diesbezüglich auf die Windgunst von Höhenzügen zu verweisen wäre. Zum Thema Erholungsnutzung gilt auch hier der vorstehende Verweis. Zum Thema Wald wird auf die regionalplanerische Bewertung/den AGV unter Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein verwiesen. Insgesamt wird auch den Bedenken des Landesbüros nicht gefolgt.

Vor dem Hintergrund der Ausführungen in der Stgn. V-3101-2015-03-20/01 und der dort in der betreffenden Synopse unter Hinweisen vermerkten weiteren Mail vom 06.08.2014 wird jedoch vorsorglich (d.h. kein Abstellen auf den rechtlich zwingenden Mindestschutz) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der

Funkkontrollmessmöglichkeiten der Bundesnetzagentur (Standort Kerken) auf die Darstellung dieses Bereiches verzichtet (neben dem Schutz der Messmöglichkeiten auch zum Schutz von Investitionen und Arbeitsplätzen) (Planänderung vom 1. zum 2. Entwurf).

Dabei spielt auch eine Rolle, dass der Bereich Rhe_WIND_001 rund 2 km vom Kurzwellenpeiler entfernt liegt und im Süden auf ca. 75. m über NN liegt und damit deutlich über dem Kurzwellenpeiler (Boden ca. 37 m über NN, relevante Aufbauten zwar höher, aber deutlich unter den 75 m über NN). Damit wären voraussichtlich nur relativ kleine Anlagen unkritisch (siehe Mail vom 06.08.2014 unter Hinweisen bei der Stgn. V-3101-2015-03-20) und für solche Anlagen wäre voraussichtlich bereits die entsprechende WEA-Wirtschaftlichkeit zumindest kritisch.

Die Bedenken in V-1122-2015-03-25/05-B zur Umweltbewertung der **Fläche werden jedoch zurückgewiesen**. Dies Systematik und das Ergebnis waren diesbezüglich sachgerecht.

Rhe WIND 003 und Rhe WIND 006

Die Thematik der Funkkontrollmessmöglichkeiten (siehe Stgn. V-3101-2015-03-20/01 und V-1122-2015-03-25/05-A) steht nach Einschätzung der Regionalplanung vor dem Hintergrund der Ausführungen in der Stgn. V-3101-2015-03-20/01 und der dort in der betreffenden Synopse unter Hinweisen vermerkten weiteren Mail vom 06.08.2014 einer Darstellung dieser Bereiche als Windenergiebereiche nicht entgegen. Dabei spielt eine Rolle, dass der Bereich in der Funkmessstelle am nächsten gelegenen "Ecke" nur ca. 1.400 m von der Funkmessstelle entfernt ist (Kurzwellenpeiler ca. 2.100 m), aber nur auf ca. knapp 30 m über NN. Die Funkmessstelle liegt hingegen auf ca. 70-75 m über NN und die besonders relevanten Aufbauten noch höher. Damit ist nach hiesiger Einschätzung eine WEA-Nutzung prinzipiell möglich (ca. mind. Knapp 120 m hohe Anlagen; im Osten auch höhere) und auch unter Vorsorgegesichtspunkten vertretbar und sachgerecht (was nicht bedeutet, dass jede Art der Vorhabensausführung- z.B. Höhe und Konfiguration – möglich ist). Etwaige zwingende Ausschlussgründe auf nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen bleiben aber auch hier unberührt.

Die Bedenken des LVR in Stgn. V-8004-2015-03-27/23-B werden

zurückgewiesen; hierzu wird auch auf die Ausführungen zum Thema Kulturlandschaft und Denkmalschutz in Kap. 7.2.15.3.7 und 7.2.15.3.8 der Begründung verwiesen. Vom Niepskanal und der Nieper Altrheinrinne sowie der entsprechenden wertgebenden Umgebung und angrenzenden Bebauung wird ebenso hinreichender Abstand eingehalten wie zur Moerser Kreisbahn. Das gilt auch für Schloß Bloermersheim und z.B. Gut Leyenburg. Auf etwaige historische Siedlungs- und Bestattungsplätze kann hinreichend auf nachfolgenden Verfahrensebenen Rücksicht genommen werden. Von einer Zerstörung des größeren Kulturlandschaftsgefüges durch etwaige WEA in Rhe_WIND_003 und Rhe_WIND_006 kann hier keine Rede sein. Die Windenergiebereiche sind zudem in vorbelastendender Nähe zur BAB (südlich) und östlich einem wenig wertigen Campingareal /Bebauungsareal gelegen.

Der Kreis Kleve erhebt in V-1110-2016-09-29/150 Bedenken ausdrücklich nur auf den überplanten Waldanteil im Bereich Rheurdt Sternenbusch.

Die genannten Belange sind nicht gewichtig genug für einen Darstellungsverzicht in der Abwägung mit der Option dort die Voraussetzungen für den Ausbau der klimaschonenden Windenergienutzung zu schaffen. Kleinräumige Strukturen bleiben zunächst einmal weitgehend auch bei der Windenergienutzung vorhanden, denn diese erfolgt inkl. zugehöriger Infrastruktur nur punktuell. Zudem schafft die Errichtung von WEA selber wieder kleinteilige Übergangsbereiche und es kommen ggf. noch lokale Ausgleichsmaßnahmen hinzu.

Es verbleiben für die in der Stgn. ansonsten angesprochenen Belange im Umfeld hinreichende Waldflächen und es ist erforderlich auch nicht vorbelastete, lärmarme und kulturlandschaftlich entsprechend wertvolle Standorte zu nutzen. Auf den Arten- und Biotopschutz und kann – über die erfolgte Betrachtung hinaus - auf weiteren Verfahrensstufen hinreichend Rücksicht genommen werden. Darüber hinausgehend wird auf die Bewertungen unter Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein verwiesen (z.B. zum Thema waldarme Kommunen, Grundwasserschutz, Erholungsnutzung und Böden).

Hinweise aus der SUP zu RHE_WIND_003 und RHE_WIND_006:

Der Anregung V-1122-2015-03-25/05-B einer erweiterten Einschätzung der

Umwelterheblichkeit **wird nicht gefolgt**. Verwiesen wird auf die im Anhang A zum Umweltbericht vertieft dargelegte Auswahl der Prüfkriterien. Das teilweise Vorkommen einer Waldfläche führt nicht pauschal zu einer Erheblichkeitsbewertung.

Nur Rhe WIND 003

Der Kreis Kleve erhebt in der Anregung V-1110-2015-03-25/65-B vor dem Hintergrund vorstehender vom Kreis formulierter allgemeiner Ausführungen Bedenken gegen diese Darstellung und fordert die Streichung, ohne auf den Einzelstandort hier näher bzw. spezifisch einzugehen. Aus der Stgn. ergeben sich jedoch keine Erkenntnisse, die insb. unter Einbeziehung der Ausführungen und Verweise bei m Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein (dort u.a. in Reaktion auf die allgemeinen Ausführungen des Kreises) zu den Themen Wald und Erholungsnutzung – gegen eine Darstellung sprechen.

Auch das Landesbüro der Naturschutzverbände spricht sich in V-2002-2015-03-31/270-B gegen die Darstellung aus, wobei sie Rhe_WIND_003 und Rhe_WIND_006 zusammen bewerten (teilweise bewaldet, und liegt teilweise im USG - Waldbereiche und USB sind aus Sicht der Naturschutzverbände Tabubereiche für Windenergiebereiche; außerdem seien erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten). Zum Thema Wald wird auch diesbezüglich auf die regionalplanerische Bewertung/den AGV unter Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein verwiesen. Zur Thematik Landschaftsbild wird auf die Ausführungen unter Kap. 7.2.15.3.8 der Begründung verwiesen. Insgesamt wird auch den Bedenken des Landesbüros nicht gefolgt.

Nur Rhe WIND 006

Der Kreis Kleve erhebt in der Anregung V-1110-2015-03-25/65-B vor dem Hintergrund vorstehender vom Kreis formulierter allgemeiner Ausführungen Bedenken gegen diese Darstellung und fordert die Streichung, ohne auf den Einzelstandort hier näher bzw. spezifisch einzugehen. Aus der Stgn. ergeben sich jedoch keine Erkenntnisse, die insb. unter Einbeziehung der Ausführungen und Verweise bei m Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein (dort u.a. in Reaktion auf die allgemeinen Ausführungen des Kreises) zu den Themen Wald und Erholungsnutzung – gegen eine Darstellung sprechen.

Zur Stg. V-2002-2015-03-31/270-B des Landesbüros der Naturschutzverbände

siehe die vorstehenden Ausführungen unter Rhe_WIND_003.

RheWIND 004

Den Bedenken der Gemeinde Rheurdt und V-1122-2015-03-25/05-A **wird nicht gefolgt**. Die Erholungsstätte "Oermter Berg" und auch das "Schönstatt-Zentrum" sowie die korrespondierenden Freiraumnutzungen liegen deutlich hinreichend weit entfernt. Hier ist keine unsachgemäße Beeinträchtigung zu befürchten – wobei ergänzend auf die Vorprägung durch vorhandene Anlagen hinzuweisen ist.

Hinweise aus der SUP zu RheWIND_004 (Iss_WIND_005 + Rhe_WIND_004): Zu den Bedenken der Verfahrensbeteiligten V-1122-2015-03-25/05-B, dass die Fläche gem. des LANUV-Datensatzes zu lärmarmen Räumen vollständig außerhalb lärmarmer Räume von besonderer oder herausragender Bedeutung liegt. Das Kriterium "Wohnen" beinhaltet bei Windenergiebereichen die Prüfung der Lage der geplanten Planfestlegung innerhalb der in Anhang A des Umweltberichtes vorgegebenen Abstandsflächen zu Wohnbausiedlung usw. Beide Kriterien sind im Prüfbogen korrekt abgearbeitet.

Der Argumentation der Beeinträchtigung des Volksparks Oermter Berg und des Schönstatt-Zentrums **kann nicht gefolgt werden**, da zwischen den genannten Zielpunkten und der Planfestlegung bereits Vorbelastungen durch WEA existieren.

Rhe_WIND_005 (Ker_WIND_007)

Hinsichtlich der Ausführungen in V-2002-2015-03-31/256 und V-2002-2015-03-31/270-B und V-2002-2015-03-31/271 des Landesbüros der Naturschutzverbände zu Ker_WIND_007/ Rhe_WIND_005 wird auf die entsprechenden Bewertungen/den AGV unter Kerken-PZ2ed verwiesen.

Vor dem Hintergrund der Ausführungen in der Stgn. V-3101-2015-03-20/01 (siehe auch V-1122-2015-03-25/05-A) und der dort in der betreffenden Synopse unter Hinweisen vermerkten weiteren Mail vom 06.08.2014 wird jedoch vorsorglich (d.h. kein Abstellen auf den rechtlich zwingenden Mindestschutz) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Funkkontrollmessmöglichkeiten der Bundesnetzagentur (Standort Kerken/Rheurdt) auf die Darstellung dieses Bereiches verzichtet (neben dem Schutz der Messmöglichkeiten auch zum

		Schutz von Investitionen und Arbeitsplätzen) (<u>Planänderung vom 1. zum 2. Entwurf</u>). Unter Berücksichtigung der Entfernung zu den Messstellen und der Höhenlagen ist eine Darstellung im Regionalplan nicht sachgerecht. Die Bedenken in V-1122-2015-03-25/05-B zur Umweltbewertung der Fläche werden jedoch zurückgewiesen. Dies Systematik und das Ergebnis waren diesbezüglich sachgerecht. Solche Auswirkungen mussten hier nicht erfasst werden, werden aber in der Begründung abgehandelt (siehe Planänderung vom 1. zum 2. Entwurf).	
Rheurdt-	PZ2ee		
Rheurdt-	PZ3aa-1		
Rheurdt-	PZ3aa-2		
Rheurdt-	PZ3ab-1		
Rheurdt-	PZ3ab-2		
Rheurdt-	PZ3ac		
Rheurdt-	PZ3ba-1		
Rheurdt-	PZ3ba-2		
Rheurdt-	PZ3bb-1		
Rheurdt-	PZ3bb-2		
Rheurdt-	PZ3bc		
Rheurdt-	PZ3c		
Rheurdt-	PZ3d		
Rheurdt-	PZ3da		
Rheurdt-	PZ3db		
Rheurdt-	PZ3e		
Rheurdt-	PZ3fa		
Rheurdt-	PZ3fb		
Rheurdt-	PZ3fc		
Rheurdt-	Sonstiges	Anschluss an die Stellungnahme des Kreises Kleve Dass sich die Gemeinde Rheurdt der Stellungnahme (Stgn.) des Kreises Kleve vollinhaltlich anschließt, wird zur Kenntnis genommen. Inhaltlich wird diesbezüglich auf die regionalplanerische Bewertung der Stgn. des Kreises Kleve verwiesen.	V-1122-2015-03-25/01 V-1122-2016-09-28/01

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1.Kommunaltabelle Stadt Straelen

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Straelen-	PZ1a	ASB-Streichung im NW von Straelen Die Stadt Straelen wünscht eine Wiederdarstellung von Siedlungsbereich im Nordwesten der Hauptortslage. Der Anregung wird im 2. RPD-Entwurf gefolgt.	V-1123-2015-03-24/12 V-1123-2015-03-24/13
		Die Fläche ist zum Teil bereits über Bauleitplanung gesichert, ein B-Plan ist in Aufstellung. Weiterhin ist der Bereich vorgeprägt durch bestehende Gewächshäuser. Eine Abrundung des ASB am nordwestlichen Rand von Straelen ist sinnvoll.	Ö-2015-03-23-D/02
		Fläche südlich ehe. Blumenversteigerung (2112-12/JK) Auch im Süden der Hauptortslage von Straelen möchte die Stadt einen neuen Siedlungsbereich. Diese Anregung teilt auch ein Beteiligter der Öffentlichkeit. Den Anregungen wird im 2. RPD-Entwurf gefolgt. Der ASB wird hier um eine ca. 1 ha große Fläche abgerundet. Weiterhin sind die Darstellungen der neuen ASB vertretbar aufgrund der vielen ASB-Rücknahmen am westlichen Ortsrand von Straelen.	
		Fläche nördlich Niederdorfer Straße (2113-15/JK) Die Stadt Straelen wünscht die Neudarstellung eines ASB von ca. 2 ha im Norden des Ortsteils Herongen. Der Anregung wird im 2. RPD-Entwurf gefolgt. Die Fläche ist bereits über den Flächennutzungsplan gesichert, somit ist die Anregung nachvollziehbar, zudem ist der Standort geeignet.	V-1123-2015-03-24/14

Straelen-	PZ1a_Str_003 _D_ASB	ASB "An der Bleiche" Der Anregung wird im 2. RPD-Entwurf gefolgt. Die Darstellung des ASB wird als schmaler Streifen bis zur Straße "An der Bleiche" gezogen, da es sich um eine kleinteilige Arrondierung handelt.	V-1123-2015-03-24/11
Straelen-	PZ1b		
Straelen-	PZ1ba		
Straelen-	PZ1bb		
Straelen-	PZ1bc		
Straelen-	PZ1c		
Straelen-	PZ1ca		
Straelen-	PZ1d		
Straelen-	PZ1e	Depot Straelen Herongen Die Stadt Straelen, der Kreis Kleve und Vertreter der Wirtschaft regen in ihren Stellungnahmen und im Gewerbeflächenkonzept Kreis Kleve u.a. eine Darstellung des ehem. Depots Herongen als GIBZ an. Die Stadt strebt eine gewerbliche Konversion des Depots an, um aus den Erlösen der gewerblichen Entwicklung die Öffnung des Geländes, die Sicherung (Kampfmittelräumung), die Wiederherstellung der hohen Freiraumwertigkeit durch Rückbau in Teilbereichen und damit den regionalen Biotopverbund zu stärken. Der GIBZ solle zudem dem Ausgleich von wegfallenden Bauflächen im Bereich Landgard dienen. Die Fragen der Stadt Straelen in der Stellungnahme zum 2. Planentwurf (V-1123-2016-10-05/06) bezüglich der Entscheidung auf Bundesebene können durch die Regionalplanungsbehörde nicht beantwortet werden, da auch ihr keine Informationen in der Sache vorliegen und sie nicht beteiligt wurde.	V-1110-2015-03-25/26 V-1110-2016-09-29/34 V-1123-2015-03-24/07 V-1123-2015-03-24/15-A V-1123-2016-10-05/06 V-4014-2015-03-26/10-B
		Den Anregungen wird nicht gefolgt. Das Depot Herongen ist nach einem Beschluss des Haushaltsausschusses des Bundestages am 17.06.2015 zum nationalen Naturerbe geworden. Die Entwicklung von Teilbereichen für Gewerbe ist nicht umsetzbar, da der Grundstückseigentümer (Bund) die Fläche nicht bereitstellt. Das Ziel der Schaffung eines großräumigen Biotopverbunds dürfte somit über die Mittel des Naturerbes finanziert werden können. Der Bedarf an Gewerbeflächen, der im Regionalen Gewerbeflächenkonzept – ergänzend zum Gewerbeflächenpool –begründet wird, soll durch die Darstellung eines GIBZ für	

		Agrobusiness und Logistik südlich der A 40 gedeckt werden. Es handelt sich um einen überregional bedeutsamen Standort. Weiteres hierzu siehe unter "Thementabelle_8.2 Allgemein und PZ1-Siedlungsraum Allgemein", hier unter dem Kap. 8.2.PZ1c-Ge-Konzepte.	
Straelen-	PZ1ea		
Straelen-	PZ1eb		
Straelen-	PZ1ec		
Straelen-	PZ1ed	GIB-Z "Pflanzenvermarktung" Straelen Herongen (Str 005 B AFA) Der Kreis Kleve, die Stadt Straelen, die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer zu Duisburg sowie ein Beteiligter der Öffentlichkeit regen an, den im GEP 99 ausgewiesenen GIB-Z weiterhin darzustellen. Hier befinden sich Betriebserweiterungsflächen, welche im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegen. Der Anregung wird gefolgt. Der GIB-Z wird an den bestehenden B-Plan angepasst. Der Bereich der geplanten Grünbrücke über die A40 wird etwas weiter nach Westen verschoben und nun als Bereich für den Schutz der landschaftsorientieren Erholung (BSLE) dargestellt, um den Aufbau eines Biotopverbundes zu ermöglichen. Der FNP stellt hier Verkehrsfläche dar, die ggf. aufgehoben werden sollte, sollte die Grünbrücke umgesetzt werden. Hierzu siehe auch unter Straelen-PZ2da Grünbrücke.	V-1110-2015-03-25/26 V-1110-2016-09-29/34 V-1123-2015-03-24/07 V-1123-2015-03-24/15-B V-4014-2015-03-26/10-A Ö-2015-03-23-D/01
Straelen-	PZ2a		
Straelen-	PZ2b		
Straelen-	PZ2c		
Straelen-	PZ2d		
Straelen-	PZ2da	Übersichtskarte: Flächen 1 und 4 (Grünbrücke) Der Kreis Kleve und die Stadt Straelen haben Bedenken gegen die Darstellung der geplanten Grünbrücke über die A40 als BSN: Begründet wird dies, aufgrund der bislang in dem Bereich nicht vorliegenden Schutzgebiete. Der Anregung zur Streichung des BSN über die A 40 wird im 2. Planentwurf gefolgt. Anstelle dessen wird im 2. Planentwurf die Darstellung des BSLE im Regionalplan aufgenommen. Das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2016-10-17/112) kritisiert die Darstellung von BSLE statt BSN und die Verkleinerung der Fläche. Nachfolgend sollen die Gründe für die Streichung und Darstellung als BSLE im RPD erläutert werden:	V-1110-2015-03-25/37 V-1110-2015-03-25/100 V-1110-2016-09-29/96 V-1123-2015-03-24/08 V-1123-2015-03-24/15-C V-2002-2016-10-17/112

Gem. § 6 LNatSchG NRW stellt der Regionalplan die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammenfassend dar. Hierzu gehören auch der Biotopverbund herausragender (BV 1) und besonderer Bedeutung (BV 2) im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW, denn gem. § 12 Abs. 3 LPIG NRW sind u. a. vorliegende Fachbeiträge bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen.

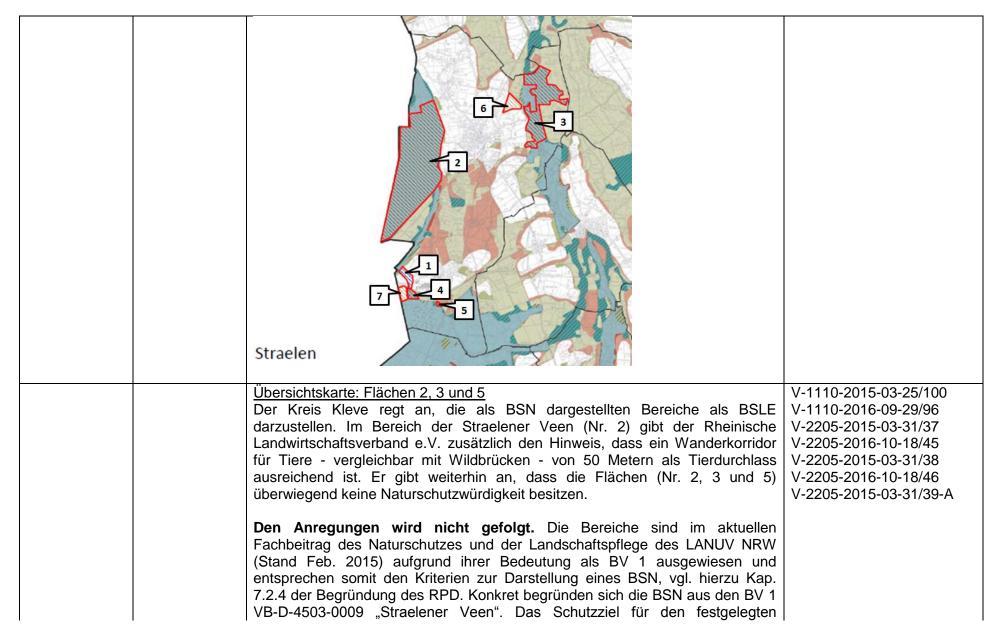
Der im Fachbeitrag ausgewiesene BV 1 über der A 40 liegt genau über der rechtskräftigen FNP-Darstellung sowie des Bebauungsplanes der Stadt Straelen, die beide eine bauliche Nutzung für diesen Bereich vorsehen. Dies spricht gegen die Darstellung eines BSN (Vorranggebiet gem. § 8 Abs. 7 Nr. 1 i. V. m. Anlage 3 der DVO LPIG) im Regionalplan Düsseldorf.

Zur Sicherstellung eines geplanten überregionalen Wildtierkorridors über die BAB 40 wird die Darstellung eines BSLE westlich des BV 1 im Regionalplan gewählt, um eine zukünftig potenziell mögliche Verbindung über die Autobahn zu ermöglichen. Auch maßstabsbedingt ist die Darstellung eines BSN aufgrund der vorhandenen Bebauung, der Betriebserweiterungsfläche im B-Plan und der "Engstelle" zwischen A 40 und der Landesstraße L 2 nicht möglich, sodass auch dies für die Darstellung eines BSLE spricht.

Die Darstellung ist nun insofern mit den im FNP und im Bebauungsplan enthaltenen Festlegungen vereinbar.

Zu der von der sonstigen Vorgehensweise abweichenden Darstellung von BSN im Regionalplan Düsseldorf verweise ich auf die Begründung zum RPD, Kap. 7.2.4.

Zum Depot Herongen wird auf Straelen-PZ1e dieser Synopse verwiesen.



> Biotopverbund herausragender Bedeutung ist die Erhaltung eines großflächigen Niederungs- und Kulturlandschaftsausschnitts im deutsch-niederländischen Grenzkorridor zwischen Venlo und Straelen u.a. als Lebensraum für zahlreiche gefährdete uns seltene Tier- und Pflanzenarten der Feuchtwiesen, Gräben und Laubwälder feuchter Standorte.

> In der Stellungnahme wird angeregt, den BSN nach Süden auszudehnen bzw. den als BV 1 dargestellten Bereich als BSN darzustellen.

> Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes herausragender Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand Feb. 2015) als Biotopverbund erster Stufe dargestellt worden ist.

> Den Anregungen des Landesbüros und des LANUV zur Darstellung des BSN südlich des vorhandenen BSN wird im 2. Planentwurf des RPD gefolgt.

> Der Anrequng des LANUV auch innerhalb des Freiraumbereiches mit Zweckbindung für militärische Nutzungen, einen BSN darzustellen wird aufgrund der bestehenden Nutzung nicht gefolgt.

Die zeichnerische Darstellung der BSN beruht auf den in Kap. 7.2.4 der V-2002-2015-03-31/274-A Begründung aufgeführten Kriterien. Der Vorschlag zur Erweiterung der Darstellung der BSN (Nr. 2.1, 2.2 und K1 der Anregungen) beruht nicht auf diesen Kriterien oder kann diesen nicht zugeordnet werden. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Teilbereiche, die laut dem gültigen Landschaftsplan Nr. 14 Straelen / Wachtendonk des Kreises Kleve als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind, jetzt als BSLE dargestellt werden (siehe auch unter Straelen- PZ2db).

Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt an, zwei Bereiche in Straelen als BSN darzustellen. Der Anregung wird gefolgt. Die zeichnerischen Darstellungen der BSN beruhen auf den in Kap. 7.2.4 der Begründung aufgeführten Kriterien. Der Bereich zwischen B 58 und NSG Hangmoor wird auf

V-2000-2015-03-25/60 V-2000-2015-03-25/61 V-2002-2015-03-31/272

V-2002-2015-03-31/295-B

V-2002-2015-03-31/276-A V-2002-2015-03-31/276-B

Grundlage des vorhandenen Biotopverbundes herausragender Bedeutung als BSN neu dargestellt. Der Bereich am Bahndamm einer aufgegebenen Bahnlinie ist bereits im 1. Entwurf des RPD als BSN dargestellt. Auch hier ist eine Darstellung aufgrund des vorliegenden Biotopverbunds der Stufe 1 erfolgt.

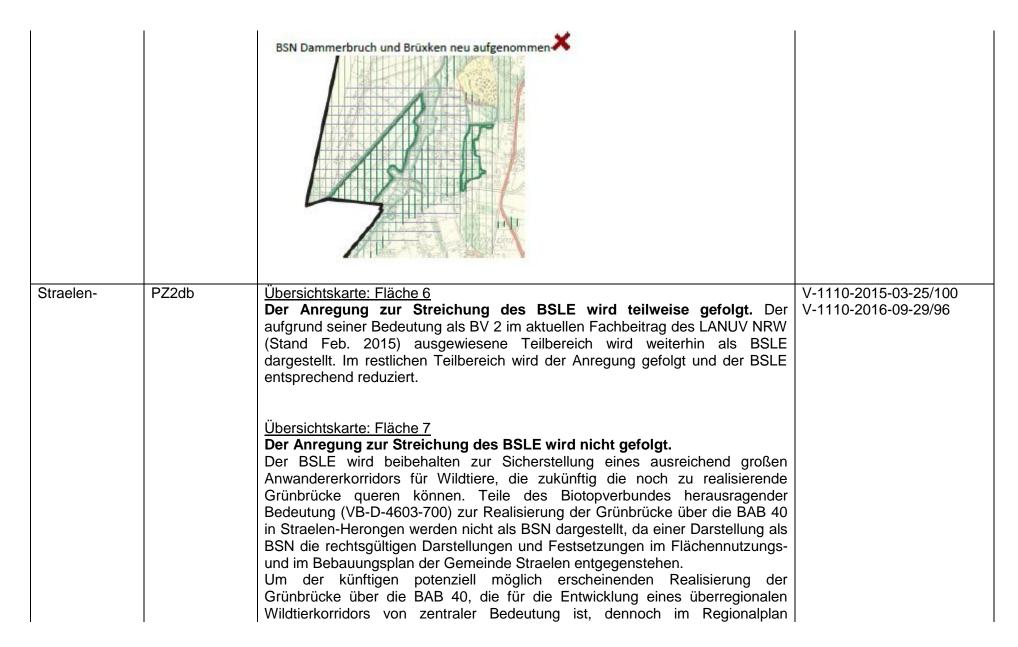
Der Kreis Kleve führt in seiner Stellungnahme V-1110-2016-09-29/130 zur 2. Beteiligung des RPD (Stand Juni 2016) erhebliche Bedenken gegen die neu dargestellten BSN Dammerbruch und Brüxken an. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu einem Änderungserfordernis. Die Bereiche sind im aktuellen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand Feb. 2015) aufgrund ihrer Bedeutung als Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung (BV 1) ausgewiesen worden und entsprechen somit den Kriterien zur Darstellung eines BSN, vgl. hierzu Kap. 7.2.4 der Begründung des RPD.

Konkret begründen sich die BSN aus den BV 1 VB-D-4503-0009 "Straelener Veen" bzw. VB-D-4503-0002 "Tal der Sieben Quellen" mit angrenzendem Laubwald. Die Schutzziele für den festgelegten Biotopverbund herausragender Bedeutung sind folgende:

Schutzziel Straelener Veen: Erhaltung eines großflächigen Niederungs- und Kulturlandschaftsausschnitts im deutsch-niederländischen Grenzkorridor zwischen Venlo und Straelen u.a. als Lebensraum für zahlreiche gefährdete uns seltene Tier- und Pflanzenarten der Feuchtwiesen, Gräben und Laubwälder feuchter Standorte.

Schutzziel: Erhaltung eines teilweise naturnahen Laubwaldkomplexes mit zahlreichen Sickerquellen, naturnahem Bachlauf, wertvollen Auwaldbereichen, altholzreichen Buchen- und Eichenwäldern und einer artenreichen Feuchtbrache als Lebensraum für eine Vielzahl teilweise gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Das gesamte Gebiet ist Teil eines im Landschaftsplan des Kreises Kleve bereits konkretisierten Landschaftsschutzgebietes L 6 "Straelener Veen", das sich mit seinem Schutzzweck an dem im Biotopverbund festgelegten Schutzziel orientiert und die erforderlichen Entwicklungsziele, Ge- und Verbote bestimmt. Eine Vereinbarkeit mit der Landwirtschaft ist demnach abschließend im Landschaftsplan erzielt worden.

V-1110-2016-09-29/130



Rechnung zu tragen, ist die Darstellung des BSLE anstelle der Darstellung des BSN gewählt worden. Straelen Der Anregung zur Erweiterung des BSLE wird überwiegend gefolgt. Die V-2002-2015-03-31/273 Abgrenzung im RPD orientiert sich hierbei entlang der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes im rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 14 Straelen-Wachtendonk des Kreises Kleve. Das Landesbüro regt an, die Flächen nördlich der Autobahn als BSLE V-2002-2015-03-31/274-B darzustellen. Dieser Anregung wird größtenteils gefolgt. Die Bereiche, welche im aktuellen Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden, erfüllen die Kriterien aus Kap. 7.2.5 der Begründung.

		Das Landesbüro regt an, die Flächen Nr. 2.16 und K4 als BSLE darzustellen. Dieser Anregung wird gefolgt. Die Bereiche, welche im aktuellen Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden erfüllen die Kriterien aus Kap. 7.2.5 der Begründung.	V-2002-2015-03-31/275 V-2002-2015-03-31/295-B
Straelen-	PZ2dc		
Straelen-	PZ2dd		
Straelen-	PZ2de		
Straelen-	PZ2e		
Straelen-	PZ2ea		
Straelen-	PZ2ea-1		
Straelen-	PZ2ea-2		
Straelen-	PZ2eb	In verschiedenen Stgn. (z.B. Ö-2015-03-26-AG/01 und Ö-2015-03-26-AG Straelen/02) wird angeregt, einen zum 31.12.2015 abgeschlossenen BSAB um ca. 6ha zu erweitern. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Zu den Gründen wird auf die Ausführungen in der Begründung unter 7.2.12.1.2. sowie in der Thementabelle_8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein verweisen.	Ö-2015-03-26-AG/01 Ö-2015-03-26-AG/02 Ö-2016-10-05-AH/02
Straelen-	PZ2ec		
Straelen-	PZ2ec-1		
Straelen-	PZ2ec-2		
Straelen-	PZ2ec-3		
Straelen-	PZ2ec-4		
Straelen-	PZ2ed	Stgn. V-2000-2015-03-25/157 – zu Str_WIND_001 / Str_WIND_003 / Str_WIND_004 Den Bedenken der Verfahrensbeteiligten V-2000-2015-03-25/157 wird nicht gefolgt. Die Prüfung der Planfestlegung erfolgte sachgerecht und hinreichend	V-2000-2015-03-25/157 V-2002-2015-03-31/239-C V-2002-2015-03-31/278
		nach der in Anhang A dargelegten Methodik. Windenergieempfindliche Arten sind gem. des Leitfadens des MKULNV (MKULNV 2013) sowie nach Angaben des LANUV-Datensatzes nicht vorhanden.	
		Bzgl. des Landschaftsbildes wurde die Bewertung ebenfalls sachgerecht und	

		hinreichend gem. der in Anhang A dargelegten Methodik vorgenommen, nach der sich für Gel_WIND_002 / Gel_WIND_007 / Gel_WIND_008 / Str_WIND_003 / Str_WIND_004 keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft ergibt. Hier wird auch ungeachtet der Daten des LANUV zur Landschaftsbildbewertung vom 15.07.2016 (Bewertung des Landschaftsbildes mit der Wertstufe hoch) keine in der Gesamtabwägung der WEA-Nutzung entgegenstehende Wertigkeit des Landschaftsbildes gesehen. Alleine schon aufgrund der benachbarten Deponie ist hier eine Vorschädigung, die die Landschaftsbildwertigkeit hinreichend mindert. Stgn. des Landesbüros der Naturschutzverbände zu Gel_WIND_002 / Gel_WIND_007 / Gel_WIND_008 / Str_WIND_003/Str_WIND004 Zu den entsprechenden Ausführungen in V-2002-2015-03-31/239-C und V-2002-2015-03-31/278 und V-2000-2015-03-25/157 wird auf die regionalplanerische Bewertung/den AGV unter Geldern-PZ2ed verwiesen.	
01	D70		
Straelen-	PZ2ee		14 4 4 4 2 2 2 4 7 2 2 2 7 4 2 2
Straelen-	PZ3aa-1	Der Anregung des Kreises Kleve bzgl. der Darstellung der neuen Autobahnanschlussstelle Straelen-Herongen wird im 2. Planentwurf gefolgt.	V-1110-2015-03-25/86
Straelen-	PZ3aa-2		
Straelen-	PZ3ab-1		
Straelen-	PZ3ab-2		
Straelen-	PZ3ac		
Straelen-	PZ3ba-1		
Straelen-	PZ3ba-2		
Straelen-	PZ3bb-1		
Straelen-	PZ3bb-2		
Straelen-	PZ3bc		
Straelen-	PZ3c		
Straelen-	PZ3d		
Straelen-	PZ3da		
Straelen-	PZ3db		
Straelen-	PZ3e		
Straelen-	PZ3fa		

Straelen-	PZ3fb	
Straelen-	PZ3fc	
Straelen-	Sonstiges	

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Gemeinde Uedem

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Uedem-	PZ1a		
Uedem-	PZ1b		
Uedem-	PZ1ba		
Uedem-	PZ1bb		
Uedem-	PZ1bc		
Uedem-	PZ1c		
Uedem-	PZ1ca		
Uedem-	PZ1d		
Uedem-	PZ1e		
Uedem-	PZ1ea		
Uedem-	PZ1eb		
Uedem-	PZ1ec		
Uedem-	PZ1ed		
Uedem-	PZ2a		
Uedem-	PZ2b		
Uedem-	PZ2c		
Uedem-	PZ2d		
Uedem-	PZ2da	Bedenken bzw. Anregungen zu den Flächen Nr. 1 und 2 (vgl. Übersichtskarte) Die in der Stellungnahme des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/101 u. V- 1110-2016-09-29/97) gekennzeichneten Flächen, die als BSN im RPD-E dargestellt sind und aus Sicht des Kreises jedoch als BSLE dargestellt werden sollten (Übersichtskarte Flächen Nr. 1, 2), sind im Fachbeitrag des	

Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand seit März 2013) aufgrund ihrer Bedeutung jeweils als Biotopverbund mit herausragender Bedeutung (BV 1) ausgewiesen.

Auch die Gemeinde Uedem erhebt in Ihrer Stellungnahme V-1124-2016-10-07/12 u. 17 zum 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) Bedenken hinsichtlich der zeichnerischen Ausweitung bzw. der Erweiterung der Schutzgebietsbereiche für die o.g. Flächen Nr. 1 und Nr. 2 über die im Landschaftsplan dargestellten Naturschutzgebiete.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die <u>Fläche Nr. 1</u> zählt zum BV 1 mit der Kennung VB-D-4303-0003, "Die Brüche" bei Uedem. Das besondere Schutzziel liegt hier in der Erhaltung des großflächigen Niederungs-Komplexes mit Bruchwaldrelikten, Kleingewässern, Feuchtgrünlandresten, naturnahen Eichenwäldern und durch kleine Hohlwege, Hecken und Baumreihen gegliederten Grünlandbereichen.

Die <u>Fläche Nr. 2</u> zählt zum BV 1 mit der Kennung VB-D-4304-0001, "Uedemer Hochwald mit Nordteil des Tüschenwaldes" mit dem besonderen Schutzziel der Erhaltung der naturnahen, alt- und totholzreichen Laubwaldflächen, insbesondere von bodensaurem Eichen- und Buchenwald, als natürliche Waldgesellschaften der Stauchendmoränen der Niederrheinischen Höhen und als Lebensraum zahlreicher, z.T. gefährdeter Pflanzen- und Tierarten wie z.B. Waldschnepfe, Habicht und Schwarzspecht.

Bezüglich der über die bestehenden LSG und NSG hinausgehenden BSN und BSLE wird auf die Thementabelle "8.2-1 PZ2a-PZ2d-Freiraum Allgemein", Kürzel "Kap. 8.2.PZ2d-Allgemein" und auf die Thementabelle "4.2 Schutz von Natur und Landschaft", Kürzel "Kap. 4.2-Allgemein" verwiesen, wo u. a. beschrieben wird, welche Rechtswirkung die BSN und BSLE i. V. m. den textl. Vorgaben im Regionalplan haben.

		<u>Übersichtskarte</u>	
Uedem-	PZ2db	Bedenken bzw. Anregungen zu der Fläche Nr. 3 (vgl. Übersichtskarte) Die in der Stellungnahme des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/101 u. V- 1110-2016-09-29/97) gekennzeichneten Teilflächen, die als BSLE im RPD-E dargestellt sind und aus Sicht des Kreises jedoch gestrichen werden sollten (Übersichtskarte Flächen Nr. 3), sind im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013) aufgrund ihrer Bedeutung als Biotopverbund mit besonderer Bedeutung (BV 2) mit der Kennung VB-D-4203-0015, "Niederung von Bruckhfof'scher Ley und Gochfortzley" ausgewiesen. Das besondere Schutzziel liegt hier in der Erhaltung des Bachauen- und Niederungskomplexes mit reich strukturierter	V-1110-2015-03-25/101 V-1110-2016-09-29/97 V-1124-2016-10-07/12 u. 17

		Grünlandniederung, Fließgewässern, wertvollen Kleingehölzstrukturen, einem renaturierten Abgrabungsgewässer und Erlenbruchwald-Resten als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Vernetzungselement östlich des Stauchmoränenwalls bei Uedem. Der Anregung wird somit nicht gefolgt. Übersichtskarte	
		Uedem	
Uedem-	PZ2dc		
Uedem-	PZ2dd		
Uedem-	PZ2de		
Uedem-	PZ2de PZ2e		
Oeueiii-	r ZZE		

Uedem-	PZ2ea		
Uedem-	PZ2ea-1		
Uedem-	PZ2ea-2		
Uedem-	PZ2eb	Abgrabung Gochfortzberg (KLE27) Die Bedenken und die Ablehnung des BSAB KLE27 durch das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002-2015-03-31/281) wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch nicht zum Erfordernis der Darstellungsänderung. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zu den Gründen wird auf die Ausführungen in Kapitel 7.2.12.1.1 der Begründung zum RPD- Entwurf verwiesen.	V-2002-2015-03-31/281
		Sondierungsbereich westl. der B 67n/nördlich Paulsberg Der Hinweis des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW (V-2002-2015-03-31/281) bzgl. des Vorkommens eines Uhu-Paares wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch nicht zum Erfordernis der Darstellungsänderung. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Beim von der Stellungnahme V-2002-2015-03-31/281 in den Blick genommenen Bereich nördlich des BSAB KLE23 handelt es sich um einen Sondierungsbereich für Abgrabungen. Verwiesen wird auf die für diesen Bereich im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplanes GEP99 durchgeführte Umweltprüfung. Hier bedarf es einer erneuten und für die regionalplanerische Ebene hinreichend konkreten Umweltprüfung, sobald der Sondierungsbedarf tatsächlich in einen regionalplanerisch festgelegten BSAB überführt wird. Vorsorglich wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass sich für den Sondierungsbereich gemäß vorliegenden Datensatz des LANUV keine Vorkommen des Uhus oder sonstiger ggf. planungsrelevanter Arten zeigen.	
Uedem-	PZ2ec		
Uedem-	PZ2ec-1		
Uedem-	PZ2ec-2	Eignungsraum Agrobusiness Der Anregung, im Bereich Uedem Lindchen einen Eignungsraum Agrobusiness darzustellen wird nicht gefolgt. Das in dem Konzeptpapier dargelegte Projekt ist mit den Vorgaben des LEP NRW und dem Konzept des Regionalplanes nicht vereinbar. Der Regionalplan sieht zwar die Darstellung von zweckgebundenem Freiraum für Gewächshausanlagen vor (Kap. 4.5.2), die im Konzept angestrebte	Ö-2015-03-30-AU/01 - 21

		gewerblich-logistische Ausrichtung der Projektes und die vorgesehenen Nutzungen (u.a. Einzelhandel, Biogasanlage), gehen aber über die zulässigen Nutzungen im Freiraum mit Zweckbindung "Gewächshausanlagen" deutlich hinaus. Die Umsetzung des Eignungsraumes Agrobusiness würde vielmehr die Darstellung eines Siedlungsbereichs (GIB, GIBZ oder ASB) erfordern, denn die Siedlungsentwicklung ist nach den Vorgaben des LEP NRW in den Siedlungsbereichen zu konzentrieren. Der Standort Uedem Lindchen ist jedoch als neuer Siedlungsbereich nicht geeignet, weil es sich um einen isoliert im Freiraum liegenden GIB oder ASB handeln würde und damit die Vorgaben des LEP Ziel 2-3 und 6.3-3 entgegenstünden. Eine Ausnahme nach Ziel 6.3-3 des LEP NRW ist nicht begründbar, da alternativ bestehende Siedlungsbereiche erweitert werden können und der Gewerbeflächenpool Kreis Kleve Spielraum bietet. Soweit mit dem vorgeschlagenen Eignungsraum Agrobusiness auf eine Darstellung von Eignungsgebieten gem. § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG abgezielt wird, ist dem darüber hinaus entgegen zu halten, dass hierfür wegen der baurechtlichen Privilegierung gartenbaulicher Betriebe eine gesamträumliche Konzentrationszonenplanung erforderlich wäre, andererseits aber Maßstäbe fehlen, um deren Ausschluss außerhalb dieser Darstellungen hinreichend zu begründen (s. Kap. 7.2.13.1 der Begründung). Im Übrigen werden die Ausführungen des Konzeptpapiers zur Kenntnis genommen.	
Uedem-	PZ2ec-3		
Uedem-	PZ2ec-4		
Uedem-	PZ2ed	Die Gemeinde Uedem regt in der Stgn, V-1124-2015-03-27/08 an, den Bereich größer zu fassen. Der Anregung kann jedoch nicht gefolgt werden, da hier Ausschlussgründe gemäß den aus der Begründung ersichtlichen Kriterien greifen und da diese Kriterien auch als hier weiter sinnvoll angesehen werden. Dies betrifft u.a. die Thematik hinreichend großer Abstände zu Wohnnutzungen und Siedlungsbereichen für die heute und zukünftig marktgängigen WEA. Dabei werden die Vorbelastungen der Umgebung und die Standortsicherungsinteressen durchaus gesehen. Sie greifen jedoch nicht durch, was auch daran liegt, dass regionalplanerisch keine Konzentrationszonen	V-1110-2015-03-25/65-B V-1110-2015-03-25/66 V-1110-2016-09-29/143 V-1124-2015-03-27/07 V-1124-2015-03-27/08 V-1124-2016-10-07/16 Ö-2015-03-27-H/01 Ö-2015-03-29-H/01 Ö-2015-03-30-R/01

> vorgesehen werden sollen. Kommunen können, sofern nicht andere Belange | Ö-2015-03-31-W/01 oder andere raumordnerische Ziele dagegen sprechen, an bisherigen Darstellungen festhalten.

Ued WIND 004/Goc WIND 013

(Hinweis: In Umgebung liegt Schloß Kalbeck)

Der Kreis Kleve erhebt in der Anregung V-1110-2015-03-25/65-B zum 1. Entwurf des RPD (Stand August 2014) vor dem Hintergrund vorstehender vom Kreis formulierter allgemeiner Ausführungen Bedenken gegen diese Darstellung und fordert die Streichung. In seiner Stellungnahme V-1110-2016-09-29/143 zum 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) führt der Kreis Kleve ergänzend vor dem Hintergrund, dass insbesondere Goch zu den Kommunen mit einem ohnehin schon geringen Waldanteil gehört aus, dass fast ausschließlich Waldflächen in Hanglage betroffen seien, die insbesondere als regionale Biotopverbundflächen bedeutsam sind und z.T. schutzwürdige Biotope, Bodendenkmäler, ein Wasserschutzgebiet und schutzwürdige Böden umfassen. Die Eingriffe in diese Schutzgüter führen zu erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen. Darüber hinaus ist die betroffene Fläche Teil eines weitgehend unzerschnittenen, für die stille Erholung sehr gut geeigneten, größeren Waldkomplexes.

Aus den Stan. ergeben sich jedoch keine Erkenntnisse, die insb. unter Einbeziehung der Ausführungen und Verweise beim Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein (dort u.a. in Reaktion auf die allgemeinen Ausführungen des Kreises) zu den Themen Wald und Erholungsnutzung – gegen eine Darstellung sprechen - abgesehen von einer geringfügigen Verkleinerung von Goc WIND 013 aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes, die in der KT Goch dargestellt wurd.

Dass der Kreis gemäß der Anregung V-1110-2015-03-25/66 die Anregung der Gemeinde Uedem teilt, diesen Windenergiebereich aufzuheben, wird zur Kenntnis genommen. Den in V-1110-2016-09-29/143 formulierten Bedenken wird jedoch nicht gefolgt (abgesehen eben von der besagten in der KT Goch dargelegten geringfügigen Verkleinerung von Goc WIND 013 aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes). Hier kommt ergänzend hinzu, dass lokal hinreichende andere Optionen für die Erholung verbleiben und angesichts der punktuellen WEA ist eine Erholung auch in dem betroffenen Bereich weiter

		möglich. Auch der Biotopverbund bleibt weiter möglich und Belange des Biotopschutzes wurden – unter Einbeziehung der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen - hinreichend beachtet. Auch den Bedenken der Gemeinde Uedem in der Stgn, V-1124-2015-03-27/07 und V-1124-2016-10-07/16 kann nicht gefolgt werden. Hier gelten zunächst die vorstehenden Ausführungen zur Stgn. des Kreises Kleve bzgl. der Thematik Wald. Zum Landschaftsschutz wird auf die Begründung, Kap. 7.2.15.3.8 verwiesen; auch hier sind keine hinreichend gewichtigen Gründe erkennbar, die gegen die Darstellung sprechen. Belange des Bodendenkmalschutzes bzw. der Historie können voraussichtlich hinreichend über im Zulassungsverfahren ggf. zu regelnde Prospektionsmaßnahmen, etwaige Sicherungsarbeiten und über die Feingliederung der Anlagenstandorte berücksichtigt werden (siehe zum Thema ergänzend auch Kapitel 7.2.15.3.7 der Begründung). Sonstiges (insb. Bürgerwindpark) Verschiedene Beteiligte (z.B. Ö-2015-03-27-H/01, Ö-2015-03-29-H/01) planen einen Bürgerwindpark in einem Bereich zwischen B67 und Landwehr. Sie bitten um Berücksichtigung dieser Planung und äußern sich kritisch u.a. zur Waldinanspruchnahme. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine entsprechende zusätzliche Darstellung von Windenergiebereichen im Regionalplan ist aufgrund der Kriterien und Abwägungen gemäß Kap. 7.2.15 jedoch standörtlich nicht möglich (u.a. Thema der Abstände zu Wohnnutzungen und Größe der Bereiche). Eine etwaige FNP-Darstellung bleibt jedoch unberührt, soweit u.a. sonstige Vorgaben der Raumordnung nicht entgegenstehen. Zum Thema Wald und Waldarmut wird auf die Ausführungen in der Thementabelle "8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein B" unter dem Kürzel "Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein" verwiesen und speziell zu den Potenzialflächenbewertungen für das Gemeindegebiet auf die Begründung, Kap. 7.2.15 (hier insb. Anlage 2).	
Uedem-	PZ2ee	<u>Ued_WIND_002 / Ued_WIND_003</u> Den Bedenken in der Stellungnahme V-7000-2014-11-07 des Bundesamtes für	V-1110-2015-03-25/65-B V-1110-2015-03-25/70

Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, die insbesondere auch für Ued_WIND_002 und Ued_WIND_003 relevant ist, wird insoweit gefolgt, als aus Vorsorgeerwägungen im Hinblick auf die Schutzinteressen der Bundeswehr auf eine Darstellung verzichtet wird und diese im 2. Entwurf des RPD (Stand Juni 2016) entfällt (Planänderung). Dies ist Ergebnis einer nochmaligen Prüfung und dabei vor allem auf die sehr große Nähe zu der entsprechenden militärischen Anlage zurückzuführen.

Allgemein zu Themen Landschaftsschutz, Wald und Erholungs-/Freizeitnutzung (insb. auch Stgn. V-1124-2015-03-27/09, V-1110-2015-03-25/65-B, V-1110-2015-03-25/70, Ö-2015-03-28-AF, Ö-2015-03-23-CK, Ö-2015-04-01-E, V-8004-2015-03-27/19 – sowie thematisch ähnliche Stgn.)

Zu den Themen Landschaftsschutz, Wald und Erholungs-/Freizeitnutzung, die in Stgn. ganz oder zum Teil mit dem Ziel der Streichung thematisiert werden, wird auf die entsprechenden Ausführungen und Verweise beim Kürzel "Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein" verwiesen. Zum Landschaftsschutz wird auch auf die Begründung, Kap. 7.2.15.3.8 verwiesen und zum Arten- und Biotopschutz auf Kap. 7.2.15.3.6 der Begründung sowie die SUP-Ergebnisse und deren sachgerechte Abwägung (Kap. 9 der Begründung).

Dies sind für Ued_WIND_002 und Ued_WIND_003 keine Ausschlussgründe – weder alleine noch zusammen mit anderen Argumenten – aus den dort genannten Gründen. Gleiches gilt für die Thematik Denkmalschutz/Historie, für welche die Ausführungen zu Ued_WIND_004 in dieser Tabelle unter dem Kürzel Uedem-PZ2ed entsprechend gelten – wobei die entsprechenden Wertigkeiten im Bereich natürlich durchaus gesehen werden. Auch der lokale Waldanteil ist nicht so gravierende gering, dass er hinreichend gegen eine Darstellung sprechen würde – ebenfalls auch nicht in Kombination mit anderen Aspekten. Es ist auch unwahr, dass bei einer Darstellung eine Fläche in Höhe von 159 ha abgeholzt und gerodet werden sollte; nur ein kleiner Teil der Fläche würde ggf. physisch benötigt.

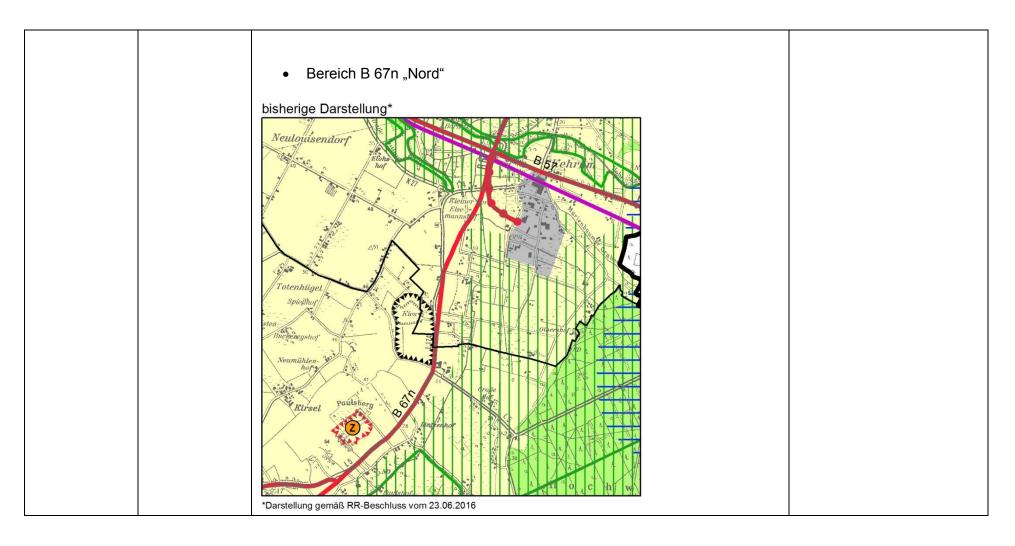
Ferner sind die Bereiche keineswegs ein Naturschutzgebiet.

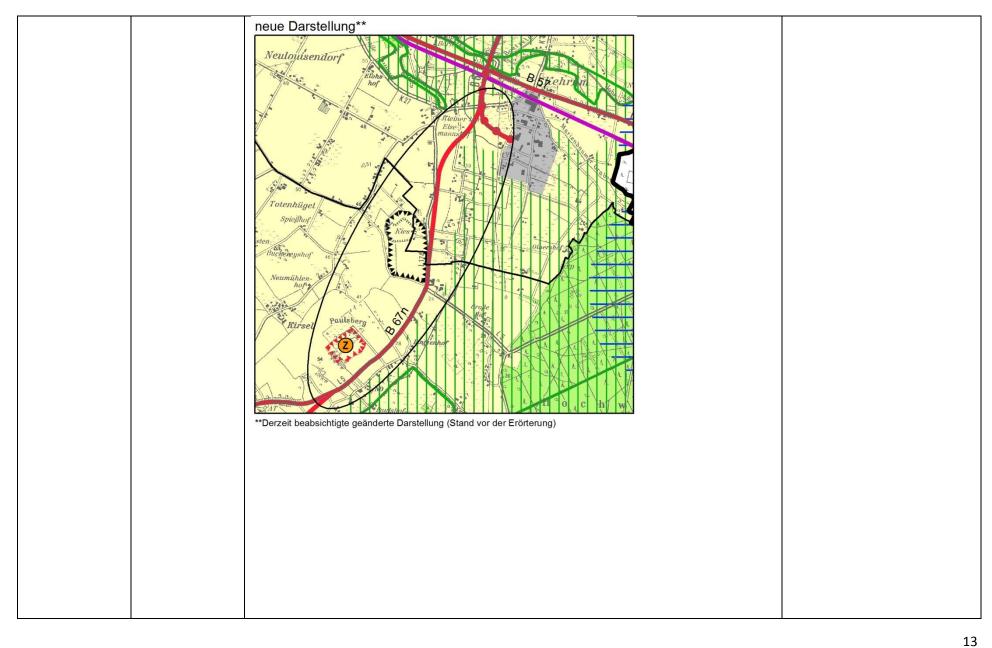
Ebenso wird zu den Bedenken in der Stgn. V-2002-2015-03-31/280-A des Landesbüros der Naturschutzverbände bzgl. der Themen Landschaftsschutz, Grundwasserschutz und Wald (zusammenhängendes Waldgebiet) auf die Ausführungen und Verweise in der Thementabelle "8.2-2 PZ2e-Freiraum

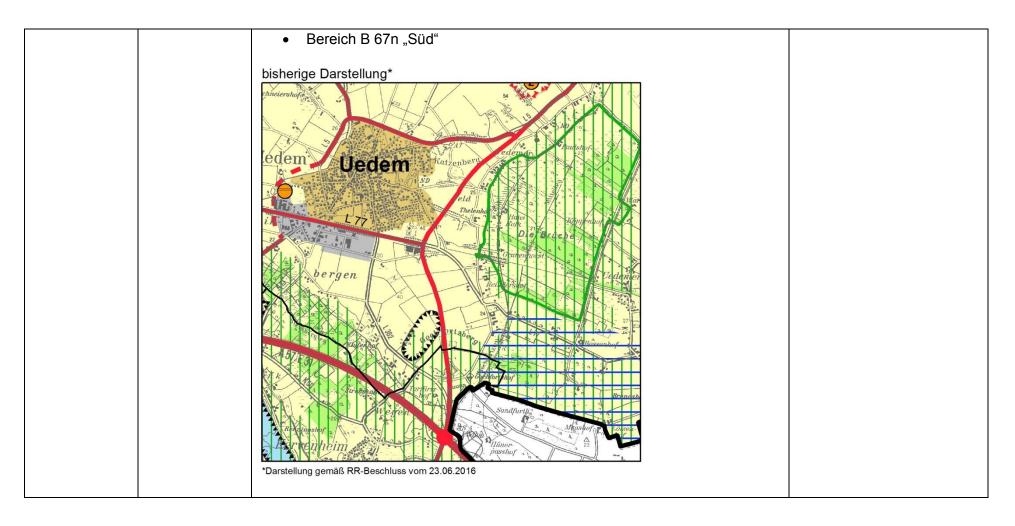
V-1124-2015-03-27/09 V-2002-2015-03-31/280-A V-7000-2014-11-07/01 V-7000-2014-11-07/02 V-8004-2015-03-27/19 Ö-2015-03-23-CK Ö-2015-03-28-AF Ö-2015-04-01-E

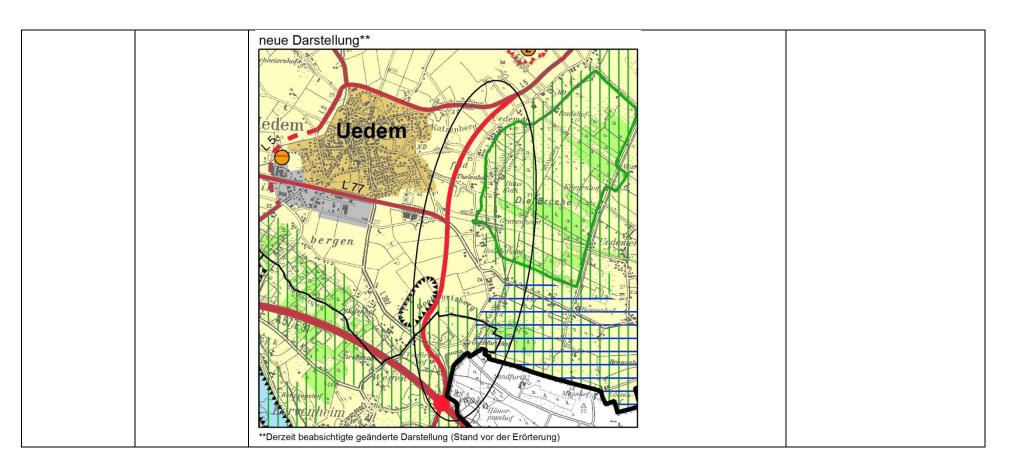
		Allgemein B" beim Kürzel "Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein" verwiesen. Dabei sind auch die Ausführungen zum Endmoränenzug zur Geomorphologie und zur Kulturhistorie angesichts des Erfordernisses hinreichender Windenergiedarstellungen nicht hinreichend gewichtig für einen Streichgrund. Die entsprechenden Wertigkeiten würden ggf. durch WEA auch nicht im Kern beseitigt oder übermäßig beeinträchtigt. Auch die Themen Biotopverbund und Artenschutz wurden in der Begründung und dem Umweltbericht bereits hinreichend betrachtet und sachgerecht bewertet. (Siehe ergänzend auch die Bewertungen bzw. Verweise unter Uedem-PZ2ed u.a. zum Thema Wald.)	
Uedem-	PZ3aa-1		
Uedem-	PZ3aa-2		
Uedem-	PZ3ab-1	B 67n Ortsumgehung Uedem Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (z.B. Ö-2015-03-26-AN/01) wird ein Verzicht auf eine Darstellung der Trasse der B 67. östlich der Ortslage angeregt. In diesem Zusammenhang wird eine Führung westlich um Uedem herum vorgeschlagen. Der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (Ö-2015-03-24-E/01) weist auf die Auswirkungen der geplanten B 67n OU Uedem auf die Kulturlandschaft als Kulturelles Erbe in den Bereichen Uedemer Bruch, Uedemer Höfe und Uedemer Feld hin. Es wird seitens Ö-2015-03-19-AJ/01 auf eine Stellungnahme im Rahmen der Neu-Aufstellung des BVWP 2015 sowie einer Eingabe im Regionalrat am 13.12.2012 bezüglich der B67n zwischen der A57 und der L174 hingewiesen. Auch in der Stellungnahme V-2002-2015-03-31/254 wird die B67n zwischen Kalkar-Kehrum und BAB 57 AS Kervenheim abgelehnt. Hier käme nach Ansicht der Naturschutzverbände ein Verlauf auf der alten Trasse in Frage. Auf die Darstellung kann jedoch nicht verzichtet werden. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen kann nicht gefolgt werden. Der Regionalplan stellt entsprechend den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz die Bedarfsplanmaßnahmen des Bundes und des Landes zeichnerisch dar. Der Bundestag hat am 02.12.2016 die Ausbaugesetze einschließlich der diesen als Anlagen jeweils beigefügten Bedarfspläne zum neuen Bundesverkehrswegeplan beschlossen; das Gesetz zur Änderung des	Ö-2015-03-24-E/01 Ö-2015-03-19-AJ/01

Bundesfernstraßenausbaugesetzes, welchem der zugehörige Bedarfsplan anhängt, ist am 31.12.2016 in Kraft getreten. Die im RPD östlich der Ortslage Uedem zeichnerisch dargestellte B67n ist darin als Maßnahme für den vordringlichen Bedarf enthalten; an der Darstellung wird daher festgehalten. Das damalige Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung hat die Linienführung am 11.05.2005 bestimmt. Die bestimmte Linienführung ist für die Darstellung im Regionalplan bindend. Es wird die aktuelle Linienführung nach dem Stand der Planung dargestellt. Hierzu wird im Übrigen auf die Ausführungen im Kapitel 7.3.1 der Begründung verwiesen. Linienführung der B67n Die Gemeinde Uedem weist darauf hin, dass bezüglich der Linienführung der B 67n nicht der aktuelle Stand der Planung dargestellt wird. Der Anregung wird gefolgt. Es wird eine entsprechende Änderung des 2. Entwurfs vorgenommen und der aktuelle Stand der Linienführung dargestellt.









Uedem-	PZ3ab-2	Bezeichnung der L 5 Der Landesbetrieb Straßenbau weist in seinen Stellungnahmen V-3009-2015-03-30/04-C u. V-3009-2016-10-12/02 u. 04 auf die fehlende Bezeichnung der L 5 (Westumgehung Uedem) hin. Der Anregung wird entsprochen und die Bezeichnung entsprechend dargestellt werden. Linienführung der L5 OU Uedem Die Gemeinde Uedem regt an die Linienführung der geplanten L 5 OU Uedem an den Verlauf der 14. FNP-Änderung anzupassen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Für die Planung der L 5 wurde bislang noch kein Linienbestimmungsverfahren durchgeführt. Daher ist die Maßnahme zunächst als Planzeichen 3-ab2 im Regionalplan darzustellen. Durch diese Verortung soll lediglich eine grobe Skizzierung des Verlaufs erfolgen. Die Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Uedem entspricht diesem Verlauf zu Genüge und gibt lediglich eine genauere Trassierung der im Regionalplan dargestellten Variante wieder. Hierzu wird im Übrigen auf die Ausführungen im Kapitel 7.3.2 der Begründung verwiesen.	V-3009-2015-03-30/04-C V-3009-2016-10-12/02 u. 04 V-1124-2016-10-07/14-A V-1124-2016-10-07/18
Uedem-	PZ3ac		
Uedem-	PZ3ba-1		
Uedem-	PZ3ba-2		
Uedem-	PZ3bb-1		
Uedem-	PZ3bb-2		
Uedem-	PZ3bc		
Uedem-	PZ3c		
Uedem-	PZ3d		
Uedem-	PZ3da		
Uedem-	PZ3db		
Uedem-	PZ3e		
Uedem-	PZ3fa		
Uedem-	PZ3fb		
Uedem-	PZ3fc		
Uedem-	Sonstiges		

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Gemeinde Wachtendonk

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Wachtendonk-	PZ1a	Zu Ortsteil Wankum Die Darstellung einer Ortslage als Siedlungsbereich richtet sich u.a. nach ihrer infrastrukturellen Ausstattung. Im Zuge der Regionalplanfortschreibung wurden alle Ortslagen ab einer Größe von 1000 Einwohnern auf ihre infrastrukturelle Ausstattung hin untersucht und mit der infrastrukturellen Ausstattung der bestehenden ASB verglichen (siehe zur Systematik Kap. 7.1 der Begründung des RPD-Entwurfs). Für die Ortslage Wankum wurde auf Anregung der Gemeinde Wachtendonk (V-1125-2015-03-25/03) die siedlungsstrukturelle Ausstattung noch einmal überprüft. Hier hat die Aktualisierung der Infrastruktureinrichtungen gezeigt, dass Wankum über ein ausbaufähiges Angebot von Einrichtungen verfügt und nicht wie in der Begründung zur ersten Beteiligung dargestellt nur über ein dürftige bis ungünstige Ausstattung. Das ist zwar immer noch deutlich weniger als in der Hauptortslage, aber vor dem Hintergrund der wenigen Entwicklungsmöglichkeiten in Wachtendonk selber (naturräumliche Restriktionen) wurde der Anregung der Gemeinde Wachtendonk und des Kreises Kleve (V-1110-2015-03-25/06-A), den Ortsteil Wankum als ASB darzustellen, im 2. Planentwurf gefolgt. Den seitens der Gemeinde Wachtendonk (V-1125-2015-03-25/07 und V-1125-2016-10-04/06), über den bereits im GEP 99 als ASB dargestellten Bereich, angeregten Erweiterungsflächen (Flur 8, Flurstücke 4 und 304 sowie Flur 9, Flurstücke 247 und 109) kann hingegen nicht gefolgt werden. Der Bedarf der Gemeinde Wachtendonk kann in der Hauptortslage Wachtendonk gedeckt	V-1110-2015-03-25/06-A V-1125-2015-03-25/03 V-1125-2016-10-04/03 V-1125-2016-10-04/06

		werden (ZASB). Ein zusätzlicher Bedarf in der hier von der Gemeinde angeregten Größe (3,5ha) besteht nicht. Allerdings ist die Darstellung der Flurstücke 4 und 304, Flur 8 in der Gemarkung Wankum im Rahmen der parzellenunscharfen Auslegung des ASB im GEP99 über die Anpassung nach §34(1) LPIG erfolgt.	
	PZ1a/Wac_00 4ASB	Zum neuen ASB im Nordosten Zum Hinweis der Verfahrensbeteiligten V-2002-2015-03-31/282 erfolgt die Klarstellung, dass der regionalplanerischen Prüftiefe entsprechend nicht jede zeichnerische Darstellung zwangsläufig zur Erstellung eines Prüfbogens geführt hat. Verwiesen wird auf die Ausführungen zur Methodik der Umweltprüfung im Kap. 2.4 des Umweltberichtes, hier insbesondere zum Umgang mit Flächen mit einem Flächenausnutzungspotenzial kleiner 10 Hektar.	V-2002-2015-03-31/282
Wachtendonk-	PZ1b		
Wachtendonk-	PZ1ba		
Wachtendonk-	PZ1bb		
Wachtendonk-	PZ1bc		
Wachtendonk-	PZ1c		
Wachtendonk-	PZ1ca		
Wachtendonk-	PZ1d		
Wachtendonk-	PZ1e		
Wachtendonk-	PZ1ea		
Wachtendonk-	PZ1eb		
Wachtendonk-	PZ1ec		
Wachtendonk-	PZ1ed		
Wachtendonk-	PZ2a		
Wachtendonk-	PZ2b		
Wachtendonk-	PZ2c		
Wachtendonk-	PZ2d		
Wachtendonk-	PZ2da	Übersichtskarte Fläche 1, 2, 3, 4, 5 und 6 Der Kreis Kleve und die Gemeinde Wachtendonk regen an, die über die im Landschaftsplan festgestellten Naturschutzgebiete hinausgehenden Flächen, welche im RPD als BSN dargestellt werden, zu streichen. Die als BSN dargestellten Bereiche sind im Fachbeitrag des Naturschutzes und der	V-1110-2015-03-25/102 V-1110-2016-09-29/98 V-1125-2015-03-25/10 V-1125-2015-03-25/15 V-1125-2015-03-25/16

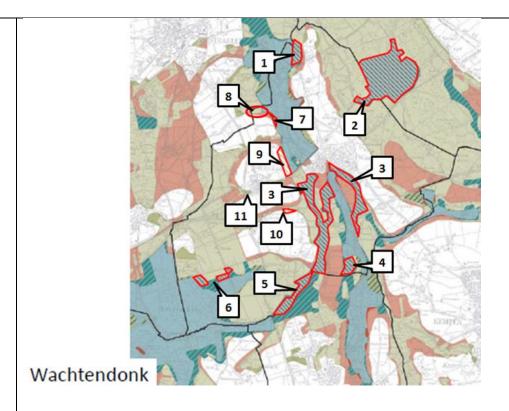
Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013) aufgrund seiner Bedeutung als BV 1 ausgewiesen. Sie entsprechen somit den Kriterien zur Darstellung von BSN in Kap. 7.2.4 (Planzeichen da, Schutz der Natur) der Begründung zum RPD-E. **Den Anregungen wird nicht gefolgt.**

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Erweiterung des BSN südlich "Blaue Lagune" im 1. RPD-Entwurf auf die Anpassung an die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes "Schwalm-Nette-Platte" zurückzuführen war. Im Laufe des Erarbeitungsverfahrens wurde dann die zweite hierüber hinausgehende Erweiterung vorgenommen, da die Flächen durch das LANUV als BV1-würdig bewertet wurden im Laufe des Erarbeitungsverfahrens des RPD-Entwurfes.

Übersichtskarte Fläche 7

Aufgrund der Generalisierung der Grundlagendaten aus dem Fachbeitrag des LANUV NRW (Stand März 2013) liegen die vorhandenen Hofanlagen innerhalb des im RPD-E dargestellten BSN. Diese Darstellung wurde im 2. Planentwurf des RPD korrigiert, da sie außerhalb der Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung liegen. **Der Anregung wird** mit dem 2. RPD-Entwurf **gefolgt**, die Darstellung des BSN wird zurückgenommen. Die Flächen werden entsprechend dem Landschaftsplan Nr. 14 Straelen/Wachtendonk des Kreises Kleve als BSLE dargestellt.

V-1125-2015-03-25/17 V-1125-2015-03-25/18 V-1125-2016-10-04/11 V-1125-2016-10-04/16 V-1125-2016-10-04/17 V-1125-2016-10-04/18



In der Stellungnahme wird angeregt, den als BV 1 dargestellten Bereich als BSN darzustellen.

Die in der Stellungnahme enthaltene Ausweisung eines Biotopverbundes herausragender Bedeutung ist identisch mit der Fläche, die bereits im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März und/oder Feb. 2015) als Biotopverbund erster Stufe dargestellt worden ist.

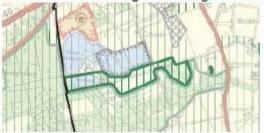
Der Anregung zur Darstellung des BSN wird mit dem 2. RPD-Entwurf gefolgt.

V-2000-2015-03-25/63

Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt an, den Bereich Wankumer Heide entlang des Scharenbergwegs an der Blauen Lagune als BSN darzustellen. **Der Anregung wird teilweise gefolgt.** Die Erweiterungsflächen welche laut LANUV BV 1 würdig sind werden dementsprechend im 2. Planentwurf des RPD als BSN dargestellt. Darüber hinaus wird angeregt, den angrenzenden BSAB ebenfalls mit der Nachfolgenutzung BSN darzustellen. **Dieser Anregung wird** gemäß den Kriterien zur Darstellung der Nachfolgenutzungen in BSAB in Kap. 7.2.12 der Begründung **nicht gefolgt**. Zudem entspricht dieser Bereich ebenfalls nicht den Kriterien zur Darstellung eines BSN gemäß Kap. 7.2.4 der Begründung.

Der Kreis Kleve führt in seiner Stellungnahme V-1110-2016-09-29/132 zur 2. Beteiligung des RPD (Stand Juni 2016) erhebliche Bedenken gegen diese Erweiterung des BSN nördlich NSG Heronger Buschberge – Wankumer Heide an. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu einem Änderungserfordernis. Wie oben beschrieben ist, hat die Fläche eine herausragende Bedeutung als Biotopverbund und entspricht somit den Kriterien zur Darstellung eines BSN, vgl. hierzu Kap. 7.2.4 der Begründung des RPD. Die vom Landesbüro der Naturschutzverbände genannten Kriterien zur Darstellung eines BSN sind nachvollziehbar.

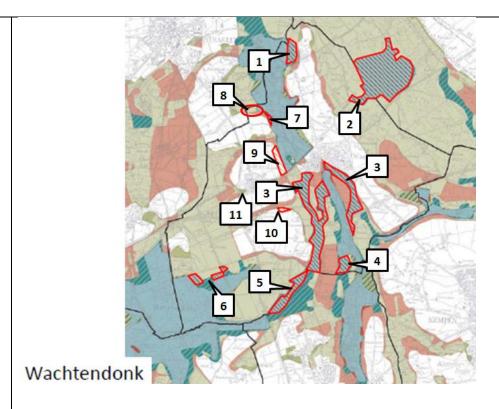
BSN nördlich NSG Heronger Buschberge – Wankumer Heide erweitert



V-2002-2015-03-31/277 V-2002-2015-03-31/295-B V-2002-2016-10-17/108

V-1110-2016-09-29/132

Wachtendonk-	PZ2db	Übersichtskarte Fläche 8 und 9	V-1110-2015-03-25/102
		Es wird angeregt, den BSLE auf den Flächen zu streichen. Der Anregung wird	V-1110-2016-09-29/98
		gefolgt. Die Darstellung des BSLE wird im 2. Planentwurf des RPD	
		zurückgenommen. Sie entspricht nicht den Kriterien zur Darstellung von BSLE	V-1125-2015-03-25/10
		in Kap. 7.2.5 (Planzeichen db, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte	V-1125-2015-03-25/15
		Erholung) der Begründung zum RPD-E. Die Bereiche sind gemäß dem gültigen	V-1125-2015-03-25/16
		Landschaftsplan Nr. 14 Straelen / Wachtendonk keine	V-1125-2015-03-25/18
		Landschaftsschutzgebiete und gemäß Fachbeitrag des LANUV NRW (Stand:	V-1125-2015-03-25/19
		Februar 2015) keine Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung.	V-1125-2016-10-04/11
			V-1125-2016-10-04/17
		Übersichtskarte Fläche 10 und 11	V-1125-2016-10-04/18
		Es wird angeregt, den BSLE auf den Flächen zu streichen. Die als BSLE	
		dargestellten Bereiche sind im Fachbeitrag des Naturschutzes und der	
		Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013) aufgrund ihrer	
		Bedeutung als BV 2 ausgewiesen. Sie entsprechen somit den Kriterien zur	
		Darstellung von BSLE in Kap. 7.2.5 (Planzeichen db, Schutz der Landschaft)	
		der Begründung zum RPD-E. Der Anregung wird nicht gefolgt.	



Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002-2015-03-31/283) regt an, verschiedene Flächen im Gebiet der Gemeinde Wachtendonk als BSLE darzustellen. Die zeichnerische Darstellung der BSLE beruht auf den in Kap. 7.2.5 der Begründung aufgeführten Kriterien. Der Vorschlag zur Erweiterung der Darstellung der BSLE beruht nur zum Teil auf diesen Kriterien. Den Anregungen 2.3, 2.4 und 2.18 wird daher nicht gefolgt. Der Anregung 2.5 wird gefolgt und im 2. Planentwurf des RPD ein BSLE dargestellt. Hier liegt gemäß dem aktuellen Landschaftsplan Nr. 14 Straelen / Wachtendonk des Kreises Kleve ein Landschaftsschutzgebiet (Nummern siehe Stellungnahme V-2002-2015-03-31/283).

V-2002-2015-03-31/283

V-1125-2016-10-04/19

		Der Anregung 2.6 (Fläche südlich der A40) wird gefolgt, und im 2. Planentwurf des RPD ein BSLE dargestellt, da sie BV2 würdig ist. Die Gemeinde Wachtendonk hat in der 2. Beteiligungsrunde zum RPD (V-1125-2016-10-04/19) Bedenken gegen die Erweiterung des BSLE geäußert. Dieser Anregung wird nicht gefolgt, da auch das LANUV diese Schutzwürdigkeit der Fläche bestätigt hat.	
Wachtendonk-	PZ2dc		
Wachtendonk-	PZ2dd		
Wachtendonk-	PZ2de		
Wachtendonk-	PZ2e		
Wachtendonk-	PZ2ea		
Wachtendonk-	PZ2ea-1		
Wachtendonk-	PZ2ea-2		
Wachtendonk-	PZ2eb	In verschiedenen Stellungnahmen der Verfahrens- aber auch der Öffenentlichkeitsbeteiligung (u.A. V-4011-2015-03-31/70) wurde angeregt, einen Sondierungsbereich in Wachtendonk als BSAB darzustellen. Begründet wird diese Anregung vor allem mit wirtschaftlichen Gründen (kontinuierlicher Weiterbetrieb des Anlagenstandortes auch über das Jahr 2022 hinaus). Weiter wird ausgeführt, dass die Nicht-Umwandlung des Sondierungsbereichs in einen BSAB eine Standortschließung, die Demontage der 2009 errichteten Aufbereitungsanlage sowie der dazu gehörigen Transporteinrichtungen zur Folge hätte. Auch würde diese Schließung mit dem Verlust von Arbeitsplätzen einhergehen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalrat nimmt bei dem Mengengerüst nicht das einzelne Unternehmen in den Blick, sondern die Versorgungssituation des gesamten Planungsraumes. Daher wird hinsichtlich der Gründe auf die Ausführungen in Kapitel 7.2.12.1.2 der Begründung sowie in der Thementabelle Zu den Ausführungen zum Vertrauensschutz in der Stellungnahme V-4011-2015-03-31/70 ist zunächst auf die Ausführungen in der Begründung unter 7.2.12.1.2 zu verweisen. Ergänzend ist jedoch zu sagen, dass das Vertrauen der Vortragenden, dass der dargestellte Sondierungsbereich zu gegebener Zeit	

		bedarfsgerecht in einen BSAB umgewandelt wird, nicht in Frage gestellt wird. Hier gilt weiterhin die Vorgabe des Ziels Z8, Kapitel 5.4.1 des RPD Entwurfs. Allerdings gehen die Definitionen der Begriffe "zu gegebener Zeit" und "bedarfsgerecht" zwischen den Vortragenden und der Regionalplanungsbehörde auseinander. "Zu gegebener Zeit" und "bedarfsgerecht" bedeutet aus Sicht der Regionalplanungsbehörde/des Regionalrates, dass für die gesamte Planungsregion für eine oder mehrere Rohstoffgruppen die im LEP NRW vorgegebenen Versorgungszeiträume unterschritten werden und daher ein Handlungsbedarf besteht. Hier wird nicht der Bedarf einzelner Standorte oder einzelner Unternehmen in den Blick genommen. Die Belange des Unternehmens werden an dieser Stelle jedoch gesehen und auch als abwägungserhebliche Belange berücksichtigt. In der Abwägung führen diese jedoch nicht dazu, dass dieser oder ein anderer Sondierungsbereich in einen BSAB umgewandelt wird (vgl. Ausführungen in der Begründung unter Kap. 7.2.12.1.2 und 7.2.12.3.2. Anders als in der Stellungnahme ausgeführt, werden keine sachfremden Tabukriterien, sondern ausschließlich die in der Begründung genannten Kriterien konsequent auf den Gesamtenplanungsraum angewandt (vgl. die Ausführungen unter Kap. 7.2.12.1.2 der Begründung zum RPD).	
Wachtendonk-	PZ2ec		
Wachtendonk-	PZ2ec-1		
Wachtendonk-	PZ2ec-2		
Wachtendonk-	PZ2ec-3		
Wachtendonk-	PZ2ec-4		
Wachtendonk-	PZ2ed	Wac WIND 001 Der Kreis Kleve erhebt in der Stgn. V-1110-2015-03-25/69 und die Gemeinde Wachtendonk in V-1125-2015-03-25/14 Bedenken gegen die Darstellung dieses Bereiches. Themen sind hier u.a. Landschaftsschutz, Naturparkbelange, sanfter Tourismus/Erholung, LSG-Vorgaben und der Biotopverbund besonderer Bedeutung etc. In der Gesamtabwägung führt dies jedoch nicht zu einer Streichung des Bereiches.	V-1110-2015-03-25/69 V-1125-2015-03-25/14 V-1125-2016-10-04/14 V-2002-2015-03-31/284 Ö-2015-11-09-A/01 Ö-2016-08-02-C/01 Ö-2016-08-02-C/02 Ö-2016-08-02-C/03

Entsprechend wertvollere Bereiche sind primär weiter westlich bzw. südwestlich von Wac_WIND_001 gelegen und eine Beeinträchtigung der in der Stn. genannten Schutz- und Nutzungsinteressen ist nicht so gravierend, als dass der Windenergiebereich gestrichen werden müsste. Dabei ist auch zu bedenken, dass der Standort Vorbelastungen durch benachbarte Verkehrsinfrastrukturen aufweist, so dass hier auch das Argument der Belastungsbündelung für den Bereich spricht. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es in der Nähe auf Straelener Gebiet bereits WEA gibt. Dass der FNP den Bereich im Rahmen des Konzentrationszonenkonzeptes nicht vorsieht und somit ausschließt, wird auch hier – wie in anderen Kommunen – in die Abwägung mit einbezogen; gleiches gilt für die LSG-Thematik und entsprechende naturräumliche Wertigkeiten (vgl. Kap. 7.2.15 der Begründung).

Insgesamt gehen aber hier in der Gesamtabwägung die Interessen an der Sicherung des Standortes als Windenergiebereich für eine regenerative Stromerzeugung vor. Dies gilt auch für entsprechende Stgn. anderer Akteure (einschließlich der Öffentlichkeit).

Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.

Zum Hinweis der Verfahrensbeteiligten V-2002-2015-03-31/284 erfolgt die Klarstellung, dass der Windenergiebereich Wac_Wind_001 außerhalb der 300m-Tabuzone um Natura 2000-Gebiete liegt. Die Ausweisung einer Tabuzone von 1.200 m wird in den NRW-relevanten Leitfäden und Verwaltungsvorschriften sowie Erlässen nicht vorgegeben.

Für die Planfestlegung wurde eine FFH-Vorprüfung erstellt, die zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die FFH-Vorprüfung wurde gem. der in Anhang B zum Umweltbericht beschriebenen Methodik durchgeführt.

Darüber hinaus finden bedeutsame Brutvogellebensräume windenergieempfindlicher Arten außerhalb von Vogelschutzgebieten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtungen Berücksichtigung (vgl. Anhang A Umweltbericht).

Den Bedenken der Gemeinde Wachtendonk hinsichtlich des Konfliktpotenzials bezüglich der Nähe zum VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg (V-1125-2016-10-04/14) **wird nicht gefolgt.**

Die im Hinblick auf die Nähe zum VSG durchgeführte FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass der Windvorrangbereich mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung- und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. November 2013 einen Kanon der WEA-empfindlichen (planungsrelevanten) Arten vorgibt und überdies Empfehlungen zur Abgrenzung des jeweiligen artenbezogenen Radius für das Untersuchungsgebiet enthält. Des Weiteren bestimmt er im Kapitel 4.1 die für eine vorgelagerte, überschlägige Artenschutzprüfung auf Ebene der Regionalplanung besonders relevanten verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten. Hierzu gehören im Bereich des Planungsraumes Rotmilan, Schwarzmilan und Wachtelkönig. Nur ein belegbares Vorkommen dieser Arten rechtfertigt den Verzicht einer Plandarstellung bereits auf regionalplanerischer Ebene. Weitere mögliche Konfliktpotenziale sind auf den nachfolgenden Planungs- oder Genehmigungsebenen zu diskutieren.

In Ö-2015-11-09-A wird die Darstellung dieses Bereiches Wac_WIND_001 unterstützt. Die entsprechenden Ausführungen werden zunächst einmal **zur Kenntnis genommen**.

Das im Gebiet des Naturparks Schwalm-Nette bereits mehrere Windenergieanlagen, z.B. auf dem Gebiet der Stadt Grefrath oder der Stadt Brüggen, in Betrieb befindlich sind, unterstützt tendenziell den Eindruck der Vereinbarkeit – wobei es sicherlich auch Teile des Naturparks gibt, in denen WEA nicht sinnvoll sind. Letzteres gilt aber nicht für Wac_WIND_001.

Der Eindruck, dass Wac_WIND_001 vorbelastet und für eine Darstellung geeignet ist (hinreichende Abstände etc.), wird zumindest im Ergebnis geteilt (siehe oben). Darauf, ob WEA eine signifikante oder nicht signifikante (wie in der Anregung vorgetragen) Zusatzbelastung darstellen kommt es nicht an.

In Ö-2016-08-02-C (Abschnitt 01 bis 03) wird eine Stellungnahme zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wachtendonk in Kopie an die Regionalplanung weitergeleitet. In der Stellungnahme wird insb. die Darstellung des Bereiches Wac_WIND_001 im FNP – aber auch im Regionalplan –

		gefordert und dies argumentativ untermauert. Gründe gegen die Ausweisung der im Regionalplanentwurf als "Wac_Wind_001" bezeichneten Fläche im FNP seien nicht stichhaltig. Thematisiert wird u.a. das standörtlich positive Ergebnis der Umweltprüfung zum RPD. Auch die Thematik des Substanzgebotes wird angesprochen und die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB. Ferner wird geäußert: - Im näheren Umkreis der Heide befindet sich keine nennenswerte Wohnbebauung, Abstände von 500 m und mehr zu Einzelbebauungen im Außenbereich können eingehalten werden - Die Landschaft der Wankumer Heide ist durch die Champignonfarm, die L 39 und die A 40 derart vorbelastet, dass Windenergieanlagen keine signifikante Zusatzbelastung darstellen - Ausreichende Abstände zu den Vogel- und Naturschutzgebieten und im Süden werden eingehalten - Aufgrund der Umweltprüfung im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf können für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes Schwalm-Nette-Platte erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden - Privatrechtliche Zustimmungen der Grundstückseigentümer liegen vor In einer weiteren Anlage (Ö-2016-08-02-C/03) wird zusätzlich u.a. kritisch auf einen Beschluss der Stadt Wachtendonk zur Freihaltung des Naturparks eingegangen (u.a. da im Naturpark WEA vorhanden seien). Auch wird geäußert, dass Biotopverbundfläche südlich des vorgegebenen Vorranggebietes endet und es wird auf ein umfangreiches Beteiligungs- und Wertschöpfungskonzept hingewiesen. Diese Stgn. Ö-2016-08-02-C wird zur Kenntnis genommen. Zumindest vom Ergebnis her, d.h. der Eignung des Bereiches (keine kritischen Bereiche, Vorbelastung, hinreichende Abstände etc.) für eine Windenergiedarstellung deckt sich dies – allerdings für die Ebene der Regionalplanung – mit der Bewertung der Regionalplanungsbehörde (auch gemäß SUP).
Wachtendonk-	PZ2ee	
Wachtendonk-	PZ3aa-1	
Wachtendonk-	PZ3aa-2	
Wachtendonk-	PZ3ab-1	
Wachtendonk-	PZ3ab-2	

Wachtendonk-	PZ3ac		
Wachtendonk-	PZ3ba-1		
Wachtendonk-	PZ3ba-2		
Wachtendonk-	PZ3bb-1		
Wachtendonk-	PZ3bb-2		
Wachtendonk-	PZ3bc		
Wachtendonk-	PZ3c		
Wachtendonk-	PZ3d		
Wachtendonk-	PZ3da		
Wachtendonk-	PZ3db		
Wachtendonk-	PZ3e		
Wachtendonk-	PZ3fa		
Wachtendonk-	PZ3fb		
Wachtendonk-	PZ3fc		
Wachtendonk-	Sonstiges	Anschluss an die Stellungnahme des Kreises Kleve Dass sich die Gemeinde Wachtendonk der Stellungnahme (Stgn.) des Kreises Kleve vollinhaltlich anschließt, wird zur Kenntnis genommen. Inhaltlich wird diesbezüglich auf die regionalplanerische Bewertung der Stgn. des Kreises Kleve verwiesen.	V-1125-2015-03-25/01 V-1125-2016-10-04/01

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Kommunaltabelle Gemeinde Weeze

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	rtung Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)	
Weeze-	PZ1a	Zu ASB Weeze Nord-West Die Gemeinde Weeze möchte die Siedlungserweiterungen anders verteilen und regt eine geänderte und erweiterte zeichnerische Darstellung der ASB an. Die Gemeinde Weeze verdeutlicht, dass zumindest der ermittelte Wohnbauflächenbedarf auch dargestellt wird. Der Anregung wird mit der Darstellung im zweiten Planentwurf gefolgt.		
		Zum Hinweis der Verfahrensbeteiligten V-2002-2015-03-31/285 erfolgt die Klarstellung , dass der regionalplanerischen Prüftiefe entsprechend nicht jede zeichnerische Darstellung zwangsläufig zur Erstellung eines Prüfbogens geführt hat. Verwiesen wird auf die Ausführungen zur Methodik der Umweltprüfung im Kap. 2.4 des Umweltberichtes, hier insbesondere zum Umgang mit Flächen mit einem Flächenausnutzungspotenzial kleiner 10 Hektar.		
Weeze-	PZ1b			
Weeze-	PZ1ba			
Weeze-	PZ1bb			
Weeze-	PZ1bc			
Weeze-	PZ1c			
Weeze-	PZ1ca			
Weeze-	PZ1d			
Weeze-	PZ1e			

Weeze-	PZ1ea		
Weeze-	PZ1eb		
Weeze-	PZ1ec		
Weeze-	PZ1ed		
Weeze-	PZ2a		
Weeze-	PZ2b	Unabhängig von der Beteiligung geplante Änderung: Nach Überprüfung der Walddarstellungen soll nach Erwägung der Regionalplanungsbehörde die Fläche nördlich des Flughafen Weeze wieder als Wald dargestellt werden, da dieser hier faktisch vorhanden ist. bisherige Darstellung* neue Darstellung** *Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016 **Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)	
Weeze-	PZ2c		
Weeze-	PZ2d		
Weeze-	PZ2da	Übersichtskarte: Flächen 1, 2 und 5 Der Kreis Kleve und die Gemeinde Weeze regen an, die genannten Flächen als BSN zu streichen und als BSLE darzustellen. Auch der Rheinische Landwirtschaftsverband e.V. (V-2205-2015-03-31/39-C und V-2205-2016-10-18/47) regt zu Fläche 2 ergänzend an, dass über die Grenzen des Naturschutzgebietes hinaus Flächen als Grünland genutzt werden und entsprechend nicht als BSN dargestellt werden sollen. Den Anregungen wird	V-1110-2015-03-25/103 V-1110-2016-09-29/99 V-1126-2015-03-25/14 V-1126-2016-10-07/05 V-2205-2015-03-31/39-C V-2205-2016-10-18/47

nicht gefolgt. Die als BSN dargestellten Bereiche sind im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013) aufgrund seiner Bedeutung als BV 1 ausgewiesen und entsprechen somit den Kriterien zur Darstellung von BSN in Kap. 7.2.4 (Planzeichen da, Schutz der Natur) der Begründung zum RPD-E.

Ö-2015-03-30-G/21 Ö-2016-10-07-AP/12

Übersichtskarte Fläche 3 (Schloss Wissen)

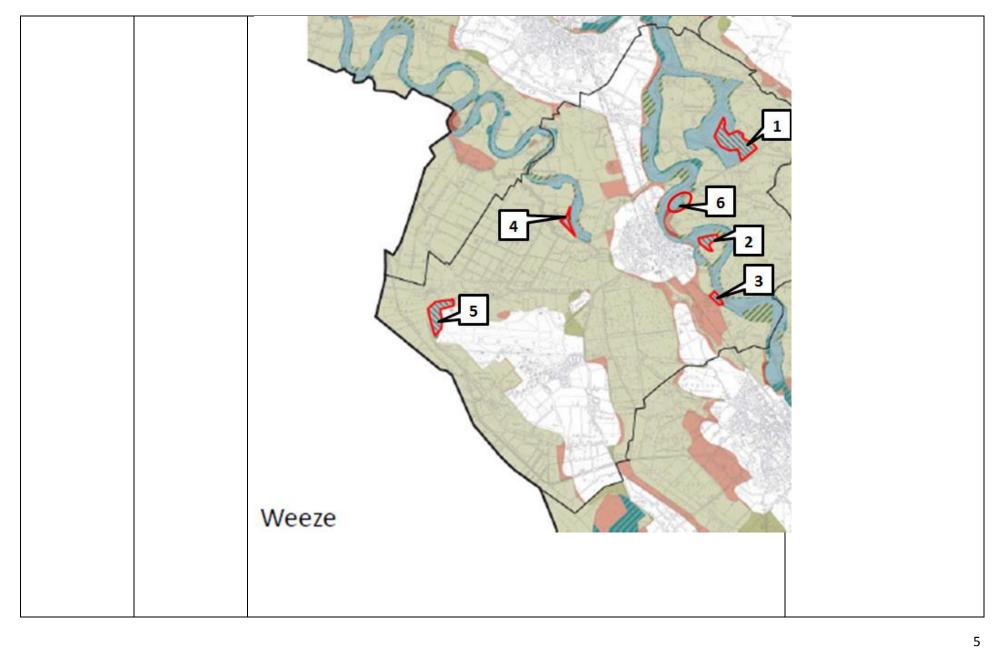
Der Anregung zur Streichung des BSN im Bereich Schloss Wissen **wird** im 2. RPD-Entwurf **gefolgt**. Der Bereich wird wieder als BSLE dargestellt.

Übersichtskarte Fläche 4

Der Anregung zur Streichung des BSN wird im 2. RPD-Entwurf gefolgt. Die Fläche entspricht den Kriterien zur Darstellung von BSLE in Kap. 7.2. (Planzeichen da, Schutz der Landschaft) der Begründung zum RPD-E. Daher erfolgt eine Darstellung als BSLE. Sie ist durch das Landschaftsschutzgebiet LSG-4302-017 ausreichend gesichert und wird der Darstellung eines BSLE gerecht.

Übersichtskarte Fläche 6

Die Gemeinde Weeze sowie Beteiligte aus der Öffentlichkeit (Ö-2015-03-30-G/21, Ö-2016-10-07-AP/12) fordern die Streichung von BSN bzw. die Umwandlung von BSN in BSLE im Bereich der Uedemer Straße. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Der als BSN dargestellte Bereich ist im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand März 2013) aufgrund seiner Bedeutung als grünlandgeprägte, zumeist reich gegliederten Niersaue mit Altarmen als BV 1 ausgewiesen. Er entspricht somit den Kriterien zur Darstellung von BSN in Kap. 7.2.4 (Planzeichen da, Schutz der Natur) der Begründung zum RPD-E. Gegenüber dem GEP 99 ist der BSN im Bereich der Sportzentrum sowie des Ehrenfriedhofes reduziert worden. Aus diesem Grund "verspringt" der BSN, wie in der Stellungnahme Ö-2016-10-07-AP/12kritisiert. Im Fachbeitrag werden die Freiraumbereiche mit einem hohen Publikumsdruck (Sportplatz, Ehrenfriedhof) und die naturbelasseneren Freiräume (Wald) unterschiedlich bewertet. In letzteren ist eine touristische Nutzung nicht ausgeschlossen, z.B. zur naturnahen Erholung (z.B. Wanderwege). Es besteht somit kein Widerspruch zu einer touristischen



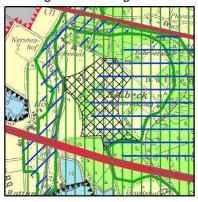
		Die zeichnerische Darstellung der BSN beruht auf den in Kap. 7.2.4 der Begründung aufgeführten Kriterien. Der Vorschlag zur Erweiterung der Darstellung der BSN beruht nicht auf diesen Kriterien oder kann diesen nicht zugeordnet werden. Der Anregung wird nicht gefolgt.	V-2002-2015-03-31/286
		Der Beteiligte V-2000-2015-03-25/58 (und V-2000-2016-10-26/17) regt an, VB-D-4302-0010: Renaturierte Sandabgrabungen im Bereich "Hees" bei Weeze vollständig als BSN darzustellen. Der Anregung wird nicht gefolgt , denn innerhalb der Abgrabungs- und Sondierungsbereiche bleibt es bei der überlagernden Darstellung (hier: BSLE), die im RPD-E dargestellt ist. Dies resultiert aus Kap. 7.2.4 der Begründung des RPD-E.	V-2000-2015-03-25/58 V-2000-2016-10-26/17
Weeze-	PZ2db	Allgemeine Streichungen BSLE Die als BSLE dargestellten Bereiche sind im aktuellen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW (Stand Feb. 2015) aufgrund seiner Bedeutung als BV 2 ausgewiesen. Die BV2 entsprechen den Kriterien zur Darstellung von BSLE in Kap. 7.2.5 (Planzeichen da, Schutz der Landschaft) der Begründung zum RPD-E. Der Anregung wird nicht gefolgt.	V-1126-2015-03-25/14 V-1126-2016-10-07/05
Weeze-	PZ2dc		
Weeze-	PZ2dd		
Weeze-	PZ2de		
Weeze-	PZ2e		
Weeze-	PZ2ea		
Weeze-	PZ2ea-1		
Weeze-	PZ2ea-2		
Weeze-	PZ2eb	Der Anregung auf Streichung des BSAB KLE 28 (V-2002-2015-03-31/289) wird nicht gefolgt. Zu den Gründen wird auf die Ausführungen in Kapitel 7.2.12.1.1 der Begründung zum RPD- Entwurf sowie die Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A unter dem Kürzel "Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein" verwiesen. Auch die in der Stellungnahme V-4011-2015-03-31/78 Änderung der Nachfolgenutzung für den BSAB KLE 25 wird nicht gefolgt. Da die Darstellung des interkommunalen GIB außerhalb des BSAB erfolgt ist. Eine Vergrößerung dieser Fläche in den BSAB-KLE 25, war aus städtebaulichen Gründen nicht	V-2002-2015-03-31/289 V-4011-2015-03-31/71 V-4011-2015-03-31/73 V-4011-2015-03-31/89 V-4011-2015-03-31/92 V-4011-2015-03-31/99 V-4011-2015-03-31/103 Ö-2015-03-23-A/03

		erforderlich. Den Anregungen (z.B. V-4011-2015-03-31/89; V-4011-2015-03-31/71; V-4011-2015-03-31/73) auf Darstellung neuer BSAB oder der Aufnahme neuer Sondierungsbereiche in die Beikarte 5C-Rohstoffe wird nicht gefolgt. Zu den Gründen wird auf die Ausführungen in Kapitel 7.2.12.1.2 der Begründung sowie die Thementabelle Kap. 8.2-2 PZ2e-Freiraum Allgemein A unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein.	Ö-2015-03-23-A/07 Ö-2015-03-23-A/09 Ö-2015-03-27-CJ/06 Ö-2015-03-30-N/07 Ö-2015-03-30-N/09 Ö-2015-03-30-N/10 Ö-2015-03-30-N/11
Weeze-	PZ2ec		
Weeze-	PZ2ec-1		
Weeze-	PZ2ec-2		
Weeze-	PZ2ec-3		
Weeze-	PZ2ec-4		
Weeze-	PZ2ed	Wee WIND 001 Hier wird hinsichtlich der Bedenken des Kreises in der Stgn. V-1110-2015-03-25/65-B (wobei nur Goch und Uedem bezüglich dieses Standortes erwähnt wurden) auf die entsprechenden Bewertungen zu Ued_WIND_004 unter dem Kürzel Uedem-PZ2ed verwiesen. Diese gelten hier übertragen auch für die anderen Bereiche des Standortes. Zu den Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände in V-2002-2015-03-31/288 zu Goc_WIND_013/Ued_WIND_004/Wee_WIND_001 wird auf die Bewertungen zu V-2002-2015-03-31/280-B in der Thementabelle zu Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein verwiesen. Wee WIND_002 Ergänzender Hinweis: In Umgebung liegt Schloß Kalbeck Soweit sich die Stgn. des Kreises Kleve zur Umgebung von Schloß Kalbeck in der Anregung V-1110-2015-03-25/65-B auch auf Wee_WIND_002 beziehen sollte, wird auf die entsprechenden Bewertungen zu Ued_WIND_004 unter dem Kürzel Uedem-PZ2ed verwiesen. Diese gelten hier übertragen auch für diesen Bereich. In V-3017-2015-03-26/01 wurde ein Puffer von 2.000 m um den Pflichtmeldepunkt November angeregt. Es bestand dafür zunächst kein rechtlich zwingendes Erfordernis, so dass der zweite RPD-Entwurf diesen	V-1110-2015-03-25/65-B V-1126-2015-03-25/19 V-2000-2015-03-25/157 V-2002-2015-03-31/287-C V-2002-2015-03-31/260-B V-2002-2015-03-31/288 V-3017-2015-03-26/01 V-6024-2015-11-11/01 V-6024-2015-11-11/02 V-8001-2016-10-12/12

Bereich weiterhin vorsah. Denn aufgrund der durchaus großen Entfernung zum Pflichtmeldepunkt und des freien Anflugs aus anderen Richtungen wurde von einer Vereinbarkeit auf nachfolgenden Planungsebenen ausgegangen. Das hat sich nun geändert; der Bereich soll – trotz fast deckungsgleicher FNP-

| Das hat sich nun geandert; der Bereich soll – trotz fast deckungsgleicher FNP-| Darstellung - nicht im RPD vorgesehen werden (Planänderung).

bisherige Darstellung*



neue Darstellung**



^{*}Darstellung gemäß RR-Beschluss vom 23.06.2016

Denn seit 16.10.2016 gibt es eine Verwaltungsvorschrift, auf Basis derer seitens der Regionalplanung keine hinreichend realistische Option mehr für erfolgreiche WEA-Neuzulassungen in dem Bereich gesehen werden (Mitteilung des Bundeministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in den Nachrichten für den Luftverkehr vom 19.10.2016). Danach ist grundsätzlich in einem Radius vom 2 km um Pflichtmeldepunkte von einer Gefährdung des an- und abfliegenden Luftverkehrs auszugehen:

^{**}Derzeit beabsichtigte geänderte Darstellung (Stand vor der Erörterung)



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren

vom 18.10.2016

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur macht Folgendes bekannt:

Unbeschadet der Anforderungen an die Hindernisbegrenzung sollen im Bereich der nach § 33 Luftverkehrs-Ordnung festgelegten Flugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des an- und abfliegenden Luftverkehrs nach Sichtflugregeln gefährden können.

Von einer Gefährdung des an- und abfliegenden Flugverkehrs nach Sichtflugregeln ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn luftrechtlich relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb eines Bereiches von 1000 m zu jeder Seite der festgelegten Flugverfahren errichtet werden sollen. Im Bereich um Pflicht-- und Bedarfsmeldepunkte trifft dies für einen Radius von 2000 m zu.

Die Beurteilung im Einzelfall, ob und inwieweit Bauwerke oder sonstige Anlagen die Durchführung des an- und abfliegenden Luftverkehrs nach Sichtflugregeln beeinträchtigen, soll auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Flugsicherungsorganisation erfolgen.

Bonn, den 18.10.2016

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

LF 17/6163.1/0 Im Auftrag

Ralf Paurat

Dies gilt bzgl. des Flughafens Weeze aber nur für die 2 km Bereiche um die beiden Pflichtmeldepunkte nördlich und südlich des Flughafens. Bei den Korridoren von dort zur quasi Platzrunde wird an den bisherigen der Planung zu

Grunde liegenden Abständen nach Abstimmung mit Dez. 26 (Landesluftfahrtbehörde) festgehalten. Denn angesichts der Verfügbarkeit mehrerer Korridore aus Süden und mehrerer Korridore aus Norden ist dies für den lokalen Flugbetrieb voraussichtlich ausreichend. Etwaige gegensätzliche zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch der Luftsicherheit auf nachfolgenden Planungsebenen bleiben aber unberührt.

Die Hinweise auf weitere Flugplätze in V-3017-2015-03-26/01 werden zur Kenntnis genommen. Hier erfolgt jedoch eine differenziertere Betrachtung in nachfolgenden Abschnitten der Stgn., so dass hier zunächst bei 01 eine Kenntnisnahme ausreicht.

Den Bedenken der Verfahrensbeteiligten V-2000-2015-03-25/157 **wird nicht gefolgt**. Das Vorkommen windkraftempfindlicher Arten ist im Zuge der Umweltprüfung gem. der in Anhang A dargelegten Methodik sachgerecht und hinreichend geprüft worden. Als Datengrundlage für die Prüfung von windkraftempfindlichen Artvorkommen wurde das Fundortkataster der planungsrelevanten Arten des LANUV herangezogen.

Bzgl. des Landschaftsbildes wurde die Bewertung ebenfalls gem. der in Anhang A dargelegten sachgerechten Methodik vorgenommen, nach der sich für Wee WIND 002 keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft ergibt. Auch die Landschaftsbildbewertung des LANUV (Stand 15.07.2016) weist dem Bereich bis auf einen kleinen Randbereich im Westen (Wertstufe hoch) nur die Wertstufe mittel zu. Dies ist in der Gesamtabwägung nicht hinreichend für einen Verzicht und die Randfläche im Westen ist zu vernachlässigen, zumal sich durch WEA im restlichen Bereich von Wee WIND 002 Wertverminderung eine ergeben wird. Auch Beeinträchtigungen im Umfeld werden im Übrigen u.a. (vgl. Kap. 7.2.15 der Begründung) zu Gunsten des Ausbaus der klimaschonenden erneuerbaren Energien und der entsprechenden regionalökonomischen Effekte hingenommen.

Wee WIND 004

Ö-2015-03-30-N/09 führt aus, dass die geplante Darstellung eines Teils der westlichen Erweiterungsfläche als Windenergiebereich die BSAB-Ausweisung

dort nicht ausschließen würde.

Dem wird **nicht gefolgt**. Die Windenergienutzung hat hier auf der ganzen Fläche Vorrang und muss dementsprechend umsetzbar sein. Sie soll nach der Intention des Plangebers auch umgehend umsetzbar sein (siehe im Übrigen auch die zeitlichen Angaben zu Windstrom-Anteilen/EE-Anteilen im LEP NRW), soweit möglich. Hier ist es nicht angezeigt, eine dies nicht erlaubende oder mindestens verzögernde oder erschwerende Darstellung als BSAB vorzusehen. Insoweit kommt es noch nicht einmal darauf an, dass nach einer Abgrabung wohl ein Gewässer und damit sicherlich keine idealen Bedingungen für WEA im Binnenland bestehen würden.

Das ist natürlich entgegen der Stgn. nicht vergleichbar mit einer Windenergienutzung nach einer erfolgten Abgrabung, die z.B. verfüllt wurde. Kleine randliche Überlagerungen einer Windenergiebereichsdarstellung mit bestehenden Planfeststellungen für Abgrabungen sind zudem im Rahmen der Parzellenunschärfe und unter Berücksichtigung des Rotordurchmessers und damit des innenliegenden Mastfusses kein hinreichendes Argument für eine Rücknahme der geplanten Windenergiebereichsdarstellung- auch wenn es hier Erschwernisse (z.B. Statik) geben kann. Dazu ist auf die Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien hinzuweisen.

Wee WIND 016

Der LVR c/o Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland empfiehlt in V-8001-2016-10-12/12 die Nichtdarstellung mit Rücksicht auf den historischen Baaler Bruch. **Dem wird nicht gefolgt.** Ist wird nicht von einer gravierenden Beeinträchtigung ausgegangen. Hingewiesen sei zudem auf die vor kurzer Zeit erfolgte Darstellung dieses Bereiches als Windenergiefläche im kommunalen FNP – was ein weiteres Indiz für die Eignung ist.

Wee_Wind_018

Siehe zur Stgn. der Naturschutzverbände_V-2002-2015-03-31/260-B und V-2002-2015-03-31/288 <u>zu</u> Kev_WIND_004 / Wee_Wind_012 / Wee_Wind_018 die Ausführungen unter Kevelaer-PZ2ed.

		Stgn. V-1126-2015-03-25/19 Eine von der Kommune Weeze gewünschte deckungsgleiche Übernahme der Bereiche der 31. FNP-Änderung ist aufgrund der sachgerechten Kriterien für die RPD-Darstellungen in Kap. 7.2.15 nicht möglich. Hierzu wird auf die entsprechenden Ausführungen unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein verwiesen. Speziell zur Gemeinde Weeze ist jedoch ergänzend auf die Veränderungen gegenüber dem ersten Entwurf zu hinzuweisen, die de facto – ohne dass das Ziel die bessere Deckung war – den entsprechenden Wünschen der Kommune mit entgegenkommen. Ergänzend ist auch z.B. für die Thematik Wald in Stgn. V-1126-2015-03-25/19 auf die Ausführungen unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein zu verweisen. Stgn. der Provinz Limburg Die Stgn. V-6024-2015-03-26/06, V-6024-2015-11-11/01, V-6024-2015-11-11/02 der Provinz Limburg werden zur Kenntnis genommen. Weder die Thematik ICAO Anhang 14 noch die Vereinbarung zwischen der Provincie Limburg, der limburgischen Gemeinde Bergen und der Bezirksregierung Düsseldorf stehen dem geplanten Planentwurf jedoch entgegen. Belange des Luftverkehrs wurden – unter Beteiligung u.a. der Landesluftfahrtbehörde – hinreichend geprüft. Das gilt für Darstellungen in Weeze ebenso wie für RPD-Darstellungen in den Nachbarkommunen.	
Weeze-	PZ2ee	Wee_WIND_003 Es besteht aufgrund der spezifischen Lage zwischen dem Pflichtmeldepunkt November und dem Flughafen Niederrhein in Verbindung mit einer großen Nähe zum etablierten und dem Eindruck nach sachgerechten Pflichtmeldepunkt November eine so starke Einschränkungen für die Flexibilität und evtl. auch die Sicherheit des Luftverkehrs, dass hier vorsorglich zur Begrenzung der Auswirkungen auf den Luftverkehr durch WEA auf eine Darstellung verzichtet wird. Dies ist eine Neugewichtung aufgrund vorstehender eigener regionalplanerischer Erwägungen.	V-2000-2015-03-25/148 V-2000-2015-03-25/157 V-2002-2015-03-31/259 V-2002-2015-03-31/260-B V-2002-2015-03-31/287-C V-2002-2015-03-31/287-D V-2002-2015-03-31/288
		Allerdings wurde die Thematik der Luftverkehrssicherheit auch in verschiedenen Stellungnahmen problematisiert, so z.B. in V-4011-2015-03-31/74 bzw.	V-4011-2015-03-31/74 V-4011-2015-03-31/101

inhaltsgleich Ö-2015-03-30-B/07, auf deren Inhalte nachstehend eingegangen wird.

Die Belange der Rohstoffsicherung hätten der im Entwurf gemäß RR-Beschluss vom 18.09.2014 noch geplanten Darstellung jedoch nicht entgegengestanden. Kiese und Sande sind am Niederrhein fast flächendeckend vorhanden. Dies verbietet bereits das Vorhandensein von Rohstoffen per se als Ausschlussgrund zu sehen. Auch müssen Abgrabungen nicht per se erweitert werden können. Auch die alternative Darstellung von neuen Standorten ist zulässig, z.B. in restriktionsärmere Gebiete mit besseren Lagerstätten. Bezüglich der fraglichen Bereiches Wee WIND 003 kommt hinzu, dass eine Darstellung für die Rohstoffsicherung im Regionalplan fast genau dort bereits im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans abgelehnt wurde. Es wurde Sondierungsbereich in entsprechenden Interessensbereichen vorgesehen. Diese Entscheidung und die entsprechenden Bewertungen sind auch heute noch sachgerecht und zeigen, dass der Bereich aufgrund der Restriktionen und der Geologie ohnehin nicht unbedingt für Neudarstellungen für die Rohstoffsicherung in Frage kommt - trotz der Erweiterungsthematik. Es kann bis dato im Rahmen einer raumordnerischen Gesamtbetrachtung keine Abbauwürdigkeit planerische werden. konstatiert Auch Neudarstellungsschritte nach der etwaigen Umsetzung der heutigen Sondierungsbereiche ist von der Verfügbarkeit hinreichender mindestens genauso oder besser geeigneter alternativer Bereiche auszugehen (z.B. aufgrund der Mächtigkeiten und der naturräumlichen Restriktionen).

Damit soll aber künftigen Entscheidungen bei einem künftigen Bedarf für neue Darstellungen nicht vorgegriffen werden.

Ein Widerspruch ist hier zum LEP NRW nicht zu sehen (galt auch für LEP 95). Es wird berücksichtigt, dass Vorkommen energetischer und nicht energetischer Rohstoffe standortgebunden, begrenzt und nicht regenerierbar sind.

Auch ist es nicht erforderlich, Bereiche nur deswegen zu streichen, weil sie seitens Kommune derzeit (ggf. noch) nicht im FNP vorgesehen werden sollen / wurden bzw. weil sie entsprechenden Kriterien widerspricht; in der Abwägung sind – abgesehen von den obigen Wertungen zum Anflugsektor – die entsprechenden kommunalen Kriterien in der Abwägung mit den Belangen des Ausbaus der erneuerbaren Energien nicht hinreichend gewichtig für einen Ausschluss. So ist auch die größenbezogene Ausnutzbarkeit des Bereichs –

V-8004-2015-03-27/20

Ö-2015-03-23-A/05 Ö-2015-03-30-B/07

gerade auch angesichts der Leistungsfähigkeit heutiger WEA – nicht so gering, dass dies zu einem Ausschluss hätte führen müssen.

Der RPD muss sich zudem auch nicht mit der Erfüllung von Mindestvorgaben eines LEPs für Windenergiedarstellungen begnügen. Hier sei alleine schon auf die Grundsatzvorgaben für den Ausbau erneuerbarer Energien z.B. im ROG verwiesen (siehe ergänzen Kap. 7.2.15 der Begründung). Es ist aus Gründen u.a. des Klimaschutzes und der Regionalökonomie sinnvoll, der regenerativen Energienutzung bei bestehenden Möglichkeiten mehr Raum zu geben- zumal entsprechende Standorte – anders als Rohstoffabbaustandorte – dauerhaft entsprechend betrieben werden können.

Wee_WIND_010

In der Stgn. V-4011-2015-03-31/101 und Ö-2015-03-23-A/05 werden Bedenken gegen die Darstellung erhoben. Dazu im Einzelnen:

Die Belange der Rohstoffsicherung stehen einer Darstellung als Windenergievorbehaltsbereich nicht entgegen. Kiese und Sande sind am Niederrhein fast flächendeckend vorhanden. Dies verbietet bereits das Vorhandensein von Rohstoffen per se als Ausschlussgrund zu sehen. Auch müssen Abgrabungen nicht per se erweitert werden können. Auch die alternative Darstellung von neuen Standorten ist zulässig, z.B. in restriktionsärmere Gebiete mit besseren Lagerstätten. Bezüglich des fraglichen Bereiches Wee_WIND_010 kommt hinzu, dass eine Darstellung für die Rohstoffsicherung im Regionalplan in Teilen bereits im Rahmen der 51. Regionalplans abgelehnt wurde. Es wurde Anderuna des Sondierungsbereich in entsprechenden Interessensbereichen vorgesehen. Diese Entscheidung und die entsprechenden Bewertungen sind auch heute noch sachgerecht und zeigen, dass der Bereich aufgrund der Restriktionen und der Geologie ohnehin nicht unbedingt für Neudarstellungen für die Rohstoffsicherung in Frage kommt - trotz der Erweiterungsthematik. Es kann bis dato im Rahmen einer raumordnerischen Gesamtbetrachtung keine planerische Abbauwürdigkeit konstatiert werden. Auch Neudarstellungsschritte nach der etwaigen Umsetzung der heutigen Sondierungsbereiche ist von der Verfügbarkeit hinreichender mindestens genauso oder besser geeigneter alternativer Bereiche auszugehen (z.B. aufgrund der Mächtigkeiten und der naturräumlichen Restriktionen).

Damit soll aber künftigen Entscheidungen bei einem künftigen Bedarf für neue Darstellungen nicht vorgegriffen werden.

Ein Widerspruch ist hier zum LEP NRW nicht zu sehen (galt auch für LEP 95). Es wird berücksichtigt, dass Vorkommen energetischer und nicht energetischer Rohstoffe standortgebunden, begrenzt und nicht regenerierbar sind.

Auch ist es nicht erforderlich, Bereiche nur deswegen zu streichen, weil sie seitens Kommune derzeit (ggf. noch) nicht im FNP vorgesehen werden sollen / wurden bzw. weil sie entsprechenden Kriterien widerspricht.

Der RPD muss sich zudem auch nicht mit der Erfüllung von Mindestvorgaben eines LEPs für Windenergiedarstellungen begnügen. Hier sei alleine schon auf die Grundsatzvorgaben für den Ausbau erneuerbarer Energien z.B. im ROG verwiesen (siehe ergänzen Kap. 7.2.15 der Begründung). Es ist aus Gründen u.a. des Klimaschutzes und der Regionalökonomie sinnvoll, der regenerativen Energienutzung bei bestehenden Möglichkeiten mehr Raum zu geben- zumal entsprechende Standorte – anders als Rohstoffabbaustandorte – dauerhaft entsprechend betrieben werden können.

Die Belange des Luftverkehrs wurden in der Begründung für den RR-Beschluss vom 18.09.2014 hinreichend abgearbeitet. Es wird daher zunächst auf die dortigen Bewertungen verweisen. Die dortigen Anhaltspunkte dafür, wie die luftverkehrsrechtliche Problematik ggf. gelöst werden könnte, sind auch ausreichend. Auch den Bedenken müsste insoweit nicht gefolgt werden.

Hinsichtlich der Belange des Bodendenkmalschutzes bzw. der Historie in Stgn. V-8004-2015-03-27/20 könnten voraussichtlich hinreichend über im Zulassungsverfahren ggf. zu regelnde Prospektionsmaßnahmen, etwaige Sicherungsarbeiten und über die Feingliederung der Anlagenstandorte berücksichtigt werden (siehe zum Thema ergänzend auch Kapitel 7.2.15.3.7 der Begründung). In der Gesamtabwägung mit dem wichtigen Belang des Ausbaus der klimaschonenden WEA-Nutzung stünde dies WEA nicht entgegen.

Allerdings ist die Frage Darstellung hier eine innerhalb des Abwägungsspielraumes des Regionalrates. Er kann diesen Bereiche auch mit Blick auf die Luftverkehrsthematik als Windenergievorbehaltsbereich darstellen, kann aber auch den vorsorgenden Belangen der Luftsicherheit den Vorzug geben.

Vor diesem Hintergrund wird auf die entsprechenden gegenüber der Fassung des RR-Beschlusses vom 18.09.2015 geänderten Bewertungen von Bereichen rund um den Flughafen Weeze in der aktuellen Fassung der Begründung verwiesen und die entsprechend geänderten Darstellungen (<u>Planänderung</u>, u.a. Streichung Wee_WIND_003).

Eine hinreichende Umweltprüfung ist allerdings erfolgt. **Bedenken in V-2002-2015-03-31/287-C wird nicht gefolgt**. Es wird auf die sachgerechte Systematik der SUP gemäß Umweltbericht verwiesen.

Wee_WIND_011

Siehe zur Stgn. der Naturschutzverbände V-2002-2015-03-31/259 zu Kev_WIND_001 / Kev_WIND_010 / Wee_Wind_011 die Ausführungen unter Kevelaer-PZ2ed.

Wee WIND 012 und Wee WIND 018

Siehe zu Stgn. der Naturschutzverbände V-2002-2015-03-31/260-B und V-2002-2015-03-31/288 <u>zu Kev_WIND_004</u> / Wee_Wind_012 / Wee_Wind_018 die Ausführungen unter Kevelaer-PZ2ed.

Wee WIND 013

Zur Stgn. der Naturschutzverbände V-2002-2015-03-31/287-D:

Die Ausführungen zum Flugbetrieb werden zur Kenntnis genommen, sind aber nicht hinreichend substantiiert, um dazu zu führen, dass zwingend eine Änderung vorzusehen ist. Allerdings ist die Frage Darstellung hier eine innerhalb des Abwägungsspielraumes des Regionalrates. Er kann diesen Bereiche auch mit Blick auf die Luftverkehrsthematik als Windenergievorbehaltsbereich darstellen, kann aber auch den vorsorgenden Belangen der Luftsicherheit den Vorzug geben. Vor diesem Hintergrund wird auf die entsprechenden gegenüber der Fassung des RR-Beschlusses vom 18.09.2015 geänderten Bewertungen von Bereichen rund um den Flughafen Weeze in der aktuellen Fassung der Begründung verwiesen und die entsprechend geänderten Darstellungen (u.a. Streichung Wee_WIND_013).

Zum VSG-Abstand siehe die Ausführungen unter dem Kürzel 8.2.PZ2ed-

		Allgemein.	
		Wee WIND 010 und Wee WIND 013 In der Stgn. V-2000-2015-03-25/148 des LANUV werden für Wee Wind 010 und Wee Wind 013 (sowie auch Gel Wind 001) Vorbehalte hinsichtlich des Vogelschutzgebietes "SPA Maasduinen gemacht und Bedenken geäußert. Zur inhaltlichen Bewertung wird auf die entsprechenden Ausführungen zu dieser Stgn. unter Geldern-PZ2ed verwiesen (unter Gel WIND 001). Diese gelten auch für die betreffenden Flächen Wee Wind 010 und Wee Wind 013 in Weeze.	
		Den Bedenken der Verfahrensbeteiligten V-2000-2015-03-25/157 wird nicht gefolgt. Die Bewertung der erfolgte sachgerecht und hinreichend gem. der in Anhang A dargelegten Methodik. Hinreichende einer Darstellung entgegenstehende Gründe ergaben sich unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen und der Gewichtigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien zumindest aus dieser Stellungnahme nicht.	
		Auf die <u>Planänderunge</u> n gegenüber dem ersten Entwurf (Streichungen in Weeze) wird aber hingewiesen. <u>Kev WIND 001 / Kev WIND 010 / Wee Wind 011, Kev WIND 002</u> Zu den Bedenken der Verfahrensbeteiligten V-2000-2015-03-25/157 wird auf die Ausführungen unter Kevelaer-PZ2ed verwiesen.	
Weeze-	PZ3aa-1		
Weeze-	PZ3aa-2		
Weeze-	PZ3ab-1		
Weeze-	PZ3ab-2	Der Landesbetrieb Straßenbau weist auf die fehlende Bezeichnung der L 361 hin. Der Anregung wird entsprochen und die Bezeichnung entsprechend dargestellt.	V-3009-2015-03-30/04-E V-3009-2016-10-12/02 V-3009-2016-10-12/04
Weeze-	PZ3ac		
Weeze-	PZ3ba-1		

Weeze-	PZ3ba-2		
Weeze-	PZ3bb-1		
Weeze-	PZ3bb-2		
Weeze-	PZ3bc		
Weeze-	PZ3c		
Weeze-	PZ3d		
Weeze-	PZ3da		
Weeze-	PZ3db		
Weeze-	PZ3e		
Weeze-	PZ3fa		
Weeze-	PZ3fb		
Weeze-	PZ3fc		
Weeze-	Sonstiges	Anschluss an die Stellungnahme des Kreises Kleve Dass sich die Gemeinde Weeze der Stellungnahme (Stgn.) des Kreises Kleve anschließt, wird zur Kenntnis genommen. Inhaltlich wird diesbezüglich auf die regionalplanerische Bewertung der Stgn. des Kreises Kleve verwiesen.	V-1126-2015-03-25/02 V-1126-2016-10-07/02